Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846

Frankfurt am Main. 1847.

In Commission bei J. D. Sauerländer's Verlag

Verlagseigenthum

14-
~~458~~ 9062
~~B24~~ B9

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.

Digitized by Google

458
B 24

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.

Frankfurt am Main. 1847.
In Commission bei J. D. Sauerländer's Verlag.

Verlagseigenthum
von
Andreae, Literarische Anstalt, H. L. Brönner, Gebhard und Körber, J. Chr. Hermann, Jäger, C. Jügel, Vater und Sohn, H. Keller, H. J. Keßler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, A. Osterrieth, J. D. Sauerländer's Verlag und Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H. Zimmer.

Koninklijke Bibliotheek te 's Gravenhage

Digitized by Google

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Ueberſicht des Inhalts.

Seite

Einleitung. Die um Neujahr 1846 ergangene Einladung an die Germaniſten zu einer Verſammlung in Frankfurt am Main und deren Erfolg 3

Verhandlungen

in den gemeinſchaftlichen öffentlichen Sitzungen der deutſchen Rechts-, Geſchichts- und Sprachforſcher.

Erſte Sitzung vom 24. September. Eröffnung der Verſammlung durch Herrn Profeſſor Reyſcher von Tübingen. — Feſtſtellung der Geſchäftsordnung. — Wahl des Herrn Jacob Grimm zum Vorſitzenden. — Einleitender Vortrag des Vorſitzenden über die wechſelſeitigen Beziehungen und die Verbindung der drei in der Verſammlung vertretenen Wiſſenſchaften. — Ernennung der Beiſtände des Vorſitzenden und der Protocollführer. — Vortrag des Herrn Profeſſor Beſeler von Greifswalde über die ſchleswig-holſteinſche Angelegenheit, beſonders Prüfung des Inhalts der däniſchen Staatsſchrift in Bezug auf die im Jahr 1721 erfolgt ſein ſollende Incorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark. — Mittheilung des Herrn Hofrath Welcker von Heidelberg über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutſchland und Dänemark. — Vortrag des Herrn Staatsrath Jaup von Darmſtadt über die Erbfolge in Lauenburg und Erwiederung des Herrn Welcker hierauf. — Rede des Herrn Hofrath Dahlmann von Bonn über den deutſchen Character Schleswigs. — Vortrag des Herrn Profeſſor Reyſcher über die neue däniſche Bekanntmachung vom 18. September 1846 und das Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg. — Rede des Herrn Profeſſor Michelſen aus Jena über die ſchleswig-holſteinſche Frage im Allgemeinen 8

Seite

Zweite Sitzung vom 25. September. Einleitender Vortrag des Vorsitzenden, insbesondere über den Werth der ungenauen Wissenschaften. — Rede des Herrn Geheimerath Mittermaier von Heidelberg über den gegenwärtigen Zustand des Rechts in Deutschland und die Nothwendigkeit, dem deutschen Volke statt des römischen Rechts ein Recht mit nationaler Grundlage zu geben. — Vortrag des Herrn Ministerialrath Christ von Carlsruhe über die Nothwendigkeit, bei einer neuen deutschen Gesetzgebung das römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite zu legen und diese Grundlage aus dem deutschen Rechte zu nehmen, sowie über die Ausbildung einer deutschen Rechtssprache. — Gegenbemerkungen des Vorsitzenden. — Rede des Herrn Professor Hefftter von Berlin über die Bedeutung des römischen Rechts für Deutschland. — Vortrag des Herrn Professor Reyscher über das Streben der neuern germanischen Richtung, das in Deutschland geltende Recht in seiner Einheit, als ein gemeines Recht aufzufassen, und über die Nachtheile der bisherigen vorzugsweisen Beachtung des römischen Rechts. — Vortrag des Herrn Dahlmann über den Ursprung der Geschwornengerichte. — Antrag des Herrn Mittermaier auf Ernennung einer Commission, zur Berathung über den Werth und die Einführung der Geschwornengerichte 58

Dritte Sitzung vom 26. September. Einleitender Vortrag des Vorsitzenden über den Namen der Germanisten. — Bericht der historischen Section und Verhandlung darüber. — Ernennung der Commissionen für die Geschwornengerichte ꝛc. — Vortrag des Herrn Jaup über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch. — Vortrag des Herrn Archivarius Lappenberg aus Hamburg über die Erhaltung der deutschen Nationalität auch außerhalb der deutschen Bundesstaaten: Ernennung einer Commission zur Berathung hierüber. — Rede des Herrn Wilhelm Grimm aus Berlin über das deutsche Wörterbuch. — Vortrag des Herrn Professor Gaupp aus Breslau über das Verhältniß der germanischen und romanischen Völker überhaupt. — Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungs-Ortes, Lübeck. — Schlußworte des Vorsitzenden 103

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung . 133

Anlage II. Geschäftsordnung 141

Anlage III. Verhandlungen der drei Abtheilungen.

Digitized by Google

Seite

I. Verhandlungen der juristischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. — Wahl des Herrn Mittermaier zum Präsidenten der Abtheilung ꝛc. — Bestimmung der hauptsächlichen Aufgabe der Versammlung. — Mittheilungen des Präsidenten über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts in Italien nach den neuesten italienischen Forschungen. — Besprechungen der Mitglieder über den Begriff des gemeinen deutschen Rechts. — Vortrag des Herrn Professor Warnkönig von Tübingen über den Begriff des droit commun in Frankreich 149

Zweite Sitzung vom 25. September. — Einleitender Vortrag des Präsidenten über die Wichtigkeit einer genaueren wissenschaftlichen Behandlung verschiedener Rechtsinstitute, z. B. der Genossenschaft, welche nicht aus dem römischen Recht erläutert werden können. — Vortrag des Herrn Professor Reyscher über die Schiedsgerichte 156

Dritte Sitzung vom 26. September. — Vortrag des Herrn Professor Michelsen über die Genesis der Jury. — Mittheilung des Herrn Grafen Sparre aus Stockholm über die Geschichte der Geschwornengerichte in Schweden. — Wahl einer Commission, welche über die Geschichte der Geschwornengerichte und ihre Einführung in Deutschland berichten soll. — Antrag des Herrn Professor Hefftер auf Gründung eines Zeitblattes für deutsches Recht. — Antrag des Herrn Professor Beseler auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze. — Antrag des Herrn Dr. von Duhn aus Lübeck auf Sammlung älterer städtischer Statuten. — Schlußvortrag des Präsidenten über die Hebung des deutschen Rechts in Wissenschaft und Gesetzgebung; Aeußerungen der Herren Welcker, Christ und Reyscher hierüber 170

II. Verhandlungen der historischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. — Verzeichniß der Mitglieder. — Wahl des Herrn Geh. Reg. Raths Pertz aus Berlin zum Präsidenten. — Antrag des Herrn Lappenberg auf Entwerfung eines Verzeichnisses der Orte Deutschlands im Mittelalter. — Vortrag des Herrn Professor Ranke von Berlin über die Bildung eines allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Verhandlungen hierüber 193

Zweite Sitzung vom 25. September. — Weitere Verhandlungen über die Bildung des allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Schriftlicher Antrag des Herrn Professor Michelsen auf Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutschland 201

Seite

Dritte Sitzung vom 26. September. — Berathung und Feststellung der Statuten des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Bericht des Herrn Lappenberg über das zu entwerfende Ortsverzeichniß, und deßfallsiges Rundschreiben an die deutschen Geschichts-Vereine. — Commission für Herausgabe der Reichstagsacten. — Vorschlag des Herrn v. Rommel aus Cassel wegen Verbesserung des Geschichts-Unterrichts. — Mittheilungen betreffend die deutschen Nekrologien, die deutsche Sprache im Kriegswesen, die deutsche Münzkunde des Mittelalters 209

Verzeichniß der Geschäftsführer und Mitglieder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Denkschrift wegen Herausgabe der Reichstagsacten an die deutsche Bundesversammlung 220

III. Verhandlungen der sprachlichen Abtheilung 225

Anlage IV. Verzeichniß der der Germanisten-Versammlung überreichten Schriften 230

Druckfehler.

Seite 16 Zeile 13 v. o. l. ununterworfen.
„ 16 „ 20 v. o. l. welche sonst st. welche selbst.
„ 60 „ 18 v. o. l. über jedem st. untee jedem.
„ 72 „ 24 v. o. l. Quelle.
„ 186 „ 17 v. o. l. pudenda.

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September 1846.

Einleitung.

Die Naturforscher, deren Arbeiten oft in Gemeinschaft und auf Reisen vollbracht werden müssen, hatten den Ton angegeben, und ihre Zusammenkünfte solche Früchte getragen, daß sie gern wiederholt wurden. Nach Verlauf einiger Jahre gesellten sich auch Philologen und Schulmänner, um ihre weitgreifende Verbindung persönlich zu beleben und welche Forderungen der Zeitgeist an die Beschaffenheit der Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts stelle, zusammen zu berathen. Bloß die deutsche Philologie, obschon in diesen Versammlungen hin und wieder einzelne Punkte deutscher Sprache und Geschichte treffend behandelt wurden, hatte sich nicht ausdrücklich angeschlossen, entweder war sie noch zu geschämig oder sie konnte nicht dazu gelangen, ihr Werkeitagskleid, in dem sie geschäftig waltete, ab und feierlichen Schmuck anzulegen, wie es sich für öffentliches Auftreten ziemt. Vielleicht auch wollte sie sich am liebsten gar keiner Fessel unterziehen. Für deutsche Geschichtskunde hatten sich aber längst und noch vor Stiftung der naturforschenden Versammlungen eine Menge einzelner Vereine gebildet, denen es nur an gemeinsamem Band zu gebrechen schien. Inzwischen ging

allmälich von ganz anderer Seite ein neuer dringender Anlaß zu allgemeiner Einigung aus. Lehrer des deutſchen Rechts, das die jüngſten Geſchiechter in lebhafter Umwandiung erblickt haben, das nicht allein von Vergangenheit und Gegenwart zehren, ſondern auch ſeine Richtung in die Zukunft feſtigen will, faßten den Gedanken an öffentliche Zuſammenkünfte, wobei es gleichwohi rathſam erſchien, die bisher ſo genannten Germaniſten nicht allein, vielmehr neben Hiſtorikern und Philoiogen auftreten zu laſſen, die ſich der deutſchen Geſchichte und Sprache, wie jene des deutſchen Rechts befliſſen. Niemand ſtellt in Abrede, daß gerade dieſe drei Wiſſenſchaften wechſelweiſe und auf das innigſte ſich unterſtützen. Der alleinige Vortritt deutſcher Rechtsgelehrten, die gewohnt und geneigt ſind geſchäftsmäßig zu verfahren, würde beinahe ein zu practiſches Anſehen gewinnen und eine gewiſſe Einſeitigkeit nach ſich ziehen, während im Geleite der beiden andern Wiſſenſchaften es nicht an Gegengewichten fehlen dürfte, um in die dem beabſichtigten Verein eigentiich erſprießiiche Mitte überall einzulenken und den Vorträgen oder Beſprechungen weit größere Mannichfaitigkeit im Voraus zu gewähren. Bei den Freunden der Sprache und Geſchichte machte dagegen die Erwägung Eindruck, daß ihre Studien umgekehrt oft dem Leben und der Anwendung fremd bleiben, ein Beſtreben alſo ſie mehr oder geſchwinder mit dem Bedürfniß und den Zeitverhältniſſen auszugleichen, nicht anders ais ihnen zum Vortheil ausſchiagen müſſe. Denn gelinge eine ſoiche Ausgieichung, ſo werde dadurch jede Beſorgniß, daß die Rechtsgeiehrten ein Uebergewicht in der Geſellſchaft erlangen und das Heft in Händen haben können, abgeſchnitten. Mehrere Gelehrten, an die der Antrag vorläufig geſtellt worden war, entſchioſſen ſich auf ihn einzugehen, und nachdem man ſich, um Neujahr 1846, näher verſtändigt und alles Erforderiiche vorgekehrt hatte, wurde Folgendes in den Zeitungen bekannt gemacht:

Einladung

an die

Germaniſten

zu einer

Gelehrten-Verſammlung in Frankfurt a. M.

Naturforſchung und klaſſiſche Philologie haben es eine Reihe von Jahren her empfunden, wie großer Gewinn aus Zuſammenkünften, wo Bekanntſchaften gemacht, Gedanken geſammelt werden, zu ziehen iſt. Drei Wiſſenſchaften, aufs Innigſte unter ſich ſelbſt zuſammenhängend und im letzten Menſchenalter wechſelſeitig durch einander erſtarkt und getragen, wollen jener Vortheile gleichfalls theilhaft zu werden ſuchen. Allem inneren Gehalt, deſſen ſie fähig erſcheinen, tritt noch ein eigenthümlicher vaterländiſcher Reiz hinzu.

Männer, die ſich der Pflege des deutſchen Rechts, deutſcher Geſchichte und Sprache ergeben, nehmen ſich vor, in einer der ehrwürdigſten Städte des Vaterlandes, zu Frankfurt am Main, vom 24. September 1846 an einige Tage mit einander zu verkehren, und da ſie wünſchen mit andern Gleichſtrebenden dort zuſammen zu treffen, ſo wählen ſie dieſen öffentlichen Weg, um ihr Vorhaben zur Kunde Aller zu bringen.

Wiſſenſchaftliches Anregen, perſönliches Kennenlernen und Ausgleichen der Gegenſätze, ſoweit dieſe nicht innerhalb der Forſchung Bedürfniß ſind, werden Zweck unſerer Verſammlung ſein, ein Ziel, worin ſich auch ſonſt abweichende Beſtrebungen vereinigen können, vorausgeſetzt nur, daß es ihnen um Wahrheit zu thun iſt.

Ueber die Art und Weise ihrer Besprechungen und künftiges Wiederholen nach zwei, drei Jahren wird die Versammlung selbst beschließen. Vorläufig angenommen sei, daß freie Rede und ungezwungenes Gespräch überwiegen, abgelesene Vorträge für die Regel ausgeschlossen sein sollen. Sonderung in mehrere Abtheilungen hängt theils von Zahl und Neigung der Besuchenden ab, theils von den Gegenständen der Verhandlung, deren manche sich jedenfalls für Gemeinsitzungen eignen werden. Hierbei sind wir nach dem Beispiel anderer Versammlungen davon ausgegangen, daß die Zusammenkunft zwar öffentlich, thätige Theilnahme aber auf den Kreis der Männer eingeschränkt sei, welche ihre Betheiligung am Fortschritte der deutschen Wissenschaft durch ihre Arbeiten oder im Amte dargelegt haben.

Es wäre zuviel erwartet von einer Gelehrten-Zusammenkunft, wenn sichtbares Fördern einzelner Lehren oder unmittelbares Eingreifen in das Leben ihr zur Aufgabe gestellt würde; aber nicht Geringes versprechen wir uns von unserer Versammlung, wenn sie, wie nicht zu zweifeln steht, auf dem Boden wissenschaftlicher Untersuchung festhaltend sowohl den Werth als auch den Ernst der Zeit würdigen und jeden Einzelnen von dem Eifer, der das Ganze beseelt, erfüllen wird.

E. M. Arndt. Beseler. Dahlmann. Falk. Gervinus. Jacob Grimm. Wilh. Grimm. Haupt. Lachmann. Lappenberg. Mittermaier. Pertz. Ranke. Reyscher. Runde. A. Schmidt. Uhland. Wilda.

Aus Frankfurt haben sich dieser Einladung angeschlossen und die dortigen Vorbereitungen übernommen:

Schöff Dr. Souchay. Dr. Euler.

Zufolge dieser Einladung fanden sich im Herbst aus allen Theilen Deutschlands, sowie aus benachbarten Reichen eine größere Anzahl Männer, als man schon beim Beginne des Vereins hätte erwarten dürfen, in Frankfurt ein *), wo mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit alle Anstalten getroffen waren, um die wahrhaft festlichen Tage dieser ersten Versammlung zu begehen. Der Senat der freien Stadt hatte dazu in dem ehrwürdigen Römer den prachtvollen Kaisersaal bewilligt, in den Niemand eintreten konnte, ohne feierlich gestimmt zu werden. Welche Erinnerungen wurden dadurch mit einem Mal geweckt und während der Dauer aller Sitzungen unterhalten! es war, wie sich Uhland in diesen Tagen öffentlich ausdrückte, als ob einzelne Kaiser aus ihren Rahmen sprängen und unter die Versammelten träten, sie mit ihrem bloßen Blick anzufeuern oder zu zügeln. Diesen großartigen Eindruck hat auch die noch durch zahlreiche Zuhörer gemehrte Versammlung von Anfang bis zu Ende behauptet; alle Redner wurden mit Ruhe gehört und die meisten empfingen am Schluß ihrer fast ohne Ausnahme ganz frei, und zum Theil unvorbereitet gehaltenen Vorträge laute Zeichen des Beifalls. Außer den gemeinschaftlichen Sitzungen, deren beide erste Vormittags von 9—11 Uhr, die dritte Nachmittags von 2—5 Uhr gehalten wurden, fanden an jedem dieser Tage, die beiden ersten Mal Nachmittags, das dritte Mal Morgens besondere Zusammenkünfte der drei einzelnen Abtheilungen statt, von deren Ergebnissen sodann in der zweiten und dritten Gemeinsitzung Bericht erstattet wurde.

Schnell, unter voller Arbeit, nach deren Vollbringung an erhebenden und erfreuenden Gastmälern und Festen, welche die Stadt zu Ehren der Versammelten veranstaltet hatte, jedem Theilnehmer unvergeßlich, verstrichen die anberaumten drei Tage.

---

*) Ihr Verzeichniß steht in der ersten Anlage gedruckt. Mit Bedauern vermißt man darin einige berühmte Namen, die die Einladung mitunterzeichnet und geziert hatten. Ihr Nichterscheinen wurde durch Krankheit oder andere Hindernisse veranlaßt. Man hofft zuversichtlich, daß sie zur nächsten Versammlung nicht ausbleiben werden.

Einen vorläufigen Bericht über die Zusammenkunft hat der Vorsitzende in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 295 bereits erstattet.

In der folgenden Sammlung aller Verhandlungen trifft man außer der entworfenen Geschäftsordnung der Reihe nach alle Reden und im Anhang (Beilage 3) die Verhandlungen der Sectionen gedruckt.

Scheint gleich auf den ersten Anblick jene Sorge eines Uebergewichts der Rechtsgelehrten nicht grundlos, so ist dabei zu erwägen, daß die Vornahme einer Angelegenheit, der nicht ausgewichen werden durfte und die außer der juristischen auch ihre rein historische Seite hat, hauptsächlich dazu beitrug. Ohne Zweifel wird bei künftigen Versammlungen das Gleichgewicht hergestellt und gehandhabt werden.

Erste öffentliche Sitzung

vom 24. September.

Professor Dr. **Reyscher** von Tübingen eröffnet die Versammlung mit folgenden Worten:

Der zufällige Umstand, daß ich den Wunsch und das Bedürfniß unseres Zusammenkommens zuerst aussprach, gibt mir in den Augen der Männer, welche die öffentliche Einladung unterzeichnet und die Vorbereitung der heutigen Sitzung übernommen haben, das Recht, das erste Wort an diese Versammlung zu richten, an welche sich so viele schöne Hoffnungen zu gegenseitiger Belehrung und Verständigung knüpfen. Als vor einem Jahre in einem Freundeskreise zu Tübingen von dem Vorhaben einer anderen Zusammenkunft der Historiker in Verbindung mit der Philologen-Versammlung die Rede war, schien es mir, daß es möglich sein würde, die zerstreuten Kräfte, welche in den verschiedenen Gauen Deutschlands für deutsche Geschichte und Sprache und deutsches Recht thätig sind, in ein großes Ganzes zu vereinigen, zum Frommen der Wissenschaft und zur Ehre unseres gemeinsamen Vaterlandes. Diese Ahnung ist nun zur schönen Wirklichkeit geworden, und nimmermehr werden Diejenigen Recht haben, welche im Hinblick auf andere verfehlte deutsche Hoffnungen voraussehen zu können glaubten, daß die junge Saat, welche wir gepflanzt, nicht aufgehen, sondern erstickt werden würde. — Meine Herren! sehen Sie sich um in diesem schönen Saale, wo die alten Kaiser, die Zeugen einer mehr als tausendjährigen Vergangenheit zu uns herabsehen; wo könnten wir herrlicher unsere erste Zusammenkunft feiern, als in dieser Umgebung, welche der Kunstsinn der alten freien Wahlstadt so glänzend wieder hergestellt hat! — Drei Schwesterwissenschaften sind in diesem Saale auf eine Weise vertreten, daß

Niemand an der Berechtigung unſerer Verſammlung wird zweifeln können, ſie insgeſammt zu einer gewiſſen Einheit zu führen, das Band, welches ſie bereits umſchlingt, enger zu ziehen und mehr und mehr zum Bewußtſein zu bringen. — Wir fühlen wohl, daß Geſchichte und Recht, Recht und Sprache, in ſo vielfacher Beziehung ſie zu einander ſtehen, in dieſer Beziehung noch nicht allſeitig erkannt ſind, daß die Geſchichte noch tiefer in unſer einheimiſches Recht dringen, vaterländiſche Sprache und Literatur noch näher an uns Alle herantreten ſollten. Auch dazu wird dieſe Verſammlung dienen, indem wir nicht blos in gemeinſchaftlichen Sitzungen, ſondern auch in beſonderen Abtheilungen über wichtige Gegenſtände unſerer Fachwiſſenſchaften verhandeln werden. Nur drei Tage ſind uns gegeben, um den Beruf für deutſche Wiſſenſchaft gemeinſam zu erfüllen und unſere Kräfte zu überſehen; allein benützen wir treulich dieſe Zeit und unter gegenſeitigem Vertrauen, ſo wird mancher fruchtbare Gedanke, wenn auch nicht ausgeführt, doch erweckt und beherzigt werden.

Die Verſammlung wird wohl begierig ſein, zu erfahren, wie ſie ſich gliedern und bewegen ſolle. Ich habe von den einladenden Mitgliedern, welche am geſtrigen Abend zu einer vorbereitenden Sitzung zuſammengetreten ſind, den Auftrag, Ihnen den Entwurf einer Geſchäftsordnung zur Annahme vorzulegen, und alsdann die Verſammlung zur Wahl eines Präſidenten zu veranlaſſen, dem ich dieſen Stuhl abtreten werde. Der Entwurf iſt mit Rückſicht auf die Statuten anderer Gelehrtenverſammlungen ausgearbeitet, ſodann umſtändlich geprüft und mit einigen Aenderungen vorläufig gutgeheißen worden. Auch ſo bleibt wohl noch Manches zu wünſchen, aber es iſt vielleicht räthlich, erſt die Erfahrung ſprechen zu laſſen und etwaige Verbeſſerungen der nächſten Verſammlung vorzubehalten.

Profeſſor **Adolf Schmidt** verlieſt die Geſchäftsordnung*), welche durch Zuruf genehmigt wird, worauf Dr. Reyſcher fortfährt: Ich bitte nun die Verſammlung, nachdem ſie ihre Geſchäftsordnung genehmigt hat, einen Vorſitzenden zu wählen. Es iſt nicht zu zweifeln, daß die Verſammlung eine Wahl treffen wird, welche ihr zur Ehre gereicht.

Ludwig Uhland. Mir ſcheint, daß die erſte Wahl des Vorſtandes ohne Verzögerung vor ſich gehen kann; ferner iſt mir ein Wunſch mitgetheilt worden, dem ich ſelbſt mit beſonderer Freude die Stimme gebe, daß

*) Sie ſteht in der zweiten Anlage abgedruckt.

durch dieſe Wahl ein Mann berufen werden möchte, in deſſen Hand ſchon ſeit ſo vielen Jahren alle Fäden der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft zuſammenlaufen, von deſſen Hand mehrere dieſer Fäden zuerſt ausgelaufen ſind, namentlich der Goldfaden der Poeſie, den er ſelbſt in derjenigen Wiſſenſchaft, die man ſonſt als eine trockene zu betrachten pflegt, im deutſchen Recht, geſponnen hat; es iſt mir der Wunſch mitgetheilt worden, daß dieſer Mann durch Zuruf zum Vorſtande dieſer Verſammlung berufen werden möchte; ich brauche kaum den Namen Jakob Grimm zu nennen!

Dieſer Vorſchlag wird mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Jakob Grimm. Meine Herren! Es gebührt mir vor allen Dingen meinen tiefgefühlten Dank auszuſprechen für die große mir eben wiederfahrene Auszeichnung. Einer Verſammlung, in der ſo bedeutende Männer vorragen, wäre es leicht geweſen ihre Wahl auf einen würdigeren fallen zu laſſen.

Ich erlaube mir Einiges über die Gegenſtände ſelbſt zu ſagen, um derentwillen wir gegenwärtig verſammelt ſind, und obgleich ich meine geringen Kräfte dem vaterländiſchen Recht und der vaterländiſchen Geſchichte zuweilen zugewandt habe, ſo iſt mir doch die Sprachforſchung am geläufigſten; es dürfte auch an ſich nicht unpaſſend erſcheinen, weil ſie das allgemeine uns verknüpfende Band heißen kann, daß ich eben vom Standpunkt der Sprache aus mein Auge auf die anderen Wiſſenſchaften richte, welche hier vertreten werden ſollen.

Laſſen Sie mich mit der einfachen Frage anheben: was iſt ein Volk? und ebenſo einfach antworten: ein Volk iſt der Inbegriff von Menſchen, welche dieſelbe Sprache reden. Das iſt für uns Deutſche die unſchuldigſte und zugleich ſtolzeſte Erklärung, weil ſie mit einmal über das Gitter hinwegſpringen und jetzt ſchon den Blick auf eine näher oder ferner liegende, aber ich darf wohl ſagen einmal unausbleiblich heranrückende Zukunft lenken darf, wo alle Schranken fallen und das natürliche Geſetz anerkannt werden wird, daß nicht Flüſſe, nicht Berge Völkerſcheide bilden, ſondern daß einem Volk, das über Berge und Ströme gedrungen iſt, ſeine eigne Sprache allein die Grenze ſetzen kann. Dies mächtige Sprachgefühl hat den Menſchen von jeher ihre erſte Weihe gegeben und ſie zu jeder Eigenthümlichkeit ausgerüſtet. Wer nach jahrelangem Auswandern wieder den Boden ſeiner Heimath betritt, die mütterliche Erde küßt, in weſſen Ohr die altgewohnten Laute dringen, der fühlt was er entbehrt hatte und wie ganz er wieder

geworden iſt. Allen edeln Völkern iſt darum ihre Sprache höchſter Stolz und Hort geweſen. Welchen großen gewaltigen Baum hat die unſere getrieben, deſſen Wachsthum wir nun ſchon faſt zweitauſend Jahre in der Geſchichte verfolgen können! Zwar ſeine Krone iſt ihm abgehauen worden, die gothiſche Sprache, aber das untergehende Volk der Gothen hat uns ein theures Vermächtniß hinterlaſſen, ein Denkmal das noch hinreicht, um über den Gehalt einer Sprache zu urtheilen, ohne die wir gar nicht im Stande wären, weder die feſte Regel aller nachherigen Entfaltungen deutſcher Zunge, noch volle Einſicht in ihren Zuſammenhang mit den übrigen alten Sprachen zu gewinnen. Auch ein anderer Zweig unſerer Sprache iſt ausgeſtorben, jener ſiegreichen Franken Sprache, die dem überwundnen galliſchen Volk ihren Namen mittheilten, ihre Sprache nicht verleihen konnten. Die Franken wichen dem geiſtigen Eindruck des romaniſchen Idioms, aber eine Maſſe Wörter, deren Zahl größer iſt, als man ſich einbildet, war aus der deutſchen Sprache in die franzöſiſche übergetreten und der ganze in Sitte und Geſinnung noch viel ſtärker waltende Einfluß des germaniſchen Elements hat dem galliſchen Volke überhaupt neues Leben und friſche Kraft eingehaucht. Aber noch ein Hauptaſt unſerer Sprache, den der ſächſiſche Volksſtamm über das Meer nach Britannien verpflanzte, nachdem er Jahrhunderte lang dort in kräftiger Ausbildung ſich behauptet hatte, konnte zwar nicht gleich dem fränkiſchen völlig erliegen, doch eine ganz eigenthümliche Rückwirkung romaniſcher Zunge erfahren. Daraus iſt jene wunderſame Miſchung deutſcher und römiſcher, dem erſten Anſchein nach unvereinbarer Stoffe hervorgegangen, welche den Grundcharacter einer weltherrſchend gewordnen Sprache, wie man die engliſche gewiß nennen kann, feſtſetzte. Bekanntlich hat dieſer Zuſammenfluß in der Weiſe ſtattgefunden, daß ihr ſinnlicher und leiblicher Beſtandtheil aus der deutſchen, ihr geiſtiger und abſtracter hingegen aus der franzöſiſchen entnommen ward, und da Sprachformen und Denkungsart der Völker unſichtbar in einander greifen, ſo heißt es nicht zuviel behauptet, daß die Natur der deutſchen und franzöſiſchen Sprache in vollen Anſchlag kommen müſſe, wenn man ein Volk verſtehen will wie das engliſche, das ſeit Eliſabeth die Geſchichte, ſeit Shakſpeare die Literatur mitzulenken gewohnt iſt. Wir ſehen alſo unſere Sprache und ihre Geſchichte auf einer Seite an die des claſſiſchen Alterthums reichen, auf der andern mit denen der mächtigſten Völker unſerer Gegenwart unzerreißbar zuſammenhängen.

Welches Loos iſt aber uns, die wir im Herzen Europas wohnen geblieben ſind, ſelbſt gefallen? Wir, aus deren Schoß ſeit der Völkerwanderung zahlloſe Heldenſtämme nach dem ganzen Weſten entſandt wurden, auf deren Boden immer die Schlachten der Entſcheidung geſchlagen, die kühnſten Aufſchwünge des Geiſtes vorbereitet zu werden pflegen, ja wir hegen noch Keime in uns künftiger ungeahnter Entwickelungen. Aus der Vielheit unſerer Mundarten haben wir allmälich eine Sprache gewonnen, die ohne Pracht und Eitelkeit ihren Grundzug, das iſt ſchlichte Treue feſthält, die ſchon im Mittelalter liebliche Frucht getragen und auch nach langer Verſäumniß regeſte Verjüngungskraft bewahrt hat. Seit Luther iſt die Herrſchaft des hochdeutſchen Dialects unabänderlich feſtgeſtellt und willig entſagen alle Theile Deutſchlands einzelnen Vortheilen, die jede vertrauliche Mundart mitführt, wenn dadurch Kraft und Stärke der aus ihnen allen aufſteigenden gemeinſchaftlichen und edelſten Schriftſprache gehoben wird. Jeder Verluſt iſt für ein Glück zu achten, der höhere Gewinne zu wege bringt.

Nur in den Niederlanden hat ſich bis heute eine eigenthümliche, unſeren Nordweſten ſichtbar ſchwächende Geſtaltung der Sprache aufrecht erhalten, und nun ſchon ſeit Jahrhunderten ihren Weg für ſich eingeſchlagen, der nicht ſelten zu anmuthiger Ausſicht einladet. Scheint es kaum möglich ihn ganz wieder zu uns zurückzuführen, ſo bleibt es deſto wünſchenswerther alle Verbindungen zwiſchen ihm und unſrer Bahn zu vervielfachen. Es gereicht uns zur großen Freude, daß auch in dieſer Verſammlung mehrere Niederländer zugegen ſind, welche ihren Eifer an den Tag gelegt haben die niederländiſche Sprache in der Weiſe, wie wir es in der hochdeutſchen verſuchen, geſchichtlich zu erforſchen. Wie gerne hätte ich an dieſer Stätte meinen edlen Freund Willems aus Gent erblickt, den im Laufe des Sommers ein allzufrüher Tod unerbittlich dahin raffte! ihm lag es vor Allen an, das alte Band zwiſchen hochdeutſcher und niederdeutſcher Sprache wieder zu feſtigen. Anfangs fürchtete man, daß durch die Trennung von Belgien und Holland der deutſchen Sprache Eintrag geſchehen würde; aber gerade das Gegentheil hat ſich ergeben. Nicht blos in Belgien, auch in Holland iſt ſeitdem tiefere Neigung für Reinheit und Erhaltung der heimiſchen Sprache offenbar geworden und man darf überhaupt aufſtellen, daß durch drohende Erſchütterung im Innern eines Landes die Liebe zu ſeiner angeſtammten Sprache und Sitte oft auf das lebhafteſte angefacht werde.

Für alle Zweige deutſcher Sprache, dies Wort in einer völlig zuläſſigen weiteſten Bedeutung genommen, eröffnet ſich, je weiter die Forſchung vorrückt, immer lohnendere Ausſicht, und allen Händen, die ſich zum Anbau dieſes Feldes anſchicken, iſt vollauf Arbeit zugedacht.

Vielfach angeregt worden iſt die Frage, in wie weit unſere Sprache reingehalten und gereinigt werden müſſe? eben hierüber läßt ſich rathſchlagen und durch gemeinſame Beſprechung ermitteln, was der Einzelne für ſich allein kaum zu beſchließen wagt; orthographiſcher Fortſchritt, deſſen Nothwendigkeit Jedermann abſieht, wird allein auf dieſem Wege vor dem Vorwurf unüberlegter und ſtörender Neuerung zu ſchützen ſein. Mir ſcheint, daß keine Reinigung gewaltſam geſchehen dürfe, daß man den ans alten und benachbarten neuen Sprachen zu uns dringenden Wörtern gar nicht ihren Eingang wehren könne, wohl aber ſich beſinnen müſſe, alſogleich einem jeden derſelben Sitz und Stimme in unſerer Wohnung einzuräumen. An eines ſolchen fremden Wortes Stelle würde mancher ſchönere unſerer Sprache zuſagendere Ausdruck aus ihrem eignen Vorrath geſchöpft oder geſchaffen werden können und der glücklichen Eingebung des Dichters iſt es verliehen ſeiner im rechten Augenblick des Bedarfs habhaft zu werden; er läßt ſich nicht kalt ausprägen, nüchterne Wortbildungen haben unſerer Sprache größeren Schaden gebracht als Nutzen. Sünde iſt es fremde Wörter anzuwenden da wo deutſche gleich gute und ſogar beſſere vorhanden ſind, aus unverantwortlicher Unkenntniß des gültigſten einheimiſchen Sprachgebrauchs. Soll ich mich kurz ausſprechen: unſere Sprache muß vielmehr rein gehalten und erkannt, als willkührlich gereinigt und unbefugt erweitert werden. Aber die meiſten erkennen ſie nicht in ihrer ganzen Tugend.

Von Sprachforſchung auf Geſchichtsforſchung den Uebergang zu finden wird mir leicht. Wie die Sprache überall hiſtoriſch betrachtet werden muß, kann auch die ältere Geſchichte, die doch Grundlage aller neueren iſt, gar nicht der Bekanntſchaft mit alter Sprache entrathen und bleibt ohne ſolche gefährlichen Irrthümern und nachtheiligem Schwanken ausgeſetzt.

An ſich aber ſcheint es, ſteht unſere deutſche Geſchichtsforſchung gegenwärtig im günſtigſten Aufſchwung. Noch zu keiner Zeit wurden Quellen und Denkmäler, zurückgeführt auf die Lauterkeit ihres Urſprungs, ſo emſig und erfolgreich herausgegeben; an dem Licht, das dieſe Quellen ausſtrömen, hat ſich auch neue Geſchichtsſchreibung entzündet, die ſchon, ohne ihren Gipfel erreicht zu haben, zu den größten Hoffnungen berechtigt. In allen

Theilen unſeres Vaterlandes iſt Eifer für Geſchichte erwacht, wie es ſich in einer anſehnlichen Zahl von belehrenden Vereinen, deren bloßes Daſein nach einer höheren Gemeinſchaft deutſcher Hiſtoriker hinſtrebt, auf das verſchiedenartigſte kund gethan hat. Es wird gewünſcht werden und Gedeihen bringen, wenn die Verſchiedenheit dieſer Vereine untereinander ausgeglichen, wenn das Nöthige von dem Zufälligen, das Große von dem Kleinen geſondert werden und ein deſto tüchtigerer Erfolg erwachſen kann. Wahrſcheinlich bleiben in unſerer Verſammlung hierauf bezügliche Vorſchläge nicht aus.

Unſere Hiſtorie hat es freilich auch mit der allgemeinen Geſchichte zu thun und kann nicht in die Grenze des jetzigen Deutſchlands zurückgewieſen werden. Aber dieſes liegt uns doch zuvorderſt an und Niemand wird ableugnen, daß ihr das vorher hintenan geſetzte Studium deutſcher Sprache bereits förderlich geworden ſei. Es muß doch in jener Barbarei unſerer Vorzeit etwas anziehendes gelegen haben; denn wie ſchon ein unſterblicher Römer, der gleichſam Morgendämmerung dem Aufgang unſerer Geſchichte vorangehen ließ, zu ſeinem unvergleichlichen Werk angetrieben wurde durch die rohe, aber einfache und rechtſchaffne Natur deutſcher Sitten und Gebräuchen gegenüber den erſchlaffenden und abgenutzten ſeines Landes, ſo würde auch noch ſpäter Montesquieu von ſeinem Esprit des loix die Hand gelaſſen haben, wenn ihm nicht eben der Vergleich unſerer barbariſchen Geſetze mit den römiſchen eignen Reiz dazu verliehen hätte.

Das deutſche Recht befindet ſich in eigenthümlicher Lage. Es iſt, will man auf ſeine Geltung ſehen, keine allgemeine Wiſſenſchaft in dem Sinn wie die der Sprache, ſondern eingeſchränkt und zurückgewieſen auf einzelne Lehren, welche neben dem die Oberfläche unſeres Rechtsbodens überfluthenden römiſchen Recht ſich noch behauptet haben. Dieſes fremden Rechtes Einführung gründet ſich auf den Wahn, daß unſere Kaiſer Fortſetzer der römiſchen ſeien, daß dem aufhörenden römiſchen Reich das deutſche nachfolge, ſo wenig ſich Carl der Große an Romulus Auguſtulus reiht, man müßte denn deutſchen Herulern, Gothen und Longobarden das Vermögen beilegen, die in Italien erlöſchende römiſche Herrſchaft zu übernehmen und bis auf die Franken fortzuleiten. Römiſches Recht erſchien zu Ausgang des Mittelalters in ganz Deutſchland als etwas Nothwendiges. Gewiß wird Niemand, wie abgeneigt er ihm vielleicht ſei, leugnen, daß es größte Feinheit der Gedanken mit größter Schärfe der Begriffe verbindet, aber fühlen

mag er zugleich, daß im römiſchen Recht auch ſchon Spuren byzantiniſcher Verſunkenheit, in welcher das mächtigſte Reich der Welt ſchmachvoll endete, vor Augen liegen.

Das römiſche Recht, nachdem es lange Zeit hindurch bei uns eingewohnt und unſere geſammte Rechtsanſchauung eng mit ihm verwoben iſt, gewaltſam von uns auszuſcheiden, ſcheint mir ein ungeheurer und faſt ſo unerträglicher Purismus, als wollte ein Engländer den Gedanken durchführen, daß es noch möglich ſei, die romaniſchen Wörter aus dem Engliſchen zu drängen und blos die Wörter deutſchen Urſprungs zu behalten.

Aber auf andere Wege leitet allerdings den Germaniſten das geſchichtlich belebte Studium ſeiner Alterthümer bis herab zu den Spuren, die noch im heutigen Leben von dem echtdeutſchen Rechtsbrauch oder bei Nachbarvölkern haften, welche dem Eindrang der römiſchen Geſetze unterworfen blieben. Jene Ueberbleibſel verknüpfen ſich dem forſchenden Geiſt unvermerkt zu einem Ganzen und der Gedanke tritt näher, daß manche verloren gegangene treffliche und unſerer deutſchen Art zuſagende Einrichtung der Vorzeit wenigſtens theilweiſe zurückgerufen und angewandt werden könne, Lücken, die ſelbſt das römiſche Recht ließ, zu erfüllen, oder da, wo dieſes den Forderungen der Gegenwart nicht mehr zuzuſagen ſcheint, an deſſen Stelle zu rücken. Die Rechtsgeſchichte, welche ſelbſt bei den Practikern übel angeſehen iſt, würde diesmal einer neuen Geſetzgebung in Hand arbeiten und wirkſam beitragen, anſehnliche Stücke des fremden Rechts zu verbannen. Eine einheimiſche, aus Alt und Neu zuſammengeſetzte kräftige Lehre könnte ſich dann erzeugen. Dieſe, wie mich dünkt, unter heutigen Germaniſten waltende Richtung iſt ſowohl eine hiſtoriſch gelehrte als politiſch practiſche, ſie ſchließen ſich an diejenigen unter den neuern Hiſtorikern, welche aus der Geſchichte die Politik aufzuerbauen für höchſte Noth halten. Den Gegenſatz bilden die ruhigeren Geſchichtsſchreiber, die ein unüberſehbares, ihnen eignes Gebiet mit demſelben Ackergeräthe beſtellen, das ihnen ſchon lange Erfolge ſicherte, und ihr Verfahren ſtimmt zu dem der römiſchen Rechtsgelehrten oder ſogenannten Civiliſten, die von jeher glänzende Proben von Gelehrſamkeit und Scharfſinn abgelegt haben. Dieſe wohnen in einem prächtigen, wenn auch im Stil des Auslands aufgemauerten Gebäude, das aber hin und wieder zu zerbröckeln anfängt und Wetterſchäden hat. Wer verdenkt es den deutſchen Rechtslehrern, daß ſie von Vaterlands-

liebe erfüllt, das verſchlagene heimiſche Fahrzeug anzuhalten, neu zu bemannen und rüſtig in den Hafen zu ſteuern ſuchen?

Soviel geht hieraus hervor, daß das deutſche Recht, was auch ſeine künftigen im Schooß der Zukunft liegenden Erfolge ſeien, innig mit dem Betrieb der vaterländiſchen Geſchichte und Philologie zuſammenhängt und die Verbindung dieſer drei Wiſſenſchaften in unſerer Verſammlung eine höchſt natürliche und angemeſſene erſcheint.

Warum ſind wir aber verſammelt? Gewiß nicht um mit einander zu arbeiten; jede tüchtige Arbeit wird immer auf den Schultern der Einzelnen liegen müſſen: wir wollen uns kennen lernen, wir wollen uns berathen, Gedanken austauſchen und erweitern.

Fern von unſerer Zuſammenkunft ſei jener Unterſchied zwiſchen Nord- und Süddeutſchen, den man einen thörichten, die Gemüther verletzenden nennen darf, der nur Sinn erhält, inſofern es zuweilen frommen mag norddeutſche Fehler und Tugenden mit ſüddeutſchen zu vergleichen, oder bequem ſcheint in kurzem Ausdruck zuſammenzufaſſen, was die verſchiedenen Stämme auszeichnet. Kein ſolcher Unterſchied kann hier bei uns auftauchen, eben ſo wenig darf etwas in unſere Verſammlung einfließen von jenem unſeligen Glaubenshader, der in unſerer Zeit die Menſchen verwirrt und von einander abwendet. Unſere Vorfahren ſind Deutſche geweſen, ehe ſie zum Chriſtenthum bekehrt wurden; es iſt ein älterer Zuſtand von dem wir ausgehen müſſen, der uns unter einander als Deutſche in ein Band vereint hat, das durch die Scheidung der Katholiken und Proteſtanten nicht zerriſſen werden kann. Jene Glaubensirrungen führen oft ab von dem großen Felde der Wiſſenſchaft in ein enges Rinnſal oder in unheimliche Schluchten. Ich möchte des Dichters Ausſpruch:

Warum uns Gott ſo wohlgefällt?
Weil er uns nirgend etwas in den Weg ſtellt,

in ſeiner ernſteſten Bedeutung nehmen. Gott läßt ſeine Sonne über allen Menſchen leuchten, er will ſie nicht einander gegenüber ſtellen, wie von denen zuweilen geſchieht, die uns Gottes Wort verkündigen. Kein Glaubenszwieſpalt darf ein großes Volk, das ſich wieder fühlt und aufrecht erhalten will, verunreinigen.

Was die eigentliche Politik betrifft, ſo bleibe ſie unſern Zuſammenkünften, die nichts darüber zu beſchließen haben, fremd, ſo natürlich und unvermeidlich es ſein wird, auf dem Boden der Geſchichte, des Rechts und

ſelbſt der Sprache aufſteigende Fragen, die an das politiſche Gebiet ſtreifen, mit wiſſenſchaftlicher Strenge aufzunehmen und zu verhandeln. Mitten auf ſolcher Grenze auszuweichen, in lebendiger, alle Herzen bewegender Gegenwart, würde einzelner Männer unwerth ſcheinen, geſchweige einer Verſammlung, deren Glieder nach allen Seiten hin aufzuſchauen gewohnt ſind und in freier Rede nicht jedes ihrer Worte vorher auf die Wage zu legen brauchen.

So ſei nun dieſer Verein zu guter Stunde eröffnet, ergehe ſich in der allerbeſten Verſtändigung und wecke bei ſeinem Schluſſe in uns allen den Wunſch der Wiederholung. Nicht ohne glücklichſte Vorbedeutung treten wir zuſammen in einer Stadt, die von Alters her als das Herz deutſcher Geſchichte betrachtet werden kann. Hier in Frankfurt ſind ſo viele deutſche Ereigniſſe vorgegangen, ſchon vor mehr als tauſend Jahren hat Karl der Große ihre Straßen, in denen wir uns heute noch bewegen, durchwandelt; wie oft mag bange Erwartung dahin, wo wir nun verſammelt ſind, auf das was hier über Deutſchland beſchloſſen werden ſollte, hingeblickt haben! In ſolchen Räumen darf nur Deutſches, und nichts Undeutſches geſchehen!

Kraft des mir durch die Geſchäftsordnung gegebenen Rechts, mir Beiſtände zu erwählen, deren Erfahrung meiner Unerfahrenheit aushelfe, nenne ich ſechs Mitglieder unſerer Verſammlung, welche ich hiermit erſuche dieſes Amt zu übernehmen: die Herren Mittermaier, Reyſcher, Pertz, Lappenberg, Sonchay und Euler.

Zugleich habe ich das Recht, zwei Protokollführer vorzuſchlagen, und erſuche die Herren Adolph Schmidt und Liſch ſich dieſem Geſchäft zu unterziehen. —

Nachdem die genannten Herren ſich zur Annahme der ihnen übertragenen Aemter bereit erklärt hatten, bemerkt der Vorſitzende weiter:

Herr Beſeler wird mit einem Vortrage über die ſchleswig-holſteiniſche Angelegenheit den Anfang machen. Gewiß vernimmt die Verſammlung mit Theilnahme, daß auch dieſer Gegenſtand einen Theil unſerer Beſprechungen bilde. Er wird zugleich ein Problrſtein für uns werden, daß wir jene Klippe, von der ich vorhin geſprochen, glücklich umſegeln und uns blos an das halten, was der Wiſſenſchaft angehört.

Beſeler. Meine Herren! Wenn es auch zufällig iſt, daß ich die heutige Verſammlung mit einem Vortrage über die ſchleswig-holſteiniſche Sache eröffne, ſo glaube ich doch, daß mit dieſem Zufall ſich ein tieferer

Sinn verbunden hat; denn wenn wir hier Geſchichte, Recht und Sprache zum Gegenſtand unſerer Verhandlungen machen, ſo kann man ſagen, daß alle drei in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache beinahe gleichmäßig betheiligt ſind. Ich für meinen Theil als Juriſt habe, wie Sie erwarten werden, mir die rechtliche Seite dieſer Frage zum Gegenſtande meines Vortrags erwählt, und wie unſer verehrter Vorſitzende bemerkt hat, werde ich dieſe rechtliche Behandlung in einem wiſſenſchaftlichen Sinn halten. Das erheiſcht nicht blos der Zweck und die ganze Anordnung dieſer Verſammlung, das erheiſcht ſchon die Natur der Sache, denn die rechtliche Seite einer Sache unterſcheidet ſich eben dadurch von der politiſchen, daß ſie auf die feſten Normen hinblickt und nicht auf das, was ſonſt das Herz gerade bewegt. Dabei aber — und das werden Diejenigen, welche mich kennen, vorausſetzen — meine ich nicht, daß die juriſtiſche Betrachtung das Rechtsgefühl zurückzudrängen habe. Ich meine auch nicht, daß überhaupt bei rechtlichen Erörterungen die innere Ueberzeugungstreue fehlen darf, nur daß ſie ſich zurückzieht auf das beſtimmte Maß einer rechtlichen Anſchauungsweiſe. Es iſt aber nicht meine Abſicht, auf die Frage in ihrem ganzen Umfange einzugehen; das würde eine ſo umfaſſende, in ein ſo reiches Detail eingehende Erörterung nöthig machen, wie ich ſie zu liefern nach Zeit und Umſtänden nicht beabſichtigen kann. Ich will mich vielmehr darauf beſchränken, zum Gegenſtand meines Vortrags eine kritiſche Prüfung des theilweiſe von der däniſchen Regierung als Staatsſchrift verbreiteten Commiſſionsgutachtens zu machen, welches ſich faſt ausſchließlich mit den das Herzogthum Schleswig betreffenden Rechtsverhältniſſen beſchäftigt. Dieſe Staatsſchrift iſt ihrer Faſſung nach geeignet, einer wiſſenſchaftlichen Prüfung unterzogen zu werden, während der offene Brief, der aus ihr erwachſen zu ſein ſcheint, eine andere Antwort erheiſcht, und ich ſage es mit Stolz und Freude, von den zunächſt betroffenen Landen, ja von unſerer ganzen Nation auch ſchon erhalten hat.

Aber auch jene Staatsſchrift werde ich nicht ihrem ganzen Inhalte nach zum Gegenſtande meines Vortrags machen. Der Inhalt iſt nämlich zwiefacher Art; einmal wird in der Schrift von der im Jahr 1721 erfolgten Incorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark gehandelt, und dann beſchäftigt ſie ſich mit dem agnatiſchen Erbrecht der jüngeren königlichen Familie des oldenburgiſchen Geſammthauſes und beſtreitet deſſen frühere und gegenwärtige Geltung. Die Frage, wie es ſich mit dieſem

Erbrechte verhalte, iſt theils von untergeordneter Bedeutung, da ſie in ihrer Löſung doch mehr oder weniger von der andern über die Incorporation abhängt, welche von ganz allgemeiner Wichtigkeit iſt; theils ſind über jene Erbrechte in neueſter Zeit, namentlich in den Schriften von Sammwer und Michelſen ſo gründliche und erſchöpfende Ausführungen geliefert worden, daß ich es nicht für angemeſſen halte, die koſtbare Zeit dieſer Verſammlung weiter dafür in Anſpruch zu nehmen.

Ueber die Bedeutung der Handlungen und Ereigniſſe, welche jene Incorporation Schleswigs hervorgerufen haben ſollen, iſt nun bis dahin von deutſchen und däniſchen Publiziſten vielfach geſtritten worden. Während von deutſcher Seite das Factum der Incorporation ſelbſt, ja nicht blos die Berechtigung, ſondern auch die Abſicht dazu, beſtimmt in Abrede geſtellt ward, iſt von däniſcher Seite eben ſo feſt das Gegentheil behauptet worden. Die genannte Staatsſchrift ſtellt ſich nun mit großer Entſchiedenheit auf die letztere Seite, und ſucht dieſe Anſicht auch mit Gründen zu vertreten, welche ſich im Weſentlichen auf Folgendes zurückführen laſſen.

Im Jahre 1713 habe König Friedrich IV. den gottorpſchen Antheil der Herzogthümer in Beſitz genommen, und den ſchleswigſchen namentlich als erobertes Land angeſehen; von England und Frankreich ſei ihm auch dieſer Antheil und das ganze Herzogthum Schleswig gewährleiſtet worden. Nun habe er keinen Zweifel an ſeinem Rechte gehabt, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunſten Dänemarks zu verfügen und dieſem ganz Schleswig zu incorporiren. Das gottorpſche Haus habe aber nach Kriegsrecht ſeine Herrſchaft in Schleswig und alle eventuellen Erbanſprüche auf den königlichen Antheil verloren; durch die von England und Frankreich übernommene Garantie ſei jedes politiſche Bedenken dagegen beſeitigt worden. Friedrich IV. habe nun wirklich die Abſicht gehabt, die Incorporation vorzunehmen, und er habe dieſe Handlung auch durch das Patent vom 22. Auguſt 1721 und durch die am 3. und 4. September deſſelben Jahres vorgenommene Erbhuldigung vollzogen. Seine Abſicht ſei wirklich dahin gegangen, Schleswig zu einer Provinz Dänemarks zu machen. Nachdem er es jedoch als ein Herzogthum mit Dänemark vereinigte, wie es Jahrhunderte mit demſelben verbunden geweſen, habe er jene Abſicht doch nicht verwirklicht. Daher beſchränke ſich auch die Wirkung der Incorporation auf den Uebergang der königsgeſetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige ſouveräne Regierung über dieſes Herzogthum

mit den Folgen, die ſich daran rechtlich und hiſtoriſch knüpften. Das däniſche Königsgeſetz namentlich gelte in Schleswig nicht für mehr, als für die Erbfolge, und was durch die Incorporation und Erbhuldigung verändert worden, das ſei dann auch durch die Verzichtacte, welche der Großfürſt Paul 1773 auf Schleswig ausgeſtellt habe, beſtätigt und geſichert worden, indem darin eine Bürgſchaft für alle Vererbung Schleswigs nach dem Königsgeſetz übernommen ſei.

Dieß iſt die rechtliche Deduction der Staatsſchrift; unterwerfen wir dieſelbe nun einer wiſſenſchaftlichen Prüfung.

Soviel iſt nun zuvörderſt feſtzuſtellen, daß die angebliche Incorporation Schleswigs nicht auf ein völkerrechtliches Abkommen zurückgeführt und dadurch begründet werden kann. In der That ſpricht die Staatsſchrift dieß auch nicht beſtimmt aus, obgleich das wiederholte Herbeiziehen von Staatsverträgen der Sache den Anſchein gibt, als ſei es auf eine ſolche Begründung abgeſehen geweſen. — Die engliſch-franzöſiſche Garantie kann hier aber zuvörderſt gar nicht in Betracht kommen, da ſie, wie aus der Darſtellung der Staatsſchrift ſelbſt hervorgeht, vor der Incorporation übernommen worden iſt und ohne dieſer als bevorſtehend oder beabſichtigt Erwähnung zu thun. Friedrich IV. hatte dem gottorpſchen Hauſe ſeinen Antheil an Schleswig abgenommen; dieſes konnte, namentlich auf Schweden und Rußland geſtützt, die Wiedereroberung verſuchen, und auch den königlichen Antheil bedrohen. Darauf iſt jene Garantie zu beziehen, welche übrigens, als ſpäter Peter III. die Rechte ſeines Hauſes mit den Waffen geltend machen wollte, von Seiten der garantirenden Mächte doch nicht den erwarteten Schutz gewährte. Die ſtaatsrechtliche Stellung Schleswigs in ſeinen allgemeinen Beziehungen und das Recht des oldenburgiſchen Geſammthauſes konnten jene Mächte unmöglich verändern wollen; dazu fehlte die Veranlaſſung und ſie waren dazu auch in keiner Weiſe befugt, da ihnen kein Schiedsamt über die Verhältniſſe unabhängiger Staaten und deren Fürſtenhäuſer zuſtand. — Es wird aber in der Staatsſchrift ferner auf die Renunciationsacte des Großfürſten Paul vom Jahr 1773 Bezug genommen, und daraus eine kaiſerlich ruſſiſche Bürgſchaft für die Vererbung Schleswigs auf die männlichen und weiblichen Nachkommen Friedrichs III., alſo nach den Beſtimmungen des däniſchen Königsgeſetzes hergeleitet. Allein Rußland hat mit dieſer Verzichtsacte, welche von Paul nur als Agnat des holſtein-gottorpſchen Hauſes ausgeſtellt ward, nichts zu thun. Kaiſerin von Ruß-

land war damals Katharina II., welche den Verzicht ihres Sohnes blos eingeleitet hatte, und wenn auch ein Descendent Pauls jetzt den russischen Thron inne hat, so ist der Kaiser doch in dieser Qualität und als Repräsentant des von ihm beherrschten Staates durch solche Handlungen, welche sein Vorfahr nur als Agnat des herzoglich-gottorpschen Hauses und vor seiner Thronbestelgung vorgenommen hat, weder für berechtigt noch verpflichtet zu halten. Aber Paul selbst hat überhaupt die in der Staatsschrift in Anspruch genommene Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der königsgesetzlichen Erbfolge in Schleswig gar nicht übernommen.

Es heißt freilich in jener Acte, nachdem auf Schleswig verzichtet worden:

— „und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihre königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig mit allen obenerwähnten Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von Jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unseren Erben und Descendenten deßhalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nutzen mögen." —

Aber es wird dann sogleich fortgefahren:

„sondern wir verbinden uns auch zu gleichem Endzwecke für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hierdurch, weder Selbst in einige Weise oder Wege dieser Unserer wohlbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde."

Dieses zweite Glied des Satzes zeigt ganz deutlich, daß es sich hier nur von einer Verbürgung für die Aufrechthaltung der großfürstlichen Renunciationsacte handelt; das Vorausgegangene ist nur als eine Folgerung aus dem Verzicht und als eine einfache Willenserklärung zu betrachten, was schon die verschiedene Fassung des folgenden Satzes und der Ausdruck: „und wollen solchemnach" darthut. Von einer Verbürgung ist in diesen Worten durchaus nicht die Rede, und wenn außer des paciscirenden Königs Christian VII. auch der Kronerben gedacht wird, so muß angenommen werden, daß darunter auch die agnatischen Nebenlinien des regierenden Hauses gemeint sind, wenn man nicht voraussetzen will, daß Paul ganz unbefugter Weise über die Rechte Dritter habe verfügen wollen. Da aber, wie gezeigt, von

einer Bürgſchaft im Sinne der Staatsſchrift und namentlich von einer kaiſerlich ruſſiſchen nichts vorkommt, ſo iſt die ganze Acte für die hier behandelte Frage ohne alle Bedeutung.

Außer den genannten Staatsverträgen und dem großfürſtlichen Verzicht hat nun kein Document angeführt werden können, welches die Frage über die Incorporation Schleswigs in Dänemark auch nur entfernt als den Gegenſtand eines allgemeineren völkerrechtlichen Abkommens darſtellte; vielmehr kommt hier alles auf die beſonderen Rechtsverhältniſſe an, die zwiſchen Dänemark und Schleswig-Holſtein beſtehen.

In der That hat auch die Staatsſchrift hierauf ihre eigentliche juriſtiſche Deduction beſchränkt, indem ſie die eigentlichen Garantien nur anführt, um die Entſcheidung Friedrichs IV. für die von ihm vorzunehmende Incorporation zu motiviren, und wie es ſcheint, mit den völkerrechtlichen Beziehungen der Frage und der für die Dänen in Ausſicht geſtellten Unterſtützung einiger Großmächte zu imponiren.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der weitern rechtlichen Ausführung. Zuvörderſt behauptet die Staatsſchrift, Friedrich IV. habe in einer eigenhändigen Erklärung den Gründen für die Incorporation des Herzogthums den gegen dieſelbe aufgeſtellten den Vorzug gegeben. Allein die Urkunde worin dies geſchehen ſein ſoll, iſt nicht mitgetheilt worden, und die Art, wie die Verfaſſer der Staatsſchrift ſolche Actenſtücke interpretiren, iſt wie oben gezeigt worden ſo eigenthümlich, daß auf eine bloße Angabe des Inhalts derſelben von dieſer Seite kein Gewicht gelegt werden darf. Außerdem aber handelt es ſich hier nicht darum, was der König, wer weiß zu welcher Zeit, einmal gewollt und gemeint hat, ſondern was er gethan, und welche Abſicht er mit beſtimmten Handlungen verbunden hat. Es fragt ſich alſo nun: hat Friedrich IV. die Incorporation Schleswigs in Dänemark thatſächlich vollzogen? und hat er dieß mit rechtlichem Erfolg thun können? Darauf iſt die Erörterung zu beſchränken.

Für Erſteres, daß die Incorporation wirklich geſchehen ſei, werden zwei Documente angeführt; das eine iſt ein königliches Patent, ausgefertigt am 22. Auguſt 1721, wodurch die Erbhuldigung in Schleswig anbefohlen wird. Dieſes Patent zerfällt in zwei Theile, indem zuerſt die Anordnung der Erbhuldigung motivirt, und dieſe dann ſelbſt anbefohlen wird. Der König habe ſich veranlaßt gefunden, den herzoglich gottorp'ſchen Antheil an Schles-

wig „als ein in beſchwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weiſe von der Krone Dänemark abgeriſſenes Pertinens“ wieder in Beſitz zu nehmen.

Wann nun, heißt es weiter, durch den mittelſt göttlicher Verleihnng zwiſchen Uns und dem Könige und der Krone Schweden im Julio Ao. 1720 geſchloſſenen und unterzeichneten auch darauff würklich ratifizirten Frieden, ſodann durch die darüber von den beeden Königen, als geweſenen Mediatoren erfolgte formelle und ſolenne Garantien, für Uns und Unſere königliche Erb-successores an der Regierung, die ewige und ruhige Beſitz- und Beherrſchung des gantzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor geweſenen fürſtlichen Antheils in jetzt beſagtem Herzogthum darin feſtgeſetzet und verſichert worden, und Wir dann ſolchemnach entſchloſſen, ſelbigen Antheil mit dem Unſrigen zu vereinigen und zu incorporiren und dero Behueff — die alleinige Erbhuldigung — einnehmen — zu laſſen, als gebieten und befehlen wir“ ꝛc. ꝛc.

Es iſt klar, daß durch dieſes Patent noch nicht die Incorporation Schleswigs in Dänemark, wenn ſie überhaupt geſchehen, als bereits vollzogen bezeichnet oder gar vollzogen worden iſt. Denn der König ſagt blos, er ſei ſolchemnach entſchloſſen, zu vereinigen und zu incorporiren, und zu dero Behueff ſich huldigen zu laſſen. Wozu man aber erſt entſchloſſen iſt, was man erſt durch eine beſtimmte Maasregel erreichen will, das hat man noch nicht gethan. Dieſes Patent kann alſo höchſtens dazu dienen, die Abſicht des Königs darzulegen, die Thatſache der Incorporation iſt dadurch nicht vollzogen worden: dazu hätte es einer beſtimmten darauf gerichteten Erklärung in dem dispoſitiven Theile des Patentes bedurft. Rechtlich betrachtet iſt daher das Document ohne Gewicht, und Alles kommt auf die Vornahme und die Wirkung der darin vorgeſchriebenen Erbhuldigung an. Doch will ich der vielbeſprochenen Frage nicht aus dem Wege gehen, was denn unter den Worten zu verſtehen ſei: „ſelbigen (den Gottorp'ſchen Antheil) mit dem unſrigen zu vereinigen und zu incorporiren.“

Die Staatsſchrift, welche das Document nach der Originalausfertigung liefert, legt den Hauptnachdruck auf den Zuſatz: und zu incorporiren. Sie conſtruirt ſo: den fürſtlichen Antheil mit dem königlichen zu vereinigen und mit (zugleich mit) dem königlichen zu incorporiren. Denn, ſagt ſie, man incorporirt nicht ein Land mit dem andern, ſondern dem andern, wenn man nicht beide einem dritten incorporiren will, was hier

nur Dänemark ſein konnte. Allein noch auffallender als dieſe Ungenauigkeit des Ausdrucks, welcher vereinigen und incorporiren als gleichbedeutend gleich conſtruirt, wäre die Anwendung der Präpoſition mit in der von der Staatsſchrift urgirten zwieſachen Bedeutung; ganz unbegreiflich aber würde es ſein, wenn mit den Worten: zu incorporiren, die Einverleibung Schleswigs in Dänemark bezeichnet ſein ſollte, ohne daß dieß durch irgend einen Zuſatz angedeutet wäre. Denn in öffentlichen Actenſtücken läßt man nicht aus, was ſich von ſelbſt verſteht, wenn eben durch eine ſolche Auslaſſung der ganze Sinn verloren geht. Freilich wird im Patent vorher von der Krone Dänemark geſprochen, deren abgeriſſenes Pertinens der herzogliche Antheil in Schleswig genannt wird; allein abgeſehen von dem Sinne dieſer Worte ſtehen ſie außer allem Zuſammenhang mit den Worten: „zu incorporiren.“ Daher iſt auch, vom Standpunkt der Grammatik betrachtet, die Anſicht als die richtige anzunehmen, daß der König, nach dieſem Patent zu urtheilen, wirklich nur entſchloſſen geweſen iſt, den bis dahin als erobertes Land beſeſſenen herzoglichen Antheil in Schleswig nun auch rechtlich mit dem ſeinigen, dem königlichen, zu verbinden, und zu dieſem Behuf die Erbhuldigung einzunehmen. Es wäre doch auch zu auffallend, wenn ein ſo wichtiger Entſchluß wie die Einverleibung eines ſouveränen Herzogthums in ein anderes Reich mit jenen drei an ſich unverſtändlichen Worten verkündet worden wäre. Und wenn in der Staatsſchrift beſonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß Chriſtian V. bei der im Jahre 1684 verſuchten Vereinigung des herzoglichen Antheils mit dem königlichen auf keine Weiſe eine beabſichtigte Incorporation mit Dänemark angedeutet habe, ſo kann man erwiedern, daß eben deßwegen Friedrich IV., wenn er ſo etwas beabſichtigte, ſich um ſo deutlicher ausſprechen mußte. Auch weiſt der übrige Inhalt des Patents auf die hier gegebene Erklärung der betreffenden Stelle hin.

Denn es ſollen nur Prälaten, Ritterſchaft und die Beſitzer adlicher Güter, welche alle unter der gemeinſchaftlichen Regierung beider Landesherren ſtanden, ſämmtlich den Huldigungseid leiſten; von den Beamten, ſtädtiſchen Magiſtraten und übrigen Eingeſeſſenen nur die des fürſtlichen Antheils, von denen er auch, ſoweit die Nachrichten reichen, allein iſt eingefordert worden. Da nun, wie gezeigt, der Act der Incorporation eben durch den Huldigungseid der Unterthanen ſollte vollzogen werden, ſo würde es ſinnlos geweſen ſein, wenn nicht auch die einſeitig königlichen Unter-

thanen, falls auch ſie, nemlich Dänemark, hätten incorporirt werden ſollen, von Neuem in Eid und Pflicht genommen worden wären. Desgleichen ſollen Prälaten und Ritterſchaft dem Könige nicht als dem Beherrſcher Dänemarks huldigen, ſondern nur: „als ihrem nunmehro alleinigen ſouveränen Landesherrn", was eben auf ſeine Stellung als Herzog im Gegenſatz zu der früheren Beſchränkung durch die Gemeinſchaft mit Gottorp hinweiſt.

Nach Allem läßt ſich der Schluß ziehen: das Patent vom 22. Auguſt 1721 hat überhaupt keine Incorporation begründet, und nur die des herzoglichen Antheils in den königlichen in Ausſicht geſtellt. Betrachten wir nun das zweite hierher gehörige Actenſtück, das bei der vorgeſchriebenen Huldigung der Prälaten und Ritterſchaft benutzte Eidesformular. Dieſes lautet ſo:

„Ich Endesbenandter, von der Ritterſchaft in dem Herzogthum Schieswig, thue kundt hiemit: Nachdem Ihro Königliche Majeſtät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. Mein allergnädigſter König und Herr, krafft Dero Sub dato Gottorff den 22. Auguſt 1721 ausgelaſſenen Patents, das vorhin geweſene fürſtliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Krone als ein altes injuria temporum abgeriſſenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch, krafft ſelbigen Patents, mir allergnädigſt injungiren laſſen, mich allhier perſöhnlich einzufinden und in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in behöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Succeſſoren hiermit und in Krafft dieſes, daß Ich und Sie Ihro Königliche Majeſtät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. für Unſern alleinigen ſouverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroſelben, wie auch Dero Königliche Erb-Succeſſoren in der Regierung, secundum tenorem legis regiae, Treu hold und gewärtig ſein, allerhöchſt gedachte, Ihr Königliche Majeſtät und Dero Königlichen Erb-Hauſes Nutzen, Beſtes und Vortheil in allem äußerſten Fleißes ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber aller Möglichkeit nach warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leiſten wollen, was getreuen und gehorſahmen Land-Saßen und Erbunterthanen Ihrem ſouverainen Könige und Landesherrn zu thun und zu leiſten ſchuldig ſeynd. So wahr mir Gott helffe und ſein heiliges Wort. Urkundlich meiner Eigenhändigen Unterſchrift und auffgedruck-

ten adelichen Pittſchaffts. Geſchehen zu Schleswig den 4. September, Anno 1721.

Die Faſſung dieſes Formulars erſcheint allerdings der däniſchen Anſicht über die Incorporation günſtiger, als das vorhin erwähnte Patent. Die Incorporation wird hier als bereits geſchehen, und zwar Kraft des Patents geſchehen betrachtet; ſie wird in unmittelbare Beziehung zur Krone geſetzt, und wenn unter dieſer auch wohl das vom König als Herzog beherrſchte Schleswig ſo gut, wie das eigentliche Dänemark verſtanden werden könnte, ſo erregt es doch mehr, wie die nur gelegentlich hingeworfene Aeußerung im Patent Bedenken, daß von einem injuria temporum abgeriſſenen Stücke der Krone geſprochen wird; dazu kommt, daß hier ausdrücklich der königlichen Erbſueceſſoren und lex regia Erwähnung geſchieht. Dieſe Umſtände zuſammengenommen laſſen den Argwohn aufkommen, daß man im Eidesformular mit einer Abſicht hervorgetreten ſei, die man im Patent nicht auszuſprechen, ſondern nur leiſe anzudeuten gewagt habe, und daß man durch die Huldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark habe erſchleichen wollen. Aber es kommt dagegen doch auch in Betracht, daß der doppelſinnige Gebrauch der Präpoſition mit hier ebenſo auffallend ſein würde, wie im Patente; daß ferner, wenn man unter Krone hier die herzoglich ſchleswig'ſche verſteht, der gottorper Antheil als ein durch die Theilung unglücklicherweiſe abgeriſſenes Stück derſelben bezeichnet werden könnte; daß ferner unter der lex regia möglicherweiſe die Primogenitur-ordnung der ältern königlichen Linie von 1650 im Gegenſatz zu der herzoglich gottorp'ſchen von 1608 zu verſtehen iſt. Nimmt man dazu, daß auch in dieſem Formular wieder von einem alleinigen Landesherrn wie im Patent die Rede iſt, und daß der Erbhuldigungseid als der gewöhnliche bezeichnet wird, wodurch eine weſentliche Aenderung in dem dadurch begründeten ſtaatsrechtlichen Verhältniß ausgeſchloſſen ſcheint, ſo ſteht jedenfalls ſoviel feſt, daß auch dieſes Actenſtück die Incorporation in däniſchem Sinne nicht klar beſtimmt und unzweifelhaft ausgeſprochen hat, und daß über den Sinn deſſelben verſchiedene Anſichten beſtehen können. In der That läßt es ſich nachweiſen, daß Prälaten und Ritterſchaft in Schleswig, welche nach dieſem Formular huldigten, an eine dadurch herbeigeführte Incorporation in Dänemark und an eine Ausdehnung des Königsgeſetzes auf Schleswig nicht gedacht haben, woraus ſich denn auch wieder erklärt, daß ſie die Huldigung ohne alle Conteſtation vornahmen. Denn noch am Tage

der Huldigung baten ſie in einem beſondern Geſuch den König, daß, nachdem ſie den ſchuldigen Eid der Treue geleiſtet, die bei dergleichen Erbhuldigungen übliche Beſtätigung der Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie es ſeit 1460 unverändert beobachtet worden, erfolgen, auch wieder künftig Landtage im Herzogthum Schleswig ausgeſchrieben werden mögten. Da nun aber die Selbſtſtändigkeit Schleswigs weſentlich auf jenem von Chriſtian I. begründeten Fundamentalſtatute beruht, da ferner in dem nach dem Königsgeſetz unbeſchränkt beherrſchten Dänemark an Landtage nicht gedacht werden konnte, ſo ergibt ſich aus dieſen Umſtänden unwiderleglich, daß Prälaten und Ritterſchaft nicht gemeint geweſen ſind, durch die von ihnen geleiſtete Erbhuldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark begründen zu helfen. Und Friedrich IV. hat dieſe Auffaſſung in der auf ihr Geſuch ertheilten Antwort vom 17. September deſſelben Jahres ſtillſchweigend gebilligt; denn indem er den Punkt wegen Beſtätigung der Privilegien bei Seite ließ, gab er die Verſicherung, daß er, wenn er die Conjuncturen von der Beſchaffenheit finden ſollte, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuſchreiben die Nothwendigkeit erfordern würde (der letzte war 1712 gehalten worden), alsdann fernerweit ſeine allergnädigſte Reſolution dieſerwegen ſeinen getreuen Prälaten und übrigen von der Ritterſchaft kund thun, und ſolchenfalls das Benöthigte verfügen wolle. — Hiergegen kommt denn nicht in Betracht, daß Friedrich IV. das ſchleswig'ſche Wappen neben die von Dänemark und Norwegen geſetzt hat, und die angeführten Worte des gleichzeitigen Hoyer beweiſen überhaupt nichts, und laſſen ſich durch andere deſſelben Schriftſtellers, die viel beſtimmter das Gegentheil ſagen, entkräften. Ich habe es endlich ſchon früher hervorgehoben, daß wenn durch die Huldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark verwirklicht werden ſollte, dazu auch die Betheiligung der einſeitig königlichen Unterthanen, welche bis dahin von dem Könige als Herzog beherrſcht wurden, erforderlich war. Allein wir wollen das Aeußerſte annehmen, wir wollen es einmal gelten laſſen, Friedrich IV. habe ſich für ermächtigt gehalten, ganz Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren; er habe dies wirklich beabſichtigt, und ſeine Abſicht auch durch das Patent und die darauffolgende Erbhuldigung vollziehen wollen. Selbſt wenn man dieſe Vorausſetzungen zugibt, ſo läßt ſich doch durch eine ſtreng juriſtiſche Deduction unumſtößlich darthun, daß der König zu der von ihm beabſichtigten Handlung nicht befugt

war, daß er mit den von ihm ergriffenen Maasregeln ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, und daß das ganze Unternehmen ohne rechtlichen Erfolg geblieben iſt.

1) Der Incorporation ſtanden die Landesrechte der Herzogthümer hindernd entgegen. In dem Ao. 1460 zwiſchen Chriſtian I. als erſtem Erwerber im oldenburgiſchen Hauſe und den Landen Schleswig und Holſtein abgeſchloſſenen Grundvertrage war die Selbſtſtändigkeit Schleswigs, welche ſchon die nun beſtätigte waldemar'ſche Conſtitution begründet hatte, und die Untheilbarkeit der Herzogthümer ausdrücklich bedungen und vereinbart worden. Von allen ſpäteren Fürſten aus dem oldenburgiſchen Hauſe war dieſes Fundamentalſtatut des Landes und des Regierungshauſes anerkannt und beſtätigt worden. Das alſo begründete Rechtsverhältniß konnte nur, wie es entſtanden war, durch Vertrag zwiſchen dem regierenden Hauſe und den beiden Landen wieder aufgelöſt werden. Und zwar hatten nicht blos die Landſtände (Prälaten, Ritterſchaft und Städte) beider Herzogthümer dieſes Recht erworben, ſondern nach ausdrücklicher Beſtimmung des Vertrages auch die gemeinen Einwohner derſelben. Wollte man aber auch die Landſtände für befugt halten, im Namen der Lande jene Rechte aufzugeben, wie ſie ſie erworben hatten; wollte man ferner mit der Staatsſchrift annehmen, die Städte ſeien auf dem letzten Landtage gültig ausgeſchloſſen worden, und die landſtändiſche Corporation ſei 1721 nur aus Prälaten und Ritterſchaft gebildet geweſen: ſo iſt es doch außer Frage, daß eben nur von der landſtändiſchen Corporation Schleswig und Holſtein als ſolcher in gehöriger Verſammlung und mit unzweifelhafter Willensbeſtimmung über einen ſolchen Verzicht auf die wichtigſten Landesrechte ein Beſchluß gefaßt werden konnte. Es genügte nicht, daß Prälaten und Ritterſchaft von Schleswig mit Ausſchluß der holſteiniſchen es thaten; noch weniger, daß ſie ohne korporative Vereinigung nur als einzelne Mitglieder es thaten, und gar in der Form einer Huldigung, welche, wie gezeigt worden, in einem ganz andern Sinne von ihnen verſtanden werden konnte und verſtanden worden iſt. Es macht — ich ſage es gerade heraus — einen widrigen Eindruck, wenn die däniſche Staatsſchrift der beſchworenen Verträge als eines bei dem ganzen Vorgange in Betracht zu ziehenden Momentes gar keine Erwähnung thut, wenn ſie es auch gar nicht für nöthig zu halten ſcheint, etwas anzuführen, um dieſen ſchlagenden Grund zu entkräften, denn die hingeworfene Berufung auf ein jus belli, deſſen ſich

Friedrich IV. gegen das herzoglich gottorp'ſche Haus bewußt geweſen, kann hier, wo es ſich von den Rechten des Landes handelt, natürlich gar nicht in Betracht kommen, und jedenfalls wäre an ein ſolches Kriegsrecht doch nur dem herzoglichen Antheil gegenüber zu denken geweſen, nicht aber dem königlichen, da Friedrich IV. ſo gut als Herzog denn als König und mit den Kräften ſeines Herzogthums nicht weniger, als mit denen Dänemarks und Norwegens den Krieg geführt hatte.

2) Der Incorporation ſtanden die Rechte der Agnaten entgegen. Es iſt eine ganz unerhörte Lehre, wenn die Staatsſchrift das Prinzip aufſtellt, das herzoglich gottorp'ſche Haus habe jure belli nicht blos ſeine Landeshoheit über den ſchleswig'ſchen Antheil (die Reſtitution des holſtein'ſchen ward von Reichswegen erzwungen) ſondern auch ſeine eventuellen Erbanſprüche verwirkt. In der That zeigen die ſpätern Verhandlungen mit dem gottorp'ſchen Hauſe und namentlich dem Großfürſten Paul, daß an eine eigenmächtige Durchführung dieſer Anſicht nicht zu denken war. Es waren aber nicht blos die Mitglieder des gottorp'ſchen Hauſes agnatiſch berechtigt, ſondern ebenſo die der jüngern königlichen Linie, deren Erbanſprüche als jura quaesita nach den Grundſätzen der Staatsſucceſſion vor einer einſeitigen Verletzung geſichert waren. Auf das Nähere hierüber kann ich aber nach dem ſchon bezeichneten Plane dieſes Vortrags nicht eingehen.

3) Die Incorporation Schleswigs, ſelbſt wenn ſie ohne Rückſicht auf die ihr entgegenſtehenden Rechtsgründe hätte durchgeführt werden können, iſt gar nicht thatſächlich vollzogen worden. Schleswig ward auch nach 1721 ebenſogut wie Holſtein als ein von Dänemark getrenntes Land von der Regierung ſelbſt betrachtet; erſt in neuerer Zeit hat man däniſcher Seits dieſe Selbſtſtändigkeit in Abrede geſtellt, da die Gefahr, welche aus der Verſchiedenheit der Erbfolge erwächſt, immer näher rückt, und der Verluſt Norwegens einen Erſatz an der Eider und der Elbe ſo ſehr wünſchenswerth gemacht hat. Daß die Incorporation in der Conſequenz des rechtlichen Begriffs nicht wirklich vollzogen, daß Schleswig keine däniſche Provinz geworden, gibt auch die Staatsſchrift zu; nur in einzelnen Punkten ſoll es geſchehen, und namentlich in Beziehung auf die Erbfolge ſoll das däniſche Königsgeſetz in Schleswig geltend geworden ſein. Auf letzteres kommt aber Alles an; denn die alleinige Regierung der königlichen Linie in Schleswig verſtand ſich nach der Vertreibung der gottorp'ſchen von ſelbſt, und bedurfte, einmal begründet, keiner

weitern Vermittlung durch eine Einverleibung des Ganzen in Dänemark. Warum aber ſoll das Königsgeſetz gerade für die Erbfolge in Schleswig gelten? Weil im Huldigungseide darauf Bezug genommen worden? Allein — abgeſehen von der ſchon gezeigten Hinfälligkeit dieſes Grundes — ein Rechtsgeſchäft, wie ein ſolcher Staatsact der Incorporation doch wohl ſein wird, kann in ſeiner äußern Erſcheinung und Verwirklichung nicht beliebig geſpalten und zerſplittert werden. Die Incorporation iſt entweder vor ſich gegangen oder nicht. Im erſteren Falle ſind alle rechtlichen Folgen eines ſolchen Ereigniſſes eingetreten. Schleswig iſt Beſtandtheil, Provinz von Dänemark geworden, und ſteht unter dem im Königsgeſetz enthaltenen däniſchen Staatsrecht. Im letzten Fall aber, und wenn Friedrich IV. ſeinen Plan, falls er ihn überhaupt gehabt, nicht zu realiſiren vermocht oder gewagt hat, iſt Schleswig, rechtlich betrachtet, ſelbſtſtändig geblieben, und dann iſt auch die Erbfolge des Königsgeſetzes für daſſelbe nicht geltend geworden. Die Deduction der Staatsſchrift ſuchte eben dieſes Letztere nur zu retten und zu dieſem Behuf wird die Incorporation behauptet; nachdem ſie die däniſche Erbfolge geſichert hat, läßt man ſie wieder fallen. Allein die Verfaſſer der Staatsſchrift haben dabei nicht bedacht, daß das, was ſie Incorporation nennen, nichts anders iſt, als eine einſeitige Veränderung der Thronfolge, daß die von ihnen näher angegebene Begriffsbeſtimmung: Schleswig ſei als ein Herzogthum mit Dänemark verbunden worden, wie es Jahrhunderte lang mit demſelben verbunden geweſen — eine nichtsſagende Phraſe iſt, da Jahrhunderte lang vor der Souveränitäts-Erklärung Schleswigs dieſes nur ein däniſches Lehen war. Die Incorporation im ſtaatsrechtlichen Sinne macht ein Land zum integrirenden Theil eines andern; ſoll der Act nur eine beſchränkte Bedeutung haben, ſo nennt man ihn nicht Incorporation, und dann iſt ſpeciell nachzuweiſen, worin dieſe Bedeutung beſteht, ohne daß man eben auf eine Veränderung der Thronfolge ſchließen darf, welche einſeitig vorgenommen, rechtlich unmöglich iſt. Denn ſo ſchlimm iſt es doch noch nicht mit dem europäiſchen Staats- und Völkerrecht beſtellt, daß das öffentliche Recht eines ſouveränen Landes, das Erbrecht eines fürſtlichen Hauſes mitten im Frieden durch ſolche Winkelzüge, wie es die einzelnen Unterthanen abgelockten Huldigungen ſein würden, ſollten aufgehoben und zerſtört werden können!

4) Ich gedenke noch eines Grundes, der von der Staatsſchrift für die von ihr vertretene Anſicht freilich nicht angeführt worden iſt, den ich

aber doch kurz hervorheben will, um einer etwaigen künftigen Benutzung entgegen zu treten. Man könnte ſich für die däniſchen Anſprüche noch auf die lange Dauer factiſcher Verhältniſſe, auf die Verjährung berufen wollen. Waren die Vorgänge von 1721, könnte man ſagen, an ſich auch nicht rechtsbeſtändig, — im Laufe der Zeiten ſind ſie es geworden. Aber in den Verhältniſſen des Staats- und Völkerrechts gibt es keine Verjährung, ſelbſt die unvordenkliche hat nur inſofern eine rechtliche Bedeutung, als ihr die Wirkung eines hiſtoriſchen Moments beizulegen iſt. Im vorliegenden Fall kann aber von einer Unvordenklichkeit noch nicht die Rede ſein, das Gedächtniß der Völker in öffentlichen Verhältniſſen überragt die kurze Dauer privatrechtlicher Beziehungen, und erſt 1773 ward der Widerſpruch des gottorp'ſchen Hauſes gegen die Vorgänge von 1721 beſchwichtigt. Was aber allein ſchon entſcheidend iſt, — die Erbfolge nach dem däniſchen Königsgeſetz iſt für Schleswig noch gar nicht verwirklicht worden, da ſo lange der Mannsſtamm des däniſchen Königshauſes blüht, die Succeſſion jenes Geſetzes dieſelbe iſt, wie die in den Primogeniturordnungen der Herzogthümer vorgeſchriebene. Erſt wenn die däniſche Krone an den Weiberſtamm kommt, wird die Frage über die ſchleswig'ſche Erbfolge unmittelbar practiſch, bis dahin kann von factiſchen Zuſtänden, von einem Beſitze und deſſen Schutz und weiteren Folgen in dieſer Beziehung überhaupt nicht die Rede ſein.

Ich ſchließe hier dieſe Erörterung und hoffe gezeigt zu haben, daß trotz der in der däniſchen Staatsſchrift verſuchten Rechtfertigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark weder nach völkerrechtlichen noch nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen begründet erſcheint.

Der Vorſitzende. Herr Welcker will uns einige Aufſchlüſſe über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutſchland mittheilen.

Welcker. Meine Herren! Auch in Beziehung auf das deutſche Lauenburg iſt durch den offenen Brief des Königs von Dänemark eine wichtige Rechtsfrage berührt. Auch in Beziehung auf dieſes Land glaube ich kurz nachweiſen zu können, daß eine Verletzung des deutſchen Rechtszuſtandes durch dieſen offenen Brief begangen wird, wenn er jemals practiſch verwirklicht wird. Durch eine Incorporation des Herzogthums Lauenburg mit Dänemark, durch eine Erklärung der Succeſſionsfähigkeit der weiblichen Linie des däniſchen Hauſes wird vor Allem unſere gemeinſchaftliche Nationalvereinigung und der politiſche Vertreter derſelben, der deutſche Bund ver-

letzt. Der deutſche Bund iſt, wie die Grundverträge ſelbſt ausdrücklich ſagen, eine Vereinigung der deutſchen Länder zu einem gemeinſchaftlichen Nationalverein. Das verwirklicht ſich denn auch ſchon dadurch, daß ebenfalls in den Grundverträgen, in der Bundesacte und der Wiener Schlußacte, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der König von Preußen, der Kaiſer von Oeſterreich, der König von Dänemark nicht als Fürſten ihrer übrigen Länder, ſondern blos als Regenten der deutſchen Provinzen Mitglieder des Bundes ſind. Es bleibt und iſt alſo das Herzogthum Lauenburg trotz dem, daß es nach dem Kieler Frieden in die Hände Dänemarks überging, ein Theil des deutſchen und nur des deutſchen Landes, ein Theil des deutſchen Bundes und nur des deutſchen Bundes, nur durch eine Perſonalvereinigung ſo lange mit Dänemark vereinigt, als nach der geſetzlich beſtehenden Erbfolge Dänemarks König auch Herzog von Lauenburg iſt. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß jede Aenderung, welche in dieſer Beziehung vorgenommen werden will, eine Sache iſt, die, ſo lange der deutſche Bund noch Rechte zu wahren den Willen und die Kraft hat, nicht vorgenommen werden kann ohne ſeine Zuſtimmung. Die Wiener Schlußacte ſagt im Artikel 6. namentlich und ausdrücklich: es darf vor Allem kein deutſches Land auch nicht durch den Vertrag ſeiner Fürſten mit einem fremden Lande vereinigt werden. Das deutſche Herzogthum Lauenburg war ein deutſches Reichslehen, als ſolches nur vererbbar in dem Mannsſtamm. Es hat alſo die deutſche Nation, der deutſche Bund das Recht, daß in Beziehung auf dieſe Erbfolge nicht das Geringſte geändert werde. Eine willkürliche einſeitige Vererbung des Landes in der weiblichen Linie würde geradezu eine Alienation im völkerrechtlichen Sinn, eine Veräußerung eines deutſchen Landes an Fremde ſein. In dieſem Zuſtande leben wir Gottlob nicht. Ich könnte hervorheben, daß auch noch andere deutſche Fürſten weſentlich betheiligt ſind. Es beſtehen Erbverhältniſſe zwiſchen den alten Herzogen von Lauenburg und den hannöver'ſchen Fürſten und anderen deutſchen Fürſtenhäuſern. Sobald alſo kein mannsſtammfähiger Succedent für Lauenburg vorhanden iſt, ſo bald iſt auch das Recht dieſer erbberechtigten Fürſten begründet. Man wird gewiß nicht einwenden, daß die Verträge zunächſt des Königs von Dänemark und des Königs von Preußen, dann des Letzteren mit Hannover in dieſer Beziehung irgend etwas ändern. Als das Herzogthum Lauenburg von Hannover an Preußen und ſpäter von dieſem an Dänemark abgetreten wurde, wurde ausdrücklich

geſagt: „ſo wie es bisher beſeſſen war von Hannover und mit den Rechten des Landes.“ Dies wurde ausdrücklich in den Verträgen vorbehalten und es iſt alſo gar nicht möglich, daß ohne die größte Verletzung einſeitig eine Weiberlinie auf den Thron von Lauenburg berufen werden kann. Ich will ſelbſt auch in dem Bundesintereſſe nur erinnern, daß es von großer Wichtigkeit iſt, daß Deutſchland nicht weiter zerſplittert werde, es iſt genug zerſplittert worden, eine Succeſſion des Weiberſtammes würde die Zerſplitterung möglicherweiſe ins Unendliche vermehren. Ein Recht aber hat vor Allem auch das lauenburg'ſche Volk. Zwar hat in dem ſchönen Lande zwiſchen Elbe und Oſtſee, in dem ſchönen lauenburg'ſchen Lande, wie in manchem andern deutſchen Lande das frühere politiſche Leben und die freie Theilnahme des Volkes an den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einer Art von Stilleben Platz gemacht; aber in dieſer Stille bewegen ſich doch die Gefühle und Gedanken vieler wackern Männer in Lauenburg für ihr Recht und dieſes Recht verdient beachtet zu werden. Es waren die Lauenburger früher ein freies Volk, Lauenburg wurde bezeichnet als der Genoſſe des alten Sachſenſtammes. Das niederſächſiſche Fürſtenthum beſtand aus freien Männern. Die Urkunden aus früherer Zeit ſind leider zu Grund gegangen, wir haben aber Gottlob noch deren vom 15. und 16. Jahrhundert und alle weiſen auf einen freien Zuſtand hin. Neben den Prälaten, Rittern und Städten nahm die allgemeine Landſchaft an den ſolennen großen Landtagen Antheil, welche an den alten Malſtätten öffentlich gehalten wurden. Wer deutſche Rechtsgeſchichte und die Entwicklung der landſtändiſchen Verfaſſungen kennt, weiß, daß das ſpäter feudale landſtändiſche Inſtitut nur eine geänderte Form der Ausübung der alten deutſchen Volksrechte iſt, welche in den allgemeinen Gaugrafen- und Herzogsdingen ausgeübt wurden; daß die landſtändiſchen Verfaſſungen allmälich von dieſen Malſtätten weg in beſchränkte Räume übergingen, und daß die Theilnahme des Volks, welche da ſtattfand, nur erſt allmälich verdrängt wurde. Als im Jahr 1665 der Landtag, in welchem, wie ſich durch Urkunden herausſtellt, auch freie Bauern ſaßen, nicht mehr an dieſen Malſtätten gehalten wurde, beſchwerte ſich das Volk, und auf dieſe Beſchwerde wurde die öffentliche Abhaltung des Landtags von dem Herzog wieder zugeſagt. Die wichtigſten Urkunden und hiſtoriſchen Momente, welche wir in dieſer Hinſicht beſitzen, ſind die im Jahr 1369 von dem Herzog mit der lüneburger Linie abgeſchloſſenen Erbverbrüderungsverträge. Dieſe Verträge wurden von der geſammten Land-

Digitized by Google

ſchaft mit abgeſchloſſen, mitunterzeichnet und als fünf Jahre ſpäter der Herzog den Erbverbrüderungsvertrag durch eine Verhandlung mit dem lüneburger Haus aufhob, proteſtirte die Landſchaft und der Erbverbrüderungsvertrag blieb durch ihre Proteſtation in Kraft. Alſo über das Succeſſionsrecht hat das Volk damals entſchieden. Im Jahr 1571 ernannte Herzog Franz der Aeltere ſeinen Sohn Magnus mit Zuſtimmung der Landſchaft zum Nachfolger; allein dieſer Fürſt gefiel dem Volke nicht, weil er tyranniſch regierte, es beſchwerte ſich, die Landſchaft kam zuſammen, und nach dem Tod des früheren Fürſten, der die Regierung wieder übernommen hatte, wurde der Herzog Magnus von der Regierung abgeſetzt. Zwar wurde von dem abgetretenen Fürſten verſucht, eine Theilung des Landes unter die vier Söhne des Fürſten Franz des Aeltern zu bewirken, aber das Volk widerſtrebte, mit Zuſtimmung des Kaiſers wurde Franz der jüngere Sohn erwählt und im Jahr 1585 förmlich feſtgeſetzt, daß mit Rückſicht auf die guten Eigenſchaften der Tauglichſte des Fürſtenhauſes zum Herzog angenommen und von dem Kaiſer beſtätigt werden ſolle. In der in demſelben Jahr 1585 zu Löwenburgk abgeſchloſſenen ewigen Union wurde das Vertragsrecht des Volkes zu dem Fürſten in der Art geregelt, daß wie in England zur Zeit der magna charta ein Ausſchuß aus der Landſchaft von vier Männern gewählt wurde, und wenn irgend ein Mann aus dem Volke, heißt es ausdrücklich, ſei er Bürger oder Bauer, bedrückt oder verletzt wird, ſoll er zu dieſen vier Männern gehen. Dieſe vier Männer haben die Pflicht, dem Herzog Vorſchläge zu machen, worauf dann der Streit auf einer der öffentlichen Malſtätten verglichen werden ſoll. Wenn aber der Herzog verweigert zu Recht zu ſtehen, ſo ſollen ſie erklären, daß ſie ihn nur unter der Bedingung und Vorausſetzung als Herzog anerkannt haben, daß er die Grundverträge halte. Wenn Sie nun einen Blick in die Urkunden ſelbſt werfen und auf die andern Landesinſtitutionen, namentlich in das gerichtliche Prozeßverfahren, ſo werden Sie ſich überzeugen, daß Sie es in der That mit einem freien deutſchen Volksſtamm zu thun haben. So wurde durch ein förmliches Geſetz als eine Ungebühr für alle Zeiten abgeſchafft, daß ein Bauer einen Schlag bekommen ſollte, was ſeit der ſpätern Zeit des Mittelalters leider in Deutſchland auch dem Freien widerfuhr. Weil die Landleute und die Bürger in den Städten in Bezug auf ihre gemeinſchaftlichen Verhältniſſe ein vollkommenes Mitſtimmungsrecht hatten, ſo mußte, als einmal die Stadt Möllen verpfändet werden ſollte, nicht etwa der

dortige Magiſtrat einwilligen, ſondern jeder einzelne Bürger mitunterſchreiben, daß er einwillige, auf dieſe vorübergehende Zeit in Pfandſchaft zu gerathen. Aber bei der allgemeinen Bedrückung des Landes durch die romaniſch gewordene Jurisprudenz kam allerdings eine Verwirrung in dieſe Verhältniſſe. Die Bauern haben wiederholt bei den Gerichten ihre Freiheit in Anſpruch genommen. Das Celler Oberappellationsgericht, welchem ſie unterworfen worden waren, als ſie ſeit 1689 mit Hannover verbunden wurden, erklärte, es ſei Sache der fürſtlichen Domänenkammer, zu entſcheiden. Damals hat zuerſt in Hannover vorzugsweiſe die Adminiſtrativjuſtiz der eigentlichen Juſtiz in der Hauptſache ihre Kraft in den wichtigſten Angelegenheiten genommen. Die Domänenkammer wollte eine gewaltſame Verfügung nicht erlaſſen, ſondern ließ die ſämmtlichen Beamten auffordern, Gutachten zu geben, wie es bei ihnen ſei. Die Berichte dieſer Beamten, welche ich ſelbſt eingeſehen habe, gingen alle dahin, daß die Bauern Land an den Herzog verkauft hätten, daß ſie überhaupt freie Bauern ſeien; wenn man aber freilich auf Hannover blicke, da ſeien Abgaben, die ganz andere Natur hätten. Nachdem nun noch der Landesfiskal einen Bericht gemacht hatte, in welchem er hervorhob, daß doch ex argumento vicinitatis, weil die Mecklenburger eigen ſeien, zu vermuthen ſei, daß auch die Lauenburger leibeigen ſeien, und darauf antrug, ſie als leibeigen zu erklären, ſo erklärte ſie die hannöverſche Kammer mit dem Schein der Milde „ſintemal ſie nicht hätten ihre Freiheit genügend beweiſen können“ zu Meiern. Aber ſchon damals dachte man doch, halb bewußt halb unbewußt, das Unrecht wieder gutmachen zu müſſen, und man hat es gethan durch eine eigenthümliche Landvertheilung. Ich darf nicht in die Einzelheiten eingehen, mein Vortrag würde ſich zu weit ausdehnen. Ich hatte mir die Urkunden zur Seite gelegt, um dieſe allerdings höchſt intereſſanten Momente mitzutheilen. Ich will nur das Eine anführen, daß bis in das 17. Jahrhundert der Grundſatz feſtgehalten wurde, daß zuerſt nach dem Sachſenſpiegel und nur dann, wenn dieſer nicht entſcheide, nach dem römiſchen Recht gerichtet werden ſoll. Das haben die Juriſten ſo umgekehrt, daß zuerſt nach dem römiſchen Recht entſchieden werde, bis der Bauer beweiſe, daß in ſeinem Diſtrict und in dem betreffenden Punkte der Sachſenſpiegel receipirt ſei. Schon Puffendorf ſagt: durch dieſe Stellung hat man Recht in Unrecht verkehrt. Wenn Sie Alles in's Auge faſſen, dann glaube ich wird das von Bedeutung ſein, daß das Landesrecht dieſes deutſchen Landes durch feierliche ſolenne Erklärung des Königs von

Dänemark iſt beſtätigt worden, und zwar durch den allgemeinen Ausſpruch, daß ſämmtliche Verfaſſungsrechte durch die Vereinigung mit dem Königreich Dänemark nicht alterirt werden ſollten. Ich habe ſelbſt dieſe Urkunde bei dem Huldigungsacte zu verleſen gehabt und ich wunderte mich, daß der hannöverſche und preußiſche Geſandte daran nicht gedacht hatten.

Wenn Sie nun einen Blick werfen auf den Rechtszuſtand dieſes Landes, ſo werden Sie ſagen: es iſt keine willenloſe Heerde, über die man beliebig verfügen, die man verſchenken oder nach einer willkürlich feſtgeſetzten Erbfolge vererben kann. Das Erbfolgerecht beruht auf der Zuſtimmung der Völker, überhaupt war es bekanntlich nicht ſo ausgedehnt. Man wählte bei dem jedesmaligen Thronwechſel neu unter den fürſtlichen Succeſſoren, dann hat man das Erſtgeburtsrecht eingeführt, immer aber beruhte die ganze Rechtsgrundlage auf der freien verfaſſungsmäßigen Anerkennung und Zuſtimmung des Volkes. Wir wollen beſtehende Verhältniſſe achten, aber nicht weiter, als die Verfaſſungs-Urkunden beſagen. Dieſe geben nun aber nur dem beſtimmten Mannesſtamm ein Recht. Wenn das Recht dieſes Mannesſtammes, worüber ich jetzt keine Unterſuchung anſtellen will, durch einen einſeitigen Vertrag übertragen werden könnte, ſo wäre die Clauſel, welche ſich von ſelbſt verſteht: man überträgt nicht mehr Rechte, als man hat. Wenn man die Erblichkeit ſelbſt nicht Angriffen ausſetzen, wenn man ſie ſelbſt als etwas rechtlich Geheiligtes betrachten will, ſo hat dieſes Volk von Lauenburg ein heiliges Recht, nicht willkürliche Aenderungen in ſeiner Succeſſion von der jeweiligen Regierung zu erfahren. Iſt wirklich eine Aenderung nothwendig, ſo kann ſie nur auf demſelben Wege, wie das Succeſſionsrecht entſtand, geändert werden. Ich brauche nur mit einem Wort an die deutſche Nation zu erinnern. Auch die deutſche Nation hat ein Recht, daß dieſer deutſche Volksſtamm in ſeinem Rechte geſchützt werde, daß der Zuſammenhang der Provinzen nicht willkürlich zerriſſen werde, damit nicht im Norden ſich das wiederhole, was in einer ſchlimmen und traurigen Vergangenheit an andern Grenzen unſeres Vaterlandes ſich leider zur ewigen Schmach deſſelben geltend gemacht hat; die deutſche Nation hat ein Recht auf den Schutz aller deutſchen Bürger, und ich glaube, daß dieſer Schutz, ſo lange Rechtsgefühl in der deutſchen Nation lebt, von uns anerkannt werden wird.

Staatsrath **Jaup** bittet um die Erlaubniß, unvorbereitet einige Worte dagegen vorzutragen und äußert ſodann:

Ich glaube, ein Deutſcher zu ſein, ſo gut wie Einer unter uns, ich glaube aber, daß es der Deutſchen Eigenheit iſt, das Recht überall, wo es exiſtirt, zu achten, zu Ehren zu bringen. Ich bin mit demjenigen, was über Schleswig und Holſtein in neueſter Zeit geſprochen wurde, vom publiziſtiſchen Standpunkt aus vollkommen einverſtanden. Ich glaube, daß Holſtein deutſch iſt, ich glaube, daß Schleswig mit ihm verbunden iſt, ich glaube, daß keine cognatiſche Erbfolge in Schleswig-Holſtein ſtattfinden kann. Ebenſo bin ich ganz mit meinem Freund Welcker einverſtanden, daß Lauenburg ein deutſches Land iſt und daß es niemals aufhören wird und ſoll, ein deutſches Land, ein Beſtandtheil des deutſchen Bundes zu ſein. Ein Anderes aber iſt die hiermit zugleich vorliegende Frage, wer nach dem möglichen Ausſterben des jetzigen königlichen Mannesſtammes ein Recht der Erbfolge auf Lauenburg habe. Ich bedauere, hier mit dem geehrten Redner vor mir nicht einverſtanden ſein zu können. Ich will nur daran erinnern, daß Lauenburg, nachdem es von Herzog Heinrich dem Löwen regiert worden war, nach deſſen Achterklärung in raſchem Wechſel der Zeit aus einer Hand in die andere überging, bis es im Jahr 1227 an den Herzog Albrecht von Sachſen abgetreten wurde. Seitdem bildete Sachſen-Lauenburg ein eigenes Fürſtenthum, deſſen Fürſtenhaus mit dem letzten Herzog Julius Franz ausſtarb. Nach deſſen Tod nahm Kurbraunſchweig das Land in Beſitz. Es fühlte ſich dazu berechtigt theils durch den Erbvertrag, der mit dem Herzog Erich von Lauenburg abgeſchloſſen worden, theils dadurch, daß Heinrich der Löwe es beſeſſen und darauf niemals verzichtet hatte, und daß Zweifel beſtanden, ob die Achterklärung gegen Heinrich den Löwen auf dieſes Land ſich beziehen könne, ob es Allod oder Reichslehen damals geweſen. Dem ſei, wie ihm wolle, Kurſachſen leiſtete wenige Jahre darauf auf ſeinen Anſpruch Verzicht. Einige andere deutſche Fürſten haben zwar Erbfolgerechte damals urgirt, wurden aber von dem Reichshofrath in das Petitorium verwieſen und im Poſſeſſorium wurde Braunſchweig-Hannover beſchützt. Hannover hat ſpäter dieſes Land an die Krone Dänemark abgetreten. Dänemark hat, wenn auch nicht der That nach, doch der Form, dem Sinn nach dieſes Lauenburg zu einiger Entſchädigung für Norwegen erhalten. Die lex regia umfaßte Norwegen ſo gut wie Dänemark, und ich glaube darum, da dieſe Abtretung an Dänemark mit keinem Widerſpruch in Beziehung auf cognatiſches Succeſſionsrecht erfolgt iſt, daß dieſe Frage keineswegs vollkommen durch dasjenige, was wir darüber gehört haben, erörtert

ſei, ſondern daß dem, was vorgetragen wurde, vielleicht nicht unwichtige Gründe entgegen ſtehen. Allerdings haben Mecklenburg und Anhalt damals, wie das Königreich Dänemark bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung erklärte, daß es eine Stimme für Holſtein-Lauenburg verlange, ihre alten Succeſſionsrechte gewahrt. Dies hat aber, ſoweit ich die Verhältniſſe habe kennen lernen, keine Wirkung auf die vielleicht demnächſt entſtehende Frage, ob bei dem Ausſterben des königlich däniſchen Hauſes im Mannsſtamm Lauenburg unter einer Regierung mit Dänemark vereinigt bleiben könne. Die Rechte der Stände, die vorhin hervorgehoben wurden, die Rechte des ganzen Landes, wo ſind ſie in dieſer Hinſicht in Anſpruch genommen, wo geübt worden, als Hannover abtrat an Preußen, als Preußen abtrat an Dänemark? Nirgends, meine Herren, und die lex regia ſagt ausdrücklich, daß alle neuen Erwerbungen der Krone Dänemark der lex regia unterworfen würden. Mir ſcheint darum außer Zweifel, daß man nicht mit juriſtiſcher Beſtimmtheit behaupten kann, es dürfe nur agnatiſche Erbfolge in dem Herzogthum Lauenburg ſtattfinden; es ſcheinen vielmehr ſehr gewichtige Gründe für die Annahme des Gegentheils zu ſprechen. Es iſt aber hier nicht der Ort, in juriſtiſche Deductionen ausführlich uns zu verbreiten. Auch ſtehen mir die ſpeciellen Kenntniſſe nicht zu Gebot, welche Herr Welcker entwickelt hat; aber die Frage möchte ich mir erlauben, wo wären denn die Agnaten, welche in Lauenburg zu ſucceſſiren berechtigt wären, bei dem Ausſterben des däniſchen Hauſes im Mannesſtamm? Ich weiß dieſe nicht zu finden. An das däniſche Königshaus iſt Lauenburg abgetreten, das däniſche Königshaus als ſolches hat, ſo weit ich die Sache einzuſehen vermag, gegenwärtig keine andern Agnaten, als den Kronprinzen und den Bruder des regierenden Königs. Wo wären alſo die Agnaten, denen Lauenburg anfallen könnte? Ich habe wenigſtens bei einer kurzen aber redlichen Prüfung kein anderes Reſultat zu finden gewußt. Meine Worte ſollen nicht einen vollen Beweis führen, daß dasjenige, was Welcker geſprochen hat, geradezu unrichtig ſei; ſie ſollen nur belegen, daß die Sache hierdurch ſchwerlich juriſtiſch entſchieden ſei. Haud nostrum tantas componere lites! aber deutſch bleibe Lauenburg ſtets ohne Rückſicht darauf, ob der jetzige däniſche Mannsſtamm oder ob andere Könige, welche vermöge der lex regia ſuccediren können, auf dem Thron Dänemarks ſitzen.

Welcker. Es iſt wohl nicht die Zeit um die Sache weiter auszuführen, aber vielleicht erlauben Sie mir nur zwei Worte, um den Punkt

anzuführen, auf welchem, wie ich glaube, der Irrthum beruht. Ich leugne nicht, daß in früherer Zeit ganz anders über dieſe Succeſſionsfragen entſchieden wurde, als jetzt. Man muß zwei Geſichtspunkte berückſichtigen. Ein Geſichtspunkt war; daß alle Succeſſoren ſich blos als Ausüber eines Amts betrachteten. Der eigentliche Regent von Deutſchland war der Kaiſer und die Herzöge übten ein Amt; ſpäter aber, in einer traurigen Vergangenheit, betrachtete man die Deutſchen hie und da als Eigenthum und hat ſie auch ſo behandelt. Dies war ein factiſches Unrecht, das niemals ſanctionirt wurde in den deutſchen Reichs- und Landesgeſetzen. Wenn wir dieſe beiden Punkte als beſeitigt anſehen, ſo wird wahr bleiben, was ich geſagt habe. Die Lauenburger haben nur durch freien Vertrag der agnatiſchen Familie ihr Recht übertragen und in die hannover'ſche Succeſſion eingewilligt. Auf das „vielleicht“ laſſe ich mich nicht ein, ich ſage: Hannover durfte vielleicht an Dänemark ein Land abtreten, aber nur mit dem Recht, das es ſelbſt hatte. Der Sprecher vor mir hat gefragt, wo die Agnaten ſind, welche in Lauenburg ſucceediren ſollen. Ich ſage, in Hannover; denn das iſt keine Frage, der Einwand des Nichtwiderſpruchs in einer Zeit, wo kein Menſch zu widerſprechen in der Lage war, dieſer Einwand iſt erledigt dadurch, daß der König von Dänemark gerade das urkundliche Recht von Lauenburg ausdrücklich anerkannt hat. Nach dieſem Recht konnten die Lauenburger nicht verkauft und verſchenkt werden, ſondern ſie müſſen regiert werden nach den Grundverträgen, und dieſe geben keinem weiblichen Stamme ein Recht zur Succeſſion.

Herr **Dahlmann** nimmt das Wort und ſpricht zuerſt von ſeinem Platze aus, der Anfechtungen erwähnend, welche er, der vor einem Vierteljahrhundert in der ſchleswig-holſteiniſchen Sache gearbeitet, jetzt aber ſich gar nicht ausgeſprochen habe, nichtsdeſtoweniger erfahren müſſe, denn nicht bloß in däniſchen Blättern, auch von dem Engländer Boz (Dickens), der jetzt in einer Zeitung den Romanſchreiber mache, werde er mit Addreſſen in Verbindung gebracht, die ihm fremd, und außerdem der Erfinder der Schleswig-Holſteiner genannt. „Das wäre nun allerdings eine rühmliche Erfindung, von einem machtloſen Mann gemacht, allein ſie iſt 500 Jahre älter als dieſer Mann, der ſich freilich mit ſeiner Jugend nicht brüſten darf.“ — Da der Redner von ſeinem Platze aus nicht überall vernommen werden konnte, ward er erſucht, von der Rednerbühne aus zu ſprechen. Hier fuhr Dahlmann fort:

Ich habe befürchtet, wenn ich die Rednerbühne beſtiege, meinem

Vortrage eine größere Wichtigkeit beizulegen. Ich möchte einfach an einige einfache Wahrheiten erinnern. Wer könnte leugnen, daß auf einem blutigen Boden, durch einen Krieg, der faſt ein Menſchenalter erfüllte, der Grund zu Schleswig-Holſtein gelegt iſt? Allein die alte Sachſenſprache hat hernach in friedlichſter Art den Sieg im ſchleswiger Lande errungen und das natürlichſte Band der Landsmannſchaft um beide Lande geſchlungen. In Schleswig wie in Holſtein landtagte man jetzt in ihr, und ſeit beide Landtage ſich verbanden, in Schleswig-Holſtein. Als hernach die Tage der Reformation kamen, mußte dieſe Sprache freilich vor der Sprache Luther's in allen Gebieten des höheren Lebens Platz machen; aber auch dieſe Veränderung war beiden Ländern gemeinſchaftlich. Wir beſitzen noch jetzt alte Schriften, welche beurkunden, wie ſchwierig es den Schleswig-Holſteinern zu Anfang ward auf ihren Landtagen mit dem Hochdeutſchen fertig zu werden, wie ſie hochdeutſch anhebend, zum Plattdeutſchen herabſanken, hierauf aber den Verſuch, ſich der fremden Mundart zu bemeiſtern, mit leidlicherem Erfolge wiederholten. Luther's Bibelüberſetzung feierte in Schleswig-Holſtein wie überall am deutſchen Ufer der Oſtſee den unblutigen ſprachlichen Sieg, und das neuere Schleswig-Holſtein verdankt der Reformation ſein deutſches Daſein. Wer auch noch däniſch in Schleswig redet, und mehrentheils ein ſehr verdorbenes, er will doch ſeine deutſche Bibel leſen und die Mehrzahl wünſcht nur deutſch predigen zu hören und die ganze wiſſenſchaftliche Strömung geht abwärts von Dänemark nach Deutſchland hin. Die Schleswiger ſtudiren in Kiel und nicht in Kopenhagen. Ich habe ſelbſt auf der Univerſität Kiel 16 Jahre lang deutſche Geſchichte vorgetragen und bei meinen Vorträgen waren regelmäßig mehr Schleswiger unter den Zuhörern, als Holſteiner, obwohl Schleswig minder bevölkert iſt, als Holſtein. Es beſteht hier alſo ein Verhältniß, welches ſich in Jahrhunderten auf natürlichem Wege ausgebildet hat, welches aber allerdings kräftiger, verſtandener und bewußter geworden iſt ſeit der Zeit, da das Herzogthum Schleswig von ſtörenden Eingriffen und namentlich dadurch, daß man ihm eine fremdartig gewordene Sprache, die däniſche, aufzudringen trachtet, betroffen worden iſt. Man darf das auch keine Gefährdung Dänemarks nennen, wenn durch kräftigen Rechtsſchutz das geſchieht, was wir wünſchen, und ſo weit es an uns iſt, erſtreben. Dänemark war die gefährdende Macht damals als es einem unmündigen Herzog ſeine Hälfte von Schleswig durch Kriegsgewalt entriß und wir haben eine Nachricht, daß der König von Dänemark, der

das vollbrachte, Friedrich IV., als er auf ſeinem Todesbette lag, dies ſein Thun in einem etwas anderen Lichte betrachtet hat als es heutiges Tages in officiellen Erlaſſen geſchieht. Der König berief ſeinen Beichtvater zu ſich und fragte ihn, ob er mit gutem Gewiſſen das herzogliche Schleswig behalten könne? Der Beichtvater gab darauf eine ungemein vorſichtige Antwort: „wenn der König es mit gutem Gewiſſen genommen habe, ſo könne er es auch mit gutem Gewiſſen behalten.“ Was Dänemark angeht, ſo glaube ich, es wird, wenn geſchieht was recht iſt und was wir wünſchen und erſtreben, weit entfernt, Nachtheile davon zu haben, vielmehr weſentlichen Nutzen davon ziehen; es wird ſelbſtbewußter und ſeines wahren Zieles ſicherer werden. Nicht ohne Grund iſt in dem altnordiſchen Königspalaſt der einfache Königsſtuhl ſo geſtellt, daß die nordiſchen Könige beſtändig geradeaus nach Norden blickten; der Blick des Sohns des Nordens ſoll zunächſt nordwärts gerichtet ſein. Seitdem die däniſche Regierung der Reizung nachgab, das Herzogthum Schleswig ihrer lex regia zu unterziehen, welcher dieſes Land ſo lange fremd bleiben wird als Recht höher ſteht denn Gewalt, hat ſich der Blick der Dänen nach Süden gerichtet; ſie ſind dahin gekommen, von dem abzulaſſen, was ihr wahrhaftes Gedeihen iſt und was ſich erfüllen kann durch viel innigeres und kräftigeres Bewußtſein ohne irgend eine revolutionäre Bewegung. Die Skandinavier gehören allerdings zum germaniſchen Stamme, aber zunächſt gehören ſie ſich ſelbſt an. Es fehlt nichts mehr, als daß dieſe Skandinavier, obgleich unter zwei verſchiedenen Königen ſtehend, ſich in Friede und Freundſchaft mit einander verbinden und einen Kriegsbund mit einander ſchließen gegen jeden auswärtigen Angriff, ſowohl gegen die Handelsdeſpotie, welche von Weſten kommt, als gegen die Ländergier des Oſtens. Demnächſt aber werden die beiden Herrſcher von Skandinavien nicht vergeſſen, daß der ſkandinaviſche Stamm dem germaniſchen angehört, daß der deutſche ihnen natürlich verbündet iſt. Sie bedürfen der Deutſchen, und die Deutſchen bedürfen ihrer. Nichts naturgemäßer und nichts ſtaatsgemäßer als daß ein ſkandinaviſcher Bund dem deutſchen Bunde die Bruderhand zum engſten Zuſammenhalten reiche. Niemand iſt näher als der Deutſche berufen, dem Skandinavier zu Hülfe zu eilen, ſobald ihm von Oſten eine Gefahr droht, und der Deutſche iſt durchaus im Stande, eine ſolche Kriegsgefahr abzuwenden. Keineswegs aber wird dieſe Hülfe dem Skandinavier bloß durch die Barmherzigkeit der Deutſchen zu Theil werden; Skandinavien iſt vielmehr im Stande, die

Deutſchen mit einer für ihre Wohlfahrt hochwichtigen Aushülfe, mit einer noch immer unverächtlichen Seemacht zu verſehen, welche wir jetzt nur noch in kühnen Wünſchen beſitzen, die aber bei einem ſolchen wahrhaft germaniſchen Bündniß geradezu ſchon vorhanden iſt. Die Skandinavier ſind ſo zu ſagen geborne Seeleute; ſie können uns beiſtehen, das mit der Zeit wieder zu werden was wir waren, aber leider nicht mehr ſind. Es lag mir am Herzen, dieſen innigen Wunſch der Eintracht unter den germaniſchen Stämmen, wie fern auch ſeine Erfüllung der nächſten Zukunft ſtehen möge, hier öffentlich auszuſprechen. Mit ihm geht Hand in Hand meine Ueberzeugung, daß wenn in der Streitfrage der Gegenwart das gute Recht der Schleswiger, welches nicht minder ein gutes Recht der Holſteiner des deutſchen Bundes iſt, gewahrt wird, hiermit nicht allein geſchieht was den Schleswig-Holſteinern zum Frommen gereicht, ſondern auch den Dänen und dem geſammten Skandinavien, daß damit Bahn gebrochen wird für ein Verhältniß, von deſſen Begründung unſer ganzer Welttheil einen hochnöthigen Zuwachs an Beruhigung und Stärke erwarten darf. Möge jeder Verſuch, unſer deutſches Vaterland zu entkräftigen, auf die Urheber zurückfallen, möge jedes Beginnen dieſer Art nur dazu dienen, unſerm vaterländiſchen Leben mehr Innerlichkeit und höher geſteckte Ziele zu geben!

Reyſcher ſetzt die Verſammlung von der neuen Bekanntmachung des Königs von Dänemark, ausgegangen zu Plön den 18. September 1846 (welche ſo eben in mehreren Exemplaren der Oberpoſtamtszeitung in den Saal gebracht worden war), in Kenntniß und bemerkt:

Wir dürfen uns einer beſſern Ueberzeugung nicht verſchließen, auch wenn wir nicht darauf vorbereitet ſind. Die Verſammlung wußte ſo eben noch nicht, daß dieſe neue Bekanntmachung erſchienen iſt; allein nachdem ſie einmal da, müſſen wir ſie berückſichtigen, ſei es daß unſere Meinung über den offenen Brief vom 8. Juli d. J. dadurch verändert werden ſollte, oder um auch gegen ſie die Anſicht feſtzuhalten, welche mehrere der vorhergehenden Redner aufgeſtellt, daß niemals auf das agnatiſche Recht und die territoriale Selbſtſtändigkeit Schleswig-Holſteins und Lauenburgs verzichtet worden und daß mit Unrecht dieſen Rechten zu nahe getreten werde. Es iſt ſehr erfreulich, daß im Eingange des neuen offenen Briefes die Treue der Schleswig-Holſteiner gerühmt wird. Ein ſolches Anerkenntniß von dem gegenwärtigen Landesherrn hat gewiß großen Werth. Das Mittelalter hatte ein Sprüchwort: „Getreuer Herr, getreuer Knecht," d. h. die

Treue iſt gegenſeitig. Das Sprüchwort beruhte auf dem Lehensverhältniſſe, wo der Vaſall ſeinem Herrn zu einer beſonderen Treue und Ehrerbietung verpflichtet war und ſymboliſch die Verrichtung eines Knechts, das ſ. g. Officium strepae verſehen, d. h. ihm den Stegreif oder Steigbügel halten mußte, „damit der Sattel ſich nicht wende.“ Wenn in dieſem Verhältniſſe die Treue gegenſeitig in Anſpruch genommen wurde, ſo darf dieß wohl auch geſchehen in dem gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen Landesherrn und Unterthanen. Wenn alſo die Unterthanen der Herzogthümer durch keinerlei Ereigniſſe ſich haben abhalten laſſen, dem König, ihrem Herzog die ſchuldige Treue und Ehrerbietung zu erweiſen, ſo liegt darin gewiß eine Aufforderung, auch ihrem Rechte, wo es ſich findet, Anerkennung zu gewähren.

Doch wir wollen näher eingehen auf den Inhalt der erſchienenen Bekanntmachung. Er iſt ein doppelter. Einmal erklärt der König, daß er durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derſelben zu kränken nicht die Abſicht hätte haben können, im Gegentheil habe er Schleswig zugeſagt, daß es in der gegenwärtigen Verbindung mit Holſtein bleiben ſolle, woraus folge, daß Holſtein auch nicht von Schleswig getrennt werden ſolle. — Hier wird den Herzogthümern Schleswig und Holſtein etwas angeboten, was auf den erſten Anblick von Wichtigkeit zu ſein ſcheint, es wird ihnen angeboten: ſie ſollen beiſammen bleiben; aber um welchen Preis? Um den Preis, daß ſie auch zugleich bei Dänemark bleiben. Dieß iſt eine Bedingung, welche läſtiger iſt, als die bisherigen Verhältniſſe geſtatten. Wenn der König von Dänemark darin eine Wohlthat ſehen ſollte, daß die Schleswig-Holſteiner auch unter ſeinen Nachfolgern weiblicher Linie bei Dänemark bleiben, ſo folgt daraus noch nicht, daß die Schleswig-Holſteiner in dieſer Verbindung bleiben müſſen. Andererſeits, wenn die Schleswig-Holſteiner berechtigt ſind, in ihrer gegenſeitigen Verbindung unter ſich zu bleiben, ſo ſind ſie es jedenfalls ganz unabhängig von der neuen Erklärung des Königs und unabhängig von der ihr beigefügten Bedingung, daß ihre Unabhängigkeit abhängig ſein ſoll von ihrer Verbindung mit Dänemark. — Der zweite Punkt in der Bekanntmachung iſt die Verſicherung: daß der König nicht die Abſicht habe, an den unzweifelhaften Verhältniſſen etwas zu ändern, worin die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg als deutſche Bundesſtaaten zum deutſchen Bunde ſtehen; die in dem offenen Brief enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holſtein ſeien mithin nur dahin zu verſtehen, daß Seine

Majeſtät das feſte Vertrauen hegen, es werde durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der däniſchen Monarchie auch dem ſelbſtſtändigen Herzogthum Holſtein die beſtändige Verbindung mit den übrigen der Krone Dänemark untergebenen Landestheilen und ſeine dadurch bedingte Untheilbarkeit geſichert werden. — Alſo die Selbſtſtändigkeit Holſteins und Lauenburgs wird anerkannt und ausgeſprochen, daß es niemals die Abſicht geweſen, dieſe Herzogthümer von dem deutſchen Bunde loszureißen. Auch dieß iſt gewiß eine ſehr anerkennenswerthe Erklärung, die angenommen werden wird von Seite des deutſchen Bundes. Aber auf der andern Seite fordert der König von Dänemark von dem deutſchen Bunde, daß er dagegen auch die Unzertrennlichkeit der däniſchen Monarchie anerkenne. Wenn entſchieden feſt ſteht, daß Holſtein und Lauenburg deutſche Herzogthümer, deutſche Bundesſtaaten ſind, ſo kann an dieſem Verhältniſſe durch die einſeitige Erklärung Dänemarks nichts geändert werden. Weder kann alſo das däniſche Kabinet dem deutſchen Bunde Bedingungen vorſchreiben in Hinſicht auf die Anerkennung der unzweifelhaften Verbindung jener Herzogthümer mit Deutſchland, noch auch wird der deutſche Bund vorausſichtlich durch jene ſcheinbare Conceſſion ſich bewogen finden, etwas auszuſprechen, was nicht einmal in ſeiner Befugniß liegt, nämlich die ewige Verbindung der Herzogthümer mit einem fremden Lande. Aus der nothwendigen Verbindung mit dem deutſchen Bunde folgt doch nicht auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Nothwendigkeit der Verbindung mit Dänemark.

Sie ſehen, es iſt in dieſer zweiten Beziehung ebenſo verfahren, wie in der erſten. Scheinbar wird ein Zugeſtändniß ertheilt; wenn man aber genauer nachſieht, ſo iſt dies Zugeſtändniß aufgehoben durch eine Einſchränkung, welche eine neue Antaſtung enthält, hier der Rechte der Agnaten und der Herzogthümer, dort des deutſchen Bundes. Wenn darum etwas Neues in der Bekanntmachung nicht enthalten iſt, ſo werden wir ſie einſtweilen auf die Seite legen können. (Der Redner legt zugleich den Brief auf einen nebenſtehenden Tiſch.)

Es iſt vorhin bemerkt worden: wir können uns einer beſſern Ueberzeugung nicht verſchließen. Man wird dieſe auch anwenden dürfen auf dasjenige, was in dieſem Saale verhandelt worden. Es ſei ferne von uns, die Rechte Dänemarks anzutaſten, das ſo große Verluſte in neuerer Zeit erlitten hat, das für Norwegen nicht entſchädigt worden. In Beziehung auf Holſtein und Schleswig iſt nichts geſagt worden, was dem offenen

Briefe zum Vorwand dienen könnte. Die Einwendungen, welche ich gehört, beziehen ſich blos auf Lauenburg und auch auf dieſes nicht, was ſeine Selbſtſtändigkeit als deutſches Herzogthum betrifft, ſondern nur hinſichtlich der agnatiſchen Folge, welche von einer Seite beſtritten worden. Das Recht der beiden ältern Herzogthümer ſteht alſo wohl feſt. Wegen Holſteins kann in der That auch gar kein Zweifel obwalten. Die Unterordnung dieſes ſelbſtſtändigen Herzogthums unter das däniſche Königsgeſetz iſt in dem offenen Briefe mehr nur wie zum Scheine geſucht. In Beziehung auf Schleswig iſt, nach den gehörten Ausführungen, daſſelbe anzunehmen. Die Agnaten der jüngern königlichen und der herzoglichen Linie heißen nicht mit Unrecht Herzoge von Schleswig-Holſtein, weil ihr agnatiſches Recht ſich nicht beſchränkt auf Holſtein, ſondern auch auf Schleswig ſich erſtreckt. Schleswig war früher ein däniſches Lehen und als ſolches zunächſt wenigſtens nur Männern zugänglich. Wenn nun auch die Lehensverbindung aufgehoben iſt, ſo folgt daraus noch nicht die Aufhebung der frühern Erbfolgeordnung, worauf die Agnaten ein Recht hatten und woran daher auch ohne Zuſtimmung der Agnaten nichts geändert werden konnte. Auch in früher allodialen deutſchen Ländern gilt das Vorrecht des Mannsſtammes, und wenn in Hinſicht auf Schleswig oder Holſtein etwas Anderes behauptet werden will, ſo wird in dieſer Beziehung der Beweis zu erwarten ſein.

Was nun aber Lauenburg betrifft, ſo iſt mir vielleicht erlaubt, die Gegengründe, welche von Herrn Jaup vorgetragen wurden, noch zu verſtärken, und vielleicht etwas näher zu beleuchten. Es wurde angeführt: erſtens, es ſeien keine Agnaten des däniſchen Hauſes vorhanden. Wenn die vier Augen, worauf die däniſche Regierung des Mannsſtamms beruht, erlöſchen ſollten, ſo kämen die Töchter des Hauſes, weil keine Agnaten vorhanden. Der zweite Grund war: die lex regia nehme alle neuen Erwerbungen für die Krone Dänemarks in Anſpruch. Dieſen zwei Einwendungen will ich eine dritte hinzufügen, nämlich die in öffentlichen Blättern ausgeſprochene Behauptung, daß in Lauenburg die Erbhuldigung ſeit 1815 den Erbſucceſſoren der Krone Dänemark geleiſtet wurde. Das ſind drei bedeutende Gründe, und ich geſtehe, daß die Lage von Lauenburg nicht ſo unzweifelhaft iſt, wie die der beiden andern Herzogthümer. Wir wollen aber die Gegengründe näher prüfen. Es iſt geſagt worden, daß keine Agnaten vorhanden ſeien in Beziehung auf Lauenburg. Es kommt darauf an,

wovon man ausgeht, ob von dem Begriffe des dänischen Hauses im engern Sinne oder von dem oldenburgischen Gesammthause, das seit 1460 auf dem dänischen Thron ist. Geht man vom engern Begriffe aus, so kann nicht bezweifelt werden, daß keine Agnaten vorhanden sind. Näher ist also die Frage: ob die Agnaten der jüngern königlichen, sowie der gottorp'schen Linie ein eventuelles Successionsrecht haben in Lauenburg? Legt man die Lehensfolge zu Grund, dann allerdings haben die Herzoge von Schleswig-Holstein keinen Anspruch auf Lauenburg, denn sie stammen nicht von dem ersten Erwerber des Landes. Lauenburg wurde erworben im Jahr 1815, als Ersatz für Pommern und Rügen, und es ist ein allgemeiner Grundsatz des Lehenrechts, daß nur Nachkommen des ersten Erwerbers des Lehens ein Anrecht haben. Lauenburg würde also nach dem Aussterben des Mannsstamms der herrschenden Linie getrennt von Schleswig-Holstein bei Dänemark bleiben, und wir müßten es dabei belassen, so unangenehm es auch sein möchte. Allein Lauenburg hatte lange aufgehört deutsches Reichslehen zu sein, als der letztverstorbene König von Dänemark, Friedrich VI., jenes Herzogthum erwarb. Es konnte also von einer Beschränkung der Nachfolge aus dem Lehensvertrage oder den Lehensgesetzen nicht die Rede sein. Und die Allodialfolge in deutschen Stammgütern wird zwar zuweilen als eine successio ex pacto et providentia majorum erklärt; allein diese Auffassung ist nur richtig bei Fideikommissen, welche aus neuen Erwerbungen gebildet worden, und jedenfalls nicht unbedingt anwendbar auf Erwerbungen von Staatsgebieten, wo die Erbfolge nicht willkührlich von dem neuen Erwerber bestimmt werden kann. Auch wenn durch einen Familien-Vertrag oder ein Testament des ersten Erwerbers aus Lauenburg ein kognatisches Fideikommiß errichtet worden wäre, was nicht der Fall zu sein scheint, würde es sich fragen, ob eine solche Erbbestimmung ohne Zustimmung des Landes hätte getroffen werden können? Aus dem, was Herr Welcker angeführt, geht hervor, nicht blos, daß in Lauenburg die agnatische Folge begründet gewesen, sondern auch, daß die lauenburgischen Stände ein Recht gehabt haben, mitzusprechen bei Fragen der Regierungsfolge, und daß endlich dem Lande beim Uebergange an den neuen Erwerber seine angestammten Rechte, insbesondere die verbrieften Rechte der Stände ausdrücklich vorbehalten worden. Hieraus wird wohl zu erschließen sein, daß der agnatische Vorzug auf die neue regierende Familie von Rechtswegen übergegangen. Dieses ergiebt sich auch aus allgemeinen Grundsätzen. Es handelt

ſich hier nicht von einer Eigenthumsſucceſſion im privatrechtlichen Sinne oder von der Nachfolge in einem Gute, worüber man beliebig ſchalten und walten kann, ſondern es handelt ſich um eine Succeſſion in Land und Leute, von einer Staatsſucceſſion. Es iſt allerdings in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß man ohne Rückſicht auf nationellen Zuſammenhang Länder hin- und hergeſchoben hat und die Lauenburger ganz beſonders haben Grund ſich zu beklagen, daß ſie von einer liebgewonnenen Verbindung mehrmals losgeriſſen wurden. Wir dürfen aber darum nicht vermuthen, daß man die Lage Lauenburgs habe verſchlimmern wollen durch die Zumuthung, ſeine neue Perſonalverbindung mit Dänemark zu erkaufen durch Verzicht auf die gleiche Verbindung mit Holſtein oder durch Verzicht auf irgend eines ſeiner bisherigen Rechte.

Was die Erbhuldigung betrifft, woraus man einen ſolchen Verzicht hat ableiten wollen, ſo iſt einmal widerſprochen worden, daß ſeit 1815 überall die Huldigung in gleicher Weiſe geleiſtet worden, ſodann aber folgt aus der Erwähnung der Erbſucceſſoren von Dänemark noch nicht, daß hierbei an den künftigen möglichen Eintritt einer weiblichen Nachfolge gedacht worden. Der Huldigungsact iſt eine achtbare Form, die der deutſchen Sitte entſpricht; allein es wird angenommen werden müſſen, daß durch die Huldigung an und für ſich weder Rechte gegründet noch aufgehoben werden; es liegt darin nur die feierliche Beſtärkung einer bereits beſtehenden Verbindlichkeit, nicht eine neue Verpflichtung. Wenn wir nun davon ausgehen, daß das Land ein wohlerworbenes Recht darauf gehabt hat, daß ihm ſein Landesſtaatsrecht, wozu auch das Succeſſionsrecht gehört, belaſſen werde, ſo werden wir auch die völkerrechtlichen Verträge dahin zu erklären haben, daß kein Recht dadurch verletzt werden ſollte. In privatrechtlicher Beziehung gilt dieſer Grundſatz allgemein, allein wir dürfen auch völkerrechtlich annehmen, daß im Zweifel ſtaatsrechtliche Befugniſſe und Verbindlichkeiten nicht geändert werden wollen. Wir dürfen namentlich von den paciſcirenden Theilen Preußen und Dänemark nicht vermuthen, daß ſie das deutſche Recht hinſichtlich der Erbfolge in Lauenburg haben außer Wirkung ſetzen wollen, da ſie die Landesrechte in den Veräußerungsbriefen ausdrücklich gewahrt haben. Es wird alſo im Zweifel anzunehmen ſein, daß der König von Dänemark als Vertreter des oldenburgiſchen Geſammthauſes Lauenburg in derſelben Weiſe beſitzen und vererben ſollte, wie dieß der Fall iſt bei den andern deutſchen Herzogthümern.

Ich könnte hier noch auf etwas aufmerksam machen, was bisher nicht berücksichtigt worden: bei Abtretung von Schwedisch-Pommern und Rügen verzichtete der König von Dänemark für sich und seine Descendenten; dagegen wurde Lauenburg abgetreten an den König von Dänemark ohne Erwähnung seiner Descendenten. Ein Advokat muß aller rechtmäßigen Mittel sich bedienen, um seine Sache zu einem guten Ende zu führen und die holstein-lauenburgischen Advokaten dürfen dieß um so mehr, als von Seite der dänischen Kanzlei die künstlichsten Auslegungsversuche in Anspruch genommen wurden. Ich glaube aber, wir als eine wissenschaftliche Versammlung müssen vorsichtig sein in unserem Urtheil; wir wissen nicht, ob wirklich jener Auslassung eine Rücksicht auf die Agnaten, namentlich auf die entfernten, zu Grund gelegen. Nur das wissen wir, daß nach dem Tode des Königs von Dänemark nicht seine weiblichen Descendenten, sondern der nächste Agnat von der älteren Linie, Christian VIII., neben den andern Herzogthümern auch Lauenburg erhielt, woraus hervorgeht, daß dieses nicht als Neulehen noch auch als reines Allod im Gegensatz zu den Stammlanden betrachtet wurde.

Nur eine Einwendung bleibt noch zu beseitigen, welche man aus dem dänischen Königsgesetze hergeleitet hat. Es ist die lex regia angeführt worden, um darzuthun, daß alle Erwerbungen der dänischen Macht ohne Weiteres dem Königreich Dänemark einverleibt werden sollen. Damit würde jedoch zu viel bewiesen, denn nach dieser Ansicht könnte nicht weiter unterschieden werden zwischen dem König von Dänemark und Herzog von Lauenburg; Lauenburg wäre ein Theil von Dänemark, was bekanntlich nicht der Fall ist. Ich glaube überhaupt nicht, daß die lex regia hier entscheiden kann; auch nicht hinsichtlich der Erbfolge, welche bekanntlich für Dänemark eigenthümlich geworden ist. Die lex regia ist ein dänisches Gesetz, das aber nicht auf alle Länder unter der Herrschaft des Königs von Dänemark Anwendung findet. Norwegen stand nicht unter dem Königsgesetz, gleichwie noch jetzt Schleswig und Holstein. Sodann wird sich behaupten lassen, daß durch die lex regia, selbst wenn die Absicht Dänemarks dahin gegangen wäre, Lauenburg derselben zu unterwerfen, jedenfalls die Rechte Dritter nicht alterirt werden könnten. Wir haben vorhin zu beweisen gesucht, daß Lauenburg ein Recht habe auf agnatische Succession; dieses Recht konnte durch Dänemark nicht einseitig geändert werden.

Nach all' dieſem ſcheint es nicht, daß durch die vorgebrachten Gegengründe die wiſſenſchaftliche Ueberzeugung wird geändert werden können: daß die drei deutſchen Herzogthümer — auch Schleswig iſt ein deutſches Herzogthum, wenn ſchon nicht zum deutſchen Bunde gehörig — ein Recht haben auf die agnatiſche Succeſſion, d. h. auf die Vererbung der Regierung dieſer Lande im Mannesſtamm, ſo daß erſt, wenn der ganze Mannesſtamm ausgeſtorben iſt, die Rede ſein könnte von einer cognatiſchen Succeſſion oder von einer Nachfolge des weiblichen Stammes. Wenn wir das, was hier ausgeführt wurde, verbinden mit dem, was bereits in zahlreichen öffentlichen Schriften verhandelt worden, ſo ſcheint mir, dürfte die Verſammlung wenigſtens wie eine Jury im Stande ſein auszuſprechen: wir ſind überzeugt, die drei Herzogthümer gehören, wenn der jetzige däniſche Mannesſtamm ausſtirbt, den Agnaten der Nebenlinien, den Herzogen von Schleswig-Holſtein. — Es trifft in dieſem Falle glücklicherweiſe das Recht zuſammen mit dem Vortheile Deutſchlands, mit dem Intereſſe des deutſchen Bundes, ſowie der deutſchen Regierungen, deren Macht nicht bloß auf die Kraft des Landes bisher geſtützt wurde, ſondern auch auf das Prinzip der Legitimität, d. h. auf den Grundſatz der geſetzmäßigen Erbfolge, welcher in Deutſchland näher zu bezeichnen iſt als der Grundſatz der geſetzmäßigen Erbfolge zunächſt in dem Mannesſtamm. Wenn die Anweſenden dieſem Ergebniſſe beiſtimmen, wenn Sie daſſelbe zu Ihrer eigenen wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung erheben wollen, und ſolche auszuſprechen geneigt ſind, ſo bitte ich dieß durch Erhebung von Ihren Sitzen zu thun.

Pertz. Dieß iſt eine Rechtsfrage, welche mit der größten Umſicht erwogen werden muß und wobei ſo viele juriſtiſche Unterſuchungen nöthig ſind, daß es mir unmöglich ſcheint, in dieſer Verſammlung ein Urtheil zu fällen. Wir ſind auch nicht zuſammengetreten, um über das Succeſſionsrecht des Herzogs von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg zu entſcheiden. Wir haben mit dem größten Intereſſe Alles angehört, was die Verhältniſſe von Deutſchen betrifft, welche durch alte Gewohnheit und durch verſchiedene Regierungen von uns getrennt ſind. Wir ſind gewiß Alle geneigt, und die ganze deutſche Nation hat gezeigt, daß ſie Alles aufbieten wird, mit Herz und Hand, Rath und That unterdrückten Brüdern zu Hülfe zu kommen. Ich glaube aber wir ſind nicht befugt, über eine Rechtsfrage zu entſcheiden, und trage darauf an, daß die Frage nicht zur Abſtimmung komme.

Mittermaier. Ich muß dieſe Anſicht unterſtützen. Ich muß dringend bitten zu erwägen, daß es der erſte Kongreß in Deutſchland iſt, der über wiſſenſchaftliche nicht den Naturwiſſenſchaften angehörige Gegenſtände ſtattfindet. Wir werden zeigen, daß wir practiſchen Sinn haben, daß wir die Zeit zu benützen verſtehen. Meine Herren, das Schickſal der künftigen Kongreſſe iſt in unſerer Hand. Wenn wir zeigen, daß wir in dieſem practiſchen Sinne handeln, dann werden die künftigen Kongreſſe auf keine Schwierigkeiten ſtoßen. Wer wird ſich nicht freuen, daß heute die Frage, welche alle Herzen bewegt, und in den Kammern zur Sprache kam, hier auch vom wiſſenſchaftlichen Standpunkt aus erörtert werde? Einer Abſtimmung bedarf es aber nicht, weil wir keinen Gerichtshof und kein Geſchwornengericht bilden, nicht über einen einzelnen Fall zu entſcheiden haben und nicht angenommen werden kann, daß alle Mitglieder des Kongreſſes die Thatſachen gründlich kennen und über die entſcheidenden Rechtsfragen aburtheilen können. Ich bitte Sie nochmals, die Zeit zu benutzen, damit der Kongreß Früchte trage.

Der Vorſitzende. Das ſtimmt mit dem, was ich vorhin geſagt habe, zuſammen.

Reyſcher. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Meine Abſicht war nicht auf eine politiſche Kundgebung und nicht dahin gerichtet, eine zu Recht beſtehende Entſcheidung oder Beſchlußfaſſung in dieſer Sache hervorzurufen; wohl aber eine Meinungsäußerung, wie ſie auch bei andern wiſſenſchaftlichen Debatten ſtattfindet, zu veranlaſſen, damit es nicht ſcheinen könnte, als ob die anweſende Verſammlung im Widerſpruch mit dem, was hier von Einzelnen vorgetragen worden, ſich befunden. Wir müſſen klug und vorſichtig ſein, aber die Vorſicht darf nicht in Aengſtlichkeit übergehen. Ich ſelbſt habe in die Geſchäftsordnung die Beſtimmung aufgenommen, daß der Präſident befugt ſein ſolle, im Falle unwiſſenſchaftlicher Abſchweifungen den Redner an die Ordnung zu erinnern, und nöthigenfalls ihm das Wort zu entziehen. Dieſe Beſtimmung wurde angenommen und ich werde nicht der Erſte ſein, der ſie verletzt.

Pertz. Ich will auch im Intereſſe der Freiheit der Wiſſenſchaft keine Abſtimmung.

Mittermaier. Laſſen Sie uns nur keinen Mißton in unſern Verein bringen. Daß die Verſammlung die Gefühle in der Bruſt aller Deutſchen

theilt, verſteht ſich von ſelbſt; daß wir aber entſcheiden, wie ein Schwurgericht, das dürfen wir nicht, das können wir nicht!

Der Vorſitzende ertheilt das Wort Herrn Michelſen.

Michelſen. Meine Herren! Mehrere ſachverſtändige Mitglieder dieſer Verſammlung haben mich aufgefordert, die ſchleswig-holſtein'ſche Frage im Allgemeinen zur Sprache zu bringen. Ich genüge dieſer Aufforderung, obgleich ich ganz unvorbereitet bin, da ich erſt geſtern Abend von einer längern Reiſe hierher kam. Ich genüge dieſer Aufforderung, weil ich mir vorgenommen habe, ſei's mit dem Wort, ſei's mit der That, niemals dieſer Sache meinen Dienſt zu verſagen. Auch glaube ich eine beſondere Berechtigung zu haben, in dieſer Angelegenheit mitzuſprechen, da ich ein Schleswiger, ein Nordſchleswiger, aus einem Landestheile gebürtig bin, deſſen Volksſprache die däniſche iſt. Ich bitte alſo um geneigtes Gehör für einen Vortrag, der, wie Sie leider der Form anhören werden, ein improviſirter iſt; glaube aber, in dieſer Sache durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten ſo zu Hauſe zu ſein, daß ich mich, dem Inhalte nach, nicht vergreife. Meine Abſicht im Allgemeinen iſt, durch hiſtoriſche Reflexionen den Gegenſtand zu erörtern, und auf den Standpunkt hinzuführen, auf welchem Herr Beſeler die Erörterung gründlich und gediegen aufgenommen hat, nämlich hauptſächlich bis zum Jahre 1721. Dabei gehe ich von dem Herzogthum Schleswig aus, ſchon aus dem Grunde, weil das Sachverhältniß für Holſtein viel klarer vorliegt. Schleswig iſt die ſchmälere Landenge zwiſchen Jütland und Holſtein. Schon darum iſt es den Einwanderungen und Einflüſſen von Süden und von Norden ſtark ausgeſetzt geweſen, und dies von jeher, weil im Norden auf breiterem Territorium ein compacter gleichartiger Volksſtamm wohnt, und im Süden ebenfalls. Es iſt deshalb von Norden den ſkandinaviſchen, von Süden den ſächſiſchen Einwanderungen offen geweſen. Schleswig iſt ein Grenzland, und theilt leider das Schickſal der Grenzländer, ein Zankapfel zu ſein. Alles was ſich in Beziehung auf Schleswig in neuerer Zeit zugetragen hat, iſt früher ſchon genau ebenſo da geweſen. Was iſt der offene Brief anders, als ein gleichartiger Verſuch einer Incorporation wie im Jahr 1721? — Der Unterſchied iſt nur der, daß jetzt das Volksbewußtſein wach iſt, daß das Rechtsgefühl ſich ſtärker ausſpricht, während im Anfange des vorigen Jahrhunderts politiſche Grabesſtille herrſchte, und faſt nichts ſich regte, als jener Act vorgenommen wurde. Im Herzog-

thum Schleswig wohnen im Süden Sachſen, die von Holſtein eindrangen, im Weſten Nordfrieſen, die von jeher ihren Sitz dort gehabt haben, im Norden Dänen, im Oſten des Landes Angeln, welche zwar die däniſche Sprache reden, aber eine eigenthümliche däniſche Sprache, die ſehr ſtark germaniſirt iſt. Ich rede ſelbſt ganz gut dieſes Patois, und bin darum ein vollgültiger Zeuge über die dortige Volksſprache. Es verhält ſich mit dieſer Volksſprache im nördlichen Theile von Schleswig auf die Weiſe, daß ſie dem Wortſchatz nach däniſch, obwohl mit angliſcher Ausſprache und mit vielen deutſchen Ausdrücken und Wendungen vermengt, der Grammatik nach aber deutſch iſt. Das Land Schleswig iſt ohne Zweifel urſprünglich von Angeln ganz und gar bewohnt geweſen. Daranf weiſen viele Zeichen hin. Im fünften Jahrhundert wanderten die Angeln und Sachſen nach Britannien aus, und da durch dieſe Auswanderung große Entvölkerung bewirkt ward, mögen jetzt die Dänen wahrſcheinlich von Norden eingedrungen ſein; wobei zu bemerken, daß bis auf dieſe Stunde ein doppelter Dialect dort unterſchieden werden kann. Es kann, worauf der däniſche Sprach- und Geſchichtsforſcher Molbech beſonders aufmerkſam gemacht hat, eine Linie durch ganz Jütland gezogen werden, wornach man ſcheidet: auf der einen Seite däniſche Sprache mit deutſcher Grammatik, auf der andern däniſche Sprache mit ſkandinaviſcher Grammatik. Daraus möchte hervorgehen, daß tief in Jütland hinein die Volksſprache germaniſch war, und erſt ſpäter däniſch geworden iſt. Schleswig kam durch Eroberungen unter das däniſche Reich, ohne daß wir von den nähern Vorgängen dabei genau unterrichtet wären. Schleswig wurde dadurch Südjütland, im Gegenſatz zu dem eigentlichen Nordjütland. Einige Jahrhunderte ſpäter entſtand die Sitte in dem däniſchen Königshauſe, Prinzen des Hauſes zu Herzogen von Schleswig zu ernennen, weil das Land deren als Statthalter und Heerführer bedurfte gegen die Sachſen in Holſtein und gegen die Slaven, welche in Mecklenburg und benachbarten Landen ſaßen. Dieſe Herzoge vertheidigten das Land und zeigten ſich ſehr bald dem germaniſchen Weſen entſchieden zugethan; was gewiß damit zuſammenhängt, daß in den Städten ſehr frühe deutſche Kulturelemente ſich geltend machten, auch in der Hauptſtadt Schleswig, wie in Flensburg und andern Orten im Mittelalter ſchon deutſche Handwerker und Kaufleute ſich anſiedelten. Dieſe Herzoge hatten das Herzogthum nicht erblich; allein unter den Söhnen Waldemars des Siegers, der bei Bornhövde beſiegt worden war, entſtand die Frage,

ob das Herzogthum Schleswig erblich oder persönlich wäre. Von Dänemark aus wurde behauptet, das Herzogthum sei ein persönliches Lehen, der Herzog selbst behauptete die erbliche Eigenschaft. Er verschwägerte sich mit dem Fürstenhause der Schauenburger in Holstein, so daß sogar damalige Grafen von Holstein und Stormarn als Vormünder des Herzogs von Schleswig auch in diesem Herzogthume regierten. Dadurch entstand schon im Laufe des 13. Jahrhunderts eine genaue Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, zwischen dem schleswig'schen Herzogshause und dem holstein'schen Grafenhause. Im Anfange des 14. Jahrhunderts trug sich zu, daß Gerhard der Große Dänemark in der That eroberte, was im 13. Jahrhundert umgekehrt sich zugetragen, indem damals die Dänen Holstein erobert hatten. Gerhard, der holsteinische Landesherr, setzte den Herzog von Schleswig auf den dänischen Thron und ließ sich das Herzogthum zu Lehen geben, was mit Einwilligung des dänischen Reichsrathes geschah. Im Jahr 1326 wurde Schleswig also in Verbindung gesetzt mit Holstein durch die Belehnung Gerhard's des Großen. Gleichzeitig wurde von Seiten Dänemarks eine Urkunde ausgestellt, genannt die constitutio Waldemariana, worin erklärt ward, daß Schleswig niemals mit Dänemark wieder vereinigt werden dürfte, so daß beide Lande einen Regenten hätten. Das steht mit klaren Worten in dieser Acte, später im Jahre 1448 bestätigt, welche bekanntlich in jüngster Zeit sehr viel besprochen worden ist. Das Blatt der Geschichte wandte sich aber bald. Gerhard mußte seinen Mündel, den er auf den dänischen Thron gesetzt hatte, wieder in Schleswig einsetzen, weil derselbe Dänemark verloren hatte. Dabei ließ er sich belehnen für den Fall, daß der regierende Stamm in Schleswig ausstürbe. Letzteres geschah aber 1375. Es erlosch die Nebenlinie des dänischen Königshauses, welche in Schleswig regierte, und jetzt trat also der Fall der eventuellen Belehnung ein. Die holstein'schen Grafen traten nun auf, verlangten das Herzogthum Schleswig, rückten auch zugleich mit Heeresmacht vor und eroberten es. Dabei bemerke ich: das alte schauenburgische Grafenhaus ist ein ausgezeichnet tapferes gewesen; es gehört überhaupt zu denjenigen Fürstenhäusern, welche in der deutschen Geschichte bisher nicht den Platz einnahmen, der denselben gebührt. — Gerhard der Große setzte sich also in den Besitz von Schleswig. Die Königin Margaretha gab nach, wahrscheinlich um die Kalmar'sche Union zu stiften. Es ist schon von Herrn Dahlmann bemerkt worden, daß die Dänen sich am besten dabei stehen, wenn sie ihren Blick nach Norden

richten, und Schleswig für den Dänismus aufgeben. Sie bekommen es doch nie und nimmermehr! — Schleswig kam alſo erblich in Verbindung mit Holſtein. Dieſe Union war aber nur eine Vereinigung durch die Perſon des Regenten. Darauf bildete ſich die Union in der Verfaſſung aus, und zwar in der Weiſe, wie die deutſchen Territorialverfaſſungen überhaupt ſich entwickelt haben. Dadurch, daß die Ritterſchaft in Schleswig und Holſtein eine einheitliche ward, bildeten beide Herzogthümer ſchon im 14. Jahrhundert eine verfaſſungsmäßige Einheit. Dieſes iſt aber bekanntlich, wie jeder Kundige zugeben wird, der Grund geweſen, auf dem überhaupt im Mittelalter die Territorialeinheit zuerſt beruhte. Damals wurden noch Landtage gehalten für ſich in Schleswig und in Holſtein für ſich; wobei jedoch zu erinnern, daß bereits vor Ablauf der letzten Decennien des 14. Jahrhunderts der Landtag in Schleswig in deutſcher Sprache gehalten wurde. Ich ſtehe hier in einem gewiſſen Widerſpruche mit der Anſicht meines tief verehrten Lehrers Dahlmann, daß die Reformation Schleswig-Holſtein geſchaffen habe. Schleswig-Holſtein iſt vorhanden ſchon im vierzehnten Jahrhundert durch die Verfaſſung, durch die Einheit des Fürſtenhauſes, durch die Einheit der Sprache; es iſt da geweſen in dem Zeitalter der herrſchenden plattdeutſchen oder niederſächſiſchen Mundart, ſo gut wie die Einheit deſſelben jetzt in dem Zeitalter der hochdeutſchen vorhanden iſt. Die Königin Margaretha hatte vollſtändig nachgegeben und Schleswig der ſkandinaviſchen Union geopfert. Nachdem darauf die Union zu Stande gebracht war, bereute ſie dieſen Schritt, oder vielleicht hat ſie es nie ernſtlich damit gemeint, und ſuchte Schleswig wieder an ſich zu ziehen. Es entſtand daraus ein 26jähriger Krieg. Sechs und zwanzig Jahre haben die Grafen von Holſtein mit Dänemark gekämpft, in Verbindung mit den Hanſeſtädten, und der Erfolg iſt geweſen, daß Schleswig-Holſtein anerkannt, daß Schleswig dem holſtein'ſchen Fürſtenhauſe gelaſſen werden mußte. Es regierte damals Adolph, der letzte vom ſchauenburg'ſchen Fürſtenhauſe Holſteins, der in Schleswig auf dem Schloſſe Gottorp ſeine Reſidenz hatte. Unter dieſem letzten Schauenburger iſt ſehr viel geſchehen, wie urkundlich nachgewieſen werden kann, für Vereinigung der beiden Territorien nicht allein, ſondern auch für Verbreitung und Befeſtigung des Germanismus in Schleswig: Vieles, worüber die Dänen Klage führen, was aber großentheils in dem allgemeinen Gange der Kultur und Kulturgeſchichte gelegen hat. Die adeligen Familien aus Holſtein kauften Güter in Schleswig, und es bedurfte weniger Decennien,

ſo fand man dieſelben Geſchlechter in ganz Schleswig verbreitet. Das Städteleben drang von Süden nach Dänemark und Skandinavien überhaupt ſo ſtark vor, daß es hier Städte gab, wie ſogar Stockholm, wo ein Theil des Magiſtrats regelmäßig aus Deutſchen beſtand. (Der Vorſitzende bittet den Redner, ſich etwas kurz zu faſſen.) Mit Adolph VIII. erloſch alſo das ſchauenburg'ſche Fürſtenhaus, und der König von Dänemark, Chriſtian, der erſte Oldenburger, der zwölf Jahre vorher auf den däniſchen Thron gelangt war, wurde gewählt, und ſtellte die Urkunde aus, welche die magna Charta für Schleswig-Holſtein ausmacht, und einen ewigen Pact begründet zwiſchen dem oldenburgiſchen Fürſtenhauſe und dem Lande. Es wurde darin feſtgeſetzt, daß unter den Söhnen des jedesmaligen verſtorbenen Regenten der Landesherr gewählt werden ſollte; es wurde ferner beſtimmt, daß Schleswig und Holſtein ewig und ungetheilt beiſammen bleiben ſollen. Obgleich dieſe Beſtimmung für ewig aufgeſtellt war, ſo ſehen wir doch ſchon nach 30 Jahren das Land getheilt, ohne daß die Stände es abzuwenden vermochten und im Jahre 1541 wurde es abermals getheilt. Durch dieſe abermalige Theilung, die bedeutſamſte in der ſchleswig-holſteiniſchen Landesgeſchichte, entſtand das gottorp'ſche Herzogshaus auf der einen, und das Königshaus auf der anderen Seite. Das gottorp'ſche Haus, das gegenwärtig aus dem kaiſerlich ruſſiſchen, aus dem großherzoglich oldenburgiſchen Hauſe und aus den ſchwediſchen Waſa's beſteht, bekam damals die Hälfte des Landes, und das königliche Haus, welches gegenwärtig aus dem königlichen Regentenhauſe, ſowie aus der herzoglich auguſtenburgiſchen und herzoglich glücksburgiſchen Linie beſteht, erhielt die andere Hälfte. Die gottorp'ſche Linie gerieth im 17. Jahrhundert in den heftigſten Zwieſpalt mit der königlichen, indem letztere die gemeinſchaftliche Regierung gegen den Wunſch und Willen der gottorp'ſchen Herzoge aufrecht zu erhalten ſuchte. Zweimal geſchah es, daß der König den gottorp'ſchen Antheil occupirt hatte; er hat ihn aber, durch politiſche Conjuncturen genöthigt, wieder herausgeben müſſen. Im Jahre 1720 kam es aber zu Verhandlungen und Verträgen, in Folge deren ſich die von Beſeler erörterten Umſtände zugetragen haben. Hervorheben muß ich dabei, daß die ſchwediſche Linie nur zu Gunſten des Mannsſtammes verzichtet hat, und nicht zu Gunſten des königlichen Hauſes überhaupt; auch daß der ruſſiſche Vertrag unbeſtimmt lautet, ohne daß unterſchieden wird zwiſchen der männlichen und weiblichen Linie. Ich bemerke ferner, daß es rechtlich unmöglich war, den anderen agnatiſchen

Linien, welche näher ſtehen, ihr Recht durch Verträge, welche ſie ſelbſt nicht mitſchloſſen, zu nehmen. Die auguſtenburgiſche Linie kann mit Recht auftreten und ſagen: die zwiſchen den Repräſentanten der königlichen und gottorp'ſchen Linie abgeſchloſſenen Verträge gehen mich gar nichts an, ich behalte alſo mein Recht. Dazu kommt, daß in Vereinigung mit den Ständen ſanctionirt iſt, daß die Primogenitur gelten ſoll. Ich ſage deßhalb, die Rechte der näher ſtehenden Linie, der nach der grundgeſetzlichen Primogeniturordnung erbberechtigten, konnten unmöglich durch Acte, die vorgingen zwiſchen der königlichen und der gottorp'ſchen Linie, alterirt werden. Die neueren Ereigniſſe und Verhältniſſe ſind bekannt; ſie ſind durch den Gang der Geſchichte ſehr ſtark in den Vordergrund getreten, und ſind dadurch die Materie und der trübſelige Anlaß unſerer heutigen Verhandlungen geworden. Nur eines Umſtandes möchte ich dabei noch erwähnen, und zwar aus Acten, die nicht gedruckt ſind; es iſt nämlich zu beweiſen, daß Holſtein wohl längſt eine Verfaſſung bekommen hätte, ſchon damals als Dahlmann mit erſchütternder Beredſamkeit, wie Rühs mit Recht geſagt hat, in dem ſchleswig-holſteiniſchen Verfaſſungswerke die Feder führte, was in Copenhagen nicht in dem Grade ohne Eindruck blieb, wie Manche glauben; aber Holſtein für ſich allein, Schleswig nicht; und daß Männer von Schleswig-Holſtein, die dort in einer Verfaſſungscommiſſion ſaßen, erklärt haben: wenn Schleswig nicht auch eine Verfaſſung bekommt, ſo wollen wir lieber gar keine. Es ſind die neueſten Verfaſſungseinrichtungen der berathenden Stände im Widerſpruch mit der alten ſchleswig-holſteiniſchen Landesverfaſſung: ein Landtag für Schleswig und ein anderer für Holſtein, während die alte Verfaſſung ſich als ein gemeinſamer vollberechtigter Landtag für Schleswig-Holſtein ausgebildet hatte. Nur einige Momente, auf denen das Verfaſſungsrecht und die Succeſſionsfrage beruht und wonach die neueſten Vorgänge beurtheilt werden müſſen, habe ich berühren können. Ich hoffe aber, daß dem Rechte, das ich für ganz klar halte, zum Rechte verholfen werden wird.

Der Vorſitzende erklärt die heutige Sitzung für geſchloſſen.

Zweite öffentliche Sitzung

vom 25. September.

Der Vorsitzende. Meine Herren! Die gestrige Versammlung wurde durch einen Gegenstand angefüllt, der uns heftig in Anspruch nahm. Es war ein Stein, der von dem Herzen abgewälzt werden mußte. Wenn dadurch eine gewisse Einförmigkeit unvermeidlich hereingeführt war, so ist diese vergütet worden durch die Bewegung, welche in den verschiedenen Vorträgen sich dargethan hat. Die heutige Versammlung dürfte schon mehr Abwechslung darbieten, besonders wenn die Redner, worum ich sie hiermit ausdrücklich ersuche, sich heilsamer Kürze befleißigen, da heute schon unsere Zeit über ihre Mitte hinausrücken wird. Ich habe anzuzeigen, daß die drei Sectionen sich gestern Nachmittag eingesetzt, daß sie ihre Vorsitzenden gewählt haben. Diese sind in der juristischen Abtheilung Herr Mittermaier, in der geschichtlichen Herr Pertz und in der sprachlichen Herr Schmeller.

Hierauf werden die Berichte dieser drei Abtheilungen vernommen.

Der Vorsitzende. Lichtenberg bringt die Wissenschaften unter vier Klassen. In die erste stellt er die Ehre verleihen, in die zweite die Brot verleihen, in die dritte die Ehre und Brot verleihen, endlich in die vierte die weder Ehre noch Brot verleihen. Sein Witz spielt aber in den Ausführungen. Die Brotwissenschaft ist auch nicht einmal seine eigene Erfindung, sondern ein lange vor ihm gangbarer Ausdruck, davon hergenommen, daß die, welche statt die Heerde zu weiden oder zu pflügen ihren Gedanken nachhängen wollen, wohl einsehen, daß um ihr Brot zu essen, sie ein Amt auf sich zu nehmen haben, das ihnen Brot verleiht. Nach des Amtes glücklicher Erlangung begegnet es aber Vielen, daß sie ihre wissenschaftlichen

Gedanken wieder fahren laſſen, und die Vorzeit war gewiß beſſer, wo noch niemand nach ſolchen Aemtern trachtete.

Man weiß auch, wie die Studenten auf der Univerſität unterſcheiden: ſie haben zweierlei Wiſſenſchaft, ſolche die ſie teſtirt erhalten müſſen, und andere wo das nicht nothwendig iſt; darnach richtet ſich dann ihre Neigung zur Annahme und zum Beſuch der einzelnen Vorleſungen. Es iſt aber viel freier und ſchöner dieſen Unterſchied zu verkennen, ſich gehn zu laſſen und blind in den Tag hinein zu ſtudiren, deſſen Licht genug augeneröffnende Kraft hat; rechte Wiſſenſchaft gleicht dem Tag.

Aber auch auf dieſe falſche Unterſcheidung wollte ich nicht eingehen, mich vielmehr hier an die von Franzoſen aufgebrachte zwiſchen eracten und ineracten Wiſſenſchaften halten, warum ſoll ich nicht lieber deutſch ſagen? zwiſchen den genauen und ungenauen Wiſſenſchaften. Zu den genauen werden bekanntlich die gerechnet, welche alle Sätze haarſcharf beweiſen: Mathematik, Chemie, Phyſik, alle deren Verſuche ohne ſolche Schärfe gar nicht fruchten. Zu den ungenauen Wiſſenſchaften hingegen gehören gerade die, denen wir uns hingegeben haben und die ſich in ihrer Praxis ſo verſteigen dürfen, daß ihre Fehler und Schwächen möglicherweiſe lange Zeit gelitten werden bis ſie in ſtetem Fortſchritt aus Fehlern und Mängeln immer reiner hervorgehen: Geſchichte, Sprachforſchung, ſelbſt Poeſie iſt eine allerdings ungenaue Wiſſenſchaft. Ebenſo wenig Anſpruch auf volle Genauigkeit hat das der Geſchichte anheim gefallene Recht und ein Urtheil der Jury iſt kein Rechenexempel, ſondern nur ſchlichter Menſchenverſtand, dem auch Irrthum mit unterläuft. Im Krieg hat den eracten Grundſatz die Artillerie zu vertreten, wogegen von der Cavallerie nicht verlangt wird, es mit dem Einhauen, wenn ſie dazu kommt, genau zu nehmen.

Den genauen Wiſſenſchaften ſchlägt noch etwas anderes zum Vortheil aus: ſie löſen die einfachſten Urſtoffe auf und ſetzen ſie neu zuſammen. Alle Hebel und Erfindungen, die das Menſchengeſchlecht erſtaunen und erſchrecken, ſind von ihnen allein ausgegangen, und weil ihre Anwendungen ſchnell Gemeingut werden, ſo haben ſie für den großen Haufen den größten Reiz.

Viel ſanfter und zugleich viel träger ziehen die ungenauen Wiſſenſchaften nach ſich, es gehört ſchon eine ſeltnere Vorrichtung einzelner Naturen dazu, um ſie an deutſche Geſchichte oder an die Unterſuchung deutſcher Sprache innig zu feſſeln, während wir die Hörſäle der Chemiker

und Phyſiker wimmeln ſehen von einer dem Zeitgeiſt auch unbewußt huldigenden Jugend. Und doch ſtehn die Philologen und Hiſtoriker an Fülle der Combination den gewandteſten Naturforſchern nicht eben nach; ich finde ſogar, daß ſie den ſchwierigſten Wagſtücken muthvoll entgegengehen, daß umgekehrt die exacte Wiſſenſchaft einer Reihe von Räthſeln ausweicht, deren Löſung noch gar nicht herangekommen iſt. Oder kann ſie uns zum Beiſpiel erklären, wie ſich aus der Pflanze allmälich eine andere mit verſchiedner Farbe und verſchiedenem Duft entwickelt? Aber die Schüler, wenn die Spitzen hiſtoriſcher Ergebniſſe nicht ſelten unbemerkt an ihnen vorübergehen, bemächtigen ſich viel leichter aller phyſikaliſchen Lehre.

Doch genug der Nachtheile ſind hervorgehoben, denen wir unterworfen ſind, ich will auch laut werden laſſen, worin ſich unſere Wiſſenſchaft erhebt und allem Zeitgeiſt zum Trotz einer tieferen Wirkung zu erfreuen hat. Wir ſtehn viel feſter auf dem Boden des Vaterlandes und ſchließen uns inniger an alle heimiſchen Gefühle. Alle Erfindungen, die das Menſchengeſchlecht entzücken und beſeligen, ſind von der ſchöpferiſchen Kraft darſtellender Rede ausgegangen.

Der chemiſche Tiegel ſiedet unter jedem Feuer und die neu entdeckte mit kaltem lateiniſchem Namen getaufte Pflanze wird auf gleicher klimatiſcher Höhe überall erwartet; wir aber freuen uns eines verſchollenen ausgegrabenen deutſchen Worts mehr als des fremden, weil wir es unſerem Land wieder aneignen können, wir meinen, daß jede Entdeckung in der vaterländiſchen Geſchichte dem Vaterland unmittelbar zu ſtatten kommen werde. Die genauen Wiſſenſchaften reichen über die ganze Erde und kommen auch den auswärtigen Gelehrten zu gute, ſie ergreifen aber nicht die Herzen. Die Poeſie nun gar, die entweder keine Wiſſenſchaft genannt werden darf oder aller Wiſſenſchaften Wiſſenſchaft heißen muß, weil ſie gleich der leuchtenden Sonne in alle Verhältniſſe des Menſchen dringt, die Poeſie fährt nicht auf brauſender Eiſenbahn, ſondern ſtrömt in weichen Wellen durch die Länder, oder ertönt im Liede, wie ein dem Wieſenthal entlang klingender Bach; immer aber geht ſie aus von der heimathlichen Sprache und will eigentlich nur in ihr verſtanden ſein. Ich darf auch fragen, ob einer unſerer Naturforſcher Deutſchland jemals ſo aufgebaut hat, wie es Göthe und Schiller thaten? Einer unter uns, der geſtern etwas kleines hervorheben mochte, daß ich einmal über die Poeſie im Recht geſchrieben habe, deſſen Lieder längſt im Munde des Volks gehen, hat ſich eben der alt-

geſungnen Volkslieder mit ſo gewiſſenhaftem Bedacht und Fleiß angenommen, daß nun dieſe Sammlung wie ein vollendeter Saal in unſerer Voezeit ſteht und kommenden Geſchlechtern überliefert werden wird. Iſt es nicht ſchön dieſes Saals Banherr zu ſein? Zwei berühmte Geſchichtsfoeſcher, welche in unſerm Kreiſe niederſitzen, wie mannichfach haben ſie durch ihre Schriften das deutſche Gemüth erhoben; wie iſt von einem anderen Freunde mit tieferen Blicken als ſie bisher gethan waren, in das Innerſte der Geſchichte unſerer Literatue eingedrungen worden, ſo daß ihre vorher auf wenige Leute eingeſchränkte Kenntniß jetzt um ſich zu greifen und Tauſende zu erfreuen beginnt. Auch die Sprachforſchung darf ſich einen geringen Theil dieſes Ruhmes aneignen, weil ſie es verſuchte aus den deutſchen Wörtern, denen man wenig grammatiſches Feuer zutraute, Funken zu ſchlagen, und die einfachſten Beobachtungen im eignen Hauſe zu halten an die, welche man längſt gewohnt war faſt nur fremden Stoffen abzugewinnen. Gelingt ihe einmal ihee Arbeit vollſtändigee, ſo wird ſich auch da ein Hintergrund erheben, auf den das Vaterland mit Stolz zurückſchauen daef, weil alle Denkmäler unſerer Voezeit nicht bioß die Gegenwaet nähren, ſoudern auch in die Zukunft reichen ſollen. Den großen Werth dieſes in Speache und Dichtung dee Heimat ruhenden Beſitzthums müſſen iebhaft fühlen die, weiche ſich ſeiner zu entäußern bewogen ſind. Ich deuke an deutſche Auswanderer, die ſchon zehn Jahre lang in ununterbrochenen Zügen nach Amerika überfahren; wäee nicht ausführbae und heilſam, daß Maasregeln berathen und berathene getroffen würden, um auch unter ihnen an der neuen Stätte, die ſie ſich erwählen, althergebrachte Sprache und dadurch warmen Zuſammenhang mit dem Mutterlande zu bewahren? So blühte in den griechiſchen Colonien griechiſche Sprache und Literatue und ſo iſt auch dem Nordamerikanee die ganze Fülle engliſcher Dichtung und Geſchichte jederzeit offen geblieben, gleichſam als die des eignen Alterthums. Fortwäheend, auch nach beider politiſcher Trennung, ruht die Stärke Amerikas in dem mütterlichen England. Colonien heißen uns Pflanzungen, ja dieſe kräftige tief in Eueopa wurzelnde Pflanze hat iheen Samen über das weite Meee in die neue Welt fruchtbae entſandt. Unſere Naturforſcher zähien die Bättee und Staubfäden zahlioſee Kräuter, ordnen unendliche Reihen aller Geſchöpfe; was iſt aber erhebender und betrachtungswerther als das Wunder der Schöpfung, das über die ganze Erde ſich ausbeeitende Menſchengeſchlecht, das eine überreiche Geſchichte ſeiner Entfaltung und ſeiner Thaten aufzuweiſen hat? Darf die

Gliederung ſeiner gleichfalls in unendliche Zungen und Mundarten geſpaltenen Rede nicht noch mit ſtärkerer Gewalt an uns treten und unſere Wiſſenſchaft auffordern als die glänzendſte Entdeckung neuer Arten von Polythalamien und Bacillarien? Das Menſchliche in Sprache, Dichtung, Recht und Geſchichte ſteht uns näher zu Herzen als Thiere, Pflanzen und Elemente; mit denſelben Waffen ſiegt das Nationale über das Fremde. Hierin liegt zugleich der einfache Schlüſſel, warum, ohne den Erfolgen der tonangebenden Verſammlungen deutſcher Naturforſcher und claſſiſcher Philologen im Geringſten nahe zu treten, unſern Zuſammenkünften, freilich faſt bloß in Gegenwart eines deutſchen Publicums, vorbehalten und verliehen ſein dürfte, anhaltendere Theilnahme und Befriedigung hervorzurufen.

Mittermaier. Meine Herren! Wenn ein Bürger in der Rheingegend, in Frankreich, ein Rechtsgeſchäft mit einer andern Perſon eingehen will, ſo hat er es leicht. Er holt ſein klar geſchriebenes franzöſiſches Geſetzbuch, ſieht ſelbſt die Artikel, auf die es ankommt, an, erklärt dem Andern: ſo weit gehe ich, dieſe Befugniß gibt mir das Geſetz, und ſo verſtändigt er ſich mit dem Andern. Wenn einem Bürger in Preußen, in Baiern, in Oeſterreich ein Rechtsſtreit droht, ſo holt er ſich ſein Geſetzbuch, macht ſich ſelbſt ſeine Berechnung, indem er das Geſetz auslegt, indem er ſich dann fragt, ob er eine Hoffnung hat, ſeinen Prozeß zu gewinnen, und entſcheidet ſich darnach, ob er den Prozeß führen will oder nicht. Ach, ſo gut, meine Herren, wird es uns, die wir in deutſchen Ländern leben, welche keine eigenen Geſetzbücher haben, nicht. Wenn heute Jemand einen Prozeß bekommt, und ſich an einen Juriſten wendet und fragt: was rathen Sie mir, ſoll ich den Prozeß anfangen, werde ich ihn gewinnen? ſo will ich gar nicht davon ſprechen, was ſchon Lichtenberg ſagte: das wird erſtens davon abhängen, ob der Richter, der zuletzt entſcheiden wird, an dem Tage Champagner genoſſen oder ſchlechten Landwein; ob er zu Hauſe geärgert worden iſt, oder einen freundlichen Brief bekam. Davon will ich nicht reden, nein, ehrlich geſagt, wir müſſen unſerm armen Rechtsſuchenden, der uns fragt, ſagen: ja, das weiß ich nicht, es kommt darauf an, was für Richter an dem Tag in der oberſten Inſtanz ſitzen werden. Haben einige in Berlin ſtudirt, nun ſo könnten Sie wohl den Prozeß gewinnen, haben ſie aber in Heidelberg, Jena, Göttingen ſtudirt, ſo verlieren Sie den Prozeß. So iſt's, meine Herren, ich will ein Beiſpiel aus neueſter

Zeit ſprechen laſſen. Es hatten drei Brüder, von denen der eine nach Amerika wandern wollte, drei Neffen eines alten reichen Onkels, einen Erbvertrag in Bezug auf die zu erwartende Erbſchaft des Onkels abgeſchloſſen. Der alte Onkel konnte nicht mehr lange leben, er war aber ein kritlicher, wunderlicher Herr, der vom Tod nichts hören wollte, man durfte ihm alſo begreiflicherweiſe nichts von der Erbſchaft ſagen. Der Onkel ſtirbt und jetzt war die Frage, ob der Erbvertrag gültig ſei oder nicht. Der Prozeß hat viele Advokaten beſchäftigt und den juriſtiſchen Facultäten recht viel eingetragen; allein da kam es nur darauf an, wo die Richter ſtudirt hatten, denn das Geſetz, das in Deutſchland gilt, das römiſche Recht, ſagt ausdrücklich: Erbverträge gelten nicht, wenn nicht Der, über deſſen Erbſchaft man einen Vertrag abſchließt, einwilligt. Dem alten Onkel etwas zu ſagen, daß man über ſeine Erbſchaft einen Vertrag abſchließen wolle, war nicht möglich, er hätte ſeine Neffen hinabgepeitſcht, wenn ſie vom Tod mit ihm geſprochen hätten. Da kommt ein alter Rechtsfreund und ſagt: der Vertrag gilt nicht, und es wird ein intereſſanter Prozeß geführt. Meine Herren, es kommt bei dem Rechtszuſtand, den wir haben, nur darauf an, wie die Gerichte zuſammengeſetzt ſind und wie man das Verhältniß des römiſchen oder unſeres einheimiſchen Rechts betrachtet. Hat Jemand ein Rechtsgeſchäft und will er ſich ſelbſt belehren, wie er ſich benehmen ſoll, ach vergeblich, er kann kein deutſches Geſetzbuch anrufen, er kann nicht aus einem Geſetzbüchlein Alles erſehen, er wird gewieſen an ein Corpus juris in fremder Sprache. Es mag ein ſehr geſcheidter Mann mit ungeheurem Verſtand begabt ſein, kann aber nicht lateiniſch. Meine Herren, darin liegt die Weisheit; ja wenn er auch Latein kann, ſo kommt er auf Controverſen, zu deren Löſung er Philoſophie und Geſchichte kennen muß. Ein römiſcher Schriftſteller ſagt: wenn die römiſchen Augurn und Haruſpices ſich begegnen, ſo lächeln ſie und wiſſen warum. Ja, meine Herren, wenn die Juriſten einander begegnen, lächeln ſie auch und wiſſen ebenfalls warum. Wir lachen über das arme Volk. O nein, wir ſollten nicht lachen, ſondern betrübt werden, aber auch betrübt über uns ſelbſt. Meine Herren, das iſt traurig. Das Recht iſt der Ausdruck des Rechtsbewußtſeins des Volks, das Recht iſt, wie ein geiſtvoller Schriftſteller ſagt, das Kleid des Volks, in dem es ſich gut bewegt. Mein Rock geht mir gut, weil er für mich gemacht und weit genug iſt, er beengt mich nicht. Ach Gott, das Kleid, das unſer deutſches Volk trägt, das Rechtskleid iſt nicht

von dem Schneider gemacht worden für dieſes Volk. Was würden Sie denn ſagen, wenn ein für einen mageren Mann gefertigtes Kleid einem mit einem gehörigen Embonpoint verſehenen angepaßt werden ſoll? So iſt's aber! Unſer Recht ſteht im Widerſpruche mit dem Leben, mit dem Volksbewußtſein, den Bedürfniſſen, Sitten, Geſinnungen, Anſichten des Volks. Erlauben Sie, mir nun, das Ihnen zu beweiſen, nicht auf gelehrte Weiſe, ſondern, indem ich das Leben ſprechen laſſe. Meine Herren, wer wird leugnen, die Nationalität ſpricht ſich am reinſten und beſten überall im Recht des Volkes aus. Wie iſt das bei uns? Haben Sie die Güte, und begleiten Sie mich auf einer Reiſe nach Italien, und fragen Sie, was denn da im Volksbewußtſein des Italieners in Beziehung auf manche Anſichten lebt. Der Italiener weiß nichts von der ehelichen Gütergemeinſchaft, in der italieniſchen Familienſitte liegt dieß nun einmal nicht. Die italieniſche Frau iſt liebenswürdig, wohl auch freundliche Gefährtin des Mannes, aber nicht ſeine Genoſſin, welche die eigentliche Haushaltung gründet. Die Sitte, der Nationalſinn der Italiener verlangt nichts anderes, als daß die Frau eine dos erhalte, und ganz wie bei den Römern iſt es eine Art von Ehrenſache, daß ſie eine dos bringt. Es beſtehen in Italien überall die Dotalinſtitute, wo die Mädchen dotirt werden; denn keine dos zu haben, das würde eine Schande ſein. Wenn auch der Italiener nicht leſen kann, wenn Sie in die Taſche greifen und ihm den geſchriebenen Vertrag zeigen, — Reſpect dafür, den hält er heilig. Was er mündlich verſpricht, das hält er nicht für bindend, er leugnet ab, er kümmert ſich nicht darum. Selten ſtirbt ein Italiener, ohne ein Teſtament gemacht zu haben. Es gehört zur Sitte des Lebens bei den Italienern, Teſtamente zu fertigen, während man wenigſtens von der Mehrheit der Deutſchen durchaus nicht ſagen kann, daß die Leute regelmäßig Teſtamente machen. Meine Herren, ich könnte, wenn ich einen Spaziergang durch Europa machen wollte, leicht nachweiſen, wie verſchieden die Nationalitäten in Anſichten überhaupt und in Rechtsanſichten ſind. Ich frage nun, wird denn nicht die Nationalität der Römer eine andere geweſen ſein als die unſrige? Die Anſichten des römiſchen Rechts ſind andere, als ſie bei uns vorkommen, und dennoch ſollen wir das römiſche Recht als geltende Grundlage betrachten. Ruft man in irgend einem Fall deutſches Recht auf, gleich übertäuben einen die Juriſten und ſagen, das ſteht anders im Corpus juris. Dieſes römiſche Recht iſt eine Meiſterſchaft der Analyſe und des Scharfſinns, ein Erbſtück,

Digitized by Google

das uns hinterlaſſen worden iſt und woran wir, wie alle Nationen, ewig zehren werden. Wir bewundern dieſen unendlichen Scharfſinn. Was aber das römiſche Recht groß macht, iſt eben das Werk der Juriſten. Juriſten haben es gemacht. Die furchtbare Conſequenz, mit der man gewiſſe Rechtsgrundſätze einmal durchführt, das iſt die Hauptſache, welche im römiſchen Rechte entſcheidet. Was iſt denn unſer deutſches Recht, iſt das auch durch Juriſten gemacht? Aus dem Volk iſt es gewachſen, die Sitte hat es erzeugt, die Sitten ſind Gewohnheiten geworden, und aus dieſen Gewohnheiten ſind dann Geſetze geworden. Aber eben darum zeigt ſich auch im deutſchen Recht die Uebereinſtimmung aller Rechtsſätze mit dem Leben und den Bedürfniſſen in einer gewiſſen Billigkeit, während im römiſchen Recht die furchtbare Conſequenz allein entſcheidet. Das bewirkt nun freilich, daß wenn das römiſche Recht bei uns gilt, ein großer Widerſpruch zwiſchen Leben und Bedürfniſſen und Recht entſteht. Sagen Sie mir nicht: „ereifere dich nur nicht, das römiſche Recht iſt in das Rechtsbewußtſein des Volks übergegangen; es iſt einmal ſeit drei Jahrhunderten bei uns allgemein bindend, man weiß gar nicht anders, wir denken einmal römiſch, und das Volk weiß es nicht. Wirklich meine Herren? Ich leugne das! Glauben Sie wahrhaft, daß in das deutſche Volk der Unterſchied von der bonorum possessio und der Civilerbfolge übergegangen iſt? Ich glaube nicht. Hören Sie, was das deutſche Volk ſagt, wenn z. B. bei der Aufnahme eines bedeutenden Vermögens Stücke vorhanden ſind, von denen man nicht weiß, ob ſie vom Mann oder von der Frau erworben ſind, aber die Wahrſcheinlichkeit iſt vorhanden, daß die Sorgfalt der Frau ſie erworben hat. Halt, da kommt der römiſche Juriſt, da ſteht ſo eine Beſtimmung, praesumptio muciana genannt, im römiſchen Recht, welche ſagt: Alles kommt, muß man vermuthen, von dem Mann her, ja nicht von der Frau. Nun denken Sie ſich eine Ehe, wo der Mann notoriſch ein Bruder Liederlich, die Frau aber notoriſch eines der edelſten Weiber und die Erwerberin des Vermögens iſt. Da kommt der ledierne Juriſt, bringt die Lehre von der Muciana und ſagt: halt, die Vermuthung ſpricht für den Mann! Glauben Sie, daß dieſe Anſicht in unſerem Rechtsbewußtſein liegt? Glauben Sie, daß nun die ganze Lehre von den Teſtamenten mit allen Spitzfindigkeiten in dem Volke lebt? Und darum die Unzufriedenheit des Volkes! Ich will mein Bild ein bischen durchführen, wenn ich ſage, das Recht iſt im Widerſpruch mit dem Leben. Betrachten Sie die Verhältniſſe der Familien, des heiligen Heerdes,

in den man ſich flüchtet aus den Leidenſchaften des Lebens; betrachten Sie das Familienleben, wenn Sie glauben, daß römiſche Anſichten über das Familienleben auf uns paſſen. Hier haben Sie die väterliche Gewalt, dieſe Gewalt endet mit dem Tod oder der emancipatio. Nun wo kommen denn die Emancipationen bei uns vor, meine Herren? Ich finde ſie nicht. Ich kenne einen Fall, über den wir ſelbſt zu entſcheiden hatten. Ein Mann von ungefähr 46 Jahren, Secretär bei einem Gericht, ein liederlicher Burſch, hatte von einem Kaufmann ein Darlehen aufgenommen, er wurde belangt auf das Darlehen und erklärte: ich bin noch in der väterlichen Gewalt. Der Vater lebte, ein alter Mann von 80 Jahren, da bleibt ihm noch dieſe väterliche Gewalt. Das iſt der größte Widerſpruch mit dem Leben, in der väterlichen Gewalt zu ſein, auch wenn man eisgrau iſt. Iſt das wirklich ſo und iſt es nicht ganz anders im Volke, lebt im Volke nicht das Rechtsbewußtſein des einheimiſchen Rechts? Dieſe väterliche Gewalt iſt ein Schutzverhältniß, das aufhört, wenn man des Schutzes nicht mehr bedarf. Der großjährige Sohn tritt aus dieſem Schutzverhältniß, er wird dem Vater die Ehrfurcht zollen, aber er iſt ein freier, ſelbſtſtändiger Mann, er braucht keine weitere Emancipation. Mit der Großjährigkeit des Sohnes, mit der Ehe der Tochter endet die väterliche Gewalt.

Denken Sie weiter an die Verhältniſſe zwiſchen Vater und Mutter, nehmen Sie hier nun die ganze Starrheit des römiſchen Rechts, wie das ſo häufig in den Gerichtshöfen geſchieht. Nehmen Sie einen Fall, den ich ganz aus der Nachbarſchaft her kenne, einen Fall, wo der Vater fortgelaufen iſt, die Frau mit ihren Kindern im Stich ließ, und wo die Frau allein das ganze Vermögen der Kinder verwaltete. Nun kommt der Vater zurück und macht ſeinen Anſpruch auf das Vermögen der Kinder geltend. Die Mutter hat keinen Anſpruch darauf, ſie, welche die einzige Schützerin, Beratherin, Pflegerin geweſen iſt. Iſt das volksmäßig gedacht? Ich frage, was herauskäme, wenn man das ſtarre Recht, wie in dem Geſetze ſteht, hier befolgen wollte und in den größten Angelegenheiten, wo es auf das Wohl der Kinder ankommt, der Vater allein entſchiede, die Mutter dagegen gar nicht gehört zu werden brauchte? Iſt das volksmäßig? Ich führe Sie in das Capitel der Ehe. Ich frage, wie ſieht es da aus, und welcher Widerſpruch des Rechts mit dem Leben beſteht? Iſt kein Ehevertrag eingegangen, ſo tritt die Anſicht ein: wenn die Frau Heirathsgut eingebracht hat, ſo gehört die dos dem Mann, die Frau hat keinen Anſpruch auf

die Früchte der dos und den Erwerb während der Ehe, wenn heute die Ehe aufgelöst wird. Man weiß allgemein, die Frau ist es gewesen, welche das Vermögen vermehrt hat, sie hat 20,000 fl. eingebracht, der notorisch faule Mann nichts, das Vermögen ist jetzt auf 60,000 fl. durch den Fleiß und die Thätigkeit der Frau gestiegen. Wäre es nicht billig, wenn man, wie im deutschen Recht und in den neuen Gesetzbüchern anerkannt ist, wenigstens den Mehrerwerb theilte unter diesen beiden? Halt, nichts bekommt sie. Der liederliche Mann hat die dos und die Vermehrung; die Frau, die Vermehrerin, bekommt nichts, denn das strenge Dotalgesetz gilt hier. Ich kenne einen Fall, wo im Angesichte der ganzen Haushaltung ein Mann seiner Frau den Schlüssel abgenommen hat, in den dritten Stock ihr Bett hinstellen ließ, getrennt von der Frau lebte. Die Frau suchte Schutz bei den Gerichten. Vergeblich. Sie bekommt ihn nicht, der Mann ist der Herr! Ist das wirklich das Recht? Ich könnte zahlreiche ähnliche Fälle aus ziemlich neuer Zeit ganz aus der Nachbarschaft anführen. Und nun machen Sie das deutlich bei einem Ehevertrag, wenn von einem Dotalgut die Rede ist. Sehen Sie die Gesichter der Leute an, wenn solche Verträge grmacht werden, und die Juristen in barbarischem Latein die Vertragsbestimmungen machen und Worte beifügen, deren Sinn sie selbst nicht verstehen, z. B. wenn von donatio propter nuptias die Rede ist. Die verschämte Braut weiß nicht, wo sie hinsehen soll, sie denkt an etwas ganz anderes als an den Vertrag. Der Mann ist kein Jurist, versteht nicht Latein, was soll denn das werden, und welche Streitigkeiten gibt es dann, wenn es auf das wirkliche Leben ankommt! Denken Sie an das Capitel der zweiten Ehe. Denken Sie an den Handwerksmann, an den Landmann. Der Mann stirbt, die Frau hat mehrere Kinder, ein großes Gewerbe, eine bedeutende Haushaltung. Sie würde gern einen Gewerbsgehülfen heirathen, der auch brav scheint, der aber dennoch auch für den Fall des Todes der Frau gesichert sein will, weil er kein Vermögen hat. Die Frau würde ihm gern Vermögen zuschreiben. Halt, da kommt die römische lex 6 de secundis nuptiis und erklärt: nicht mehr als ein Kindestheil darfst du dem Mann verschreiben. Es gibt aber ein vortreffliches Mittel, darin bestehend, daß man ein liegendes Gut dem Mann verschreibt, so daß dieser nur hinauszuzahlen hat. Das ist freilich gegen die lex 6, aber nicht gegen das Leben. Betrachten Sie die vormundschaftlichen Verhältnisse und fragen Sie, ob man nicht zittern muß, ob es eine Freude ist, Vormund zu sein. Fra-

gen Sie, ob nicht jenes würdige, herrliche Inſtitut des Familienrathes, das allmälich in die neueren Geſetze übergeht, dem römiſchen Recht völlig unbekannt, ob es nicht ein rein germaniſches Inſtitut iſt? Ich will einen Fall ſprechen laſſen. In einem ſächſiſchen Lande ſtarb ein Mann, ein Vormund mußte aufgeſtellt werden; die Frau war eine Engländerin und es wurde nun, weil die Frau einflußreiche Verwandte in England hatte, das Kind nach England geſchickt. Der Vormund war aber in dem ſächſiſchen Lande aufgeſtellt, denn der Vater iſt da geſtorben. Nun kam es darauf an, daß ein Rechtsgeſchäft, zu welchem die ſogenannte auctoritatis interpositio nothwendig war, abgeſchloſſen werden ſollte. Der Vormund glaubte, das würde ganz einfach gehen, das Geſchäft auch in der Abweſenheit des Mündels vorzunehmen. Halt, das Geſetz ſpricht anders. In Gegenwart des Pupillen muß das Geſchäft vorgenommen werden, es nützt keine Ratification, und der Sohn ſollte nun gerufen werden, um wie ein Stummer dabei zu ſein, wenn in Weimar das Rechtsgeſchäft abgeſchloſſen wird. Was meinen Sie denn, was das Volk von ſolcher Weisheit ſpricht? Gehen Sie in das Capitel von den Eigenthumsverhältniſſen ein und ſehen Sie, wie es da ausſieht. Nehmen Sie die Starrheit des römiſchen Rechts, nach welchem die bewegliche Sache von dem Eigenthümer einem jedem Dritten abgefordert werden kann. Ich kaufe in einer Stadt einen Ring mit Brillanten beſetzt von einem Gewerbsmann, Sie erwerben eine Doſe, Sie kaufen auf einem Viehmarkt ein Thier. Nun kommt der Eigenthümer und erklärt, das gehört mir, er fordert ſein Eigenthum zurück. Sie erklären: ich habe ſo viel dafür gegeben, ich habe es in gutem Glauben erworben. Hilft nichts, ſuche du da bei dem andern, von dem du gekauft haſt, das Eigenthum zu erhalten. Iſt es nicht weiſer, wie es im germaniſchen Recht, im franzöſiſchen, öſterreichiſchen, ſchweizeriſchen und überall im deutſchen Recht vorkommt? Die bewegliche Sache kann nicht vindicirt werden, da wo Jemand freiwillig die Sache aus ſeiner Gewehr gelaſſen hat. Ich frage ferner, wie ſteht es mit der Erwerbung des Grundeigenthums? Wer iſt denn, wenn er ein Grundeigenthum erwirbt, ſicher, das Eigenthum als ſolches zu haben, wer kann wiſſen, ob der Verkäufer wahrer Eigenthümer geweſen iſt? Wie einfach iſt das Syſtem dagegen, wo öffentliche Grundbücher ſind und daraus allein das Eigenthum erkannt werden kann, und eine Grundlage des Rechts gegeben iſt! Ich frage ferner: wie ſieht es im Hypothekenſyſtem aus? will man denn blind ſein mit ſehenden Augen, daß der Nationalwohlſtand ganzer

Gegenden damit zuſammenhängt, daß man eine Maſſe ſ. g. ſtillſchweigender Hypotheken hat? Was nützt es uns, wenn Sie eine Hypothek eingetragen haben, wenn Sie die erſte Hypothek verſichert erhalten haben? Es kommt zur Veräußerung und ſiehe da, da rückt die Frau, die Kinder der erſten Ehe, die Pupillen, deren Vormund der Mann geweſen iſt, der Fiscus und das ganze Heer der ſtillſchweigenden Hypothekargläubiger vor. Da iſt keine Sicherheit. Gehen Sie in das Capitel von den Verträgen ein, meine Herren, und ſehen Sie, wie es da ausſieht? Fragen Sie, welche Widerſprüche im Leben vorkommen, nehmen Sie, damit ich Ihre Geduld nicht ermüde, einen Fall aus dem Leben über die Frage, ob Verträge für Dritte, welche nicht mitgewirkt hatten, gelten. Ich kenne eine erlauchte Familie, wo die Brüder einen Vertrag abgeſchloſſen und über die Hinauszahlung von 60,000 fl. für die Schweſter ſich vereinigt haben. Unglücklicherweiſe hatte Niemand daran gedacht, die Prinzeſſin auch unterſchreiben zu laſſen; ſie klagte, und ſiehe da, es wurde ihr eingewendet, ſie habe den Vertrag nicht unterzeichnet. Es wurde auch in erſter Inſtanz geſagt, Verträge wirken nicht auf dritte Perſonen. Ich kenne einen Fall, wo ein Mann im Norden Deutſchlands ſein Gut einem Sohne übergeben hat. Der Vater hatte noch eine kränkliche ſchwächliche Tochter und machte darum bei der Gutsübergabe die Bedingung, daß der Sohn, der das Vermögen erhalten hatte, die Schweſter lebenslänglich ernähre und ihr monatlich eine gewiſſe Rente bezahle. Der Vater ſtarb, da hieß es: die Tochter hätte leider nicht unterſchrieben. Es gab einen großen Streit, man ſagte, Verträge wirken nicht auf Dritte. Führt dieſer durchaus nicht germaniſche Satz nicht zu fürchterlichen Folgen? Fragen Sie, wie es ausſieht in der Lehre vom Kauf, fragen Sie, wie ſchauderhaft das wirkt, wenn man den Grundſatz aufſtellt: das Eigenthum geht nicht über bis zur Tradition. Welche Schurkereien können nicht vorkommen? Sie haben den Vertrag förmlich abgeſchloſſen, es iſt ihnen aber die Sache nicht förmlich tradirt worden, ſiehe da: während dieſer Zeit ſchließt ein Dritter den Kauf und Sie haben kein Recht! So iſt es bekanntlich nicht im franzöſiſchen Recht und kann nicht ſein. Das iſt eine Weisheit, die ſchwerlich ſich als deutſch nachweiſen läßt. Fragen Sie, welche Rechtsverletzungen werden im Leben bei der Ceſſion verübt! Ich will Ihnen das Capitel vom Erbrecht nur erwähnen, und den Mann reden laſſen, von dem wir bedauern müſſen, daß er in unſerer Mitte nicht erſchienen iſt, den Veteranen des deutſchen Rechts,

Runde von Oldenburg, ich will ihn sprechen lassen, wenn er in seinen patriotischen Phantasien in einem Falle über die Transmission geistreich den Widerstreit der römischen Ansichten mit dem Leben schildert. Fragen Sie, welche furchtbare, dem Volksbewußtsein widersprechende Verletzungen werden durch die s. g. Erbschaftsantritte hervorgerufen! Nach einem Beispiel, das Runde anführt, consultirte eine Frau einen Gemeinrechtsjuristen und sagte: mein Mann ist gestorben, ich habe aber einen Sohn, jetzt ist meinem Manne Vermögen von dem Vater angefallen, die Verwandten wollen aber meinem Sohn das Vermögen nicht geben, das ihm doch gebührt. Der Gemeinrechtsjurist muß fragen: war Ihr Mann noch in der väterlichen Gewalt? Er erhält natürlich zur Antwort, er war mit mir seit vielen Jahren verheirathet. — Hat der Mann gewußt, daß das Vermögen ihm angefallen ist? — Ja ich glaube. — Der Sohn bekommt nichts, denn der Vater hatte die Erbschaft antreten sollen. Ist das die Weisheit? Ich frage Sie, wie geht es im Leben? Wenn heute von mir ein Onkel in Bordeaux stirbt, setzt er mich in demselben Augenblick in die Gewehr. So ist es auch nach germanischem und englischem Recht, ich brauche die Comödie des Erbschaftsantritts nicht. Können Sie jemanden die ganze römische Erbfolgeordnung klar machen? Die Juristen wissen die vier Classen derselben kaum auswendig und es herrscht eine totale Principlosigkeit. Wie einfach dagegen ist das germanische, das österreichische Recht. In Oesterreich gibt es keine Prozesse über die Intestaterbfolge. Was sagen Sie denn, wenn ich vom Kapitel der Vermächtnisse reden wollte, wenn ich sprechen wollte z. B. von einem Fall, wo ein Freund einem andern ein Stück alten Rüdesheimer als Legat vermacht hatte, wo es zum Prozeß kam, und der Kläger als alten Rüdesheimer ein Jahr alten Wein erhielt, weil im Corpus juris steht: „einjähriger Wein ist ein alter Wein," weil in Italien die meisten Weine sich nicht länger halten!

Ich habe Sie ermüdet, das weiß ich freilich, ich bitte um Nachsicht, ich könnte gar Vieles anführen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß es mir je einfällt, feindlich in den Kampf mit dem römischen Rechte zu gehen. Ich ehre es, ich erkenne es als hohe Weisheit und keine Gesetzgebung kann sich davon losmachen; aber dieses Gesetzbuch, das von einer andern Nation herrührt, unserm Volke aufdrängen, und es auf diese Weise täuschen, ist Unrecht. Meine Herren, wir sprechen vom Deutschthum soviel, wir glauben Wunder, was wir thun, wenn wir beim Champagner das Lied vom deut-

ſchen freien Rhein ſingen, wenn wir von deutſcher Kunſt und Wiſſenſchaft ſprechen; aber das deutſche Recht, das Kleid, in dem das Volk ſich bewegen ſoll, iſt uns nichts. Meine Herren, es iſt ein eigenes Omen, daß dieſer Stuhl (die Rednerbühne) unter dem Bildniß des Kaiſers Maximilian, des letzten Ritters, wie man ihn nennt, errichtet iſt. Wenn er herunterſtiege, er der 1495 das römiſche Recht als Subſidiarquelle beim Reichskammergericht eingeführt hat, er möchte die Juriſten zauſen, glaube ich, die ſolches Zeug machen und ſo wenig Werth auf ihr nationales Recht legen. O ſtiege er herunter, dieſer Kaiſer, er könnte uns etwas lehren und uns von dem Hochmuthe heilen, an dem wir häufig krank liegen. Ja meine Herren, es iſt Zeit, daß es beſſer werde, man muß ſich verſtändigen, wir müſſen ein nationales Recht haben, ein Recht, das die Weisheit der Vorwelt dankbar annimmt, darauf fortbaut, aber vor allem auf das nationale Bedürfniß von Rechtsgefühl unſer Recht baut. Es iſt aber auch Zeit, daß unſer Recht ein volksmäßiges werde. Fragen Sie die Statiſtiker, ob in den Ländern, wo Geſetzbücher ſind, nicht bei weitem weniger Prozeſſe vorkommen, als in den Ländern, wo das gemeine Recht gilt. Gehen Sie nach Oeſterreich, wo gar keine Prozeſſe über Erbfolgen vorkommen, und ſehen Sie dann zu, wie es bei uns iſt. Können Sie es dem Volke verargen, wenn es, erbittert über die Widerſprüche des Rechts, die Prozeſſe durchführt? Können Sie es ihm übel nehmen, wenn es das Recht ſelbſt nicht kennt, und wenn wir ihm ſagen, du mußt, um das Recht zu kennen, eine fremde Sprache verſtehen und alle die Hülfsmittel haben, welche Philoſophie und Geſchichte bieten? Meine Herren, es iſt Zeit, den Geiſt des deutſchen Rechts, den deutſchen Nationalgeiſt heraufzubannen, damit er unſer Recht durchdringe. Wenn es Ihnen Ernſt iſt, Sie können ihn bannen, er wird Ihnen Rede ſtehen, und Sie werden Früchte ernten von Ihrer Arbeit.

Chriſt. Meine Herren, die Rede, die Sie eben von meinem Kammercollegen und Freunde Mittermaier vernommen haben, könnte mich eigentlich beſtimmen, zu ſchweigen. Ich ſollte um ſo mehr ſchweigen, als er nicht nur denſelben Stoff behandelte, den ich behandeln wollte, ſondern auch, weil er in die meiſten Ideen eingegangen iſt, von denen ich Ihnen ſprechen wollte. Allein nicht nur die Rede von Mittermaier, ſondern noch mehr eine Bemerkung unſeres verehrten Präſidenten ſollte mich veranlaſſen, nicht weiter mehr das Wort zu ergreifen. Geſtern nämlich hat er die Aeußerung gebraucht, daß das Streben, das römiſche Recht aus dem deutſchen

Leben und aus der deutſchen Wiſſenſchaft zu entfernen, eine eben ſo vergebliche Mühe ſei, als das Ankämpfen, die lateiniſchen Worte aus den romaniſchen Sprachen zu entfernen.

Der Vorſitzende. Das habe ich nicht ſagen können, ich habe blos bemerkt, daß der Purismus eben ſo unerträglich ſei, wie er ſein würde, wenn man in England die romaniſchen Beſtandtheile aus der Sprache entfernen wollte. Ich halte gar nicht für unmöglich, daß das römiſche Recht einmal aufhöre, aber ich glaube nur, daß es nicht auf die Weiſe geſchehen könne und dürfe, wie Manche die Sprache reinigen wollen; daß es allmälich geſchehen müſſe.

Chriſt. Da nähere ich mich und mit Freude unſerm verehrten Präſidenten in etwas; allein auch mit dieſer Einſchränkung kann ich mich nicht ganz zufrieden ſtellen, weil nach meiner innigſten Ueberzeugung Gleichheit der Verhältniſſe hier nicht vorhanden iſt. Es verhält ſich nämlich das römiſche Recht zum deutſchen Recht im Allgemeinen nicht, wie die lateiniſche Sprache zu den romaniſchen Sprachen. (Grimm: Jedes Gleichniß hinkt, und ich ſprach vom Romaniſchen im Engliſchen.) In dieſen Sprachen iſt die Form, die ganze Grundlage, der Ausdruck für dieſe Völker ſo zur andern Natur geworden, daß für ſie gar keine andere Form der Sprache vorhanden iſt. So iſt es glücklicherweiſe bei uns nicht. Wir haben ein deutſches Recht und dieſes deutſche Recht iſt in allen möglichen Geſtaltungen des bürgerlichen und öffentlichen Lebens eine wahre Fundgrube, ja die einzige Quelle, aus der für die Geſetzgebung geſchöpft werden kann und muß. Mittermaier hat bereits den Satz durch Beiſpiele durchgeführt, jenen Satz, auf den es in dieſer Lehre beinahe einzig ankommt, daß nämlich das römiſche Recht in allen ſeinen Grundzügen dem deutſchen Volksbewußtſein entgegentritt. Es ſind in dieſem römiſchen Rechte zwei Beſtandtheile weſentlich zu unterſcheiden, Beſtandtheile, die der Gelehrtenſtand bisher nicht geſchieden hat, weil die Scheidung zur praetiſchen Geltung in Anwendung des römiſchen Rechts nicht ſo nothwendig war, wie es in Beziehung auf die Geſetzgebung nothwendig ſein wird; es iſt nämlich im römiſchen Rechte die wiſſenſchaftliche Seite, d. h. die Ausbildung, die es durch die Juriſten erfahren hat, von dem eigentlichen Beſtandtheil der Geſetzgebung, den Inſtituten des römiſchen Rechts genau zu ſcheiden. Dieſe Inſtitute ſind ein Nationalausdruck des römiſchen Volks. Ich will zwar nicht läugnen, daß auch hier die Juriſten viel gethan haben, allein wahr-

ſcheinlich ſind die Inſtitute in ihrer letzten Grundlage volksthümlich in der Art, daß ſie weniger das Werk der Juriſten ſind, ſondern daß dieſe Inſtitute vorerſt im Leben ſelbſt ſich bildeten und aus dieſem hervorgingen. Darauf deutet auch der Umſtand, daß jetzt noch im Volksleben von Italien Inſtitute ſich vorfinden, die mit denen des altrömiſchen Rechts genau übereinſtimmen. Dieſe Inſtitute, alſo das Familienrecht, das Erbrecht und das Vertragsrecht, bilden in ihrer legislativen Bedeutung für uns Deutſche gerade denjenigen Theil des römiſchen Rechts, welcher unſerer deutſchen Anſchauung völlig fremd iſt, und fremd, trotz ſeiner Einführung, geblieben iſt. Weſentlich davon verſchieden iſt die wiſſenſchaftliche Seite des römiſchen Rechts. Dieſe freie Bearbeitung, dieſe Sicherheit der Logik, dieſes Zühlen mit den Begriffen iſt ein allgemeines Gut, und dieſer formelle Theil des römiſchen Rechts ſoll unſterblich, ſoll ein Gemeingut für die Menſchheit ſein. Wie die Claſſiker die Lehrer der Menſchheit ſind und bleiben werden, ſo werden wir auch in Beziehung auf Rechtsbildung die Kunſt der römiſchen Juriſten nachahmen, und wenn wir bei dem glücklichen Ziele angekommen ſind, wo wir ein gemeinſames Nationalrecht für Deutſchland beſitzen, dann wollen wir nicht dieſe koſtbaren Beſtandtheile des römiſchen Rechts unbeachtet laſſen, ſondern dieſe wiſſenſchaftliche Seite ſoll auch dem deutſchen Juriſtenſtande ein Muſter der Nacheiferung und der Bildung ſein. Allein in Beziehung auf die Frage, um die es ſich hier allein handelt: was haben wir vom römiſchen Recht herüberzunehmen, wenn einmal die bedeutungsvolle Stunde gekommen iſt, für Deutſchland ein deutſches Geſetzbuch zu machen, — in dieſer Beziehung, ſage ich, darf kein Zweifel beſtehen, und man muß das ganze römiſche Recht in ſeiner legislativen Grundlage bei Seite legen, denn davon können wir beinahe nichts brauchen. Wenige Lehren nur ſind es, die allmälich auch bei uns Geltung ſich verſchafft haben, z. B. die Lehre von dem letzten Willen. Dieſe Lehren ſind nun einmal vom ganzen deutſchen Volk angenommen, haben das deutſche Staatsbürgerrecht erlangt und in der Weiſe verſtehe ich die Aufgabe, Geſetze zu machen, nicht, daß wenn wir heute mit dieſem großen Werk beginnen, wir alles Dasjenige, was wir nicht genau in den deutſchen Quellen finden, nicht anerkennen wollen: nein! einen ſolchen Schlag in das Geſicht der ganzen Menſchheit wollen wir nicht thun. Das Gute und Nützliche, was ſich im Gebiete der Wiſſenſchaft in allen civiliſirten Staaten entwickelt hat, wollen wir, ſofern es unſeren Zwecken entſpricht, aufnehmen und es iſt dieſe

Aufnahme eine Forderung der Civiliſation, welcher die Nationalität, die nicht in eine förmliche Abgeſchloſſenheit übergehen darf, nicht entgegenſteht. Aber eben deßhalb wiederhole ich den ausgeſprochenen Satz der Nichtaufnahme der Inſtitute des römiſchen Rechts, weil dieſelben rein römiſch ſind, daher bei einer deutſchen Geſetzgebung nicht anerkannt werden dürfen. Der Grund iſt eine ſolche einfache Wahrheit, daß man in Verlegenheit kommt, ſie zu beweiſen. Ein Recht kann nämlich nur ein nationales Recht ſein, das Recht iſt nichts Anderes, als die Sitten und Gebräuche eines Volks, die ſich im Rechtsgebiet geltend machen. Dieſe Sitten und Gebräuche ſind das eigentliche Recht, und das Recht in dieſem Geſichtspunkt iſt nichts Anderes, als die Offenbarung der Nationalität, die Verkörperung des Seelenlebens, wie ſich daſſelbe in einer beſtimmten Nation darſtellt. Es iſt alſo eine Unmöglichkeit, daß jemals eine von einer andern verſchiedene Nationalität zu *demſelben* Recht kommen kann, eine Unmöglichkeit, daß jemals verſchiedene Völker gleiche Rechte haben können. So wahr durch die ganze moraliſche und phyſiſche Natur das Geſetz der Individualität durchzieht, ſo wahr es iſt, daß jeder Menſch von Natur verſchieden an Körperbau und verſchieden an Denk- und Handlungsweiſe iſt, ſo wahr iſt es auch, daß eine Nation eine von der andern in ihren letzten Grundlagen weſentlich verſchiedene individuelle Geſtaltung, alſo auch eine in der Rechtsbildung verſchieden wirkende Kraft hat. Und wer die geſammte Natur in dem ganzen Reichthum ihrer Formen beobachtet, wird keine Erſcheinung finden, die einer andern Erſcheinung gleich iſt. In dieſem Sinne, ſage ich, iſt ein jedes Recht national, eine jede Nation wird und muß ein von einer andern Nation verſchiedenes Recht haben. Das Recht iſt alſo für uns Deutſche ein deutſches Recht, und dieſes deutſche Recht hätten wir bis zu dieſer Stunde in ſeiner ganzen Reinheit, wenn nicht die Fügung unglückſeliger Verhältniſſe eine ſolche geweſen wäre, daß wir ein fremdes Recht zu unſerm großen Unglück bekommen hätten. Wenn nun aber das Recht an ſich ein nationales iſt, ſo muß bei dem großen Act der Gründung einer deutſchen Geſammtgeſetzgebung auch nur deutſches Recht zu Grunde gelegt werden und das fremde Recht hätte nur in ſofern Anſpruch auf Berückſichtigung, als es durch die Aufnahme zu einem deutſchen Recht geworden, d. h. als es in das Volksbewußtſein und in das Volksleben gedrungen iſt. Dieß iſt aber nur in den allerwenigſten Fällen geſchehen, und das römiſche Recht gilt nur, weil es durch die Macht gehandhabt

wird, und nicht, weil es als Volkssitte eine Stelle in unserm Leben eingenommen hat. Gerade aber diese Thatsache, daß das römische Recht, obwohl seit Jahrhunderten in Wirksamkeit, nicht in Fleisch und Blut überging und die moralische Kraft der Nation über die fremde Gesetzesgewalt jetzt noch den Sieg behält, beweist besser als alles Andere, daß das römische Recht bei einer andern Gestaltung der Gesetzgebung nicht berücksichtigt werden darf. Es besteht ja die Aufgabe der Gesetzgebung, wenn sie eine Wahrheit sein soll, nur darin, dem in dem Leben selbst sich gebildeten Recht durch die Form des Gesetzes die bindende Kraft zu geben. Es gibt kein Leben ohne ein Recht, und da jenes kein fremdes sein kann, so kann auch unser Recht kein römisches Recht sein. Darum blieben auch die Institute des römischen Rechts unserm deutschen Wesen immer fremd und sie werden ihm immer fremd bleiben, so lange es ein deutsches Volk geben wird. Das römische Familienrecht ist kalt, schroff, die Gewalt des Mannes despotisch, das Weib blos Mittel zum Zweck; bei dem deutschen Volke machen Innigkeit, Gemüthlichkeit, häusliche Seeligkeit die Familie zu einer ganz andern Welt. Das Erbrecht soll nur der Ausdruck des Familienrechts und die Anwendung des letztern auf den Todesfall sein, und wir können daher schon bei der Verschiedenheit des Familienrechts das römische nicht brauchen, auch abgesehen von dem Umstande, daß das römische Notherbenrecht ein wahres Muster ist, wie man ein Gesetz nicht machen soll. Das römische Vertragsrecht ist formell und so eigenthümlich römisch ausgeprägt, daß sein künstlicher Gliederbau uns völlig fremd ist, ja wohl jedem Volk fremd sein wird, da die Grundlage des römischen Vertragsrechts und das Verhältniß der Verträge zu einander als eine historische Seltenheit erscheint. Im deutschen Vertragsrecht dagegen ist weniger Form, mehr Glaube und Redlichkeit, mehr Manneswort. Ueberhaupt muß eine Gesetzgebung und namentlich die künftige deutsche Gesetzgebung drei Eigenschaften haben, welche als Grundbedingung jeder guten Gesetzgebung betrachtet werden müssen, und die, weil sie beinahe ausnahmslos allen bisherigen Gesetzgebungen und namentlich auch der römischen abgehen, die Ursachen sind, daß die Gesetze so wenig volksthümlich und so kastenartig sind. Diese Bedingungen sind Einfachheit und Natürlichkeit und die Folge beider — Klarheit. Von dieser Anschauung der Gesetzgebung muß ausgegangen werden, wenn wir einmal Hand an's große Werk der Gründung einer deutschen Gesetzgebung anzulegen haben. Aber ehe wir da sind, muß, so lange wir

noch unter der Herrſchaft des fremden Rechts ſeufzen, ein Mißbrauch geſühnt werden, den ſich bisher die Pfleger des deutſchen Rechts zu Schulden kommen ließen, und der darin beſteht, daß dem römiſchen Recht eine zu weite und alſo unrichtige Anwendung geſtattet wird. Man muß bei dieſer wichtigen Frage der Anwendung des römiſchen Rechts von dem Grundſatz ausgehen, daß das römiſche Recht nicht als eine neue Geſetzgebung im Sinne unſerer Zeit eingeführt und dadurch das deutſche Recht aufgehoben wurde. Es wäre dieß eigentlich, wenn doch einmal eine Verſündigung an der Nationalität geſchehen ſollte, das allein Conſequente und das allein der Sache Entſprechende geweſen, weil dadurch das leidige Nebeneinanderbeſtehen zweier Geſetzgebungen über daſſelbe Rechtsgebiet vermieden worden wäre, wodurch ein ewiges Bekämpfen der ſich fremden und darum feindſelig einander gegenüberſtehenden Grundſätze geſetzt wurde. Allein dieß war nicht der leitende Gedanke, und in dieſem Sinne wurde die Sache gleich anfangs bei der Annahme des römiſchen Rechts nicht aufgefaßt, ſondern die Herren Doctoren, und nicht das Volk, nahmen das römiſche Recht wie eine von den Reichsvorfahren den deutſchen Kaiſern hinterlaſſene Erbſchaft zu dem deutſchen Recht hinzu, als eine bereichernde Zugabe zu dem väterlichen Erbe, wodurch nun die Sache einen ganz andern Geſichtspunkt gewinnen mußte. Das römiſche Recht war alſo nicht das Aufhebende, was es ſonſt unter Beſeitigung des ganzen deutſchen Rechts hätte ſein müſſen, ſondern das bloß Ergänzende. Nur ſo läßt es ſich erklären, daß ſich nicht bloß Inſtitute des deutſchen Rechts auch ferner halten konnten, die dem römiſchen Rechte fremd waren, ſondern auch, daß Grundſätze des deutſchen Rechts, die dem römiſchen Recht überhaupt oder in einer gegebenen Lehre geradezu gegenüberſtanden, ferner beibehalten wurden und daß nicht, was im anderen Falle hätte ſtattfinden müſſen, das deutſche Recht dem römiſchen, ſondern das römiſche dem deutſchen Element weichen mußte. Daraus folgt nun aber mit Nothwendigkeit, daß das Fortbeſtehen des deutſchen Rechts keines Beweiſes bedarf, denn dieß hat zu beſtehen gar nie aufgehört. Zur Aufhebung wäre ein die Aufhebung des vaterländiſchen Rechts förmlich ausſprechendes Geſetz nothwendig geweſen, und ein ſolches iſt nie erfolgt. So tief war auch das Bewußtſein noch nicht gefallen und dieſes auszuſprechen hätte damals noch Niemand den Muth gehabt. Auch haben die deutſchen Kaiſer, indem ſie ſich als Nachfolger der römiſchen Kaiſer anſahen, ihr deutſches Recht nicht aufheben, ſondern nur das deutſche Rechtsgebiet

durch die Aufnahme des römiſchen Rechts erweitern wollen. Das deutſche Recht blieb auch nach der Aufnahme des römiſchen Rechts das vorherrſchende, da ſonſt die oben erwähnte Erſcheinung nicht zu erklären wäre, daß nämlich Inſtitute, welche dem römiſchen Recht fremd ſind, beibehalten und umgekehrt römiſche dem deutſchen Recht fremde Inſtitute nicht aufgenommen, ſo wie daß ſogar einzelne Sätze des römiſchen Rechts mitten in ſonſt allgemein geltenden Lehren niemals befolgt wurden. Es folgt aus dieſer Anſicht ferner, daß die deutſchen Inſtitute aus ſich erklärt, aus ſich entwickelt, aus ſich heraus bereichert werden müſſen, und daß dabei das römiſche Recht als Geſetz gar nicht, ſondern nur als Rechtsähnlichkeit angewendet werden darf. Wurde nämlich durch das römiſche Recht das deutſche Recht nicht aufgehoben, ſo darf jenes auch nicht auf ihm fremde Inſtitute übertragen werden, denn eine ſolche Uebertragung und eine theilweiſe Aufhebung der Inſtitute iſt logiſch nicht verſchieden. Die Sätze einer Geſetzgebung nämlich, und namentlich einer conſequenten Geſetzgebung, wie dies die römiſche iſt, beſtehen entweder aus den eigentlichen Grundſätzen oder aus den daraus ſich ergebenden und von den Grundſätzen nicht verſchiedenen Folgeſätzen, daher weder erſtere noch letztere auf Inſtitute übertragen werden dürfen, welche auf andern Prinzipien, auf einer weſentlich verſchiedenen Rechtsanſchauung beruhen. Jedes Inſtitut — und dieß fordert ſeine Natur und ſein Weſen — muß aus ſeiner Eigenthümlichkeit heraus entwickelt, aus ſich heraus ergänzt werden. Das Leben und ſeine nie raſtende neue Geſtaltung erweitert ſtets den urſprünglichen Keim und den Geiſt, der das Inſtitut ſchuf, und ſoll dieſe Geſtaltung und Erweiterung eine naturgemäße und alſo eine wahre ſein, ſo muß ſie eine innere aus ſich herausarbeitende werden, und dieß iſt nur möglich, wenn das Wachsthum nicht durch äußere Gewalt gehemmt wird, d. h. wenn nicht fremdartige Beſtandtheile eingeſetzt werden. Es gibt dem Grundſatze nach nicht leicht etwas Unrichtigeres und in ſeinen Folgen etwas Schädlicheres, als das Ausfüllen der ſ. g. Lücken der deutſchen Rechtsinſtitute durch Beſtimmungen des römiſchen Rechts. Die Lücke ergänzt ſich im deutſchen Rechte und muß ſich bei jedem denkrichtigen Verfahren durch die Anwendung der Grundſätze und des Weſens des Inſtituts auf den gegebenen Fall ergänzen, daher das Herbeiziehen eines fremden Geſetzes geradezu eine Verfälſchung der Natur des Inſtituts iſt. Ich brauche die Wahrheit dieſer Sätze nicht erſt durch Beiſpiele der Behandlung des deutſchen Rechts zu erörtern, da es ein

Leichtes wäre, durch Thatsachen darzuthun, wie eine völlige Entnationalisirung und Romanisirung des deutschen Rechts durch das römische Recht lange Zeit hindurch bewirkt wurde und noch heutzutage bewirkt wird. Die Entschuldigung für die Herbeiziehung des römischen Rechts auch in diesem ihm fremden Gebiet durch den Umstand, daß das deutsche Recht zur Zeit der Einführung des römischen Rechts noch unausgebildet gewesen sei, ist nichts Weiteres, als die Entschuldigung für eigene Schlaffheit und für ein geistiges und nationales Herabgekommensein. Jede Gesetzgebung, und so auch die römische, entwickelt sich aus kleinen Anfängen, bis sich ihr Kreis mit der geistigen und materiellen Entwickelung des Volks erweitert und in sich stets die Wirkungen dieser beiden Kräfte aufnimmt. Darum ergeht auch an uns die Mahnung, das vaterländische Recht durch eine lebensfrische Selbstbildung zu bereichern, statt es durch eine mechanische Uebertragung des römischen Rechts zu entstellen. Der Nachahmer ist selten mehr als ein Sklave. Bringen Sie daher, meine Herren, Sie, als Träger und Pfleger des deutschen Rechts, dasselbe wieder zu Ehren, entwickeln Sie dasselbe aus sich heraus, verdrängen Sie den Fremdling wieder aus jenen ächt deutschen Gebieten, wo ihm weder Vernunft noch Gesetz ein Recht eingeräumt haben, und lassen Sie sich den Schimpf nicht anthun, daß erst der Beweis geführt werden müßte, daß in deutschen Landen das durch kein Gesetz abgeschaffte deutsche Recht gelte. Haben Sie auf diese Weise eine selbstständige Stellung sich errungen, so geben Sie auch Ihren Werken nicht ferner mehr die Gestalt, bloße Anhängsel und Ergänzungen der Werke des römischen Rechts zu sein. Machen Sie vielmehr den Versuch, umfassende Systeme aufzustellen, d. h. von den ersten Grundsätzen des Rechts an das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts darzustellen und zu vollenden, und aus dem römischen Rechte dasjenige, aber auch nur dasjenige aufzunehmen, was zu dem Grundcharacter des deutschen Rechts paßt. Dann wird eine neue Entwickelung im Unterricht des Rechts sich gestalten und wir werden bald an der Stufe angekommen sein, auf solche Werke hin eine neue deutsche gemeinsame Gesetzgebung gründen zu können.

Von der Annahme, die man von Seiten römischer Juristen gemacht hat, — das wäre die zweite Möglichkeit der Gestaltung der deutschen Gesetzgebung — daß man das römische Recht wieder lebendig machen und in das Bewußtsein zurückführen solle, von diesem Wege kann lediglich keine Sprache sein. Nicht nur ist dieß unzulässig, weil die Grundlage eine nicht

deutſche iſt, ſondern ich halte ſelbſt vom mechaniſchen Standpunkte aus eine Wiederbelebung in dieſem Sinne für eine baare Unmöglichkeit. Die Maſſe des römiſchen Rechts iſt ungeheuer, dieſe Maſſe ſelbſt chaotiſch, die Nationalität, die ſie ſchuf, untergegangen und die Sprache, dem Recht ſelbſt aufs engſte zuſammenhängend, abgeſtorben, und da will man von Wiederbelebung ſprechen, ohne daß eine Perſönlichkeit denkbar wäre, welche der Träger eines ſolchen Lebens ſein könnte! Dieſe Wiederbelebung des römiſchen Rechts iſt von der Wiederbelebung der römiſchen Sprache nicht verſchieden. Die Sprache und das Recht unterſcheiden ſich in ihren letzten Momenten nicht; beide ſind der lebendige Ausdruck des Volks, und ſo wenig es möglich iſt, eine abgelebte Sprache wieder lebendig zu machen, eben ſo wenig wird es gelingen, das römiſche Recht wieder zum Bewußtſein zu bringen. Ueberdies ſind uns die eigentlichen Quellen des römiſchen Rechts, von welchem wir nur unzuſammenhängende Fragmente beſitzen, unzugänglich, dieſes Recht ſelbſt iſt in ſeinen Grundlagen unſern Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Anſchauungen ſchlechterdings entgegen und das allererſte Erforderniß eines jeden Geſetzes nicht vorhanden, es iſt nicht in der Sprache des Volkes geſchrieben. Und wenn auch eine Wiederbelebung des römiſchen Rechts für eine Kaſte möglich wäre, glauben Sie, mit einer Hand voll römiſcher Juriſten oder gelehrter Herren auf den Kathedern ſei das Bedürfniß des Lebens befriedigt? Das Anerbieten des Corpus juris für das deutſche Volk iſt der bitterſte Hohn, den man ausſprechen kann. Die Herren, welchen die Möglichkeit gegeben iſt, das Volk in ſeinen verſchiedenen Ständen zu beobachten, und welche namentlich häufig mit dem gebildeten Bürgerſtand Umgang haben, werden finden, daß dieſe Leute eine ganz andere Anſchauung, eine ganz andere Beurtheilung von Recht und Nichtrecht haben, als man es ſich in der Regel im Gelehrtenſtand vorſtellt. Mir iſt dieſe Erfahrung keine neue, ich begegne ihr in unſerer Kammer, in allen Verhältniſſen unſeres Staates jeden Tag und ſehe, daß wir Bürger haben, welche über ganz verwickelte und ſchwierige Rechtsfragen ein nicht minder ſicheres und natürlicheres Urtheil haben, als die Juriſten ſelbſt. Das Urtheil jener Leute iſt nicht ſelten geſunder, weil der römiſche und jeder Juriſt den Fehler hat, daß er das Rechtsverhältniß zu ſehr vom Leben losſtrennt, ſich in die Conſtruction ſeines Geſetzes hinein denkt, dann ſich den Fall des Lebens nach dem Geſetz zuſchneidet, ſtatt daß er einen Blick

in das Leben wirft und das Rechtsverhältniß in ſeiner Lebendigkeit auffaßt. Und einem ſolchen Bürgerſtand, auf den vorzugsweiſe unſere ſtaatliche Entwicklung gebaut werden muß, wagt man ein in fremder Sprache geſchriebenes fremdes Recht als deutſches Geſetzbuch anzubieten! —

Zum Schluſſe bloß noch einen Wunſch! Wenn Sie ſich vom römiſchen Recht emancipiren wollen in Beziehung auf die Wiſſenſchaft, ſo emancipiren Sie ſich auch in Beziehung auf die Sprache. Dieſes römiſche Recht hat ſeinen nachtheiligen Einfluß, abgeſehen von allem Recht, auch in Beziehung auf die Sprache in einer Weiſe ausgeübt, daß wenn Sie ein Erkenntniß eines deutſchen Spruchcollegiums oder eines deutſchen Gerichtshofs in jenen Ländern, in welchen römiſches Recht gilt, einem Landmann oder Bürger geben, dieſer eher glauben wird, daß darin die Schöpfungsgeſchichte der Welt erzählt, als über ſeine eigene Hausangelegenheit entſchieden iſt. Es iſt unmöglich, ohne Widerwille ſolche Erkenntniſſe durchzuleſen, ſie ſtrotzen von lateiniſchen Ausdrücken. Wie es in den Urtheilen zugeht, ebenſo wird unſere Sprache in den wiſſenſchaftlichen Werken und in den Geſetzen geſchändet, und nichts zeugt mehr von einem Nationalzerfall, als wenn man das nicht ehrt, was des Volkes Eigenthümlichſtes iſt, ſeine Sprache. — Wir ſind den fremden Ausdrücken ſo verfallen, daß wir ſelbſt nicht mehr wiſſen, wie reich — und das werden alle diejenigen Germaniſten wiſſen, welche mit Urkunden und mit alten Statuten zu thun haben — unſere deutſche Sprache in Beziehung auf das Recht iſt. Wir haben z. B. in dem Großherzogthum Baden bei der Ueberſetzung des franzöſiſchen Rechts — auch eines ausländiſchen Geſetzbuchs — den Verſuch gemacht, alle fremden Ausdrücke auszumerzen und der Geſetzgeber hat, um dieß zu thun, ſich in den badiſchen ältern Geſetzen umgeſehen, und es gab kein Inſtitut, welches er nicht mit einem Ausdruck bezeichnen konnte, der in irgend einem Statut enthalten und unter dem Volk noch lebendig im Gedächtniß war. Wenn man, wie dies beim Geſetzgeber der Fall iſt, das Heft in den Händen hat, wenn man alſo den Ausdruck ſchaffen kann, den die Anderen gebrauchen müſſen, dann kann man ſich ſehr leicht einer wohlthätigen Sprachreinigung hingeben. Eine zu ſtrenge, wodurch der Reichthum der Sprache geſchmälert werden könnte, wünſche auch ich nicht, allein verwerflich iſt, daß man fremde Ausdrücke für Sachen gebraucht, welche deutſch eben ſo gut und beſſer bezeichnet werden können. Nur in dieſer Richtung wünſchte

ich, daß Sie in Ihren wiſſenſchaftlichen Werken über deutſches Recht ſich meine Mahnung zu Herzen nehmen möchten, um für die Zukunft das deutſche Recht für das deutſche Volk in deutſcher Sprache vorzutragen.

Der Vorſitzende. Ich wiederhole, was ich ſelbſt habe drucken laſſen, daß ich glaube, im Geiſte ſchon die Zeit herannahen zu ſehen, wo das römiſche Recht aufhören müſſe. Ich bin nur darin abweichender Meinung, daß ich dieſe Zeit nicht für ſo nahe halte wie Andere. Mit manchen Aeußerungen des zuletzt aufgetretenen verehrten Redners bin ich inſofern nur einverſtanden, als die Stunde mir noch nicht geſchlagen zu haben ſcheint, wo jener Fall eintreten kann. Ich maße mir über dieſen gewiſſermaßen practiſchen Gegenſtand um ſo weniger zu entſcheiden an, als ich mein Urtheil nur von meinem geſchichtlichen Standpunkte bilde. Ich bin dem Herrn Redner vielleicht nur in dem überlegen, was er ganz zuletzt bemerkt hat. Mit der Sprache der alten Geſetze habe ich mich ſehr viel befaßt und meine Wahrnehmungen berechtigen mich zu vermuthen, daß es noch langen Studiums bedarf, um dieſe Sprache genau zu verſtehen. Wollen die Geſetzgeber jetzt ſchon aus alten Urkunden für Rechtsbegriffe Ausdrücke greifen, ſo möchte es zu großen Mißverſtändniſſen kommen. Darin bin ich ferner mit dem letzten Redner einverſtanden, daß man den Satz der Nothwendigkeit neuer deutſcher Geſetzgebung nicht übertreiben dürfe; es ginge auf Beeinträchtigung der Stammeseigenheit hinaus. Die Frieſen z. B. haben ein von dem der Allemannen ſo bedeutend abweichendes Recht gehabt, als es unſer deutſches Recht von dem römiſchen Recht iſt, und ich zweifle, ob alle Volksſtämme zufrieden ſein würden, daß ihr früher angeſtammtes, im heutigen Gerichtsbrauch noch in zahlloſen kleinen Eigenheiten bewahrtes Recht ausdrücklich aufgehoben und an deſſen Stelle ein gemeinſames deutſches Recht geſetzt würde. In ein allgemeines deutſches Recht ſollten Grundſätze aufgenommen werden, welche uns Deutſchen mit den Römern in allerfrüheſter Zeit ſchon gemeinſam geweſen ſein können.

Heffter. Ich erlaube mir nur zwei Worte, welche ich für nothwendig erachte im Intereſſe unſerer abweſenden Freunde und Genoſſen in dem Gebiete der Jurisprudenz. Ich hatte nicht geglaubt, daß heute in dieſer größern Verſammlung ſpecielle Fragen über die deutſchen Rechtselemente vorkommen würden, ſonſt hätte Vorbereitung ſtatt finden können, um auch dem Gang der Reden, welche von den ehrenwerthen Herren Mittermaier und Chriſt gehalten worden ſind, in ihren Einzelheiten

zu begegnen. Ich glaube, es würde wohl möglich ſein manches Grelle zu mildern; und nicht ſchwer, in den einzelnen Fällen, welche hier Mittermaier uns vorgetragen hat, nachzuweiſen, daß es nur Ungeſchicklichkeit von Seiten der Richter geweſen iſt, wenn ſie ſich durch die Härte der Spitzen des römiſchen Rechts zu Entſcheidungen haben verleiten laſſen, welche dem Nationalgefühl widerſprechen. Dem ſei, wie ihm wolle, ſo darf die Erörterung nicht zu viel Inſinnationen durchblicken laſſen. Nach den bisherigen Vorträgen könnte es ſcheinen, als wären Germanismus und Romanismus zwei feindliche Brüder. Ich glaube das nicht. Wir ſind einander näher gekommen und die Vermittlung iſt, ſo weit als der Boden des Rechts geſtattet, bereits bewirkt. Wir können das römiſche Recht nicht wieder aufgeben und auch die neue Geſetzgebung wird ſich nicht der Wurzeln des römiſchen Rechts entſchlagen können. Das römiſche Recht iſt großentheils darum angenommen worden, weil wir in unſerm deutſchen Reichsoberhaupt auch die Nachfolger der römiſchen Imperatoren erblickten. Es iſt eine ſchöne Erinnerung, welche ſich an dieſe Aufnahme des römiſchen Rechts in Deutſchland anknüpft, ſie ſteht in Verbindung mit den andern großartigen Erinnerungen der deutſchen Vorzeit. Nachher freilich iſt die Taktloſigkeit vorgekommen, daß man ſich nicht begnügte, dieſes fremde nach Deutſchland gebrachte Recht unſern Verhältniſſen anzupaſſen. Wir würden uns aber in einen Zuſtand der Barbarei zurückverſetzen müſſen, wenn wir mit einem Mal dasjenige ausrotten wollten, was uns das römiſche Recht gebracht hat. Es iſt im Weſentlichen nur unſere Aufgabe, daß wir ergründen, was die deutſche Sitte nothwendig macht und da müſſen wir entſchieden den Einreißungen des römiſchen Rechts entgegentreten. Aber wir wollen mit den Romaniſten Hand in Hand gehen und nur in dieſer Beziehung erlaube ich mir eine Art von Proteſtation einzulegen, und überhaupt darauf aufmerkſam zu machen, ob es nicht zweckmäßig ſein möchte, ſelbſt Romaniſten aufzunehmen, damit um ſo mehr Vermittlung geſchaffen werde. Nach ſcharfer Ergründung deſſen, was die deutſche Sitte fördert, wollen wir uns dann an die Aufgabe machen, ein allgemeines deutſches Geſetzbuch vorzubereiten, ſei es im Ganzen oder in einzelnen Theilen, das liegt noch in der Ferne. Jetzt aber müſſen wir uns erſt deſſen bewußt werden, worauf es ankommt und nur in dieſer Beziehung habe ich geglaubt das Wort ergreifen zu müſſen, um zu vermeiden, daß nicht in der Verſammlung eine gehäſſige Tendenz gegen unſere Collegen in der Ferne, die römiſchen Juriſten, gefunden werden könne, daß

wir vielmehr auch in dieſer Beziehung uns nur als Brüder im Felde der Wiſſenſchaft betrachten.

Mittermaier. Wem iſt es eingefallen, den Romaniſten irgend einen Fehdehandſchuh hinzuwerfen? Wir haben erklärt, wir wollen mit ihnen Hand in Hand gehen, wir haben erklärt, das römiſche Recht iſt ein Meiſterſtück und wir wollen darauf fortbauen. Ich beklage, daß in dieſer Verſammlung, zu der die Einladung an alle Juriſten, die ſich für deutſches Recht intereſſiren, ergangen iſt, keine Romaniſten erſchienen ſind. Sind ſie denn keine deutſchen Juriſten? Das iſt zu beklagen, daß ſie es nicht ſein wollen. Man muß wiſſen, wie es in den Collegien zugeht! Ich will gar nichts weiter ſagen!

Warnkönig. Ich muß förmlich darauf antragen, daß die Romaniſten zu der nächſten Verſammlung mit eingeladen werden. Da man ihnen doch eine Art Krieg erklärt hat, ſo iſt es billig, auch das audiatur et altera pars zu üben.

Reyſcher. Der Grund, warum die Einladung bloß an die Germaniſten gerichtet worden, liegt darin, weil hier eine Verſammlung für Beförderung des deutſchen Rechts, deutſcher Geſchichte und Sprache geſtiftet werden ſollte, nicht eine Verſammlung für Beförderung des römiſchen Rechts. Es gibt viele Romaniſten, wie z. B. Herr College Warnkönig, welche ſich mit deutſchem Rechte beſchäftigen; dieſe ſind von ſelbſt in der Einladung begriffen. Wollte man die Romaniſten als ſolche einladen, ſo würde dieß nicht blos dem Zwecke der Verſammlung widerſprechen, ſondern die Romaniſten würden auch die Mehrzahl bilden und unſere nationalen Intereſſen würden in dieſem Kreiſe ebenſo verloren gehen, wie bisher in der Wiſſenſchaft.

Ich habe dieſen Stuhl beſtiegen, weil der verehrte Redner vor mir, Herr Chriſt, die deutſchen Rechtslehrer aufgefordert hat, ſich auf einen andern Standpunkt zu ſtellen, eine andere Methode anzuwenden. Darauf muß ich bemerken, daß einzelne Germaniſten ſich bereits im Weſentlichen auf jenem nationalen Standpunkte befinden, welchen Herr Chriſt ihnen empfiehlt. Dieſe kleine Zahl von Männern, von der auch der Aufruf zu dieſer Verſammlung ausgegangen, hat aber mit ſehr bedeutenden Gegnern zu kämpfen, nicht bloß unter den Romaniſten, welche in den Spruchcollegien, bei den Prüfungen und in den Gerichten vorherrſchen, ſondern auch unter den Germaniſten. Die Theilung einer romaniſtiſchen und germaniſtiſchen Wiſſenſchaft in das Recht Deutſchlands, ſo eigenthümlich ſie iſt, hat eine gewiſſe

hiſtoriſche Berechtigung für ſich. Während früher das römiſche Recht ausſchließlich in der Wiſſenſchaft gegolten, iſt ſeit dem vorigen und noch mehr ſeit dieſem Jahrhundert das deutſche Recht wieder zu Anſehen gelangt. Der Friede zwiſchen den beiden Zweigen der hiſtoriſchen Schule, dem germaniſtiſchen und dem romaniſtiſchen, wurde in Uebereinſtimmung mit dem bisherigen Beſitzſtande dahin geſchloſſen, daß die römiſchen Inſtitute von den Romaniſten, die urſprünglich deutſchen Rechtsinſtitute von den Germaniſten behandelt werden ſollen. Auf die Grundlage dieſes Friedens hin ward im Jahr 1815 die Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft gegründet, an deren Spitze zwei große Juriſten ſtanden; Savigny als Vertreter des römiſchen, Eichhorn als Vertreter des deutſchen Rechts. Statt dieſer Theilung zwiſchen römiſchen und deutſchen Inſtituten im Rechte der Gegenwart ſtrebt nun die neuere germaniſtiſche Richtung, das geltende Recht in ſeiner Einheit zu begreifen. Sie geht davon aus, daß es nur *ein* gemeines Recht in Deutſchland gebe, nicht römiſches *und* deutſches Recht. Während das Einheitsprinzip der Wiſſenſchaft im Staatsrecht, Strafrecht und Prozeſſe bereits durchgeführt iſt, ſoll dieß nun auch im Privatrechte geſchehen, obgleich die Schwierigkeiten hier größer ſind, als in den andern Theilen der Wiſſenſchaft. Mit einer bloß äußerlichen Vereinigung von Rechtsſätzen iſt aber nicht gedient, ſondern es muß zu Grunde liegen eine *innere* oder reale Einheit. Daß dieſe in der *Form* des römiſchen Rechts nicht zu finden, darüber ſollte kein Zweifel ſein, da dieſes in verſchiedener Weiſe in Deutſchland aufgenommen worden und jedenfalls nicht durch ſich ſelbſt gültig iſt. Aber es wird ſich theils behaupten laſſen, daß die Vernunft von ſelbſt auf eine gewiſſe Uebereinſtimmung der Rechtsbegriffe führe, theils wird die Einheit hergeſtellt mittelſt jener nationalen Gemeinſamkeit, welche wie in Geſchichte und Sprache, ſo auch im Rechte ſich erhalten hat. Dabei wird nicht verkannt, daß die deutſchen Juriſten ihre Bildung vorzugsweiſe im römiſchen Rechte erworben haben. Es wäre ein Undank und eine Unwahrheit, wenn die Germaniſten dieß leugnen wollten. Wie der Zuſammenhang der neuen Bildung mit der alten nicht zu verkennen, ſo iſt auch das römiſche Recht, ſofern es anwendbar, nicht zu verwerfen; aber auf eine poſitive Gültigkeit wird daſſelbe nur inſofern Anſpruch machen können, als es in das deutſche Recht übergegangen iſt, d. h. ſofern in Hinſicht auf einzelne Lehren oder Rechtsſätze nachgewieſen werden kann, daß durch Geſetzgebung oder Gewohnheit die Aufnahme wirklich bewerkſtelligt worden. In dieſem

Falle ſollte aber nicht von Anwendung eines fremden Rechts die Rede ſein, ſondern eines deutſch gewordenen, alſo einheimiſchen Rechts. Auch die ſ. g. römiſchen Inſtitute und Begriffe geſtalten ſich hiernach als deutſche und bilden in Verbindung mit den Deutſchland eigenthümlichen Verhältniſſen und Rechtsanſichten den Begriff des gemeinen deutſchen Rechts.

Es iſt allerdings in vielen Fällen ſchwer, eine gemeine Gewohnheit nachzuweiſen; der allgemeinen deutſchen Geſetze ſind ohnedieß wenige vorhanden. Aber hier liegt etwas Anderes nahe, was die hiſtoriſche Schule in ihrer Einſeitigkeit verkannt hat, indem ſie nur auf geſchichtlichem Wege das Recht zu finden glaubte, während das Recht doch zuletzt in der menſchlichen Vernunft ſeine Grundlage hat. Die naturalis ratio hat ſich nach allen Richtungen in unſerm Rechte geltend gemacht. Sie iſt es auch, welche uns mit dem römiſchen Rechte gleichwie mit andern auswärtigen Rechten verbindet. Das rationale Recht behauptete das ganze Mittelalter hindurch, lange bevor die Wiſſenſchaft des Naturrechts gefunden war, ſeine Bedeutung; niemals dachten die franzöſiſchen, älteren italieniſchen und holländiſchen Juriſten, deren Werke man in Deutſchland fleißig benutzt, daß das römiſche Recht als gemeingültiges Geſetzbuch zu betrachten ſei, daß ihm eine buchſtäbliche Anwendung ſelbſt im Widerſtreite mit der geſunden Vernunft oder der Natur der Sache zukomme. Aber allerdings ſah man die naturalis ratio zunächſt in dem römiſchen Rechte geoffenbart, und dadurch ſchmeichelte ſich dieſes als eine ratio scripta ein, indem es vermöge ſeiner höhern Bildung eine Summe von Rechtsſätzen darbot, welche auch dem natürlichen Verſtande einleuchteten. Ich glaube, daß auf dieſe Grundlage hin, wenn die Romaniſten auf gleiche Weiſe uns die Hand bieten, wie wir ſie ihnen bieten — wohl ein Friede unter den deutſchen Juriſten möglich iſt, ich wenigſtens bin bereit, die Hand zum Frieden zu bieten. Wenn die Romaniſten zugeben, daß das deutſche Recht zunächſt Anſpruch habe, angewendet zu werden, und das römiſche Recht nur dann, ſofern es vor der Vernunft gerechtfertigt iſt oder in deutſcher Form gültig geworden: ſo ſind wir einig; dann iſt auch die Einladung zu dieſem Verein von ſelbſt an ſie gerichtet, ohne daß es nöthig wäre, ein fremdes Recht hereinzuziehen, wodurch wir Gefahr liefen, daß es uns auf den alten ſchlechten Pfad zurückführen würde.

Daß ich im Uebrigen mit den verehrten Herren Mittermaier und Chriſt einverſtanden bin, brauche ich nach dieſen Bemerkungen nicht zu

ſagen. Ich glaube und habe es geſtern in der juriſtiſchen Section ausgeſprochen, daß es, um die deutſchen Juriſten auf einen beſſern Weg zu leiten, geeignet ſein möchte, auf die neuere Behandlung des Rechts in fremden Ländern zu blicken: iſt ja unſer Auge für das Fremde vorzugsweiſe ſcharf! Wenn ſich nachweiſen läßt, und Mittermaier hat dieß bereits gethan, daß ſelbſt in Italien, dem Geburtslande des römiſchen Rechts, jene Methode großentheils verſchmäht wird, wonach der Buchſtabe eines Rechts, das vor mehr als tauſend Jahren ſeinen Abſchluß erhalten hat, heute noch gelten ſoll; warum ſollten nicht auch in Deutſchland die Männer der Praxis und der Wiſſenſchaft eine andere Richtung verfolgen wollen? Mit andern Worten: wenn wir in Betrachtung der franzöſiſchen, italieniſchen oder engliſchen Zuſtände gewahr werden, daß die Anſicht von dem Rechte in jenen Ländern eine natürlichere, geſundere, den Lebensverhältniſſen entſprechendere iſt, und daß trotz aller Unvollkommenheit auch der dortigen Geſetze und Einrichtungen viele Drangſale jenen Ländern erſpart ſind, weil ihre Juriſten eine andere Stellung zum Leben einnehmen, ſo iſt es Pflicht auch für unſere deutſchen Juriſten, wenigſtens zu verſuchen, ob nicht auf gleichem oder ähnlichem Wege der practiſchen Einſicht und vielleicht der Geſetzgebung nachzuhelfen ſei.

Ich würde aufhören, wenn ich Ihnen nicht aus eigenen Erfahrungen Einiges mittheilen könnte, was zur Unterſtützung des eben Geſagten dienen wird. Ich habe als Mitglied eines juriſtiſchen Spruchcollegiums viele auswärtige Entſcheidungen kennen gelernt und ſelbſt auch an manchen Erkenntniſſen Theil genommen, aber immer gefunden, daß bei Beurtheilung eines Falls zunächſt darauf geſehen wird, was das fremde Recht, nicht was das einheimiſche oder die Natur der Sache an die Hand gibt. Es iſt hier in Frankfurt vor mehreren Jahren ein Fall vorgekommen, der nachher veröffentlicht wurde, wo es ſich fragte: was wirkt eine kaufmänniſche Empfehlung? Ein Kaufmann gab einem Bekannten einen Empfehlungsbrief an einen andern Kaufmann; dieſer ſchloß ein Geſchäft mit dem Empfohlenen ab und verlor die angeborgte Kaufſumme im Gante des Käufers. Er wandte ſich nun an den Empfehlenden und ſagte ihm: du haſt mir den Mann empfohlen, du mußt mich alſo bezahlen. Das Gericht an Ort und Stelle entſchied: der Empfehlende iſt nicht ſchuldig einzuſtehen, denn er wollte ſich nicht verbürgen; er kannte auch nicht die ſchlimmen Verhältniſſe des Empfohlenen, wenigſtens ward dieß nicht behauptet; Adreſſat hätte ſich vorſehen ſollen,

Digitized by Google

ehe er geborgt. Das juriſtiſche Spruchcollegium, das an die Stelle des Appellationsgerichts trat, erkannte dagegen: der Empfehlende iſt verbunden, die rückſtändige Summe zu bezahlen, wenn bewieſen werden kann, daß der Adreſſat in Folge der Empfehlung gehandelt hat. Der Grund dieſer Anſicht war eine Stelle der Inſtitutionen (§. 6 de mandato), worin es heißt: wenn Jemand einem Andern in Form eines Auftrags ſagt, er ſolle ein Geſchäft für ſich ſelbſt unternehmen, ſo ſei dieß mehr Rath als Auftrag, alſo der Auftraggeber nicht verbunden, ausgenommen wenn der Beauftragte ohne den Auftrag nicht gehandelt hätte. Alſo — argumentirte die Entſcheidung — das mandatum tua gratia iſt in den Quellen dem consilium verglichen, folglich kann man das consilium auch wieder dem mandatum tua gratia vergleichen; nun iſt aber bei dem mandatum tua gratia der Mandant einzuſtehen verbunden, wenn der Mandatar in Folge des Auftrags gehandelt; alſo iſt dieß auch bei dem Rathgeben der Fall.

Hätte ſich der entſcheidende Richter ſtatt auf den Buchſtaben des Juſtinianiſchen Lehrbuchs und deſſen künſtliche Deutung auf die Natur der Sache geſtützt, ſo wäre die Entſcheidung wohl anders ausgefallen, denn bei der kaufmänniſchen Empfehlung handelt es ſich zunächſt von keinem Auftrag, alſo auch von keinem mandatum consilii. Auch an die Abſicht, ſich verpflichten zu wollen, iſt dabei nicht zu denken, wenn nicht das Riſiko beſonders übernommen worden. Indeſſen das ſtadtgerichtliche Erkenntniß iſt nun einmal reformirt und jetzt liegt die Sache bei der dritten Inſtanz, von wo nach einigen Jahren vielleicht die entgegengeſetzte Entſcheidung gleichfalls mit Bezug auf römiſches Recht erfolgen wird. Erlauben Sie nun dieſem Falle einen andern gegenüberzuſtellen, wo ſich das unmittelbare Rechtsbewußtſein des Bürgers kunſtlos ausſprach. In Württemberg wurde vor mehreren Jahren ein Handelsverein von dem Kaufmannsſtande gegründet. Es hat ſich das Bedürfniß eines Organs des Handelsſtandes gezeigt und zugleich die Nothwendigkeit, die Handelsprozeſſe abzukürzen. Es wurden alſo Handelskammern, je eine in einem Kreiſe, errichtet und in Verbindung mit dieſen Handelskammern kaufmänniſche Schiedsgerichte niedergeſetzt. Die Mitglieder dieſer Gerichte ſind Kaufleute, welche die Geſchäfte verſtehen und das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießen. An der Spitze ſteht ein Juriſt, welcher die Verhandlungen leitet, dafür ſorgt, daß keine Nichtigkeit begangen wird, der das Collegium mit ſeinem rechtlichen Urtheil berathet und mit einem Wort das ſachverſtändige Urtheil der Genoſſen mit ſeinem

rechtsverſtändigen Urtheil ergänzt. Die Erfahrung, welche ich als Präſident eines ſolchen Gerichts gemacht habe, geht dahin, daß jene Männer nicht bloß von dem Handel, wie natürlich, mehr verſtehen, als die Juriſten, ſondern auch ein vernünftiges Urtheil bei vorkommenden Rechtsfragen abgeben. Dagegen fehlt es allerdings den Kaufleuten an Rechtskenntniß, ſofern man unter dem Rechte verſteht eine kaum zu bewältigende Maſſe von einzelnen Geſetzen, juriſtiſchen Meinungen und Formalitäten. Ich will dieß an einem Falle erläutern, worüber entſchieden wurde. Ein Fabrikant ſchickte eine Partie Granaten auf Verlangen einem Kaufmann, der ſich vorbehalten hatte, dieſelben, falls ſie nicht dienlich, zurückzugeben. Nach vier Wochen, als die beſte Verkaufszeit, die Oſterzeit, verfloſſen war, kam die ganze Sendung mit der Bemerkung des Beſtellers zurück: er habe einſtweilen Gelegenheit gehabt, ein anderes vortheilhaftes Troquat-Geſchäft zu machen. Nach dem römiſchen Recht Fragmentum 31 Digestorum de ædilitio edicto würde nun zu entſcheiden geweſen ſein, daß allerdings die Waare von dem Fabrikanten wieder angenommen werden müſſe, weil die Zurückſendung innerhalb des geſetzlichen Termins von 60 Tagen erfolgt ſei. Ich machte die Kaufleute darauf aufmerkſam, bemerkte aber auch, daß die Juriſten in Deutſchland darüber ſehr verſchiedene Anſichten haben; viele Germaniſten, auch Mittermaier, ſchließen ſich in dieſer Frage dem römiſchen Rechte an, andere behaupten dagegen einen abweichenden deutſchen Handelsgebrauch. Meine Collegen im Handelsſchiedsgericht erwiederten: ſie kennten das römiſche Recht nicht, es gelte aber überall im Handel keine ſolche Beſtimmung, wonach der Empfänger einer Waare ſie 60 Tage lang liegen laſſen könne und dann ſagen: er wolle dieſelbe nicht. Es ſei Bedürfniß des Handels, daß der Empfänger ſich ſogleich entſcheide, ob er die beſtellte Waare behalten wolle oder nicht; finde er ſie nicht entſprechend, ſo müſſe er ſie ſogleich zurückſchicken, oder zur Dispoſition des Einſenders ſtellen. Das Schiedsgericht erkannte daher, daß es der kaufmänniſchen Ordnung und der im Handel vor Allem nöthigen Treue entſpreche, eine empfangene Waare, wenn ſie nicht dienlich erfunden werde, ſofort ſpäteſtens binnen 14 Tagen zurückzuſchicken; da dieß in dem vorliegenden Falle nicht geſchehen, ſo habe der Beklagte die Granaten zu behalten und deren Werth zu bezahlen. Damit war der Streit für immer erledigt, denn die Kaufleute haben ſich dem Schiedsgerichte ohne alle Appellation unterworfen. Das eben iſt der Vortheil bei dieſen aus dem Volke hervorgehenden Gerichten,

daß die Betheiligten großes Vertrauen haben, ſich durch den Spruch der verſtändigen und angeſehenen Genoſſen leichter überzeugen laſſen. Ich will noch auf Eines aufmerkſam machen. Unter der romaniſirenden Richtung unſerer Wiſſenſchaft leidet nicht bloß das Volksleben, welches dabei nach einem fremden Maßſtabe gemeſſen wird, ſondern auch unſer geiehrter Unterricht. Ich kann auch hier aus Erfahrung ſprechen. Unſere Juriſten ſind, wir dürfen wohl geſtehen, in dem fremden Rechte welt unterrichteter, als in dem einheimiſchen. Es hat dies zunächſt einen akademiſchen Grund. Bei Beſetzung der Lehrſtellen wird überall auf das fremde Recht vorzugsweiſe Rückſicht genommen, und ſehr natürlich. Früher wurde nur über fremdes Recht geleſen. Seit dem vorigen Jahrhundert hat ſich nun zwar auch das vaterländiſche Recht auf den Univerſitäten eingebürgert, allein die traditionelle Vorſtellung, daß dieſes nur usus modernus, alſo Anhängſel ſei zum römiſchen Recht, hat ſich noch nicht verloren. Die Folge iſt, daß noch immer die meiſten Lehrkräfte ſich dem fremden Rechte zuwenden, und ſo kann es nicht ausbleiben, daß auch die jungen Juriſten an der Hand der alten faſt nur dahin arbeiten, in dem fremden Rechte zu Haus zu ſein. Ein beſonderes Gewicht wird jetzt auf die Rechtsgeſchichte geiegt, und mit gutem Grund: denn ein ſo zuſammengeſetzter Gegenſtand, wie unſer gemeines deutſches Recht, muß zunächſt aus der Geſchichte ſeiner Zuſammenſetzung erklärt werden. Allein die deutſche Rechtsgeſchichte, überhaupt die Geſchichte des Rechts vom ſiebenten Jahrhundert bis in die neue Zeit, macht unſern jungen Juriſten die kleinſte Sorge; denn darnach wird ſelten gefragt. Die mala crux bei unſern Fakultätsprüfungen iſt vielmehr die römiſche Rechtsgeſchichte. Wenn nun die Juriſten in dem fremden Stoffe gebildet ſind, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie auch denſelben vorzugsweiſe anwenden möchten; da ſie aber ſehen, daß ſich das Leben vielfach anders verhält, als ſie ſich vorgeſtellt haben, ſo müſſen ſie, wie ein Sprichwort ſagt, in der Praxis ſuchen dasjenige zu vergeſſen, was ſie in der Theorie gelernt haben. Dieſe Redensart iſt zwar nicht ganz richtig, denn die formelle juriſtiſche Bildung kann niemals ſchaden, wenn ſie nicht in hochmüthiger Ueberſchätzung gegen reale Bildung ſich abſchließt; allein die Redensart beſteht in der Praxis, muß alſo doch wohl einen Sinn haben. Einer meiner Vorgänger im Lehramte, der verſtorbene Staatsrath v. Kapff, welcher in einem Zeitraume von mehr als fünfzig Jahren als Mitglied der Juriſtenfacultät in Tübingen und als Beiſitzer des dortigen Hofgerichts,

nachher als Director des Obertribunals, eine Menge von Civilſtreitigkeiten zu erledigen hatte, pflegte zu ſagen: „wenn ich einen Fall zu bearbeiten habe, ſo ſuche ich mir erſt eine Entſcheidung aus dem aequum jus zu bilden; habe ich ſie gefunden, dann gilt es, ſie zu begründen, und niemals hat es mir noch an einem jus civile zu Belegſtellen gefehlt.“ Auf dieſem Standpunkte ſtehen noch jetzt die meiſten unbefangenen Praetiker, indem ſie die Theorie zwar nicht höher ſtellen als das Leben, aber weil ſie nun einmal da, zur Decoration verwenden.

Zum Schluſſe noch eine Bemerkung. Nicht bloß die Univerſitätsbildung war bis jetzt eine einſeitige, ſondern auch die wiſſenſchaftliche Vorbildung. Unſere jungen Juriſten kommen für den Unterricht im deutſchen Recht nicht hinlänglich ausgerüſtet auf die Univerſität; ſie werden auf den Gymnaſien in den alten Sprachen unterrichtet, aber die deutſchen Rechtsbücher in niederdeutſcher und mitteldeutſcher Mundart wiſſen ſie in der Regel nicht zu leſen. Bei den Gerichten wandern die Prozeßacten, welche verwickelte Fragen des deutſchen Rechts oder die Auslegung alter Lagerbücher und ſonſtiger Urkunden betreffen, oft von der Hand eines Referenten in die des andern, weil keiner ordentlich Beſcheid weiß im deutſchen Rechte. Iſt das ein natürlicher Zuſtand? Iſt glaube nicht. Doch ich will noch andern Rednern Zeit laſſen.

Der Vorſitzende. Die Erörterung über dieſen Gegenſtand muß ich hiermit ſchließen, um ſo mehr, da wie mir ſcheint, die Abtheilung des Rechts zu viel Zeit wegnimmt, und die geſchichtliche und ſprachliche Abtheilung ſonſt gar nicht mehr zu Vorträgen gelangen kann.

Jetzt wird Herr Dahlmann über die Geſchwornengerichte vortragen.

Dahlmann. In einem Zeitpunkt, da, wie es geſtern nur zu ſehr erhellte, wir Deutſche mit einem bedeutenden Theile des ſkandinaviſchen Volksſtammes in Mißhelligkeit, ja wohl gar Feindſeligkeit ſtehen, fühle ich das Bedürfniß, mir mein hiſtoriſches Gleichgewicht dadurch wieder zu gewinnen, daß ich mir vergegenwärtige, wie doch der ſkandinaviſche Volksſtamm ſo große Dinge von jeher und ſo viel wirkende für unſer bürgerliches Weſen geleiſtet hat. Mag das immerhin der in neueſter Zeit viel getadelten übergroßen deutſchen Gutmüthigkeit und Unparteilichkeit angehören, ſo zeihe ich mich dieſer Schwachheit und will nichts deſtoweniger wagen, Sie einzuladen, mir eine Strecke in einer Wanderung zu folgen die gerade dieſes Wegs geht. Ich erbitte mir die Erlaubniß, einige Worte

über die Geſchwornengerichte zu reden, und wie einmal die Sache ſteht, zunächſt über das engliſche Geſchwornengericht. Nach meinem Urtheil ſtehen von allen Forſchungen über das engliſche Geſchwornengericht die Leiſtungen Biener's in Gründlichkeit, Gelehrſamkeit und Unparteilichkeit allen anderen weit voran, nur daß dieſer ausgezeichnete Mann ſeine Forſchung nach einer Seite hin zu ſcharf und eng begränzt hat, ſelbſt inzwiſchen nicht verkennend, daß er nach dieſer Richtung hin ſein Studium nicht geführt habe, nämlich in den ſkandinaviſchen Norden nicht. Biener läßt es dahin geſtellt ſein, wie es mit dem ſkandinaviſchen Boden in dieſem Betracht bewendet ſein möchte. Gerade über dieſes Verhältniß, welches uns, richtig gewürdigt, mit warmer Anerkennung gegen die alten Skandinavier erfüllen muß, dächte ich mich zu verbreiten. Wir werden in dieſer Hinſicht vor Allem den norwegiſchen Boden betreten müſſen. Bekannt genug iſt, daß es in Norwegen König Harald Schönhaar war, der gegen Ende des neunten chriſtlichen Jahrhunderts die große Umgeſtaltung dieſes Reichs, das bisher bloß ein Complex von Völkerſchaften war, zur ſtaatlichen Einheit vollbrachte. In Norwegen gab es vor ihm einige dreißig unabhängige Völker, welche Harald Schönhaar, vom Süden ausgehend, allmälich bis zum höchſten Norden hinandringend, in einer Reihe von Kriegsjahren zur Reichseinheit verband, im Grunde aber doch nur ſo weit einſeitig verband, daß alle dieſe Völker ihn als Geſammtkönig anerkannten. Die bisherigen Völker- oder Fylkenkönige wurden beſeitigt oder doch zu Unterkönigen und Jarlen umgeſtaltet. Minder aber beachtet wird, welch einen großen Einfluß dieſe für Norwegen unvergeßliche Aenderung auf unſern ganzen Welttheil gehabt hat. Seit nämlich Norwegen in Beziehung auf den König eine Reichseinheit bildete, durften natürlich die einzelnen Völkerſchaften dort ſich nicht mehr unter einander bekriegen, wie das bisher geſchehen war, nach freier Luſt. Aber gerade dieſer nun gebotene allgemeine Landfriede war dem ungeſtümen Character der Norweger unerträglich. Es kamen noch andere Neuerungen Harald Schönhaar's hinzu, und ſo geſchah es, daß viele Männer von alter Freiheitsliebe ſich entſchloſſen, lieber auszuwandern. Da wählten denn Viele den Landweg zur Auswanderung und kamen ſo öſtlich gegen Schweden ſich hinwendend, die Gebirgshöhen überſchreitend in Gebiete, die bis dahin, ſo zu ſagen, noch kein menſchlicher Fuß betrat, ſie bevölkerten Jämtaland und Helſingiland; Andere aber wendeten ſich gegen die ſinkende Sonne, ſchlugen den Seeweg ein, ſie bevölkerten die Orkaden, die Hebriden u. ſ. w.

Noch Andere wandten ihre Seeschiffe den südlichen Gegenden zu. Von diesen kamen welche an die Küsten von Frankreich und gründeten die Normandie, von wo, wie allbekannt, in späterer Zeit Männer glücklich erobernd nach Sicilien gingen und nach England. Wir könnten freilich auf diesen Bahnen noch weiter gehen. Denn niemand bezweifelt jetzt, daß die erste Entdeckung Amerika's von Seiten der Europäer ebenfalls in Folge dieses Ereignisses geschehen ist. Die Norweger kamen nach Grönland und an andere Küstengebiete, welche uns später als dem Festlande Nordamerika's angehörig bekannt wurden. Die Entdeckung Amerika's ist mithin nicht von Columbus zuerst, sondern von diesen unerfahrenen Männern des Nordens unternommen worden. So bemerkenswerth das aber ist, so dringt doch vielleicht noch tiefer in die Geschichte der Gesittung unseres Welttheils eine andere Thatsache ein, wenn es nämlich wahr sein sollte, daß eben auch durch diesen gewaltigen Anstoß, den im höchsten Norden Harald Schönhaar gab, das Geschwornengericht in seiner gegenwärtigen Bedeutung ist gegründet worden. Mit den alten Männern Norwegens stand es in Bezug auf ihre Gerichtsverfassung im Allgemeinen so. Es gab außerordentliche Gerichte bei ihnen, welche, für viele Fälle des gemeinen Lebens rasch berufen, nach Stimmenmehrheit entschieden. In gewissen Beziehungen gingen diese außerordentlichen Gerichte auch über das bürgerliche Recht hinaus, und erkannten über einige Straffälle, aber nur sehr selten. Der Hauptsache nach gehörte dieses Gebiet den ordentlichen Gerichten an. Diese ordentlichen Gerichte wurden berufen auf dem Grunde der Zwölfzahl der Richter, welche Zahl als ein uraltes Heiligthum der gesammten Germanen dasteht; denn es ist längst klar und vornämlich hat unser vortrefflicher Vorsitzende darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwölfzahl den Germanen überhaupt eigenthümlich bedeutend war, und neuerdings ist noch von dem Professor Waitz in Kiel in einer weitläufigen Ausführung darauf hingewiesen worden. Diese Zwölfzahl lag also den ordentlichen Gerichten der Norweger zum Grunde, nicht blos die einfache, sondern auch die verdoppelte und verdreifachte. Diese zwölf Richter also, welche sich die alten Norweger erkoren, mußten einstimmig sein im Erkenntniß. Das war nun aber oft, besonders bei so harten Köpfen gar schwierig. Einigten sie sich nun nicht, dann ging man zu einem andern Gericht, das aus 24 zusammengesetzt und an welches nun dieselbe Forderung der Einstimmigkeit gerichtet ward. Da war es denn noch schwieriger zum Ziele zu kommen; darum gab es noch ein drittes Ge-

richt von 36 Männern, bei welchem derſelbe Verſuch wiederholt ward. Immer größer aber wurde mit jedem Schritte weiter die Schwierigkeit, weßhalb man denn dahin gerieth, allmälich von der ſtrengſten Forderung der Einſtimmigkeit ein wenig abzulaſſen, ſo daß man in Bezug auf die verdoppelten und die verdreifachten Gerichte annahm, es ſolle das nichts ausmachen, wenn auch allenfalls der ſechſte Theil der Geſchwornen nicht zuſtimme; allein die Forderung der Einſtimmigkeit dieſer Zwölf blieb unerſchüttert und wenn die Zwölf einſtimmig geweſen waren, ſo durfte auch auf keinen Fall die unterliegende Partei appellirend weiter gehen. Es gab mithin in Norwegen keinen Inſtanzenzug in unſerem Sinne des Worts.

Mit dem Glauben an die Heiligkeit dieſer Gerichtsſatzungen ſchifften die heidniſchen Norweger nach Frankreich und trugen ſie in die Normandie, und wir ſind hinlänglich hiſtoriſch vergewiſſert, daß eben dieſe Ordnung auch in der Normandie Platz griff. Die chriſtlichen Normannen brachten nun unter Wilhelm dem Eroberer in dem Jahr 1066 eben dieſe Ordnung und das Bedürfniß unter ihr fortzuleben nach England. Entſprechendes fand ſich bei den beſiegten Angelſachſen nicht. Zwar die Heiligkeit der Zwölfzahl, die man als allgemein betrachten kann, war in gewiſſem Sinne bei den Angelſachſen anerkannt. Im Ganzen aber war das Gerichtsverfahren ſo geartet, daß die Gemeinde das Recht hatte, zu erkennen. Nicht ſelten jedoch geſchah es, daß man es vorzog, zuvörderſt zwölf Männer aus der Gemeinde zu berufen, welche dann ein Urtheil vorſchlugen, welches die Gemeinde zu genehmigen oder zu verwerfen hatte. Dieſes Urtheil ward aber von den Zwölfen nicht nach Einſtimmigkeit aufgeſtellt, ſondern ſo, daß von einer Stimmenmehrheit und zwar von zwei Drittheilen (8 gegen 12) die Entſcheidung kam. Kein Wunder, daß die Eroberer nun Anſtalt trafen, ihren vaterländiſchen Einrichtungen Eingang zu verſchaffen; aber eben ſo wenig iſt es ein Wunder, daß die Angelſachſen ſich möglichſt ihrer zu erwehren trachteten. Schon hatte dieſe das Mißgeſchick betroffen, ſich aus den königlichen Gerichtshöfen durch ihre Sieger verdrängt zu ſehen, was dann wieder die Folge hatte, daß die angelſächſiſche Sprache hier aufhörte, Gerichtsſprache zu ſein, und die franzöſiſche an die Stelle trat. Demnächſt aber gab es einen allerdings höchſt abnormen altnorwegiſchen und jetzt noch normänniſchen Gebrauch, der den Angelſachſen Entſetzen erregte. Es kommt nämlich von Alters her in Norwegen, und ebenfalls in der norwegiſchen Colonie Island vor, daß es einem Tapfern geſtattet iſt, vor Ge-

richt aufzutreten und zu erklären: ich nehme dieſes oder jenes Grundſtück in Anſpruch und fordere den Beſitzer auf, mit mir vor Gericht darum zu kämpfen. Dem ſo Angeſprochenen blieb nichts Anderes, wenn er nicht geradezu ſein Grundſtück hergeben wollte, als den Zweikampf anzunehmen. Dieſe durch eine große Zahl von Zeugniſſen verbürgte Thatſache könnte faſt unglaublich ſcheinen, wenn nicht überhaupt in der ungeſtümen altnordiſchen Art mancherlei Anderes, vielleicht noch Auffallenderes läge. So waren im trontheimer Lande lange Zeit hindurch acht Völker verbunden, unter acht Königen, und es ſteht im alten Geſetz der Trontheimer: wenn einer dieſer Könige irgend einen Eingriff in die Landesgeſetze macht, ſo ſind alle Trontheimer nicht allein berechtigt, ſondern geradezu verpflichtet, bewaffnet zu erſcheinen, dieſen König wo möglich zu tödten oder wenigſtens aus dem Lande zu treiben und ihn nicht wieder in das Land zu laſſen. Hören Sie noch eine andere merkwürdige Eigenthümlichkeit. Es war alte Ordnung in Norwegen, die ſogar noch im 11. Jahrhundert erſcheint, daß kein Königsbeamter für einen freien Mann gehalten wurde; man betrachtete ihn als einen Knecht, königlichen Sklaven, und pflegte ihn auch wohl ſo zu nennen; wovon die Folge war, daß nicht leicht ein Norweger von altem Schrot und Korn ſich dazu entſchloß, in den Dienſt des Königs als Friedensbeamter und Verwalter königlicher Güter zu treten. Die weitere Folge iſt, daß ein ſolcher Beamter an ſeinem Eigenthum und Leben ſehr ſchlecht geſchützt war, ſo daß am Ende dem König Olaf dem Heiligen von Norwegen kein anderes Mittel übrig blieb, als die Satzung feſtzuſtellen: jeder norwegiſche Bauer, der einen königlichen Beamten erſchlage, ſei verpflichtet, die Stelle des Beamten einzunehmen: eine Art von Avancement, die heutiges Tags ſchwerlich Glück machen würde. Nachdem ich dieſe Bruchſtücke altnordiſchen Lebens angeführt habe, wird dasjenige ſchon glaublicher erſcheinen, wovon ich ausging, was außerdem genügend verbürgt iſt. Der Schrecken der Angelſachſen über dieſe Bedrohung ihres Grundbeſitzes war groß, und König Wilhelm der Eroberer verfügte wenigſtens eine Milderung des bisherigen Gerichtsverfahrens ſeiner Normannen. Wenn nämlich ſolch ein übermüthiger Herausforderer auftrat, ſo durfte er ſodann nicht ſelbſt kämpfen, er mußte jemand aus dem Lande gewinnen, der für ihn den Kampf übernahm, der alſo ſeinen Anſpruch gewiſſermaßen auf ſich nahm, wodurch das ganze Verfahren ſchon einen mehr rechtlichen Character gewann. Und daneben war verordnet, dieſer Kämpfer dürfe nicht durch

Lohn gewonnen ſein. Indeß blieb doch die ganze Sache immer noch gefährdend genug, bis man dem Uebelſtande im Jahr 1164 dadurch abhalf, daß feſtgeſetzt ward, es ſolle für ſolche Fälle erlaubt ſein, zu einer Aſſiſe von 12 freien und angeſehenen Männern ſeine Zuflucht zu nehmen, welche jedesmal von vier Rittern des Landes ernannt werden, und die Ernannten ſollen ebenfalls ritterliche Perſonen ſein, welche Bedingung inzwiſchen ein paar Menſchenalter darauf abkam, ſo daß auf die ritterliche Geburt nicht mehr gehalten ward. Auf ſolche Weiſe wurden die norwegiſchen Geſchwornengerichte, welche bei den Norwegern ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen walteten, in England zuerſt in ſo beſchränktem Maße eingeführt, und es hat gedauert bis in das nächſte Jahrhundert hin, ehe es damit weiter gediehen iſt.

Jene erſte Einführung fällt in die Zeit König Heinrichs II., was aber demnächſt geſchehen iſt, gehört der Regierung König Heinrichs III. an. Es begab ſich nämlich im 13. Jahrhundert, daß der Pabſt einſchritt und die Gottesurtheile verbot. Feuerprobe und Waſſerprobe hatten ſich allerdings als ein gefährliches Werkzeug des Truges in der Hand der Geiſtlichkeit erwieſen. In Norwegen wollte man ſogar die Pflanze kennen, die dazu diente, Hände und Füße einer begünſtigten Partei vor der Verletzung durch glühendes Eiſen zu ſchützen. Das Verbot trat in England im Jahr 1219 ein, und eben dieß iſt nun der Anſtoß zu einer weitern Verbreitung des Geſchwornengerichts geweſen; und wir finden ſchon zwei Jahre darauf ein anderes Verfahren in Uebung. Zuerſt freilich entſtand eine ungeheure Verlegenheit; wie ſoll das Gericht in peinlichen Fällen nun gehalten werden? Das Gottesurtheil iſt von dem Pabſt beſeitigt, der gerichtliche Zweikampf hat nur wenig Geltung mehr in der Meinung, wie wir denn ſehen, daß er ohne ein förmliches Verbot ſich ſelbſt mit der Zeit abgeſchafft hat. Was aber ſoll an die Stelle treten? Die reiſenden Richter, welche, von dem königlichen Gerichtshofe der Hauptſtadt ausgehend, die Grafſchaften zu bereiſen und dort das Gericht zu halten hatten, befanden ſich in der größten Verlegenheit. Es wurde ihnen von der Hauptſtadt her nachgeſchrieben, ſie ſollten für den Augenblick die Verbrecher nur feſthalten und demnächſt die ſchlimmſten herausſuchen und außer Landes ſchicken, die andern einſtweilen in Gewahrſam halten, die am wenigſten gravirten aber freilaſſen. Endlich aber erſchien das Auskunftsmittel. Es finden da allerdings in den hiſtoriſchen Zeugniſſen gewiſſe Lücken ſtatt, aber wir ſehen deutlich:

im Jahr 1221 ſtand das ſchon feſt, daß in peinlichen Fällen ein Geſchwornengericht von zwölf einſtimmigen Männern aushelfen ſoll, und ſo hätten wir die Entſtehung ſowohl der Civil- als der Criminaljury auf engliſchem Boden entdeckt.

Wenn ich nun einen Augenblick auf das ſkandinaviſche Gebiet zurückkehren darf, ſo erwächſt hier die Frage: wie iſt es nur gekommen, daß dieſes Skandinavien, die natürliche Mutter des Geſchwornengerichts, dieſes nicht behauptet und nicht ausgebildet hat, wie es den Engländern gelungen iſt? Was Norwegen betrifft, ſo muß ich zunächſt bemerken, daß ein Theil der Schuld daran liegt, daß die Norweger nicht bei der einfachen Zwölfzahl ſtehen blieben, ſondern die Verdopplung und Verdreifachung hineinbrachten, wodurch vermehrte Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlangung der Einſtimmigkeit entſtanden, Schwierigkeiten, deren Größe ſchon bei nur Zwölfen die Isländer vermuthlich dahin brachte, daß ſie ſich an die Zwölfzahl überhaupt nicht banden und neun Richter zuließen. Ferner iſt Norwegen Jahrhunderte lang von bürgerlichen Kriegen entſetzlich zerfleiſcht worden und als endlich die Ruhe wiederkehrte, entbehrte das entvölkerte und ohnehin durch die Natur zerſplitterte Land mit ſeinen beſchränkten Hülfsquellen gänzlich jenes ſtützenden einheitlichen Zuſammenhanges, an welchem ſich England von dem Kriege beider Roſen wieder aufrichtete. Norwegen gewann zwar in der Zeit, da unſer deutſches Reich nach dem Untergange der Hohenſtaufen durch ſein Zwiſchenreich heimgeſucht ward, einen recht eigentlichen Friedenskönig in Magnus, dem ſogenannten Geſetzverbeſſerer. Gewiß, dieſer hat das Seine geleiſtet zum Zwecke der Vereinigung des von Alters her ſo ſehr zerſtückelten Landes; denn die alten Norweger haben niemals Reichstage gekannt, nur Landtage, zu welchen eine Anzahl Landſchaften ſich gemeinſam verſammelten. Allein in der ganzen norwegiſchen Geſchichte kommt nur ein einziger Reichstag, der vom Jahre 1223, bis auf die Gründung der Verfaſſung vor, welche erſt in unſern Tagen entſtanden iſt. Auch Magnus gab den Norwegern keinen allgemeinen Reichstag; die Annäherung zur Einheit, welche er hervorrief, beruhte auf einer Vermehrung der Königsgewalt, welche bis auf ihn viel zu ſchwach und in Friedenszeiten wenig eingreifend war. Er hat eine königliche Regierung über Norwegen recht eigentlich erſchaffen. Zu dem Ende ſchlug er unter Anderm Wege ein, die das alte Gerichtsweſen kreuzten. Magnus ſtellte neben den Volksgerichten Königsgerichte, ordentliche und außerordent-

liche auf, indem er in jedem Gerichtsbezirke einen ſ. g. Lagmann (Geſetzesmann) nicht nur als erſten Beamten, ſondern auch als oberſten Richter einſetzte und daneben noch Einiges hinzufügte, was gar ſehr dazu beigetragen hat, die Gewalt der alten norwegiſchen Geſchwornengerichte zu untergraben und ihre Wirkſamkeit zu beengen. Er gab zunächſt dieſem Lagmann auch das Recht, als Einzelrichter zu entſcheiden, und brachte die Norweger bald dahin, daß ſie lieber zu dem Lagmann in ſtreitigen Fällen gingen, als an das Volksgericht, denn die Gerichtskoſten waren um die Hälfte geringer, wenn man an den Lagmann und ſein Gericht ſich wandte, als bei dem Volksgericht. Das war der Weg, die norwegiſchen Geſchwornengerichte zuerſt zu beſchränken und dann allmälich zu beſeitigen. Denn nun kam freilich das ſpätere Schickſal Norwegens hinzu, daß es recht eigentlich eine Provinz von Dänemark und ſo zuerſt von dem däniſchen Reichsrath und ſpäter nach dem unumſchränkten däniſchen Königsgeſetz beherrſcht ward. Wenn ich noch auf Dänemark mit wenigen Worten hinweiſen darf, ſo waren dort dieſelben Grundlagen, wie in Norwegen, der Hauptſache nach, aber die Entwickelung ward auch hier geſtört. Wir wiſſen, daß es in Dänemark ſchon im 13. Jahrhundert dahin gekommen iſt, daß ein Theil der Prozeſſe durch Richter entſchieden wird, welche der Bauersmann auf ein Jahr ernennt, es ſind ihrer acht, die nach Mehrheit der Stimmen entſcheiden. Daneben aber ſtehen andere Richter, welche der König auf Lebenslang einſetzt, welche ebenfalls nach Stimmenmehrheit entſcheiden, und es gehört die Mehrzahl der peinlichen Sachen vor ihren Richterſtuhl. Dergeſtalt ſtehen die alten Geſchwornen, die Zwölfe, welche einſtimmig ſein müſſen, nur noch auf einem kleinen Gebiete eingeengt da, es ſind gar wenige peinliche Fälle, über die ſie zu entſcheiden haben, bloß über Mord, Brandſtiftung und Fälſchung noch. Das bedarf nun keiner weitern Ausführung, warum das Geſchwornengericht in Dänemark vollends zu Grunde ging zu der Zeit, da das ſchädliche Uebergewicht des Adels die Bauern in die Leibeigenſchaft brachte und die Patrimonialgerichtsbarkeit in der äußerſten Strenge geübt ward, und endlich, als 1660 Dänemark dem unbeſchränkten Königsgeſetze verfiel. Denn dem iſt nun einmal unumſtößlich ſo: ohne politiſche Rechte, ohne verfaſſungsmäßige Freiheit gibt es keine gute Verwaltung. Was man von dem Gegentheil erzählt, iſt Fabel. Nun hat das Volk von England ſeine politiſchen Rechte nicht nur zu erhalten, ſondern noch zu ſteigern gewußt. Allerdings haben auch die engliſchen Geſchwornen-

gerichte mancherlei Gefahren und Anfechtungen zu beſtehen gehabt. Die erſten Gefahren erwuchſen ihnen von einem Inſtitut, deſſen Entſtehung meines Erachtens durchaus dem angelſächſiſchen Boden angehört, nämlich von der ſ. g. Grand-Jury her, welche ſich in ſpätern Tagen ſo glücklich mit der kleinen Jury verbunden hat. Die Grand-Jury ſtammt nämlich aus der alten, den Angelſachſen eigenthümlichen Geſammtbürgſchaft, vermöge welcher die Bewohner eines Diſtricts verpflichtet ſind, für alle Unbilden und Verletzungen in ihrem Diſtriet entweder zu haften oder Denjenigen anzugeben, der ſie begangen hat; und da waren nun die normänniſchen Eroberer wohl bedacht, dieſes angelſächſiſche Inſtitut in alle Wege feſtzuhalten nnd zu bewahren, denn es gab in ihre Hand eine wichtige polizeiliche Sicherſtellung. Da gehörte es alſo zu der Pflicht der ritterlichen Männer, welche zu dem Zwecke ſolcher Oberaufſicht ernannt wurden, jeden, der einen Frevel begangen hatte, ſich nicht nur zu merken, ſondern auch nach Maßgabe des Vergehens ihn feſtzunehmen und vor die Geſchwornen zu bringen. Häufig aber geſchieht es in dem erſten Stadium des Geſchwornengerichts, daß dieſelben Geſchwornen, welche die Anklagejury ausmachen, auch die Urtheilsjury bilden müſſen und ſo die widerſtreitendſten Verpflichtungen vermiſcht werden. Ein Anderes verſchuldeten die reiſenden Richter, indem ſie ſich ſehr häufig mit den Erkenntniſſen der Geſchwornen unzufrieden bezeugten, ihnen Vorwürfe machten und von den Einzelnen die Gründe zu wiſſen begehrten, warum ſie gerade ſo entſchieden hätten, woraus unſägliche Plackereien hervorgingen, welche erſt im 14. Jahrhundert, zur Zeit des großen Eduards, ſich verminderten. Es blieben freilich auch in ſpätern Tagen große neue Anfechtungen nicht aus. Namentlich war nach den langjährigen Kriegen der Roſen eine Zeit lang die Herſtellung der Ordnung billig die Hauptſache, denn in Zeiten der Gewalt iſt Ordnung wichtiger als Freiheit, und ſo begab es ſich denn, daß der Hauptherſteller der Ordnung, König Heinrich VII., das Geſchwornengericht zurückdrängte, namentlich durch ſeine berüchtigte Sternkammer, für welche er die Richter ſelbſt ernannte. Heinrich VII. bevollmächtigte ſogar die königlichen Richter, über einzelne Vergehungen auch außer der Sternkammer in den Grafſchaften ohne Zuziehung von Geſchwornen zu erkennen. Das war alſo eine zweifache ſchwere Kränkung; allein die zweite hat bereits der Nachfolger Heinrich VIII. gleich bei ſeiner Thronbeſteigung beſeitigt; die Sternkammer freilich erhielt ſich noch lange Zeit und iſt erſt von Karl I. ungern zu einer Zeit abgeſchafft wor-

den, da eine ungeheure Umwälzung ihn bedrohte. Hernach hat Karl II. dem Urtheile der Geſchwornen völlige Sicherheit vor jeder fremdartigen Einwirkung der Richter bewilligt und ſeit dem großen Werk der Jahre 1688 und 1689 war nun vollends das Kleinod der Geſchwornengerichte ſicher geſtellt; obgleich noch immer mancherlei zu dem jetzigen Stand der Dinge fehlte, welcher erſt in dem letzten Menſchenalter erreicht worden iſt. So zog man in den früheren Jahrhunderten überall die Gränze zwiſchen der Thätigkeit der Geſchwornen und der Richter in der Art, daß ſtets allein die Thatfrage vor die Geſchwornen gehöre, keineswegs die Rechtsfrage, wiewohl im Grunde in jeder Thatfrage auch eine Rechtsfrage enthalten iſt. Aber in Beziehung auf einen hochwichtigen Gegenſtand der Freiheit, die Preßfreiheit, hat ja bekanntlich erſt die Bill, welche der volksfreundliche Fox durchſetzte, das, was den Geſchwornengerichten zukommt, feſt begründet; denn bis dahin beſchränkte ſich das Urtheil der Geſchwornen in Preßſachen bloß darauf, ob eine als Libell denuncirte Schrift denn auch wirklich von dem Beklagten veröffentlicht ſei, wogegen Fox den Geſchwornen das volle Recht der Entſcheidung über die Frage verſchaffte, ob die Schrift auch wirklich ein Libell, mithin ſtrafbar ſei. Und erſt vom Jahre 1825 datirt die Bill, welche eine Menge von bisher ſtreitigen Fragen über die Berechtigung der Jury zuſammenfaßt und im Intereſſe der Freiheit entſcheidet. Ich fürchte, daß meine Entwicklung etwas länger geworden iſt, als ich beabſichtigte. Ich hoffe aber, daß die Meiſter der Rechtswiſſenſchaft, welche hier gegenwärtig ſind, mir es nicht verargen, vielmehr geneigt ſein werden, mir zu Hülfe zu kommen, und ſo will ich Ihnen zum Schluß unbedenklich noch eine Anſicht ausſprechen, welche ich, in der hiſtoriſchen Entwicklung ſtehend, nicht ableugnen kann, obgleich ich meine Zweifel nicht verhehle. Ich finde nämlich, daß außer der gelungenen politiſchen Freiheit die Engländer dieſes herrliche Vermächtniß des Geſchwornengerichts auch dadurch ſchützten, daß ſie unverbrüchlich hielten nicht allein an der alten Heiligkeit der Zwölfzahl, ſondern an der Einſtimmigkeit dieſer Zwölf. Es liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht dieſe Einſtimmigkeit zum Weſen der Geſchwornen gehöre und ſomit daſſelbe Moment, welches zur Erhaltung dieſer Inſtitution ganz augenſcheinlich gedient hat, auch für die Rechtsanwendung feſtzuhalten ſei. Die dieſer Erwägung entgegenſtehenden Schwierigkeiten ſind mir wenigſtens nicht ganz verborgen; allein es möge mir der Ausdruck des Wunſches geſtattet ſein, daß die Sachkundigen es nicht verſchmähen möchten,

ſich mit dieſer Frage eindringender, als ſo viel mir bekannt bisher geſchehen, zu beſchäftigen. Aber gewiß am ſchwerſten wiegt die Frage wegen allgemeiner Einführung der Geſchwornengerichte, wobei freilich ganz abzuſehen ſein wird von dem Geſchwornengericht für Civilſachen, wiewohl auch das ſtarre Feſthalten an dieſem augenſcheinlich in England das Seine für die Rettung des Ganzen beigetragen hat. Was die Criminaljury betrifft, ſo darf ich als Hiſtoriker und Politiker bekennen: ich verehre das Geſchwornengericht, weil ich daſſelbe für die erſte Stütze einestheils einer im freien Sinne geordneten Staatsverfaſſung, anderntheils aber der Perſonen und des Eigenthums betrachte. Außerdem aber kenne ich kein gediegeneres Bildungsmittel für das Volk, nichts was daſſelbe in dem Grade in ſeine bürgerlichen Pflichten, in Gewiſſenhaftigkeit und jede wahre Bürgertugend einweihte, als das Recht ſeiner Geſchwornen, über Freiheit und Leben ihrer Mitbürger zu erkennen. Noch bleibt freilich eine hochwichtige dritte Erwägung übrig, ob nämlich die Geſchworenen in Hinſicht auf das materielle Recht dieſelbe hohe Stellung behaupten. Allein es wäre Anmaßung von meiner Seite, wollte ich mich unterfangen über dieſen Punkt eine Meinung auszuſprechen. Nichtsdeſtoweniger ſtütze ich mich auf einen Troſt und dieſer Troſt liegt in einer alten Erinnerung. Sie ſtammt von Köln her und von jener Zeit, da die preußiſche Immediatjuſtizcommiſſion unter dem Vorſitze des vortrefflichen Sethe dort verſammelt war, um das rheiniſche Geſchwornengericht zu prüfen. Ich war damals bei Sethe zugleich mit einem hier anweſenden Freunde und auch dieſer Freund wird ſich noch ſeiner Worte erinnern, die er gegen uns ausſprach. Er ſagte: wir haben ſorgſam unterſucht, was geurtheilt worden in den altpreußiſchen Criminalgerichten, und die Urtheile der rheinpreußiſchen Geſchwornengerichte damit verglichen; wir haben gefunden, daß die Geſchwornen glücklicher und zutreffender in ihren Urtheilen geweſen ſind, als die andern Richter. Mehr, meine Herren, weiß ich nicht zu ſagen.

Der Vorſitzende gibt Herrn Michelſen das Wort mit dem Bemerken, daß es ihn ſchmerze auch heute dem Redner nur kurze Zeit geſtatten zu können, deſſen lehrreicher Vortrag von geſtern ſchon ähnliche Beſchränkung habe erfahren müſſen.

Michelſen. Ich hatte um das Wort gebeten, um gleichfalls über den Urſprung und die Geſchichte des Schwurgerichts meine Anſicht auszuſprechen. Ich verzichte aber auf das Wort nach dem lehrreichen Vortrage,

den wir ſo eben vernommen haben. Zwar weicht meine rechtshiſtoriſche Anſicht in manchen Punkten nicht unweſentlich von der eben entwickelten ab, ich behalte mir aber vor, in der juriſtiſchen Abtheilung dies weiter auszuführen, da ich in juriſtiſche Begriffe und Verhältniſſe tiefer eingehen müßte, als die Zeit dieſer hochverehrlichen Verſammlung zuläßt. In einem Hauptpunkte ſtimme ich aber mit dem verehrten Herrn Redner überein, nämlich darin, daß das Geſchwornengericht eine urſprüngliche Heimath im Norden hat, und mit noch größerer Freude und Anerkennung ſpreche ich aus, daß es gewiß beſonderen Dank verdient, in dieſer Verſammlung auf Skandinavien hingewieſen zu haben. In dem ſkandinaviſchen Weſen, in der Geſchichte Skandinaviens ſtrömt ein friſcher Quell reiner Natureinfalt und edler Naturkraft, woraus der deutſche Geiſt ſich manche Stärkung und Stählung ſchöpfen mag. Im Norden galt auch niemals das römiſche Recht und doch iſt von der Barbarei, mit der wir vorhin bedroht worden ſind, wenn wir das römiſche Recht als ein practiſch geltendes einſt abthun werden, in der Rechtsverfaſſung des Nordens gar keine Spur.

Mittermaier. Ich möchte an die Verſammlung einen Antrag ſtellen, daß es Ihnen gefällig ſein möge, eine Commiſſion zu ernennen, welche bis zu der nächſten Verſammlung darüber zu berathen hat, welchen Werth das Geſchwornengericht überhaupt und welche Bedeutung namentlich das engliſche Geſchwornengericht im Gegenſatz zu dem franzöſiſchen hat, auch wie auf die zweckmäßigſte Weiſe das Geſchwornengericht bei uns eingeführt werden kann. Ich erlaube mir darauf aufmerkſam zu machen, daß im Augenblick in England zwei Schriften erſchienen ſind, welche die Forſchung unſeres Freundes Dahlmann etwas berichtigen. Beide Schriften ſind ausgezeichnet, und die Forſchungen wirklich ſehr richtig. Namentlich auch bitte ich den Umſtand zu berückſichtigen, daß es ausdrücklich heißt, daß bei Vergiftungen und einigen ähnlichen Verbrechen die Geſchwornen nicht im Stande ſein ſollen, von eigenem Wiſſen zu urtheilen, weil dieſe Verbrechen ſehr verborgen verübt werden. Das iſt ein Umſtand, der eine nähere Erörterung wünſchenswerth macht.

Der zweite Punkt iſt der, daß ich wünſche, die Commiſſion möchte ſich mit einem neuerſchienenen engliſchen Report der Criminalcommiſſion beſchäftigen, in welchem im Anhang ihre Erfahrungen über das Geſchwornengericht mitgetheilt ſind und namentlich auf eine höchſt intereſſante Weiſe über die Einſtimmigkeit ſich ausgeſprochen iſt. Es wäre wünſchenswerth,

wenn bis zur nächsten Versammlung eine Commission niedergesetzt würde, um den Gegenstand ernstlich zu berathen und über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende schließt, nachdem er die nächste gemeinschaftliche Sitzung auf Morgen Nachmittag anberaumt hatte, die heutige Sitzung.

Dritte öffentliche Sitzung

vom 26. September.

Auch dießmal gedachte der Vorsitzende mit einem kurzen Vortrag zu beginnen, den er, da wichtigere angekündigt waren und die Geschäfte zum Schluß drängten, bei sich behielt. Hier mag Einiges von dem folgen, was er ungefähr zu sagen gehabt hätte.

Der Vorsitzende. Ich glaube nicht, daß mein verstorbener Freund Hugo in Göttingen, an den ich noch oft wehmüthig denke, scharf ausgeprägt wie er war, von den ihm abliegenden Zwecken und Erfolgen unserer Versammlung eine große Meinung gehabt haben würde; das aber weiß ich sicher, daß ihm etwas ein unüberwindlicher Anstoß gewesen wäre, der Name, welcher im Begriff steht uns allen zu gebühren, der Germanisten, im allgemeinen auch Historiker und Philologen miteinschließenden Sinn. Nach dem von den neugebornen Kindern an gütigen Brauch werden auch die rechten Namen immer von andern dem, der sie trägt beigelegt, nicht von ihm sich selbst, und es scheint unangemessen, daß wir gleich bei unserm ersten Auftreten darauf Bedacht nehmen, uns die geeignete Benennung zu sichern. In der That blieb aber gar kein anderer Ausweg und es stellte sich sofort gleich beim Druck der Einladung instinctmäßig die Nothwendigkeit dar, die unbeholfene Umschreibung einer Zusammenkunft deutscher Geschichtsforscher, Rechtsforscher und Sprachforscher in einen bündigen Ausdruck zu verwandeln. Ein schon vorhandenes, nur in beschränkterem Sinn angewandtes Wort war wie von selbst geschaffen, um das neue Band zwischen drei Wissenschaften, das, wenn keine Täuschung waltet, länger dauern soll,

paſſend zu bezeichnen; zwiſchen drei Wiſſenſchaften, denen ſo Vieles und zumal der Begriff ihrer Deutſchheit, worauf der Name hinweiſt, weſentlich gemeinſam iſt. Dringt ſeine umfaſſendere Bedeutung durch, ſo müſſen die Rechtsforſcher, auf die es ungebührlich bisher beſchränkt wurde, dabei verlieren, was ſie auf der andern Seite an der größern Ehre, die dem Namen zuwächſt, wieder gewinnen. Warum ſollten auch ſie ausſchließlich Germaniſten heißen? da man zum Beiſpiel Slaviſten diejenigen benennen hört, die ſich mit ſlaviſcher Sprache befaſſen und mein franzöſiſches Wörterbuch ohne alles Bedenken Latiniſte erklärt: qui entend et parle latin. Dabei iſt nicht der leiſeſte Nebengedanke an Bekanntſchaft mit lateiniſchem oder ſlaviſchem Recht. Auch ſollten, meine ich, unſere Hiſtoriker eben ſo wenig zaudern, einen der ihrigen, der ſich mit beſonderem Eifer der ſlaviſchen Geſchichte zugewandt hätte, wiederum als Slaviſten anzuerkennen. Es wird alſo nur einige Gewöhnung koſten und, füge ich hinzu, von der Lebensdauer unſerer künftigen Verſammlungen abhängen, um die Ausdehnung des Namens Germaniſten auf Forſcher des Rechts, der Geſchichte und Sprache über allen Zweifel zu erheben. Er drückt dann gar nichts aus als einen, der ſich deutſcher Wiſſenſchaft ergibt, und das iſt wohl eine ſchöne Benennung. Ja ein echter deutſcher Dichter könnte ſich gefallen laſſen Germaniſt zu heißen, es müßte ihn denn die Endung ista zu ausländiſch dünken, ſolange ihm entgeht, daß ſelbſt Dichter unmittelbar aus dem lateiniſchen dictator abſtammt.

Dieſer Ausgang ista war aber längſt unter uns ſo eingebürgert, daß er grammatiſch unangreifbar ſcheint und in fünfzig andern Anwendungen ſich volles Recht erwarb. Gleich Legiſt, Canoniſt, Civiliſt, Juriſt und damit nicht die Rechtslehrer wähnen, das Wort allein geworben zu haben, gleich Donatiſt, Spinoziſt, Botaniſt (wenigſtens die Franzoſen gebrauchen botaniste, falls bei uns Botaniker vorherrſcht), Chroniſt, Fragmentiſt wird auch der uns von Römern oder Kelten beigelegte Name der Germanen ſich den Anhang ista gefallen laſſen, woraus eine neue Beſtätigung der Fremdheit dieſes Volksnamens fließt, da nur fremde, keine deutſchen Wurzel des Beiſatzes ista fähig ſind. Am allerwenigſten dürfen aber die claſſiſchen Philologen deutſchen den Namen Germaniſten mißgönnen, weil ihnen ſelbſt ſogar der allgemeinſte Name Humaniſten überwieſen zu ſein pflegt, ohne allen Wahn, daß ihnen allein die Pflege des Menſchlichen, das Humanum oder gar die Humaniora obliege.

Schauen wir dieſem deutſchen -iſt und lateiniſchen -ista noch näher auf den Grund, ſo ſind ſie deutlich griechiſches Urſprungs und aus Verbis auf -ίζω abgeleitet, denen zugleich Adverbia auf -ιστί und Subſtantiva auf -ισμός und -ιστής entſprießen. Ἀττικίζειν, λακωνίζειν iſt attiſch, lakoniſch reden, ἀττικισμός λακωνισμός attiſche, lakoniſche Redeweiſe, wer ſie übt, redet ἀττικιστί, λακωνιστί und heißt darum ἀττικιστής, λακωνιστής. Mit -ίζω und -αστής verhält es ſich ebenſo, ja von σχίζω wird σχίσμα und σχιστός, von χρίω χρῖσμα, χριστός gebildet, was ſich den deutſchen Bildungen blôian, blôsma und blôstr vergleicht. Unſerm Germaniſt ſteht darum Germanismus, wie dem Rigoriſt Rigorismus, dem Chiliaſt Chiliasmus, dem Enthuſiaſt Enthuſiasmus zur Seite. Eigenſinn und Gewohnheit der Sprache ſchließen aber oft die eine oder die andere Form aus. Von Civiliſt bilden ſie keinen Civilismus, umgekehrt von Pedantismus keinen Pedantiſt, da es ſchon Pedant gibt und Pedanten allzuviel. Germanismus, was den Franzoſen ein Fehler erſcheinen kann, ſollte uns immer eine rechte Tugend ſein, und es wäre zu wünſchen, daß alle Germaniſten auch γερμανιστί redeten und handelten.

Dieß iſt es, was ich über den Namen der Germaniſten mittheilen wollte. Streben wir, daß er noch zu höheren Ehren aufſteige!

Nach Eröffnung der Sitzung wurden die Sectionsberichte angehört, deren Ergebniſſe im Anhang ausführlicher mitgetheilt werden. Bloß der Vortrag über die geſchichtliche Abtheilung muß hier eingeſchaltet werden, weil ſich daraus weitere Erörterungen entſpannen.

Pertz. Wie ich geſtern die Ehre hatte anzuzeigen, hat die hiſtoriſche Section, um ihre Thätigkeit, der wir ſo viel Freude und Erhebung verdanken, zu einer dauernden zu machen und die Reſultate ſo vieler Anſtrengungen feſtzuhalten, beſchloſſen, man wolle jährlich zuſammenkommen. Die Section hat natürlich nur davon ausgehen können, daß ihre Beſtrebungen mit denen der andern Sectionen zuſammentreffen. Wir haben uns darum auch den allgemeinen Statuten untergeordnet und beſchloſſen, daß aus dem Schooße der geſchichtsforſchenden Section ſich ein dauernder Verein der deutſchen Geſchichtsforſcher bilde, welcher wünſcht, daß nicht nur die hiſtoriſche Section, ſondern auch Mitglieder anderer Sectionen ihm ihre Theilnahme widmen möchten. Um dieſem Vereine Dauer und eine wiſſenſchaftliche Grundlage zu ſichern, haben wir geglaubt, daß es beſonders nöthig wäre, zunächſt daran zu denken, ihm ein beſtimmtes Ziel zu ſetzen,

und zwar ein ſolches, welches der Gegenſtand großer Beſtrebungen ſein müſſe. Wir haben als ein ſolches Mittel die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen erkannt, welche vom 14. Jahrhundert an namentlich in den Archiven der freien Stadt Frankfurt ein reiches Material darbieten. Wir haben geglaubt, daß eine ſo große Aufgabe verdiene, von den Männern, welche hier zuſammengekommen ſind, als Ziel gemeinſamer Thätigkeit geſetzt zu werden. Es iſt ferner angenommen worden, daß der Verein ſeine Aufmerkſamkeit gleichfalls lenken möge auf die Beſtrebungen, welche in allen Theilen Deutſchlands zur Sammlung unſerer Alterthümer gemacht werden. In allen Theilen Deutſchlands, der Schweiz, der Niederlande, ſelbſt in Skandinavien beſtehen Vereine, welche ſeit Jahren ihre eifrigſten Forſchungen dieſem Gegenſtande widmen und ein großes reiches Material ſammeln. Es wäre gewiß erfolgreich, wenn alle Beſtrebungen zuſammengefaßt, ein Verein durch den andern unterſtützt, und zu einem Ganzen verbunden würden. Wir würden alſo den Vereinen für Erforſchung deutſcher Alterthümer die Hände reichen, und wir können ſicher vorausſetzen, daß man von der andern Seite hinreichend entgegenkommt, um durch gemeinſame Beſtrebungen das Ziel zu erreichen. Es iſt ferner davon die Rede geweſen, daß es wünſchenswerth ſei, mit den Deutſchen, welche außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten leben, in Verbindung zu treten, und einen Einfluß auf ihre Literatur zur Erhaltung deutſcher Sprache, deutſchen Sinnes und des Andenkens an das Vaterland zu gewinnen. Die Verhandlung über den Gegenſtand, aus der wir alle die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Rechte bis jetzt noch nicht geleiſtet ſei, ging zunächſt von der Anſchauung aus, daß das deutſche Volk auch außer den Grenzen der deutſchen Bundesſtaaten ein ganzes mit uns bildet, daß es wünſchenswerth iſt, auch bei den jenſeits der Grenzen des Meeres lebenden Gliedern die Erinnerung an das gemeinſame Vaterland lebendig wirkſam zu erhalten. Wir haben namentlich 3 bis 4 Millionen Deutſche in Amerika im Auge gehabt, welche mit der Zeit in den dortigen Verhältniſſen einen Ausſchlag geben können. Jeder weiß, welch ein wichtiges politiſches Element die Deutſchen in Amerika ſind. In dieſem Jahr war ein nordamerikaniſcher Staatsmann in Berlin, der mich beſuchte und mir ſagte, daß er aus Liebe zur deutſchen Literatur für die Stiftung des deutſchen Collegiums in Newyork gewirkt habe, daß er deutſch verſtehe, aber nicht rede; daß er aber ſeine Söhne ſo erziehen laſſe, daß ſie zu den Deutſchen in Amerika in deutſcher Sprache reden

könnten, und alſo fähig wären, in Zukunft mittelſt unſerer Landsleute den politiſchen Ausſchlag zu geben. Es liegt in dieſer Bemerkung eine Bürgſchaft für die Dauer der deutſchen Sprache in jenen entfernten Gegenden und wir zweifeln daher nicht, daß ſich Zweigvereine dort bilden werden. Abgeſehen von dieſer Maſſe von Deutſchen in Amerika, ſind es die Deutſchen im Elſaß, Lothringen, den Niederlanden, die Deutſchen jenſeits des Niemen, die Deutſchen in Böhmen, in Ungarn und Siebenbürgen, welche ein Recht auf die Forterhaltung ihrer deutſchen Nationalität und angebornen Mutterſprache haben. Weit entfernt, in den politiſchen Kreis einzugreifen, glaube ich dennoch, daß es die wohlthätigſte Wirkung zu Gunſten unſerer entfernten Brüder äußern wird, wenn über ſolche Gegenſtände die wohlerwogene Anſicht einer Verſammlung, welche aus Deutſchlands erſten Rechtsgelehrten, Sprach- und Geſchichtsforſchern beſteht, unparteiiſch und in ruhigen Worten öffentlich ausgeſprochen wird. — Später wurde ein Antrag geſtellt auf den Entwurf eines allgemeinen geographiſchen Verzeichniſſes der Ortsgegenden, Flüſſe, Bergnamen Deutſchlands und zwar bis zum Jahr 1500. Der ins Einzelne ausgearbeitete Plan hatte den Beifall der Verſammlung und es wurde daher beſchloſſen, ſich mit allen den Herren, welche ſich dafür intereſſiren, in Verbindung zu ſetzen und die nöthigen Schritte zu thun, um das Werk herzuſtellen. Ferner wurde ein Vortrag gehalten von Herrn Archivdirector Rommel aus Kaſſel, welcher darauf aufmerkſam machte, wie mangelhaft der Schulunterricht in der deutſchen Geſchichte ſei. Es wurde ihm dahin beigeſtimmt, daß nichts wichtiger ſei für die Erziehung der deutſchen Jugend und die Zukunft des Vaterlandes, als wenn die vaterländiſche Geſchichte mit dem Leben der heranwachſenden Jugend verwachſe. Es wurde namentlich darauf aufmerkſam gemacht, daß in einem Theile unſeres Vaterlandes ſolches Ziel erreicht werde, indem man in jedem Gymnaſium einen geiſtvollen Mann verpflichte, die Geſchichte zu lehren. Ein Antrag von Lappenberg betrifft ſodann den Entwurf eines allgemeinen Nekrologiums. Herr Schönemann hat geglaubt, die Aufmerkſamkeit darauf hinlenken zu müſſen, daß ſich eine große Lücke bei den deutſchen Kaiſermünzen des Mittelalters finde und man dahin wirken müſſe, ſie bei den vielen Aufgrabungen für Eiſenbahnen u. ſ. w. auszufüllen. Es kann alſo nur von Vortheil ſein, wenn die Herren ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand lenken. Dieß ſind die Verhandlungen der hiſtoriſchen Section.

Gervinus. Ich glaube, man darf dem hiſtoriſchen Verein durchaus nicht die Befugniß abſprechen, über ſeine Entwürfe zu berathen und zu beſchließen. Es iſt eine der ſchönſten Früchte, welche aus dieſer Verſammlung hervorgegangen ſind, daß ſich darin ein hiſtoriſcher Verein zur Erreichung von beſonderen Zwecken gebildet hat, namentlich zur Herausgabe der Reichstagsverhandlungen. Man wird gewiß mit dem äußerſten Danke entgegennehmen, wenn dieſer hiſtoriſche Verein ſich mit der hiſtoriſchen Section in einer fortlaufenden Verbindung halten, und ihr ſeine Berathungen mittheilen wollte, allein ich glaube, daß der hiſtoriſche Verein von dem Geſammtverein unabhängig iſt inſoweit, daß wenn die geſammte hiſtoriſche Section ſich dieſem hiſtoriſchen Verein anſchließt, ſobald ſie ihre Sitzungen verwandelt in eine Sitzung des hiſtoriſchen Vereins, dieſe Sitzung etwas ganz verſchiedenes iſt von der Sitzung der hiſtoriſchen Section. Ich glaube, es iſt etwas ganz ſich von ſelbſt verſtandenes, daß die hiſtoriſche Section dieſer Verſammlung ſich nicht in einen hiſtoriſchen Verein verwandele, ohne Zuſtimmung der ganzen Verſammlung.

Pertz bemerkt wiederholt, daß die hiſtoriſche Section durchaus nicht die Abſicht gehabt habe, etwas Beſonderes zu ſtiften, ſondern die Abſicht, ſich dauernd zu machen, und der hiſtoriſche Verein nur, um eine moraliſche Sicherheit ſeiner Fortdauer zu erhalten, eine ſolche Aufgabe ſich geſetzt habe. Auch ſeien der Verſammlung alle ihre Rechte vorbehalten.

Zu einer Abſtimmung über dieſe Frage, welche beantragt wurde, kam es nicht.

Der Vorſitzende bezeichnet als Mitglieder der für die Geſchwornengerichte ernannten Commiſſion die Herren Heffter, Michelſen, Beſeler, Dahlmann, Welcker, Jaup und Mittermaier, und zur Herausgabe einer Sammlung älterer Statuten die Herren Beſeler, Reyſcher, Warnkönig.

Herr Jaup erhält hierauf das Wort, um über ein allgemeines deutſches Geſetzbuch vorzutragen.

Jaup. Meine Herren! Bereits zur Zeit der deutſchen Reichsverfaſſung war ich einige Jahre lang Univerſitätsprofeſſor, und habe demnach wohl das beneficium flebile, unter den Anweſenden, welche academiſche Lehrer ſind oder waren, ein Seniorat anzuſprechen. Deſſen ungeachtet beſcheide ich mich gerne, allen dieſen genannten Herren an Gelehrſamkeit weit nachzuſtehen, weil ich nur 10 bis 12 Jahre lang das Glück hatte, academiſcher Lehrer zu ſein, und nachher in einem viel bewegten practiſchen

Leben mich bewegen mußte. Wenn ich dennoch auf eine Viertelſtunde Ihre Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehme, ſo geſchieht es nur, weil ich in meinem ziemlich langen Leben mancherlei Erfahrungen gemacht habe; weil da, wo ich wirken zu können glaubte, ich ſtets practiſche Bedürfniſſe zu fördern ſuchte; und weil mein Blick und Sinn immer auf des Volkes Wohl und Beſtes gerichtet war. Meine Herren, uns alle beſeelt der Wunſch für Deutſchlands Macht, für Deutſchlands Eintracht, für Deutſchlands geiſtige Einheit. Was dazu dienen mag, dieſe zu fördern, und was dem Gegenſtande nach nicht abſolut von dem Kreis unſerer Thätigkeit ausgeſchloſſen, wird ein geneigtes Gehör bei Ihnen finden. Dahin zähle ich Einheit der Geſetzgebung. — Wo Republiken, conſtitutionelle Staaten und abſolute Monarchien in einem Bunde vereinigt ſind, kann freilich nicht von einem umfaſſenden Geſetzbuch in Beziehung auf öffentliches Recht die Rede ſein. Uebrig bleibt aber der große Umfang der Privat- oder der Civilgeſetzgebung und der Criminalgeſetzgebung. Gewiß iſt die Einheit dieſer Geſetzgebung vom Wohle des Volks gefordert. Was iſt geeigneter, das Gefühl, einer und derſelben Nation anzugehören, zu erhöhen, als wenn man einer Einheit der Geſetzgebung ſich erfreut? was betrübender für Söhne deſſelben Vaterlandes, als wenn ſie in kurzen Strecken ſich verſchiedener Geſetzgebung unterworfen ſehen? Die Erfahrung beſtätigt dieß. Nehmen Sie z. B. unſer Nachbarland im Weſten, Frankreich; wie ſehr trägt es zur Kraft und Zufriedenheit Frankreichs bei, daß vorzugsweiſe fünf, nicht große Geſetzbücher die ganze Civil- und Criminalgeſetzgebung umfaſſen; ein Umſtand, den der verehrte Mittermaier neulich ſchon hervorgehoben hat. Vergleichen wir damit manche deutſche Staaten, ſogar denjenigen, deſſen langjährige weiſe Bemühungen um die Verbeſſerung der Geſetzgebung wir alle dankbar verehren, ſo finden wir gewiß daſelbſt einen großen Unterſchied. Zwar ſehen wir dort ein allgemeines Landrecht, aber auch Landestheile wo es nicht gilt, oder nicht ganz gilt, dabei eine Maſſe von Provinzial- und von Localgeſetzen. Darum erlauben Sie mir den Wunſch auszuſprechen, daß Deutſchland, der deutſche Bund, in möglichſt nicht ferner Zeit eines gemeinſamen deutſchen Civil- und Criminalgeſetzbuchs ſich erfreuen möge. Könnte man zweifeln daran, ob ein Bedürfniß dafür vorhanden — ich brauchte nur hinzuweiſen auf dasjenige, was bereits von anweſenden Rechtsgelehrten über das traurige Bild unſeres Rechtszuſtandes beſſer vorgetragen wurde, als ich dazu im Stande. An dem Bedürfniſſe

werden wir alſo nicht zweifeln. Wollen wir zweifeln an der Fähigkeit der Deutſchen, ein gemeinſames deutſches Geſetzbuch zu entwerfen? Ich weiß recht gut, was darüber vor Jahren geſchrieben wurde. Aber, meine Herren, wollen wir in dieſer Verſammlung, in welcher ich ſo viele Coryphäen des deutſchen Rechts ſehe, uns nachſtellen z. B. den Franzoſen, welche es nicht in einem dreißigjährigen Frieden, deſſen wir uns erfreuen, ſondern vor Beſeitigung der revolutionären Bewegungen, ungefähr vierzig Jahre ſind es, dahin brachten, Geſetzbücher entſtehen zu ſehen, mit welchen Frankreich, vielleicht von der unruhigſten Nation Europas bewohnt, bis jetzt durchaus zufrieden iſt?

Allerdings ſind große Schwierigkeiten zu überwinden. Vor Allem denke ich daran, daß in den conſtitutionellen Ländern Deutſchlands die Berathung und Zuſtimmung der Stände nothwendig iſt, eine neue Geſetzgebung zu gründen. Laſſen wir uns nicht ſchrecken von dieſer Bedenklichkeit. Ich führe Ihnen dagegen den deutſchen — möchte er bald mit ganzem Recht der deutſche heißen — den deutſchen Zollverein an, den wir vorzugsweiſe dem Beſtreben Preußens verdanken, der in den nähern Beſtimmungen ſo manche Anordnungen enthält, welche der ſtändiſchen Zuſtimmung bedurften; — und die ſtändiſche Zuſtimmung iſt erfolgt. Wenn dem deutſchen Vaterland ein gemeinſames deutſches Geſetzbuch Noth thut, wenn wir nicht zweifeln wollen an der Fähigkeit deutſcher Juriſten ein ſolches zu fertigen, wenn wir nicht zurückſchrecken dürfen vor dem Bedenken, ſo manche Ständeverſammlungen in ihren Anſichten vereinigen zu müſſen, ſo wollen wir allerdings dennoch uns nicht verbergen, daß gar manche Schwierigkeiten anderer Art noch im Wege ſtehen. Allein wenn Sie in dieſem Wunſche mit mir übereinſtimmen, ſo werden Sie mir auch darin Recht geben, daß eine möglichſte Verbreitung dieſes Wunſches, daß eine thunlichſt allgemeine Darſtellung der Nachtheile unſeres jetzigen Zuſtandes, ſowie der Vortheile, welche unſerm Deutſchland gewiß ſind, wenn es einer gemeinſamen Geſetzgebung ſich erfreuen wird, viel dazu beitragen wird, die Scheu vor einem ſolchen Unternehmen zu mindern. Haben wir ja ſeit Jahrzehnten in mancher andern Beziehung die Erfahrung gemacht, daß die auf geſetzlichem Wege ſtets fortgeſetzte Verbreitung von Wünſchen nach beſſern Einrichtungen nicht verfehlen konnte, treffliche Wirkung zu äuſſern, haben auch ſolche Wirkungen zum Theil erſt begonnen. Wenn man vor zwanzig Jahren von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtlicher Verhandlungen geſprochen,

glaubte man nicht eine Stimme zu hören, die in der Wüſte verhalle? Gegenwärtig aber, wie wenige der deutſchen Staatsregierungen ſind es, welche nicht daran denken, ſolche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mehr oder minder einzuführen? Wollen Sie ein anderes Beiſpiel? Auch noch nicht lange und man lächelte über die Gutmüthigkeit derjenigen, die von Schwurgerichten in Deutſchland, von der Nützlichkeit, Dringlichkeit, Nothwendigkeit derſelben ſprachen. Heute aber haben wir genügend gehört, wie ſehr — und nicht blos unter der jüngern Generation — die Anſicht ſich verbreitet hat, daß auch Deutſchland in peinlichen Sachen Schwurgerichte erhalten möge. Darf ich ein drittes Beiſpiel hinzufügen, ſo iſt es die Freiheit der Preſſe. Wie vielen Bedenklichkeiten unterliegt dieſe; dennoch hat vor wenigen Tagen erſt eine erlauchte Kammer — ich nenne ſie erlaucht, weil ſie vorzugsweiſe aus den Prinzen des regierenden Hauſes und aus den Häuptern ſtandesherrlicher Familien beſteht — in Karlsruhe einſtimmig erklärt, daß die Cenſur ihrem Zwecke nicht genüge, daß die Bundesacte ſie nicht fordere, und daß alle Deutſchen ein Recht auf freie Preſſe hätten. Dennoch, meine Herren, wollen wir keineswegs verkennen, daß der Schwierigkeiten einer Verwirklichung des Wunſches nach allgemeiner deutſcher Geſetzgebung allerdings noch viele vorhanden, beſonders dürfte dahin gehören die Verſchiedenheit deutſcher conſtitutioneller und deutſcher abſolutiſtiſcher Staaten. Denn weſentliche Verſchiedenheit der Staatsform und der Staatsverwaltung hat immer mehr oder minder Einfluß nicht bloß auf die Privatgeſetzgebung, ſondern auch auf die Anſichten des Volks. Sollte man dieſe Schwierigkeit ſcheuen, ſo möge der Wunſch ſich Bahn brechen, daß wenigſtens die conſtitutionellen Staaten Deutſchlands zu gleichförmiger Geſetzgebung ſich vereinigen. Meine Herren, ich beuge in Achtung und Ehrerbietung mein Haupt vor der Wiſſenſchaft und vor den Coryphäen derſelben. Aber ich weiß auch ſo gut wie Sie, daß die Wiſſenſchaft zunächſt und endlich doch des Volkes wegen da iſt; und die Wiſſenſchaft wird niemals einen größern Ruhm ſich erwerben, als wenn ſie möglichſt direct für das Wohl des Volkes wirkt.

Eines mächtigen Impulſes wird es freilich bedürfen, um gegen ſolche Schwierigkeiten, auch gegen die vis inertiae anzukämpfen. Aber ſollten wir nicht vertrauen, daß irgend ein Fürſt, den Deutſchland liebt und verehrt, mit Kraft und Eifer bald dieſes Wunſches ſich annehme? Iſt es mir erlaubt, meine Gedanken ganz auszuſprechen, ſo iſt meine Hoffnung zunächſt

auf den mächtigen König, der bloß in Landen des deutschen Bundes regiert, gerichtet; auf ihn, der seit einem Vierteljahrhundert unendlich viel für die Künste gethan, der bereits 1831 den Geist der Nation dergestalt erkannt hat, daß er seinen Ständen Freiheit der Presse und zur Aburtheilung der Preßvergehen Schwurgerichte angeboten, der auch in diesem Jahre 1846 bei einer Veranlassung, wo Deutschlands Interesse und Ehre von Norden her bedroht wurde, wiederum bewiesen, daß nichts ihm fremd ist, was Deutschlands Ehre und Interesse betrifft.

Ja, meine Herren, ich rede hier von einem Gegenstand, der von Vielen vielleicht ein frommer Wunsch genannt wird; aber schon manchen frommen Wunsch sah ich verwirklicht oder seiner Ausführung näher gebracht; auch hier wird dieses der Fall sein, wenn, was ich von Herzen wünsche, alle die Männer, welche gegenwärtig versammelt sind, jeder in seinem Kreise, in seiner Umgebung, in seinen Verhältnissen, dazu beitragen, diesen Wunsch (ist man von der Räthlichkeit desselben überzeugt) auszusprechen, zu verbreiten, die Vortheile einer einheitlichen Gesetzgebung für Deutschland hervorzuheben und die Nachtheile des jetzigen Zustandes darzuthun. Auf diese Weise, meine Herren, werden wir, davon bin ich überzeugt, auch fördern Deutschlands Macht, Deutschlands Eintracht und Deutschlands geistige Einheit.

An die Reihe kommt ein Vortrag des Herrn Lappenberg aus Hamburg.

Lappenberg. Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte über einen Verein zur Erhaltung der deutschen Nationalität. Die neuesten Vorgänge in Schleswig-Holstein bewegen jedes deutsche Herz, Niemand wird mehr davon ergriffen sein, als diejenigen, welche ihr Leben der Forschung deutscher Sprache, Geschichte und deutschen Rechts gewidmet haben. Gewiß sind diese Männer vor Allem berufen, mit den Mitteln der Wissenschaft auf Fragen einzuwirken, welche den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen so nahe und verletzend berührt haben. Für die schleswig-holsteinische Frage ist in diesem Augenblick genug geschehen, und alle geistigen Kräfte sind in Bewegung, um sie nach ihren verschiedenen Tendenzen weiter zu ergründen und Theilnahme für sie zu erwecken. Der neueste Beschluß der hohen Bundesversammlung kann seine segensreiche Wirkung nicht verfehlen. Dagegen müssen diese Vorgänge dringende Mahnung sein, dahin zu streben, daß die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge verhütet werde, zu verhüten, daß irgendwo und irgendwie

ein Lebenskeim deutſcher Nationalität unterdrückt werde. Dieſe Aufgabe liegt außerhalb der Sphäre der Regierungen, welche ſie nur mittelbar fördern, ſie wird nicht fruchtbarer als von unſerer Geſellſchaft gefördert werden können. Uns allen iſt nur zu wohl bekannt, wie es den Deutſchen jenſeits des Rheines ergangen iſt, wo die Feder wieder zu gewinnen hat, was die Waffen einſt verloren, wie deutſche Sprache und deutſche Wiſſenſchaft in Belgien ringen müſſen, wie die Slaven, wie die Magyaren ſich denſelben feindlich entgegenſtellen. Aber auch außerhalb Europa wohnen jetzt viele Tauſende von Deutſchen, ihre Zahl wächſt jährlich um viele Tauſende. Will und kann Deutſchland nichts thun, um ſich ſeine Söhne in Amerika und Auſtralien, in Aſien und Afrika durch das Band der Nationalität zu ſichern? Englands Colonien ſind ihm nicht erhalten durch ſeine Staatskräfte, ſie wären alle längſt abgefallen; aber durch die unverwüſtliche Nationalität, durch die Sprache und Rechtsbegriffe. Wir ſehen, um an ein neues Beiſpiel zu erinnern, in dem Vorgange des Guſtav-Adolf-Vereins, wie ein Theil unſerer Landsleute verſucht hat, durch geiſtige Mittel nach außen die proteſtantiſchen Mitbrüder in dem Auslande zu unterſtützen. Wie viel Erfreuliches könnte ein Karl-Magnus- oder ein Friedrich-Rothbart-Verein für den deutſchen Handel nicht weniger, als die Wiſſenſchaft wirken! Ehe wir jedoch ſolchen Gedanken nachhängen, haben wir uns zu fragen, welche Mittel hat ein ſolcher Verein für deutſche Nationalität? Sie werden ſich ergeben aus einer genauern Bezeichnung der Zwecke, und die Erreichbarkeit dieſer Zwecke wird unleugbar durch manche äußere Umſtände bedingt werden. Es läßt ſich für jetzt nur in ganz allgemeinen Zügen andeuten, daß die Mittel und Zwecke verſchieden ſein müſſen für Europa, oder richtiger die deutſchen Grenzſtaaten, und für die fremden Welttheile. Für jene würde ſich der Verein lediglich auf das wiſſenſchaftliche Gebiet beſchränken und vorzugsweiſe damit zu beſchäftigen haben, ihre Sprachdenkmäler durch ſeine Leiſtungen zu befördern. Mehr ins Practiſche übergehend wird die Wirkung auf die fremden Welttheile ſein: hiſtoriſche Nachforſchungen über die bisherigen Auswanderungen dorthin und das Schickſal der deutſchen Colonien, Erhaltung der deutſchen Sprache, auch Beförderung des deutſchen Sprachunterrichts und der literariſchen Verbindung. Dieſes angedeutete Ziel dürfte eine genauere Erwägung verdienen, ſei es durch Niederſetzung einer Commiſſion zu weiterer Ausarbeitung auf einer nächſten Verſammlung oder durch Stellung einer Preisaufgabe. Der Inhalt dieſer Preisaufgabe oder die

Aufgabe der Commiſſion würde ich in den Worten zuſammenfaſſen: Bezeichnung der Mittel, welche die deutſche Wiſſenſchaft benutzen kann, um auf die Erhaltung der Nationalität außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten einzuwirken.

In voller Anerkennung der Wichtigkeit dieſes Vortrags wurde eine aus den Herren Lappenberg, Smidt, Wurm und Dahlmann beſtehende Commiſſion, zugleich mit der Befugniß, ſich nach ihrer Einſicht noch zu ergänzen, niedergeſetzt, um über den angeregten Gegenſtand in der Sitzung des nächſten Jahres umſtändlich zu berichten.

Wilhelm Grimm redet über ein deutſches Wörterbuch. Meine Herren, ich erlaube mir Ihre Aufmerkſamkeit für kurze Zeit auf eine Sache zu lenken, die an ſich Ihrer Betrachtung nicht unwürdig iſt: da ſie aber zugleich als eine perſönliche Angelegenheit erſcheint, ſo muß ich im Voraus um Ihre Nachſicht bitten. Vor mehreren Jahren haben wir beide, mein Bruder und ich, die Ankündigung eines deutſchen Wörterbuchs erlaſſen. Man hat uns eine Theilnahme gezeigt, die ſchmeichelhaft war, ſelbſt dann, wenn ſie einige Ungeduld über die noch nicht eingetretene Erfüllung zeigte, oder wenn man, irre ich nicht, von Berlin aus, wo man leicht Erkundigung einziehen konnte, in öffentlichen Blättern anzeigte, daß der erſte Theil des Werks bereits der Preſſe übergeben ſei. Ja es iſt ſchon an die Buchhandlung das Begehren geſtellt worden, den dreißigſten Bogen zu ſenden, was natürlich ſchon neun und zwanzig bereits gedruckte vorausſetzt. Es ſollte mir lieb ſein, wenn dem ſo wäre. Allein ein Werk dieſer Art bedarf langer und mühſamer Vorarbeiten, deren Beendigung nicht erzwungen werden kann. Das Wörterbuch ſoll die deutſche Sprache umfaſſen, wie ſie ſich in drei Jahrhunderten ausgebildet hat: es beginnt mit Luther und ſchließt mit Göthe. Zwei ſolche Männer, welche, wie die Sonne dieſes Jahrs den edlen Wein, die deutſche Sprache beides feurig und lieblich gemacht haben, ſtehen mit Recht an dem Eingang und Ausgang. Die Werke der Schriftſteller, die zwiſchen beiden aufgetreten ſind, waren ſorgfältig auszuziehen, nichts Bedeutendes ſollte zurückbleiben. Ich brauche nicht zu ſagen, daß die Kräfte Zweier, zumal wenn ſie über die Mitte des Lebens längſt hinweggeſchritten ſind, nicht zureichen, dieſen Schatz zu heben, kaum zu bewegen: aber ganz Deutſchland (auch hier machte das nördliche und ſüdliche keinen Unterſchied) hat uns treuen Beiſtand, manchmal mit Aufopferung geleiſtet; oft iſt er uns da, wo wir ihn nicht erwarteten, angebo-

ten, nur ſelten, wo wir ihn erwarteten, verſagt worden. Ich kann die Zahl der Männer von den Schweizerbergen bis zu der Oſtſee, von dem Rhein bis zur Oder, welche an der Arbeit Theil genommen haben, nicht genau angeben, aber ſie iſt beträchtlich: ſelbſt unter den Mitgliedern dieſer glänzenden Verſammlung erblicke ich einige von ihnen und kann unſern Dank öffentlich ausſprechen. In Luther gewann die deutſche Sprache, nachdem ſie von der früheren, kaum wieder erreichbaren Höhe herabgeſtiegen war, wieder das Gefühl ihrer angebornen Kraft. Aus Luthers Jahrhundert war was ſich nur erreichen ließ zu benutzen: hernach hat der dreißigjährige Krieg Deutſchland und ſein geiſtiges Leben verödet; auch die Sprache welkte und die Blätter fielen einzeln von den Aeſten; was ſich noch irgend auszeichnete, mußte berückſichtigt werden. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hing noch trübes Gewölk über dem alten Baum, deſſen Lebenskraft zu ſchwinden ſchien. Mit Anmaßung, zunächſt unter Gottſched, erhob ſich die Grammatik und gedachte der Sprache aufzuheifen. Aber eine Grammatik, die ſich nicht auf geſchichtliche Erforſchung gründete, ſondern die Geſetze eines oberflächlichen Verſtandes der Sprache aufnöthigen wollte, würde ſelbſt bei minderer Beſchränktheit unfähig geweſen ſein, den rechten Weg zu finden. Ein ſolches Gebäude ſchwankt hin und her, die Sprache gewinnt durch ein willkürliches Geſetz eine gewiſſe Gleichförmigkeit und ſcheinbare Sicherheit, aber die innere Quelle beginnt zu verſiegen, und das trockene Gerüſt fällt wieder zuſammen. Für dieſe Zeit war nur eine Auswahl zuläſſig: daß wir das Richtige getroffen haben, dürfen wir hoffen, aber das Urtheil ſteht Andern zu. Unſerm Vaterland iſt mehrmals ein Retter erſchienen, der ſeine Geſchicke wieder aufwärts lenkte: ſo erſchien Göthe auch der Sprache als ein neues Geſtirn, Göthe, der dieſer Stadt angehört, deſſen Standbild, das ſeine ſchönen und edlen Züge bewahrt, ich ohne Bewegung nicht betrachte, der in die Tiefen der menſchlichen Seele hinab, zu ihren Höhen hinauf geblickt hat, und über den eigenen Lorbeerkranz, der in ſeiner Hand ruht, hinweg ſchaut. Der Stab, mit dem er an den Felſen ſchlug, ließ eine friſche Quelle über die dürren Triften ſtrömen; ſie begannen wieder zu grünen und die Frühlingsblumen der Dichtung zeigten ſich aufs neue. Es iſt nicht zu erſchöpfen, was er für die Erhebung und Läuterung der Sprache gethan hat, nicht mühſam ſuchend, ſondern dem unmittelbaren Drange folgend; der Geiſt des deutſchen Volkes, der ſich am klarſten in der Sprache bewährt, hatte bei ihm ſeine volle Freiheit

wieder gefunden. Was ſonſt hervorragende Männer, wie Wieland, Herder, Schiller in dieſer Beziehung gewirkt haben, erſcheint ihm gegenüber von geringem Belang; Leſſing ſtand, was die Behandlung der Sprache betrifft, ihm am nächſten, aber Niemand hat ihn bis jetzt erreicht, geſchweige übertroffen. Göthe iſt alſo für die letzte Periode, der ſein langes Leben eine glückliche Ausdehnung gegeben hat, der Mittelpunkt des deutſchen Wörterbuchs. Wenn die Auszüge aus den Werken der Zeitgenoſſen, die ſeinem Anſtoß bewußt oder unbewußt folgten, völlig beendigt ſind, und dieſes Stück unſeres Weges wird bald zurück gelegt ſein, ſo kann erſt das eigentliche Werk, ich meine die Anordnung und Verarbeitung des geſammelten Stoffes, beginnen. Dann wird ſich zeigen, ob wir im Stande ſind dem Ziel, das uns vorſchwebt, nahe zu kommen: dann vermögen wir der Theilnahme, die ſich oft geäußert, und dem Beiſtand, den man uns geleiſtet hat, einen würdigen Dank zu bringen.

Meine Herren, wenn ein Franzoſe unſicher iſt über den Begriff eines Wortes, wenn er nicht weiß, ob es überhaupt in der Schriftſprache zuläſſig iſt, wenn er fürchtet einen orthographiſchen Fehler zu machen, ſo holt er ſein Geſetzbuch herbei, ich meine das Wörterbuch der Academie. Er ſchlägt nach und findet eine Entſcheidung, welche, um mich juriſtiſch auszudrücken, kein Gericht wieder umſtoßen darf, mit andern Worten, er ſchreibt correct und iſt gegen jeden Tadel geſichert. Welch ein glücklicher Zuſtand! ſo ſcheint es wenigſtens, die Sprache zeigt ſich in letzter Vollendung, Niemand kann ihr etwas anhaben, Niemand hat etwas mehr von ihr zu fordern, ſie legt, wenn ſie weiter ſchreitet, nur reines Gold in ihre Schatzkammern. Aber die Rückſeite des glänzenden Bildes gewährt einen ganz andern Anblick, man kann ſagen, einen traurigen. Napoleon drückte ſich vortrefflich aus, ſcharf, beſtimmt, wie es die franzöſiſche Sprache vermag, er ſchlug den Nagel auf den Kopf, das wird ein jeder eingeſtehen, auch wer ihn ſo wenig liebt als ich: aber er ſchrieb erbärmlich. Auf St. Helena fragte er den Vertrauten Las Caſes, der ſeine Mittheilungen auffaßte, ob er Orthographie verſtände, und fügte verächtlich hinzu, das ſei das Geſchäft derer, die ſich zu dieſer Arbeit handwerksmäßig hergäben. In der That, ſelbſt geiſtig ausgezeichnete Männer, zumeiſt Schriftſtellerinnen, deren ſich dort nicht wenige geltend machen, wiſſen nicht richtig zu ſchreiben, ſie übergeben die Handſchrift jenen Handlangern, die das Unzuläſſige ſtreichen, das Fehlerhafte beſſern, die Orthographie berichtigen, kurz, die Sprache auf

geſetzlichen Fuß bringen. Jetzt erſt wird das Buch gedruckt und die Welt erfährt nichts von dem Zuſtand, der dahinter beſteht und allein der wahre iſt. Dieſe Einrichtung hat etwas bequemes und ſorgt für den äußern Anſtand, ja man könnte in Verſuchung gerathen, der verwahrloſten, hingeſudelten Sprache, die bei uns oft genug in ihrer Blöße ſich zeigt, eine ſolche polizeiliche Aufſicht zu wünſchen. Aber die natürliche Freiheit der Sprache, die keine Feſſeln duldet, hat ſich in Frankreich gegen jene Allgewalt ſchon aufgelehnt. Es gibt eine Partei, welche die Ausſprüche des Wörterbuchs der Academie nicht mehr anerkennt und ihre Sprache nach eigenem Belieben bildet, nicht bloß frei, kühn und keck, auch rückſichtslos und gewaltſam; man kokettirt in der Bildung neuer Wörter, wie in dem Gebrauch der bekannten. Dieß iſt die Gefahr, welche jede Rückwirkung gegen übergroße Spannung mit ſich führt und es wird noch zweifelhaft ſein, was dieſes plötzliche Umſtürzen der alten Grenzpfähle herbeiführt, größern Vortheil oder größern Nachtheil. So ſteht es nicht bei uns, und ich glaube wir dürfen ſagen zu unſerm Glück. Unſere Schriftſprache kennt keine Geſetzgebung, keine richterliche Entſcheidung über das was zuläſſig und was auszuſtoßen iſt, ſie reinigt ſich ſelbſt, erfriſcht ſich und zieht Nahrung aus dem Boden, in dem ſie wurzelt. Hier wirken die vielfachen Mundarten, welche der Rede eine ſo reiche Mannigfaltigkeit gewähren, auf das wohlthätigſte. Jede hat ihre eigenthümlichen Vorzüge; wie munter und ſcherzhaft drückt ſich der Süddeutſche aus! geht der größte Reiz von Hebels alemanniſchen Gedichten nicht verloren, wenn man ſie in das vornehmere Hochdeutſch überſetzt? Zwiſchen den Kehllauten des Schweizers dringt das Naive ſeiner Worte um ſo lebhafter hervor; welche vertrauliche Redſeligkeit und anmuthige Umſtändlichkeit herrſcht in der Sprache der Niederſachſen! Ich berühre nur die auffallendſten Gegenſätze, denn unter einander würden dieſe Stämme oft ſich gar nicht verſtehen, während dazwiſchen liegende Miſchungen und Abſtufungen ſie wieder verbinden. Unſere Schriftſprache ſchwebt über dieſer Mannigfaltigkeit, ſie zieht Nahrung aus den Mundarten und wirkt, wenn auch langſam, wieder auf ſie zurück. Dieſes Verhältniß iſt alt, ein hochdeutſcher Dichter des dreizehnten Jahrhunderts wünſcht ſchon, daß ſein Gedicht von der Donau bis Bremen geleſen werde; die Schriftſprache iſt alſo das gemeinſame, das alle Stämme verbindet, und gibt den höheren Klang an zu der Sprache des täglichen Verkehrs. Weil die ſcharfe Sonderung, wie ſie das Geſetzbuch der franzöſiſchen Academie

fordert, nicht beſteht, ſo pflegen unſere Schriftſteller, und grade die vorzüglichern, die Mundart ihrer Heimat, wenn ſie das Bedürfniß darauf leitet, einzumiſchen, ſo hat z. B. Voß häufig Wörter und Wendungen des Niederdeutſchen hervor gezogen. Niemand verargt ihnen das, dringen ſie damit nicht immer durch, ſo iſt das kein Verluſt. Göthe hat mit dem richtigſten Gefühl, wie der Augenblick drängte, die ihm angeborne Mundart benutzt und mehr daraus in die Höhe gehoben, als irgend ein Anderer. Auch ſeine Ausſprache, zumal in vertraulicher Rede, war noch danach gefärbt, und als ſich jemand beklagte, daß man ihm den Anflug ſeiner ſüdlichen Mundart in Norddeutſchland zum Vorwurf gemacht habe, hörte ich ihn ſcherzhaft erwiedern: „man ſoll ſich ſein Recht nicht nehmen laſſen, der Bär brummt nach der Höhle, in der er geboren iſt.“ Und ſoll man den Vortheil aufgeben, den der Wechſel der höhern, geläuterten Rede und der heimiſchen Mundart, wie ihn verſchiedene Stimmungen fordern, natürlichen Menſchen gewährt?

Sie ſehen, meine Herren, wo ich hinaus will, welches Ziel ich dem Wörterbuch ſtecke. Sollen wir eingreifen in den Sprachſchatz, den die Schriften dreier Jahrhunderte bewahren? entſcheiden was beizubehalten, was zu verwerfen iſt? ſollen wir, was die Mundarten zugetragen haben, wieder hinausweiſen? den Stamm von den Wurzeln ablöſen? Nein, wir wollen der Sprache nicht die Quelle verſchütten, aus der ſie ſich immer wieder erquickt, wir wollen kein Geſetzbuch machen, das eine ſtarre Abgrenzung der Form und des Begriffs liefert, und die nie raſtende Beweglichkeit der Sprache zu zerſtören ſucht. Wir wollen die Sprache darſtellen, wie ſie ſich ſelbſt in dem Lauf von drei Jahrhunderten dargeſtellt hat, aber wir ſchöpfen nur aus denen, in welchen ſie ſich am lebendigſten offenbart. Sollen wir zuſammen ſcharren was nur aufzutreiben iſt, wie Campe und Andere gewollt haben? was aus den Winkeln, wo das Gewürm der Literatur hockt, ſich an das Tageslicht gewagt hat? Unſer Werk wird, wenn Sie mir den Ausdruck erlauben, eine Naturgeſchichte der einzelnen Wörter enthalten. Jedem Einzelnen, in welchem ſich das Gefühl für die Sprache rein erhalten hat, bleibt das Recht den Inhalt eines Worts zu erweitern oder zuſammenzuziehen, der Fortbildung wird keine Grenze geſetzt, aber ſie muß auf dem rechten Weg bleiben. Die franzöſiſche Sprache neigt dahin einen logiſch beſtimmten, vorſichtig beſchränkten Begriff eines jeden Wortes zu gewinnen, das entſpricht der Natur des franzöſiſchen Volks, und gewährt eine gewiſſe

Bequemlichkeit, zumal denen, welche der Sprache nicht ganz mächtig geworden ſind, ſie reden dann beſſer als ſie denken; aber dabei ſteigt der Saft in dem Stämm nur träge und langſam auf. Ich hoffe, es wird dem deutſchen Wörterbuch gelingen durch eine Reihe ausgewählter Belege darzuthun, welcher Sinn in dem Wort eingeſchloſſen iſt, wie er immer verſchieden hervorbricht, anders gerichtet, anders beleuchtet, aber nie völlig erſchöpft wird; der volle Gehalt läßt ſich durch keine Definition erklären. Gewiß, das Wort hat eine organiſche Form, die nicht in die Gewalt des Einzelnen gegeben iſt, wiederum aber, der Geiſt iſt es allein, der das Wort erfüllt und der der Form erſt Geltung verſchafft; es gibt ebenſowenig ein buchſtäbliches Verſtändniß als der Geiſt ohne das Wort ſein Daſein kund geben kann. Wie wäre die Erſcheinung ſonſt zu erklären, daß einzelne Wörter in dem Fortſchritt der Zeit ihre Bedeutung nicht bloß erweitert oder eingeengt, ſondern ganz aufgegeben haben und zu der entgegengeſetzten übergegangen ſind?

Es würde ungeſchickt ſein, wenn ich hier von der innern Einrichtung des Wörterbuchs oder von der Weiſe reden wollte, mit der wir den kaum zu überſchauenden Stoff zu bewältigen gedenken; man darf auf glücklichen Tact bei der Ausarbeitung eines ſolchen Werks, das mehr als eine Schwierigkeit zu beſiegen hat, zwar hoffen, doch ihn nicht vorausverkündigen. Aber glauben Sie nicht, das Wörterbuch werde, weil es ſich der geſchichtlichen Umwandlung der Sprache unterwirft, deßhalb auch läſſig oder nachſichtig ſich erweiſen. Es wird tadeln, was ſich unberechtigt eingedrängt hat, ſelbſt wenn es muß geduldet werden; geduldet, weil in jeder Sprache einzelne Zweige verwachſen und verkrüppelt ſind, die ſich nicht mehr gerad ziehen laſſen. Eben weil es die Freiheit nicht allein ſondern auch die Nothwendigkeit anerkennt und das Geſetz will, aber nur das aus der Natur hervorgegangene, ſo wird es gegen eine andere Richtung kämpfen, die zwar früher hier und da zum Vorſchein gekommen iſt, aber erſt in der letzten Zeit auf eine unerträgliche Weiſe ſich breit gemacht hat. Ich meine zunächſt die Anmaßung, mit welcher Einzelne, ſich berechtigt glauben, die Sprache zu beſſern und nach ihrem Verſtand einzurichten. Kleine Geiſter haben es gewagt das Meſſer zu ergreifen und in das friſche Fleiſch einzuſchneiden. Ich will nur das traurige Andenken an Volke und Radiof erneuern, die mit Eifer und Fleiß, aber mit beiſpielloſem Unverſtand die natürliche Geſtalt der Sprache zerſtören wollten. Noch immer ſpucken ſie fort, zwar minder ge-

waltſam, aber deſto gefährlicher; man lebt in dem Wahn, ein jeder dürfe, wie es ihn gelüſte, mit der Sprache umſpringen und ihr ſeine geiſtloſen Einfälle aufdrängen, ſobald ſie etwa logiſchen Schein haben oder ſich irgend eine Analogie dafür anführen läßt; ja, auch ohne eine ſolche Entſchuldigung wirft man ihr Schutt und Schlacken dieſer Art auf den Weg. Nur auf ein paar Beiſpiele, wie ſie mir gerade einfallen. Ich habe leſen müſſen und zwar gedruckt von „mehrmaligen ausſtreckenden Hinzureimungen", was hinzugefügte Verſe eines Gedichtes bedeuten ſoll. Da iſt nicht von der Verſtoßung der Gemahlin, ſondern von dem „Verſtoß" die Rede, oder von der „Treugeſtalt" eines Mannes. Was „augenſtecheriſche, meerwerferiſche Zuſicherungen" ſein ſollten, habe ich vergeſſen. Doch genug, ich will nur die Gelegenheit benutzen noch einiger Zuſammenſetzungen (es ſind auch nur Beiſpiele) zu gedenken, die eben jetzt mit der Anmaßung auftreten, als liege darin eine Bereicherung und ein Fortſchritt der Sprache. Man nennt „ſelbſtredend" was ſich von ſelbſt verſteht, als wäre es gut Deutſch, wenn man ſagte „der Stumme ſchwieg ſelbſtredend ſtill." Selbſtredend iſt nur wer bei ſeiner Rede ſich ſelbſt vertritt und keines andern bedarf, wie ſelbſtſtändig wer auf eigenen Füßen, nicht aber gleich einem Korkmännchen von ſelbſt ſteht. Wie wohl nach dieſer ſchönen Erfindung ein Selbſtdenker zu erklären wäre? er könnte ſich jede Anſtrengung beim Denken erſparen, wie der Selbſtthätige beim Handeln. Was Gegenwart heißt, weiß ein jeder, aber „Jetztzeit", übelklingend und ſchwer auszuſprechen, ſoll bedeutungsvoller ſein, warum nicht auch „Nunzeit" oder „Nochzeit"? es wäre ebenſo zuläſſig, eben ſo ſinnreich. Wer nicht fühlt wie abgeſchmackt „Zweckeſſen" lautet, der iſt nicht zu beſſern. Alle dieſe neugeſchaffenen Mißgeſtalten ſpringen wie Dickbäuche und Kielkröpfe zwiſchen ſchön gegliederten Menſchen umher. Will ſich die Sprache aus ihrem Alterthum durch Wiederaufnahme einzelner Wörter ſtärken, ſo habe ich nichts dagegen, aber es muß mit Einſicht und Maß geſchehen, nur wenn man fühlt, daß das welk gewordene noch Kraft hat ſich wieder aufzurichten, mag man es verſuchen; in das völlig Abgetrocknete dringt kein neues Leben; wen aber die Erforſchung der alten Sprache nicht dazu berechtigt, der thut klug ſich an das zu halten, was die Gegenwart bietet. Glaubt ſich doch jeder befugt auch die Orthographie zu meiſtern, die, wie verderbt ſie iſt, doch nur durch Einſicht in das geſchichtliche Verhältniß der einzelnen Laute allmälich kann gereinigt werden. Zu dieſem kecken Vordrängen macht die Furchtſamkeit einen ſeltſamen

Gegenſatz, mit welcher man ſich ſcheut die großen Buchſtaben aufzugeben (es iſt das natürlichſte von der Welt und geſchichtlich wohlbegründet): man erſchrickt davor wie vor einer Umwälzung der beſtehenden Ordnung.

Ein Redner vor mir hat mit Recht behauptet, die Wiſſenſchaft ſuche nicht ſich ſelbſt allein, ſie ſei vorhanden, um den Geiſt des ganzen Volks (ich begreife alle Stände darunter) zu erheben und auf ſeinem Wege zu fördern. Möge daher das Wörterbuch nicht bloß die Forſchung begünſtigen, ſondern auch im Stande ſein, das Gefühl für das Leben der Sprache zu erfriſchen. Luther hat geſagt, die Sprache ſei die Scheide, in welcher der Stahl des Gedankens ſtecke: die Scheide iſt ſchlotterig geworden, Nebel und Dünſte ſetzen ſich mit Roſtflecken auf den Glanz. Jede geſunde Sprache iſt bildlich, auch der zarteſte Gedanken verlangt einen ſichtbaren Leib. In der letzten Bildungsſtufe hat ſich eine überwiegende Neigung zu abſtracten Ausdrücken gezeigt: nicht zum Vortheil, denn das abſtracte Wort ſchließt ſich nicht feſt an den Gedanken: es läßt eine Leere dazwiſchen und läuft Gefahr, inhaltlos zu werden. Man nimmt den Mund voll und ſagt wenig, manchmal gar nichts. Die Knochen erweichen, das Antlitz wird bleich und bleifarbig. Könnte das Wörterbuch dahin wirken, daß die ſinnliche Rede, der bildliche Ausdruck (ich meine nicht die von allen Händen abgegriffenen Gleichniſſe), ſelbſt auf die Gefahr derb oder eckig zu erſcheinen, wieder in ihr Recht geſetzt werde! — „Damit der Bezug überſinnlicher Anſchauungen auf die Wirklichkeit ſichtbarer Weſenheiten vergegenwärtigt werde," würden jene hinzuſetzen, die ſich darin gefallen, den Kern der Sprache zu verflüchtigen, die nur grau in grau malen wollen.

Ich will noch *eine* Saite anſchlagen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß das Wörterbuch den Sinn für Reinheit der Sprache wieder erwecke, der in unſerer Zeit völlig abgeſtorben ſcheint. Keine andere Sprache befindet ſich, von dieſer Seite betrachtet, in einem ſo erbarmungswürdigen Zuſtand. Das bleibt wahr, wenn man auch zugibt, daß abgeleitete wie die romaniſchen, und gemiſchte wie die engliſche der Gefahr weniger ausgeſetzt ſind, ihren Urſprung und ihre Würde zu vergeſſen. Ich muß andeuten, wie ich das verſtehe. Kein Volk, wenigſtens kein europäiſches, ſcheidet ſich ſtreng von dem andern und ſetzt geiſtigen Berührungen Grenzpfähle entgegen, wie man den Waaren und Erzeugniſſen des Bodens thut. Sobald aber Völker ſich äußerlich nähern, ſo erfahren auch ihre Sprachen eine nothwendige Wechſelwirkung. Wer kennt nicht den Zuſammenhang jener beiden Stämme,

bei welchen unſere Bildung wurzelt, denen wir Unſägliches verdanken, mehr als wir uns in jedem Augenblick bewußt ſind? ich meine natürlich die Griechen und Römer. Ich will nicht berühren, daß die Völker, die man die kaukaſiſchen nennt, Gemeinſames genug, ja unbezweifelte Spuren einer untergegangenen Urſprache bewahren: ich rede nur von der ſicheren Wahrnehmung, daß ſie eine Anzahl Wörter von einander geborgt und aufgenommen haben. Das mußte geſchehen und war ein Gewinn. Daheim nicht ausgebildete oder gar nicht vorhandene Begriffe holt man von andern und nimmt das Wort dafür mit: könnten wir z. B. auskommen, wenn wir „Idee" wieder wegweiſen ſollten? Schon das Althochdeutſche hat ſich dieſes Rechts bedient, nur mit richtigem Gefühl die fremde Form der einheimiſchen angenähert. Hat doch die romaniſche Sprache in Gallien anfänglich mehr aus der deutſchen geborgt, als die deutſche aus ihr. Manche von den Römern empfangene Wörter, wie etwa „Frucht, Tiſch, Kampf" ſind zu uns ſo völlig übergegangen, daß wohl mancher überraſcht wird, wenn er von fremdem Urſprung hört. Reden wir von „dichten", ſo empfinden wir ſchon den Hauch des Geiſtes, jenes geheimnißreiche Schaffen der Seele: es iſt nichts als das lateiniſche dictare, das zu dieſer Würde ſich erhoben hat. Aber auch Wörter, deren fremde Abkunft offen liegt, müſſen geduldet werden: die Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe bedürfen techniſcher Ausdrücke, die einen ſcharfbegrenzten, voraus verabredeten Begriff unverändert feſthalten ſollen. Verſucht man eine Ueberſetzung, ſo klingt ſie hölzern und lächerlich. Kann Jemand bei „Befehl" an den grammatiſchen Imperativ denken, bei „Einzahl" an den Singularis, bei „Mittelwort" an das Participium, bei „Geſchlechtswort" an Artikel? Ob wohl ein Pedant ſchon pedantiſch genug geweſen iſt, für das fremde Wort, das ihn allein genau bezeichnet, ein einheimiſches zu erfinden? Einem Humoriſt wird es nicht in den Sinn kommen ſich zu überſetzen: wie wäre es möglich, die in allen Farben glänzenden Strahlen ſeines Geiſtes frei ſpielen zu laſſen ohne das Recht, auch nach dem fremden Ausdruck zu greifen: das Anmuthigſte und Heiterſte müßte ungeſagt bleiben. Auch im Ernſt zwingt uns die Noth zum Borgen. Wiſſen wir Germaniſten uns doch keinen erſchöpfenden deutſchen Namen zu geben.

Hat es bisher den Schein gehabt, als wollte ich der Einmiſchung des Fremden das Wort reden, ſo iſt doch gerade das Gegentheil meine Abſicht; ich wollte nur nicht das Kind mit dem Bade ausſchütten. Was

ich eben vertheidigt habe, iſt ſo ſehr in der Natur der Sache begründet, daß der ſteifleinene Purismus, der ſich manchmal aufrichten will, immer wieder zu Boden fällt. Aber gefährlich im höchſten Grad iſt der Mißbrauch, der in unſerer Zeit alles Maß überſteigt; ich kann mich nicht ſtark genug dagegen ausdrücken. Alle Thore ſperrt man auf, um die ausländiſchen Geſchöpfe herdenweiſe einzutreiben. Das Korn unſrer edlen Sprache liegt in Spreu und Wuſt: wer die Schaufel hätte, um es über die Tenne zu werfen! Wie oft habe ich ein wohlgebildetes Geſicht, ja die geiſtreichſten Züge von ſolchen Blattern entſtellt geſehen. Oeffnet man das erſte Buch, ich ſage nicht ein ſchlechtes, ſo ſchwirrt das Ungeziefer zahllos vor unſern Augen. Da lieſt man von „Amplificationen, Collectionen, Conſtructionen, Publicationen und Manipulationen", da iſt die Rede von „Divergenz, Reticenz, Omnipotenz, Cohärenz, Tendenz und Tendenzproceſſen", von „Localiſirung", von „nobler Natur" und „proliſiquer Behandlung", von „ſocialen Conglomeraten", oder von „futilem Raiſonnement". Die Verhältniſſe ſollen nicht zart, ſie müſſen „delicat" ſein; wir werden nicht davon bewegt, ſondern „affeirt": das Leben verſumpft nicht, es „ſtagnirt". Ungleichartig verſteht Niemand, aber gewiß „heterogen": das Jahrzehnd nimmt an Gewicht zu, wenn es „Decennium" heißt. Das Alles iſt auf wenigen Blättern zu finden, und immer bot die Mutterſprache das natürlichſte, eindringlichſte Wort. Und gar wenn Dürftigkeit des Geiſtes dahinter ſteckt! Die arme Seele borgt von den Philoſophen ein paar techniſche Ausdrücke, ſie ſpricht vom „objectiven und ſubjectiven", von der „Speculation und Intelligenz" oder gar von dem „Abſoluten", das alle anderen Gedanken verſchlingt. Es ekelt mich an weitere Beiſpiele aufzuſuchen. Dieſen traurigen Verfall mag ſtumpfe Gleichgültigkeit gegen den hohen Werth der Sprache, die ein Volk noch zuſammen hält, wenn andere Stützen brechen, mangelndes Gefühl von ihrer innern Kraft, manchmal auch die Neigung vornehmer zu erſcheinen, herbei geführt haben: Gewohnheit und Trägheit halten die Unſitte feſt und laſſen das Verderbniß immer weiter um ſich greifen. Man weiß nicht mehr, daß man ſündigt. Habe ich doch, ich muß es ſagen, an dieſer Stelle, von den geehrten Rednern dieſer Verſammlung, welchen Glanz und Ruhm des Vaterlands am Herzen liegt, mehr fremde Wörter gehört als ſich ertragen laſſen, ſogar von denen, welche gegen die Anwendung des römiſchen Rechts und deſſen Sprache ſich ſo ſtark erklärt haben. Ueber Nacht läßt ſich das Unkraut nicht ausreißen, wir müſſen zunächſt trachten daß es

nicht weiter hinauf wuchere und der edlen Pflanze Sonne und Luft raube.

Das war es, meine Herren, was ich Ihnen bei Gelegenheit des deutschen Wörterbuchs sagen wollte: ich schließe mit dem Wunsch, daß es bei Ihnen eine gute Stätte finden möge.

Gaupp erhält das Wort. Meine Herren, viele sehr wichtige, unmittelbar vaterländische Angelegenheiten sind in diesen Tagen an dieser Stelle hier in geistreicher Weise zur Sprache gebracht worden. Was das geistige Band zwischen Deutschland und dem stammverwandten Auslande anbetrifft, so ist mit Rücksicht auf gewisse Institute des öffentlichen Lebens vorzugsweise auf das Verhältniß unseres Vaterlandes zu Skandinavien, diesem germanischen Aegypten, hingewiesen worden. Erlauben Sie mir, daß ich mit wenigen Worten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme für die Beziehungen Deutschlands zum Westen und Süden Europas und noch allgemeiner ausgedrückt, für das Verhältniß zwischen den germanischen und romanischen Völkern und Ländern überhaupt. Auch diese Betrachtung wird nur dazu dienen können, die weltgeschichtliche Bedeutsamkeit des germanischen Geistes immer klarer ins Licht zu setzen. Der große Dichter, welchen diese Stadt als den ihrigen zu betrachten vorzüglich berechtigt ist, hat in den letzten Decennien seines Lebens die Idee einer Weltliteratur mit besonderer Liebe gehegt und gepflegt. Als den eigentlichen Träger dieser Weltliteratur darf man wohl bezeichnen den Geist, den wir selbst wieder den occidentalen nennen, von welchem Europa und Amerika gleichmäßig beherrscht wird. Gehen wir aber auf die nationalen Grundlagen desselben zurück, so begegnen uns davon hauptsächlich zwei: das Germanenthum und das Romanenthum. Europa läßt sich, was die Volksthümlichkeit seiner Bewohner anbelangt, in drei große Hauptmassen, die romanische, germanische und slavische eintheilen. Abgesehen von der letzteren, welche aus unserer Betrachtung hier ganz ausscheidet, zerfällt jede der beiden andern wieder in drei Unterabtheilungen. Das romanische Europa umfaßt die pyrenäische Halbinsel, Italien und Frankreich, welches in vielen Beziehungen, innerlich und äußerlich, den Uebergang zur germanischen Welt bildet. Die germanische Hauptmasse begreift das eigentliche Deutschland, England und die skandinavischen Reiche in sich, welche letztere wir hier als eine größere Einheit zusammenfassen. Auch diese germanischen Länder und Völker sind nun alle mehr oder weniger romanisirt worden. Zunächst durch das römische

Chriſtenthum. Die römiſche Kirche war nach ſehr vielen Seiten hin ein Abdruck der Sitten und Einrichtungen des alten Kaiſerreiches, und eine Menge von organiſchen Inſtituten dieſes letzteren hatten ſich in der römiſchen Hierarchie fortgepflanzt. Hierzu kam als ein zweites romaniſirendes Element der Gebrauch der römiſchen Sprache, welche in allen germaniſchen Ländern zur regelmäßigen Form des wiſſenſchaftlichen Gedankens, ſo wie zu der im Allgemeinen herrſchenden Geſchäfts- und Kanzleiſprache erhoben wurde. Aber ein Paar der genannten Länder haben außerdem noch eine beſondere Romaniſirung erfahren: England im Blute ſeiner Bevölkerung durch die halb zu Franzoſen gewordenen Normannen; Deutſchland durch die unter allen germaniſchen Ländern nur hier allein erfolgte Aufnahme des römiſchen Rechts.

In der neueſten Zeit hat ſich in den romaniſchen Ländern, vorzugsweiſe in Frankreich und Italien, ein vielſeitiges Streben kund gegeben, das Mittelalter immer tiefer zu erforſchen und ſich jener großen Vergangenheit immer bewußter zu werden; ganz beſonders hat Frankreich eine beträchtliche Anzahl Gelehrter aufzuweiſen, welche dieſem Zwecke ihre Thätigkeit widmen. Man hat den alten merovingiſchen und carolingiſchen Zeiten, dem blühenden Städteweſen früher Jahrhunderte, dem Geiſt des Lehensinſtituts die gründlichſten Unterſuchungen zugewendet. Dadurch aber iſt der Blick der franzöſiſchen Gelehrten mehr und mehr auf unſer Deutſchland hingezogen worden, und grade die gediegenſten unter ihnen haben am deutlichſten erkannt, daß ſie von unſerer Wiſſenſchaft in dieſer Hinſicht etwas zu lernen vermögen. Einer der ausgezeichnetſten franzöſiſchen Gelehrten, der treffliche Eduard Laboulaye, deſſen Abweſenheit von hier wir bedauern, hat erſt in der allerjüngſten Zeit auf unſere deutſchen Univerſitäten und ihre Einrichtungen aufmerkſam gemacht, den Geiſt der freien Wiſſenſchaftlichkeit, welcher ſie beſeelt, als etwas auch für Frankreich höchſt Empfehlenswerthes bezeichnet, und daran eine Menge von andern guten Wünſchen geknüpft.

Möge die Wiſſenſchaft auch hier eine Prophetin der Zukunft ſein. Von einer günſtigen Conſtellation der Verhältniſſe zwiſchen den romaniſchen und germaniſchen Völkern ſcheint der glückliche Zuſtand Europas vorzugsweiſe abzuhängen. Es liegt darin ein Keim, gleichſam ein Embryo der großartigſten Entwickelung für künftige Jahrhunderte. Und wenn in allen Dingen ſo Vieles auf den Anfang ankommt und darin regelmäßig ein

entſcheidendes Moment für alle ſpätere Fortbildung enthalten iſt, ſo mag auch heute noch die Frage als wichtig anzuſehen ſein: wie ſind denn eigentlich diejenigen Völker entſtanden, die wir als die romaniſchen zu bezeichnen pflegen, läßt ſich nicht ſchon für den erſten Beginn derſelben friedliche Verſchmelzung nationaler Verſchiedenheiten als das eigentliche Geſetz ihrer Bildung nachweiſen? Ich will mir erlauben, hierüber einige Andeutungen mitzutheilen, ſo weit ſich natürlich von unſerm Standpunkte aus hier überhaupt ein Reſultat gewinnen läßt; denn das verſteht ſich, daß wir in die Geheimniſſe der Natur ſelbſt nicht hineinzublicken vermögen.

Im Allgemeinen ſteht feſt: die romaniſchen Völker ſind aus einer Verſchmelzung von Römern und Germanen hervorgegangen. Aber die Frage iſt: wie dieſe Verſchmelzung erfolgt, ja wie ſie überhaupt nur möglich geweſen ſei? und hierüber ſind meines Erachtens bis in die neueſte Zeit viele Irrthümer verbreitet geweſen. Die gewöhnliche Anſicht geht dahin, die germaniſchen Staaten, welche zur Zeit der Völkerwanderung in römiſchen Provinzen gegründet wurden, ſeien durch eigentliche Eroberung entſtanden. Ich glaube dieß jedoch in Betreff einer ganzen Anzahl der bedeutendſten unter jenen Staaten beſtreiten zu müſſen, weil ſich viele höchſt wichtige Einrichtungen in denſelben unter jener Vorausſetzung gar nicht mehr würden begreifen laſſen; und ich bin zugleich der Anſicht, daß unſere germaniſchen Vorfahren von dem verdienten Rufe ihrer Tapferkeit nichts verlieren, wenn ihnen auch der Ruhm abgehen ſollte, das immer mehr dahin ſiechende römiſche Kaiſerreich ganz über den Haufen geſtürzt zu haben. Ich muß hier einige Bemerkungen über ein Paar Hauptpunkte des Völkerrechts in den verſchiedenen Perioden der Weltgeſchichte vorausſchicken.

Das Völkerrecht der alten Welt war bei weitem ſtrenger als das heutige. Leben und Gut der Beſiegten galt im Allgemeinen als der Gnade des Siegers preisgegeben. Allerdings aber wurde dieſe Strenge des Prinzips im Leben ſelbſt nur ſelten vollſtändig durchgeführt. Um bei den Römern ſtehen zu bleiben, ſo war es ein ſehr ſeltner Fall, daß die ſämmtlichen männlichen Mitglieder eines beſiegten Volkes von dem römiſchen Sieger getödtet oder als Sklaven verkauft wurden. Eine ſo harte Behandlung trat regelmäßig nur unter ganz beſondern Vorausſetzungen ein. Dagegen war es namentlich in den ältern Zeiten etwas ganz Gewöhnliches, daß einem beſiegten und unterjochten Volke ein großer Theil des von ihm beſeſſenen Gebietes weggenommen wurde. Meiſtens pflegte das, was die Unterjochten

verloren, in einem oder zwei Dritteln des Landes zu beſtehen, und hierher wurden dann entweder römiſche Colonien geſandt, an deren Mitglieder man Aecker austheilte, oder das Land wurde als römiſches Staatsland (ager publicus) in irgend einer andern Art benutzt. Characteriſtiſch aber erſcheint es, daß die weggenommenen Gebietstheile regelmäßig in zuſammenhängenden Landquoten beſtanden.

Ganz verſchieden hiervon war das Verfahren, welches von den Germanen in den Staaten, die ſie auf römiſchem Provinzialboden gründeten, beobachtet wurde, und ich halte die eigenthümliche Art ihrer Landtheilung für eine unendlich wichtige Thatſache, deren Wirkungen über alle folgenden Jahrhunderte hinausgereicht haben. Die Germanen ſetzten ſich auf die einzelnen Grundſtücke überall mitten zwiſchen die Römer hinein, und nahmen dieſen gewiſſe Quoten ihres Grundbeſitzes. Die Burgunder z. B., welche ſich zwiſchen der Rhone und dem Genfer See niedergelaſſen hatten, und welche ich hier beſonders hervorhebe, weil wir von ihnen die genaueſten Nachrichten haben, verfuhren in folgender Weiſe. Jeder Burgunder nahm der Regel nach von dem Grundſtücke, welches ihm zugewieſen wurde, zwei Drittel des Ackerlandes, ein Drittel der Sklaven, die der Römer beſaß, von Haus und Hof und Obſtgärten die Hälfte, und eben ſo die Hälfte der zum Grundſtück gehörigen Wälder und Heiden. Bei den Weſtgothen, welche ihren Staat zuerſt an der Garonne errichteten, hat ein ähnliches Verfahren ſtattgefunden. Von den Franken im nördlichen Gallien fehlt es uns leider an genaueren Nachrichten, aber innere Gründe machen es wahrſcheinlich, daß es auch bei ihnen in ziemlich gleicher Weiſe gehalten worden iſt. Die Oſtgothen in Italien waren ſogar mit einem Drittel derjenigen Grundſtücke zufrieden, welche den einzelnen Genoſſen des Volkes zugewieſen wurden. Frägt man aber nach der Urſache dieſer eigenthümlichen Landtheilung, ſo liegt dieſelbe darin, daß die erſte Gründung dieſer Staaten gar nicht auf dem Wege der Eroberung erfolgt iſt. Die germaniſchen Völker, welche das Land ſo mit den Römern getheilt haben, ſind, obwohl ſie mit Weib und Kind ankamen, gleichſam wie römiſche Legionen ins römiſche Reich aufgenommen worden; ſie haben das Gebiet, wo ſie ihre erſte Staatsgründung vornahmen, von den Römern zum Zwecke einer ſolchen Theilung abgetreten erhalten, und zwar unter der Bedingung, daß ſie das ſinkende römiſche Reich mit vertheidigen helfen ſollten. Die einzelnen germaniſchen Freien aber ſind gleich römiſchen Soldaten den römiſchen Grund-

beſitzern in der That als eine bleibende Einquartierung mit dem Rechte auf beſtimmte Quoten des Grundſtückes und ſeines Zubehörs zugewieſen worden: was inſonderheit auch darin ſeine Beſtätigung findet, daß alle in den Quellen vorkommende Beziehungen für den römiſchen Wirth und den germaniſchen Gaſt und die rechtlichen Beziehungen zwiſchen ihnen den römiſchen Geſetzen über das Einquartierungsweſen entlehnt ſind. Große Schlachten, wie namentlich die berühmte Hunnenſchlacht auf den catalauniſchen Feldern, ſind dann hauptſächlich durch Germanen, durch Weſtgothen und Burgunder zum Heile des römiſchen Reiches ausgefochten worden. Aus dem Obigen erklärt es ſich dann auch, wie germaniſche Könige dazu kommen konnten, ſich zu römiſchen Generalen, zu magistri militum ernennen zu laſſen, und auch hierin findet jenes Verhältniß einen beſtimmten Ausdruck, wonach es dem geſchloſſenen Vertrage zufolge nicht von ihrem guten Willen abhing, ſondern ihnen als Verpflichtung oblag, dem römiſchen Aufgebote zur Vertheidigung des Reiches Folge zu leiſten.

Auf dieſe Weiſe wird es nun klar, wie hier von Anfang an, nachdem der erſte Schreck vorüber war, ein friedliches Zuſammenwohnen, ein freundſchaftlicher Verkehr Platz greifen konnte, der dann für alle folgenden Zeiten nachgewirkt hat. Auf dieſe Weiſe begreift es ſich, wie ſich zwiſchen Germanen und Römern vom erſten Beginne an ein beide Theile umſchließendes Gemeindeleben entwickeln konnte, ſo daß auch wohl beide ſchon früh denſelben Gemeindegewalten unterworfen geweſen ſind. Und auch an kleinen intereſſanten Zügen, welche uns in dieſes örtliche Zuſammenſein noch deutlicher hineinblicken laſſen, fehlt es in den Quellen nicht ganz. So heißt es in den burgundiſchen Geſetzen einmal: wenn ein Reiſender zum Hauſe eines Burgunders kommt und dort um gaſtliche Aufnahme bittet, ſo ſoll ihn dieſer bei einer beſtimmten Geldſtrafe nicht zum benachbarten Hauſe des Römers hinweiſen, und dieſer ſoll ſich dieß umgekehrt eben ſo wenig gegen den burgundiſchen Nachbar erlauben.

Zu dem örtlichen Zuſammenwohnen iſt ſehr bald auch Connubium hinzugekommen; zwiſchen beiden Völkern ſind wechſelſeitige Heirathen geſchloſſen worden. Wir wiſſen nur von einem germaniſchen Volke, den Weſtgothen, bei denen eine Zeitlang kein Connubium mit den Römern beſtanden hat, wahrſcheinlich aber nicht der nationalen, ſondern der religiöſen Verſchiedenheit wegen, weil die Weſtgothen einige Zeit hindurch ſehr eifrige Arianer waren. Auch hier iſt jedoch dieſes Hinderniß der Verſchmelzung

ſpäter beſeitigt und Ehen mit den Römern für zuläſſig erachtet worden. So haben ſich nun Römer und Germanen zu einem neuen Volke verwachſen; ſo hat ſich auf dieſe Grundlage geſtützt die Volksthümlichkeit ſelbſt wieder in verſchiedenen Formen ausbilden können, die wir heute als die romaniſche bezeichnen; ſo ſind Romanen und Germanen — ich glaube, daß man ſich dieſes Bildes wohl bedienen dürfe — gleichſam Halbbrüder geworden. Die Germanen haben einen germaniſchen Vater und eine germaniſche Mutter; die Romanen ſtammen von germaniſchem Vater, aber von römiſcher Mutter. Das eigentlich bildende, ſchöpferiſche Element in den romaniſchen Völkern und Staaten iſt durch das Mittelalter hindurch das germaniſche geweſen.

Freuen wir uns nun, daß in unſern Tagen in den romaniſchen Völkern eben dieſes Bewußtſein der Blutsverwandtſchaft mit den germaniſchen Völkern, mit unſerm eigenen Vaterlande wieder ſo lebendig hervortritt, ſo ſchöne Blüthen in der Wiſſenſchaft emportreibt. Es liegt darin eine große Zukunft für Europa.

Bleiben wir aber noch einen Augenblick bei unſerm geliebten Deutſchland ſtehen, ſo glauben wir es dem herrlichen Dichter nicht, wenn er einmal in die Worte ausbricht: „Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutſche, vergebens.“ Es iſt dieß in einer trüben Zeit geſprochen und ſoll uns nicht muthlos machen. Wir werden auch jenes Ziel erreichen, wenn wir alle Kräfte daran ſetzen, unſere Zuſtände immer reiner zu geſtalten, immer mehr zu vervollkommnen. Aber der Dichter fügt auch hinzu: „Bildet, ihr könnt es, dafür beſſer den Menſchen in euch!“ In dieſen Worten iſt uns die ſchönſte und höchſte Aufgabe geſetzt: Entwickelung edler Humanität auf der Grundlage tief empfundener Nationalität. Ja für dieſen Zweck vorzugsweiſe ſind die germaniſchen Völker die Träger der neueren Weltgeſchichte geworden.

Der Vorſitzende. Meine Herren, unſere Verſammlung neigt ſich zu ihrem Ende. Sie wird noch nicht überſchauen laſſen, was ſich künftig aus ihr entfalten kann, allein ſie kann es uns ſchon im Keime zeigen. Unſer erſtes Zuſammentreten wird nicht das erfolgreichſte, aber das bedeutungsvollſte ſein. Auch in Zukunft werden die wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen mit gleicher Würde und Ruhe gepflogen werden und dennoch iſt zu wünſchen, daß auch im Verfolg die lebhafte innere Bewegung nicht ausbleibe, welche wir empfunden haben.

Diesmal liegt uns noch ein wichtiges Geschäft ob, nämlich die Wahl des Orts, in welchem wir uns das nächste Mal versammeln werden, und die Bezeichnung der Zeit. Was die letztere angeht, so scheint es vielleicht nicht geeignet, für immer jährliche Versammlungen anzuordnen, wohl aber die nächste Versammlung schon wieder binnen Jahresfrist eintreten zu lassen, damit die kaum begonnene Gesellschaft sich desto fester kräftigen könne; später mögen längere Zwischenräume bewilligt werden, wenn dagegen sich keine Einsprache erhebt. Was die Wahl des Orts betrifft, so möchte ich schon wegen ihrer Aehnlichkeit mit Frankfurt die ehemalige Reichsstadt Lübeck vorschlagen, und um diesem gegenwärtig vielfach bedrängten Ort ein lautes Zeugniß zu geben, wie sehr wir Deutsche an ihm hängen und wie gern wir uns mit ihm beschäftigen. Kein Zweifel, daß auch die Orte, in denen wir uns versammeln, lebendigen Nutzen aus der augenblicklichen Anwesenheit vielseitig gebildeter Männer ziehen, wie wir im Stande sind aus der Anschauung ihrer Gebäude und Sammlungen, aus dem wenn auch kurzen Umgang mit ihren vorzüglichsten Einwohnern uns mannichfaltig zu beleben und zu erfreuen. Hier nun finden wir uns mitten im Lande, dort werden wir an die See gerückt sein; hier vergegenwärtigen wir uns Alterthum und Geschichte einer blühenden Stadt, die seit frühster Zeit den Handel am Main und Rhein beherrscht, dort werden wir uns des erhebenden Gedankens kaum erwehren können, daß eine Zukunft aufsteigen möge, wo Deutschland wieder in die Reihe der Seemächte einzutreten berufen ist. Lübeck war unter allen deutschen seefahrenden Städten im Mittelalter die mächtigste, dieser verschollene Ruhm soll ihm zu gut kommen. Lübeck liegt zwar dem südlichen Deutschland fern, doch die Entfernung wird schon im nächsten Jahr durch Vollendung vieler Eisenbahnen beträchtlich abgekürzt sein. Wenn Niemand etwas gegen diese Wahl einzuwenden hat, so bitte ich die Versammlung, Lübeck als Versammlungsort zu bestimmen.

Smidt. Ich möchte auch gern ein Wort für Lübeck sprechen. Wir haben den deutschen Brüdern im Norden, den Schleswig-Holsteinern, so vielfache Theilnahme bezeugt; Lübeck leidet auf ähnliche Weise, es wird von den Dänen umschnürt, von allen Seiten sind ihm die Lebensadern abgeschnitten dadurch, daß man ihm die Communication durch Eisenbahnen versagt. Während so Lübeck von allen Seiten eingeengt ist, hat es den großen Entschluß gefaßt, eine eigene Schnürbrust abzuwerfen. Lübeck hatte eine Verfassung aus uralter Zeit, welche aber jetzt nicht mehr paßt, eine

Vertretung, welche aber nicht mehr zu vertreten vermochte, weil die Elemente anders wurden. Dieſe hat es mit heroiſcher Kraft von ſich geworfen und gerade heute iſt es, daß dieſer Beſchluß zur Sprache kommt. Ich glaube, daß wir Lübeck dieſe Anerkennung ſchuldig ſind.

Der Vorſitzende. Meine Worte hätten nicht beſſere Kraft gewinnen können.

Reyſcher. Das heutige Lübeck iſt ein Gedicht auf das alte. Man kann nicht ohne Rührung durch die alten Straßen der Hauptſtadt der Hanſe gehen, überall mahnen uns Spuren an die Herrlichkeit der alten Zeit. Wenn auch die heutigen Verhältniſſe dieſer großen alten Zeit nicht mehr entſprechen, ſo finden ſich darin doch volksthümliche Sitten, deutſches Recht mehr als anderwärts.

Nachdem noch ein Mitglied bemerkt hatte, daß die Sache im Lübecker Senat ſchon zur Sprache gekommen ſei, daß die Verſammlung in Lübeck willkommen ſein und die Stadt die Geſchäftsführung übernehmen werde, wurde die Wahl von Lübeck durch allgemeinen Zuruf genehmigt.

Der Vorſitzende. Zuletzt bleibt mir nur noch übrig, den Zoll der Dankbarkeit abzutragen. Vor Allem gebührt es ſich, der hohen freien Stadt Frankfurt dieſen Dank auszuſprechen für die Bereitwilligkeit, mit der ſie uns in ihr Inneres, in ihr edelſtes Gemach aufgenommen hat.

Wir wollen aber auch dankbar gegen den Mann ſein, der zuerſt den Gedanken an eine ſolche Verſammlung faßte und das Meiſte dazu beigetragen hat, ſie zu Stande zu bringen. Ich meine Reyſcher aus Tübingen und ſpreche ihm im Namen der ganzen Verſammlung dieſen Dank hiermit aus.

Unter Beifallruf trennte ſich die Verſammlung.

Anlage I.

Verzeichniß

der

Theilnehmer

an der

Germanisten-Versammlung.

Herr Hans Freiherr von Aufseß aus Aufseß in Franken.
„ De. Bachofen von Basel.
„ Thomas Baufield aus England.
„ De. Bausch von Büdingen.
„ Dr. Carl Ferdinand Becker von Offenbach.
„ Regierungsrath Bergius von Breslau.
„ Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler von Greifswalde.
„ Landgerichts-Präsident Bessel von Saarbrück.
„ Bethmann von Berlin.
„ John Betts von London.
„ Advocat Dr. G. Binding.
„ Stadtdirector Dr. Bode von Braunschweig.
„ Bibliothekar Dr. Böhmer.
„ Advocat Bopp von Darmstadt.
„ Advocat Dr. L. Braunfels.
„ Dr. jur. Burckhardt von Basel.
„ Professor Cäsar von Marburg.
„ Professor Dr. van Calker von Bonn.
„ Ministerialrath Christ von Carlsruhe.
„ Cleasby aus England.
„ Professor De. Conzen von Würzburg.
„ Dr. Theodor Creizenach.
„ Professor Dr. Cuntz von Wiesbaden.
„ Senator Dr. Curtius von Lübeck.
„ Prorector Curtze von Corbach.
„ Hofrath Professor Dahlmann von Bonn.
„ Advocat Dareste von Paris.
„ Dr. Lorenz Diefenbach von Offenbach.
„ Professor De. Dieffenbach von Friedberg.

Herr Dr. Diehl von Gießen.
„ Dr. Dietz von Bonn.
„ Professor Dorner von Königsberg.
„ Bibliothekar Dr. Düntzer von Cöln.
„ Procurator Dr. C. von Duhn von Lübeck.
„ Advocat und Notar Dr. Euler.
„ Geheimerath Fallenstein von Heidelberg.
„ Dr. H. Feußner von Hanau.
„ Professor Firnhaber von Wiesbaden.
„ Obergerichts-Anwalt Fischer von Birkenfeld.
„ Dr. Ernst Förster von München.
„ Oberlehrer Fritsch von Wetzlar.
„ Advocat Fuhr von Darmstadt.
„ Collaborator Gallo von Hadamar.
„ Professor Dr. Gaupp von Breslau.
„ Professor Dr. Gerber von Jena.
„ Hofrath Professor Gervinus von Heidelberg.
„ Rector W. H. Grauert von Münster.
„ Professor Gredy von Mainz.
„ Professor Grieshaber von Rastadt.
„ Hofrath Jacob Grimm von Berlin.
„ Professor Wilhelm Grimm von Berlin.
„ Advocat Gros von Darmstadt.
„ Professor Guyot von Neuchatel.
„ Archivar Habel von Schierstein.
„ Professor Dr. L. Häußer von Heidelberg.
„ Professor Dr. Hagen von Heidelberg.
„ Dr. J. H. Halbertsma von Deventer.
„ Pfarrer Hannappel von Reiffenberg am Taunus.
„ Schöff und Syndicus Dr. Harnier.
„ Professor Haupt von Büdingen.
„ Geh. Obertribunalrath Professor Dr. Heffter von Berlin.
„ Professor Dr. Hegel von Rostock.
„ Dr. E. Heine von Bonn.
„ Dr. Helmsdörfer von Offenbach.
„ Professor Henke von Marburg.

Herr Professor Hennes von Mainz.
„ Professor Heffemer.
„ Ober-Appellationsgerichtsrath u. Archivar Hetting von Wolfenbüttel.
„ Oberstudienrath Hillebrand von Gießen.
„ De. Julius Hillebrand von Gießen.
„ Professor Hiltebrand von Marburg.
„ Professor Hjort von Sorö.
„ Julius Höfken von Augsburg.
„ Landgerichts-Präsident Hoffmann von Elberfeld.
„ Advocat Dr. C. Hoffmann von Darmstadt.
„ Advocat Dr. C. W. Hoffmann.
„ Lehrer Hofmann von Darmstadt.
„ Geheime Staatsrath Dr. Jaup von Darmstadt.
„ Dr. Julius Jolly von Mannheim.
„ Dr. Jonckbloet aus dem Haag.
„ Pastor K. Jürgens von Stadt-Oltendorf.
„ Dr. Julius von Berlin.
„ Prorector Dr. Kapp von Preußisch-Münden.
„ Professor Kayser von Danzig.
„ Professor Kehrein von Hadamar.
„ Notar Dr. Klaubrecht von Mainz.
„ Ministerial-Secretär Klauhold von Cassel.
„ Bibliothekar Dr. Klüpfel von Tübingen.
„ Geheime Staatsrath Knapp von Darmstadt.
„ Dr. Knispel von Darmstadt.
„ Hofgerichts-Rath Knorr von Gießen.
„ J. G. Kohl von Dresden.
„ Hofrath Professor Kraut von Göttingen.
„ Oberstlieutenant von Krieg.
„ Dr. Kriegk.
„ Dr. Krufe von Elberfeld.
„ Stadtdirector Kübel von Wolfenbüttel.
„ Dr. Künzel von Darmstadt.
„ Dr. Rudolph Kulemann aus Kurland.
„ Archivarius Dr. Lappenberg von Hamburg.
„ Landgerichtsrath Larenz von Wetzlar.

Herr Hofgerichts-Advocat Ernſt Leisler von Wiesbaden.
„ Domänenrath Ler von Wiesbaden.
„ Hofmaler L. Lindenſchmit von Mainz.
„ W. Lindenſchmit von Mainz.
„ Archivar Dr. Liſch aus Mecklenburg.
„ Profeſſor Lochner von Nürnberg.
„ Regierungsrath von Löw von Wiesbaden.
„ Dr. Lommel von Würzburg.
„ Kirchenrath Lorberg von Bückeburg.
„ Dr. Lotz von Hanau.
„ Ober-Appellationsgerichtsrath und Profeſſor Luden von Jena.
„ Profeſſor Maßmann von Berlin.
„ Profeſſor Matile von Neuchatel.
„ Legationsrath Guido von Meyer.
„ Geheime Juſtizrath Profeſſor Dr. Michelſen von Jena.
„ Geheimerath Profeſſor Mittermaier von Heidelberg.
„ Archiv-Director Mone von Carlsruhe.
„ C. Fr. Mooyer von Preußiſch-Münden.
„ Profeſſor Morſtadt von Heidelberg.
„ Profeſſor Dr. Hermann Müller von Würzburg.
„ Dr. Münſcher von Hanau.
„ Geheimerath Dr. Nebel von Gießen.
„ Dr. Oppenheim von Heidelberg.
„ Ober-Appellationsgerichts-Präſident Ortloff von Jena.
„ Geheime Regierungsrath und Oberbibliothekar Dr. Pertz von Berlin.
„ Bibliothekar Franz Pfeiffer von Stuttgart.
„ Obergerichts-Anwalt Purgold von Darmſtadt.
„ Profeſſor Ranke von Berlin.
„ Profeſſor von Raumer von Erlangen.
„ Profeſſor Rettberg von Marburg.
„ Profeſſor Dr. Reyſcher von Tübingen.
„ Hofrath Ritter von Göttingen.
„ Profeſſor Dr. Röpell von Breslau.
„ Profeſſor Dr. Rößler von Wien.
„ Archiv-Director von Rommel von Caſſel.
„ Conrector Dr. Roſſel von Dillenburg.

Herr Franz Roth.
„ Professor Rotwitt von Hadamar.
„ Präsident Dr. Schaab von Mainz.
„ Professor Dr. Schäfer von Gießen.
„ Dr. jur. Schäffner.
„ Advocat Dr. Schazmann von Darmstadt.
„ Professor Scheidler von Jena.
„ Landgerichtsrath Schierenberg von Ehrenbreitstein.
„ Bibliothekar Schmeller von München.
„ Professor Reinhold Schmid von Bern.
„ Professor A. Schmidt von Berlin.
„ Geheimer Regierungsrath Schmitthenner von Gießen.
„ Professor Schubert von Königsberg.
„ Bibliothekar Schünemann von Wolfenbüttel.
„ Conrector Schulz von Weilburg.
„ Dr. Seitz von Gießen.
„ Professor Dr. Sengler von Freiburg.
„ Dr. Simrock von Bonn.
„ Bürgermeister Smidt von Bremen.
„ Gymnasial-Lehrer Soldan von Gießen.
„ Schöff und Senator Dr. Souchay.
„ Graf Sparre von Stockholm.
„ Conrector Spieß von Dillenburg.
„ Bibliothekar Stälin von Stuttgart.
„ Geheimer Archiv-Rath Professor Dr. Stenzel von Breslau.
„ Ober-Gerichts-Anwalt Sternberg von Marburg.
„ Pfarrer Adolph Stöber von Mühlhausen.
„ Professor August Stöber von Mühlhausen.
„ Dr. med. Stricker.
„ Appellationsgerichtsrath Strobel von Wiesbaden.
„ Sugenheim.
„ Professor Dr. von Sybel von Marburg.
„ Professor den Ter von Amsterdam.
„ Director Thiersch von Dortmund.
„ Director Thudichum von Büdingen.
„ Professor L. Uhland von Tübingen.

Herr Dr. Ulmann von Weimar.
„ Aſſeſſor Dr. Unger von Göttingen.
„ Director Vilmar von Marburg.
„ Dr. de Vries von Leyden.
„ Profeſſor Dr. Wachsmuth von Leipzig.
„ Profeſſor Philipp Wackernagel von Wiesbaden.
„ Profeſſor Wilhelm Wackernagel von Baſel.
„ Dr. phil. Wagner von Darmſtadt.
„ Bibliothekar Walter von Darmſtadt.
„ Hofrath Profeſſor Dr. Warnkönig von Tübingen.
„ Dr. Weber von Heidelberg.
„ Dr. Weismann.
„ Hofrath Dr. Welcker von Heidelberg.
„ Staatsrath Baron von Weſtreenen de Tiellandt aus dem Haag.
„ Profeſſor Wetzel von Marburg.
„ Stadtgerichts-Director Dr. Wigand von Wetzlar.
„ Profeſſor Dr. Wilda von Breslau.
„ Bürgermeiſter C. W. Wippermann von Caſſel.
„ Dr. Wolf von Brüſſel.
„ Profeſſor Wurm von Hamburg.
„ Oberſt von Wurſtenberger von Bern.
„ Dr. Zais von Wiesbaden.

Anlage II.

Geschäftsordnung.

§. 1.

Zweck der Versammlung ist die wissenschaftliche Förderung deutscher Geschichte, deutscher Sprache und deutschen Rechts, insbesondere durch persönlichen Verkehr der Theilnehmer.

§. 2.

Die thätige Theilnahme an der Versammlung steht allen In- und Ausländern zu, welche ihre Betheiligung bei den Fortschritten der genannten Wissenschaften durch ihre gelehrten Arbeiten oder im Amte dargelegt haben. Die Vorträge werden nur in deutscher Sprache gehalten.

§. 3.

Eine besondere Aufnahme findet nicht Statt. Die jedesmaligen Mitglieder weisen sich mit Karten aus, welche für die betreffende Versammlung ausgegeben und auf die Person gezeichnet werden.

§. 4.

Die Sitzungen sind öffentlich und es werden Einlaßkarten, so weit es der Raum zuläßt, ausgegeben.

§. 5.

Die Verſammlung wählt vor dem Beginn ihrer Verhandlungen einen Vorſitzenden zur Leitung der Geſchäfte. Der Vorſitzende ernennt ſodann aus der Verſammlung ſechs Mitglieder zu ſeinen Gehülfen bei der Geſchäftsführung und außerdem zwei Protokollführer.

§. 6.

Der Vorſitzende beſtimmt den Anfang und das Ende der Sitzungen und die Reihenfolge der Verhandlungen. Ferner wacht derſelbe über der Ordnung in den Sitzungen, über dem wiſſenſchaftlichen Gange der Beſprechungen und verkündigt die Beſchlüſſe.

§. 7.

Wer einen Gegenſtand in den Sitzungen oder ſonſtigen Zuſammenkünften öffentlich beſprechen will, hat zuvor dem Vorſitzenden davon Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Reihenfolge der Beſprechungen richtet ſich nach der Wichtigkeit und dem Zuſammenhange der zu beſprechenden Gegenſtände.

§. 9.

In der Regel werden die Vorträge frei gehalten. Ausnahmsweiſe kann der Vorſitzende mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Sache das Ableſen eines Aufſatzes geſtatten.

Kein Redner darf die Zeit der Verſammlung unverhältnißmäßig in Anſpruch nehmen.

Bei einer Ueberſchreitung dieſer Grenze, ſowie im Falle unwiſſenſchaftlicher Abſchweifungen, hat der Vorſitzende das Recht, den Redner an die Geſchäftsordnung zu erinnern und erforderlichen Falls demſelben das Wort zu entziehen.

§. 10.

Bei allen Beschlüssen der Versammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§. 11.

Die Bildung von Abtheilungen, namentlich einer geschichtlichen, rechtswissenschaftlichen und sprachlichen, hängt theils von Zahl und Neigung der Fachgenossen, theils von den Gegenständen der Verhandlung ab.

Die erste und letzte Sitzung werden jedenfalls gemeinschaftlich sein.

§. 12.

Sobald sich eine Abtheilung von mindestens zwölf Fachgenossen gebildet hat, wählt dieselbe einen besonderen Vorsteher und einen Geschäftsführer und zeigt diese dem Vorsitzenden an.

Bei einer größeren Anzahl von Mitgliedern kann noch ein zweiter Vorsteher und Geschäftsführer gewählt werden.

§. 13.

Die Zeit der Sitzungen in den Abtheilungen richtet sich nach den Geschäften der allgemeinen Versammlung, welche vorgehen.

Die Tagesordnung in den Abtheilungen wird von den Vorstehern derselben bestimmt und gehörig bekannt gemacht.

Ist ein Gegenstand zur Verhandlung in der allgemeinen Sitzung angesetzt, so kann er nicht auch in den Abtheilungen zur Sprache kommen.

§. 14.

Jeder Gegenstand kann in der Regel nur einmal während der Versammlung erörtert werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn derselbe zur näheren Prüfung an einen oder mehrere Berichterstatter gewiesen wird und die Versammlung noch vor ihrem Schlusse den Bericht zu hören wünscht.

Die Berichterstatter werden von dem Vorsitzenden ernannt.

§. 15.

Die Protokolle der Versammlung werden bei dem Vorsitzenden eingereicht und auf den Grund derselben wird ein Bericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 16.

Ueber Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft entscheidet die Versammlung in ihrer Schlußsitzung.

Anlage III.

Verhandlungen der drei Abtheilungen.

I.

Verhandlungen der juriſtiſchen Abtheilung.

Erſte Sitzung

vom 24. September.

Die juriſtiſche Section eröffnete ihre Verhandlungen damit, daß ſie zur Wahl eines Präſidenten ſchritt. Als ſolcher wurde durch allgemeine Acclamation berufen der geheime Rath Mittermaier aus Heidelberg. Nachdem dieſer in den Profeſſoren Beſeler und Reyſcher aus Greifswald und Tübingen ſich zwei Vicepräſidenten beigeordnet und den Prof. Gerber aus Jena zum Secretär der Section ernannt hatte, begann er in allgemeinen Zügen die hauptſächliche Aufgabe der Verſammlung zu bezeichnen und fand dieſe namentlich in Erforſchung der echtgermaniſchen Elemente in unſerem heutigen Rechte, der Ausſcheidung des Fremdartigen und der Beſtimmung derjenigen Rechtsinſtitute, welche auf rein deutſchem Boden durch moderne Verkehrsverhältniſſe neu erſchaffen worden ſind. Es entwickelte ſich hierauf zwiſchen dem Herrn Präſidenten und den Herren Reyſcher und Heffter eine Discuſſion über das Formelle der zu haltenden Vorträge, als deren Reſultat der Entſchluß hervorging, einzelne Fragen theils in der Form von Vorträgen theils von Zwiegeſprächen nacheinander zur Erörterung zu bringen.

Den Anfang damit machte der Herr Präſident mit einer überſichtlichen Darſtellung deſſen, was in der neueſten juriſtiſchen Literatur Italiens über die Geſchichte der Reception und Geltung des römiſchen Rechts geleiſtet worden iſt. Er ſtellte dar, wie durch die Unterſuchungen von Troya u. A. nachgewieſen worden, daß das römiſche Recht durch die erobernden Germanen vielfach verdrängt worden ſei und namentlich wären es die hereinbrechenden Longobarden geweſen, welche mit dem größten Eifer und

Haß alle römiſchen Einrichtungen zu vernichten ſich beſtrebt hätten; nur an denjenigen Orten habe ſich das römiſche Recht erhalten können, welche von den letzteren nicht berührt worden wären, z. B. das Exarchat Ravenna. Ja ſelbſt die Kirche habe ſich dieſer Richtung angeſchloſſen; überall fänden ſich Urkunden, nach welchen Geiſtliche nicht nach römiſchem ſondern nach longobardiſchem Rechte leben zu wollen erklärt hätten; überall zeige ſich, daß häufig die Klöſter dem longobardiſchen Rechte ſich unterworfen hätten, obgleich im Allgemeinen die Kirche nach römiſchem Recht gelebt hätte. Es ſei durch neue Forſchungen erwieſen, daß die curia in Italien untergegangen wäre. Wenn man auch nachweiſen könne, daß das römiſche Recht auf die Longobarden, ihre Rechtsanſichten und auf die Rechtsſammlungen unter den einzelnen Königen viel Einfluß gehabt hätten, ſo wäre doch das römiſche Recht immer weniger, vorzüglich in den Städten, ein practiſches Recht geworden, und longobardiſches Recht ſei ſelbſt da, wo man römiſches Recht anwendete, vielfach eingemiſcht worden, ſo daß neue Rechtsinſtitute entſtanden wären. Selbſt die Päpſte hätten dem longobardiſchen Rechte oft ſich angeſchloſſen, da ihr Intereſſe dringend dahin geführt habe. Es laſſe ſich nun darnach erweiſen, daß das römiſche Recht keineswegs in der Weiſe in Italien fortgedauert habe, wie man das neuerdings für die Zeit des Mittelalters anzunehmen geneigt ſei, und es genüge zur Unterſtützung dieſer Behauptung eine einfache Hinweiſung auf die in der neueſten Zeit dort bekannt gemachten Rechtsquellen. Namentlich wies nun der Redner auf die wichtigen ſtädtiſchen Statuten Italiens hin, welche vor Kurzem bearbeitet worden ſind, und machte darauf aufmerkſam, wie in allen dieſen echtgermaniſche Elemente enthalten und wenig oder gar kein römiſches Recht ſichtbar wäre. Er zeigte, wie durch das Stadtrecht von Benevent von 1232 die Richter angewieſen worden wären, secundum leges longobardicas et torrae consuetudines iis autem deficientibus secundum jus romanum zu urtheilen; wie nach den neuerlich von Rezzonico in Mailand beſchriebenen Mailänder consuetudines von 1215 das longobardiſche Recht allgemein gegolten habe und das römiſche Recht nur als perſönliches Recht einzelner Klaſſen von Einwohnern angewendet worden ſei, und wie in Bergamo noch am Ende des 15. Jahrhunderts longobardiſches Recht beſtanden habe. Das römiſche Recht ſei nur allmälich zur Ergänzung des einheimiſchen Rechts als ratio scripta betrachtet worden und habe ſich, durch bekannte Einflüſſe und Umſtände unterſtützt, zunächſt der Ueberzeugung der Juriſten bemäch-

tigt, worauf es auch in einem weitern Kreiſe, beſonders in den Lehren des Obligationenrechts, Anwendung gefunden hätte, und zwar namentlich dadurch, daß man ſich bald gewöhnt habe, einheimiſche Rechtsverhältniſſe in römiſche Formen einzukleiden. Niemals aber ſei es in der Art zur Anwendung gekommen, daß man es wie ein Geſetzbuch betrachtet hätte.

Hierauf ergriff Profeſſor Wilda aus Breslau das Wort. Er äußerte, daß es gewiſſe Rechtsmaterien gäbe, die ſich weniger zu einer wiſſenſchaftlichen Behandlung, als zu einer mündlichen Beſprechung qualificirten und deßhalb beſonders geeignet ſeien, an dieſem Orte zur Sprache gebracht zu werden. Eine ſolche ſei die Frage über den Sinn, welchen man mit den vielgebrauchten und noch immer nicht gleichmäßig aufgefaßten Worten „gemeines Recht“ verbinde. Darüber entſpann ſich nun eine lebhafte Discuſſion, welche bis zum Ende der dießmaligen Sitzung den wichtigſten Gegenſtand der Verhandlungen bildete. Die hauptſächlichſten Redeführer waren hier die Herren Mittermaier, Gaupp, Beſeler, Wilda, Welcker, Warnkönig und Michelſen.

Das Reſultat dieſes mit vielen einzelnen Zwiſchenverhandlungen geleiteten Streites, in welchem ſich die meiſten Theilnehmer dieſer Sitzung vereinigten, war das: es gibt ein gemeines deutſches Recht, das einen ſubſidiären Werth hat. Es iſt ein durch die Rechtsgeſchichte widerlegter Irrthum, daß nur das römiſche Recht als gemeines Recht in Deutſchland gelte; römiſches und deutſches Recht bilden vielmehr in ihrer Ergänzung und Durchdringung das gemeine Recht. Das heutige Recht iſt aus der Miſchung germaniſcher und römiſcher Elemente hervorgegangen; das römiſche Recht iſt nicht als Ganzes wie ein Geſetzbuch in Deutſchland aufgenommen, ſondern in vielfachen Modifikationen durch germaniſche Sitten, Einrichtungen, politiſche und ſociale Zuſtände. Das Studium dieſes deutſch gewordenen römiſchen Rechts verdiene beſondere Beachtung.

Von den oben genannten Rednern wurde zugleich die Frage über die Reception und die Grenze der Geltung des römiſchen Rechtes in Erwägung gezogen, und zuletzt namentlich von Gaupp die Anſicht ausgeſprochen, daß die Steigerung des Anſehens des deutſchen Rechts hauptſächlich davon abhänge, daß die Wiſſenſchaft ſich bemühe, die deutſchen Rechtselemente aus den zerſtreuten Rechtsquellen ans Licht zu bringen, ſo daß ſie von der Geſetzgebung und Praxis aufgefaßt und wieder in das Rechtsleben eingeführt werden könnten. Auch verſuchte er, obwohl nicht

ohne Oppoſition, der Meinung Raum zu verſchaffen, daß das römiſche Recht nicht ſowohl in ſeinen Rechtsinſtituten, als vielmehr in ſeinen Rechtsſätzen aufgenommen ſei, und es liege in dieſer Annahme ein hauptſächlicher Schlüſſel zur Erklärung des heutigen Rechtszuſtandes.

Mittermaier zeigte, wie wichtig es ſein würde zu erforſchen, wie das römiſche Recht in jedem Lande Europas betrieben würde und welches Verhältniß zwiſchen dem römiſchen und dem einheimiſchen Rechte ſich entwickelt habe. In Bezug auf Italien wies der Redner nach, daß dort, ſelbſt ſogar in Rom nicht das rein römiſche, ſondern das durch Statute, Sitten und Rechtsſprüche vielfach modificirte Recht gelte. In Toscana werde römiſches Recht beſonders durch Caſſei und Conlieini in Piſa betrieben und eine eigenthümliche Richtung habe das Studium des römiſchen Rechts dort durch viel beſuchte Vorträge und das große Werk del Roſſo's in Piſa bekommen, der römiſches Recht vorzüglich in ſeinem Werthe und Zuſammenhange mit dem philoſophiſchen Rechte zu erforſchen und geiſtvoll darzuſtellen ſuche. In Neapel, ungeachtet dort ein eigenes Civilgeſetzbuch gelte, werde römiſches Recht, aber mehr zur Vergleichung mit dem einheimiſchen Rechte, ſehr betrieben. Es würden ſelbſt Werke deutſcher Juriſten, z. B. von Savigny's, dort überſetzt. Den hauptſächlichſten Einfluß habe die geiſtvolle Anſicht des Generalprocurators Agreſti, der das römiſche Recht mehr in ſeiner Bedeutung als raison écrite auffaſſe. — Für das Studium des germaniſchen Rechts entwickele ſich in Neapel große Vorliebe neuerlich.

Zur Aufhellung der hier berührten Punkte beſonders wichtig war auch die kurze Darſtellung, welche Prof. Warnkönig auf mehrfaches Verlangen von der Geſchichte des Begriffs droit commun in Frankreich gab. Seine Worte lauteten alſo:

„Ich entſpreche mit Vergnügen der Aufforderung des Herrn Prof. Reyſcher, die Ergebniſſe meiner bisherigen Studien über die Ausbildung des Begriffes des gemeinen Rechts im alten Frankreich (droit commun de la France) vor der verehrten Verſammlung vorzutragen. Zu dieſem Behufe muß ich darauf aufmerkſam machen, daß vor der Revolution Frankreich, was die Rechtsquellen betrifft, bekanntlich in zwei Hauptregionen zerfiel: in die ſüdlichen Lande des geſchriebenen Rechts (pays du droit écrit) und die nördlichen des Gewohnheitsrechts (pays du droit coutumier). In jener galten das römiſche und canoniſche Recht in complexu, d. h. das corpus juris civilis und canonici; und jede Stelle des erſtern wurde als Geſetz

angewandt, in wie weit nicht Localſtatuten Anderes beſtimmten, oder die Grundſätze des römiſchen Rechts unpractiſch waren, weil die römiſchen Inſtitutionen im Leben nicht vorkamen. Im Norden gab es Anfangs gar kein allgemeines Recht, ſondern nur Gewohnheitsrechte entweder ganzer Provinzen oder einzelner Bezirke oder einzelner Orte, und Statute, Dienſtrechte u. dgl. Dieß war der Zuſtand im 12. und in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nur wenige dieſer coutumes waren, und zwar immer nur von Privaten, aufgezeichnet. Die Privilegienbriefe der Städte enthielten indeſſen manche juriſtiſche Grundſätze, die ſich durch das Herkommen gebildet hatten."

„Da erwachte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerſt für die Gerichte der Kronlande das Bedürfniß gemeinſamer Rechtsprincipien, auf die man in Ermangelung geltender Localrechtsgewohnheiten ſich berufen konnte. Auf Univerſitäten durch das Studium des von Italien herüberkommenden römiſchen Rechts gebildete Rechtsgelehrten ſtrebten daſſelbe zu befriedigen. Sie ſuchten allgemeine Grundſätze des franzöſiſchen Rechts (droit français), und ſchöpften ſie aus zwei Quellen: einmal aus dem römiſchen Rechte, das ſie ſeiner inneren Vortrefflichkeit wegen für wahr und vernünftig hielten, und dann aus der Vergleichung deſſen, was in den weltlichen Gerichten (cours lays) gemeinſam geſchah. In dieſem Sinne verſuchte zuerſt (1253) Peter Desfontaines ein Lehrbuch des gemeinen franzöſiſchen Rechts in dem, für den Sohn Ludwig's des Heiligen — den nachherigen König Philipp den Kühnen — beſtimmten, 1846 von Marnier am beſten edirten, conseil à son ami zu ſchreiben. In demſelben ſind die Auszüge aus dem römiſchen Recht, namentlich aus dem juſtinianiſchen Codex überwiegend, indem die Kenntniß des nationalen Gewohnheitsrechts noch zu ſchwer zu erwerben war. Bald darauf, 1269, wurde ein anderes Rechtsbuch für das unmittelbar königliche Frankreich, man weiß nicht von wem, verfaßt, das mehr Nationales, namentlich auch Auszüge aus königlichen Verordnungen, enthielt. Es iſt bekannt unter dem nicht ſehr geeigneten Namen der Etablissements de Saint-Louis, und von Vielen für ein allgemeines Geſetzbuch Ludwig's IX. gehalten worden. Dann 1283 führte der berühmte Beaumanoir in den Coutumes de Beauvoisis, d. h. Rechtsbuch für ſeinen Amtsbezirk (baillage) von Clermont auch die Idee einer geordneten vollſtändigen Darſtellung des allgemein geltenden Rechts in Nordfrankreich auf eine meiſterhafte Art durch. Man wird ſich davon leicht durch die vom

Grafen Beugnot auf Koſten der Société d'histoire de France gemachten Ausgabe deſſelben überzeugen. Das Werk erhielt ein unendliches Anſehen, und wurde eine Quelle vieler Gewohnheitsrechte des nördlichen Frankreichs. — Man hatte alſo nun wörtlich aufgezeichnet ein allgemeines nordfranzöſiſches Recht, beſtehend aus römiſchen, germaniſchen und canoniſchen Elementen und aus Verordnungen der Könige. — Ueber ein Jahrhundert ſpäter verſuchten Andere neue Darſtellungen deſſelben: 1. der unbekannte Verfaſſer des Grand Coutumier du temps de Charles VI., und 2. der europäiſch bekannt gewordene Bouteiller in ſeiner Somme rural, welche letztere jedoch wieder mehr römiſches Recht enthält, als Beaumanoir."

„Unterdeſſen hatten ſich faſt in allen Provinzen, Diſtricten und Orten eine Menge Localgewohnheitsrechte gebildet, von welchen jedoch nur ſelten offizielle Aufzeichnungen exiſtirten. Das Bedürfniß der Rechtsgewißheit bewog nun die Könige, durch Befehle die Veranſtaltung derſelben einzuleiten. Dieß that zuerſt 1453 Carl VII.; ſpäter (1483) Ludwig XII., Carl VIII., Franz I., und bald entſtanden überall ſolche officiell redigirte coutumes. Ihre Zahl war ſchon bedeutend in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Nach feſteren Principien, jedoch unter größerem Einfluß des römiſchen Rechts, wurde das Redactionsgeſchäft in der zweiten Hälfte deſſelben betrieben, wo der Parlamentspräſident Chriſtoph de Thou an der Spitze der königlichen Commiſſion ſtand, die überall umherreiſte, um die coutumes aufzuzeichnen. Nachdem eine Anzahl ſolcher Land- und Ortsrechte vorlag, war es noch leichter, die darin enthaltenen gemeinſamen Rechtsgrundſätze hervor zu heben und als allgemeine auszuſprechen. Zuerſt that es Dumoulin, den die Franzoſen als den Vater der Wiſſenſchaft des Nationalrechts neben den großen Cujacius zu ſtellen kein Bedenken tragen. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ſchrieb man eigene Lehrbücher des Droit coutumier, ähnlich den ſpäter in Deutſchland vorkommenden des deutſchen Privatrechts; auch ſammelte man die allgemeinen Principien deſſelben, als im ganzen nördlichen Frankreich geltende Grundſätze des Nationalrechts. Das erſte Lehrbuch verfaßte Coquille † 1603, in ſeiner Institution du droit français; die erſte Formulirung machten Ant. Loisel † 1615, ein Schüler und Freund von Cujacius, in den Institutes coutumières. Dieſes Werkchen, in welchem das gemeine Nationalrecht Frankreichs in Sprichwörter gebracht und ſo zu ſagen codificirt iſt, erhielt ein ſo großes Anſehen, daß es von dem berühmten Laurière commentirt wurde, bis

1783 ſechs Auflagen erhielt, und neueſtens 1845 wieder als das beſte Buch über das altfranzöſiſche Nationalrecht von den Herren Dupin und Laboulaye mit neuen Anmerkungen des Letztern (welche vor Allem Nachweiſungen der germaniſchen Elemente im franzöſiſchen Rechte enthalten) herausgegeben wurde."

„Die große Mehrzahl der franzöſiſchen Rechtsgelehrten, mit Dumoulin, de Thou, Coquille, Pasquier u. a. an der Spitze, faßten nun den Begriff des gemeinen franzöſiſchen Rechts für die Länder des droit coutumier dahin auf: es ſei der Inbegriff der theils aus dem römiſchen Recht als raison écrite du droit geſchöpften, theils als allgemein in Nordfrankreich anerkannten Principien des Gewohnheitsrechts. Indeſſen blieb dieſe Auffaſſung nicht ohne Widerſpruch. Es gab Freunde des römiſchen Rechts, welche die Idee durchzufechten ſuchten: das corpus juris civilis ſei das wahre gemeine Civilrecht Nordfrankreichs (wie des Südens), modificirt durch das canoniſche, die königlichen Verordnungen, und einige wenige allgemeine Principien des droit coutumier. Doch drang dieſe, von Lizet im 16., von Bretonnier und Bouhier im 17. und 18. Jahrhundert mit großem Feuer vertheidigte Anſicht in der Praxis nicht durch, wie man ſich vor Allem aus Bourjon, le droit coutumier de la France, 2 Bde., Folio — worin (was freilich eine Uebertreibung iſt) die coutume de Paris als der Normalausdruck des gemeinen Rechts von Nordfrankreich zu Grunde gelegt wird, überzeugen kann. Zuletzt ſchrieb Berryat-St.-Prix über dieſen Gegenſtand in ſeiner 1840 erſchienenen Histoire du droit romain."

Nachdem hierauf noch mehrfach verhandelt worden war über die in den nächſten Sitzungen zu beobachtende Geſchäftsordnung, unternahmen es die Herren Souchay und Schierenberg, die Reſultate dieſer geſammten Beſprechung in kurzer Rede zuſammenzuſtellen, und beſonders wies der Erſtere darauf hin, daß es für die glückliche Zukunft des deutſchen Rechts nothwendig ſei, ſich mit dem römiſchen Rechte zu verbinden und es in ſeinen anwendbaren Theilen mit dem einheimiſchen Rechte zu einem großen Ganzen zu vereinigen.

Die Sitzung wurde hierauf geſchloſſen.

Zweite Sitzung

vom 25. September.

Präsident. Sie erinnern sich, daß gestern der Gegenstand unserer Berathung die Bedeutung des gemeinen deutschen Rechts gewesen ist. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, zusammenzufassen, was gestern vorkam; mir scheint, daß wir weit näher gekommen sind, wir haben uns wenigstens darüber weit mehr verständigt, als das vielleicht vor 10 bis 20 Jahren der Fall gewesen sein würde; wir sind darüber nämlich im Reinen, daß der Begriff des gemeinen Rechts nicht davon abhängig ist, daß er nur einem bestimmten Staat anzugehören nothwendig hat; wir sind darüber einig, daß es ein Recht gibt, das geschrieben oder ungeschrieben dem Volke vorschwebt, wenn es seine Geschäfte vornimmt, das dem Richter vorschwebt, wenn er zu urtheilen hat, wenn nicht ein bestimmtes Gesetz etwas Abweichendes bestimmt oder ein Vertrag darüber eine Norm gibt. Ich möchte mir heute erlauben, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nach meiner Ueberzeugung und nach den Erfahrungen nicht bloß in Spruchcollegien, sondern auch in Gesetzgebungscommissionen von hoher Bedeutung ist. Wenn es nämlich besser werden soll in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung und vor Allem in der Civilgesetzgebung, welche weit mehr zurückgeblieben ist, als die Criminalgesetzgebung, für die eine gewisse Vorliebe in neuerer Zeit herrscht, so muß uns die Wissenschaft ein größeres verarbeitetes Detail über gewisse Rechtsinstitute liefern, für die uns das römische Recht nichts gewähren kann, weil es sie nicht kennt. Nach meinen Erfahrungen bei Berathungen über Gesetze sind es vorzüglich folgende Rechtsinstitute, für die die Wissenschaft fast nichts gethan hat. Ich

will ſie in einer ganz kurzen gedrängten Weiſe bezeichnen, dann aber meine ich, es würde am zweckmäßigſten ſein, wenn wir die einzelnen Gegenſtände ſpezieller Berathung ausſetzten. Zu den Gegenſtänden, bei welchen ein Verſtändniß durchaus nothwendig iſt, ſcheinen mir folgende zu gehören: der Rechtsbegriff und das Rechtsinſtitut der Genoſſenſchaft, das Inſtitut des Eigenthums am Waſſer, das Verhältniß der Dienſtbarkeiten im deutſchen Recht, das Verhältniß der Regalien, das Verhältniß der Reallaſten, das Rechtsverhältniß bei dem literariſchen Eigenthum, das Rechtsverhältniß bei den Erfindungspatenten, die Natur des Wechſels mit der Frage, ob die Wechſel als ein Papiergeld der Kaufleute betrachtet werden können, und was neulich erſt in mehreren wichtigen Fällen zur Sprache kam, das Verhältniß des Abonnements auf Bücher, Zeitſchriften, größere Werke, welche in Lieferungen erſcheinen. Welches Rechtsverhältniß liegt hier zu Grunde? Sie wiſſen, wie es in den Prozeſſen geht. Man nimmt eine Beſtimmung des römiſchen Rechts heraus, mag ſie paſſen oder nicht.

Ich ſtelle an die Spitze den Begriff der Genoſſenſchaft. Mir däucht, wir haben in unſerem Recht eine Reihe von Rechtsinſtituten, welche wir unter keinen Begriff ſubſumiren können, als unter den alten ehrwürdigen Begriff der Genoſſenſchaft. Zwei Formen des Vereins hat uns das römiſche Recht aufgezeigt, die Form der societas, und die ſogenannte moraliſche Perſon, die universitas; ich glaube aber, es gibt noch viele Inſtitute, bei welchen es nicht möglich iſt, ſie unter eine dieſer Formen zu bringen, ich nenne vor Allem die Gemeinde. Ich habe ſelbſt als Berichterſtatter über die badiſche Gemeindeordnung auf dem Landtage mich überzeugt, daß es ein großes Elend iſt, daß man glaubt, die modernen Gemeinden unter den Begriff einer ſogenannten römiſchen universitas oder moraliſchen Perſon ſtellen zu können. Lange zuvor, ehe das römiſche Recht in Deutſchland verbreitet worden iſt, gab es Gemeinden. Nach dem Weſen der moraliſchen Perſon wären dieſe Gemeinden nichts weiter als Drahtpuppen, denen der Staat — und ſo ſtellen es ſich noch manche vor — Leben einhaucht, ſoviel als ihm beliebt, ſie leben zu laſſen. Daher die vielen Mißverſtändniſſe bei der Berathung über Geſetzbücher, über Gemeindeordnungen, in geſetzgebenden Verſammlungen und wenn es auf die Anwendung der einzelnen Fälle ankommt. Unſere Gemeindeordnungen ſind viel älter, als die Einführung des römiſchen Rechts, wir haben Gemeindeordnungen, welche dem 13. und 14. Jahrhundert angehören, unſere Weisthümer enthalten materiell

ſelbſt eigentliche Gemeindeordnungen. Es iſt nicht eine moraliſche Perſon, welche hier vertreten wird durch irgend einen gewählten Repräſentanten, ſondern neben denjenigen, welche an der Spitze ſtehen, iſt die ganze Genoſſenſchaft ununterbrochen thätig und gibt durch die verſchiedenen Organe ihren Willen kund; eine Genoſſenſchaft, wie die alte deutſche Sprache den Begriff enthält, eine Genoſſenſchaft iſt es, nicht eine moraliſche Perſon, welche das Vermögen beſitzt, nein, es ſind hier die Einzelnen an dem Gemeindevermögen berechtigt, ſie können miteinander theilen zur Nutzung oder zum Eigenthum. Ich nenne Ihnen ferner ein Inſtitut, deſſen Natur noch nicht erörtert iſt, die ſogenannte Gewerkſchaft im Bergrechte. Dieſe iſt keine Geſellſchaft, aber auch keine universitas im römiſchen Sinne; ich nenne Ihnen namentlich noch die Markgenoſſenſchaft. Man hat freilich geſagt, dieſe wäre eine moraliſche Perſon und habe das Eigenthum; neuere Forſchungen zeigen, daß das nicht wahr iſt. Wir haben nicht bloß die Markgenoſſenſchaften in einigen Gegenden, ſondern andere ähnliche Inſtitute, welche ganz treue Ueberbleibſel der ſogenannten Aſſociationen ſind, wir haben in Rheinheſſen und Baiern die ſogenannten Haingeraithe und Ganerbſchaften, wir haben im Siegeniſchen die Hauberge, wo im Umkreis von mehreren Stunden einige Gemeinden dieſes gemeinſchaftliche Eigenthum haben. Sagen Sie nicht, das wäre eine moraliſche Perſon, nein, eine Genoſſenſchaft iſt es.

Es iſt ferner die Bedeutung der Genoſſenſchaft recht erſichtlich, wenn man von den Actiengeſellſchaften ſpricht. Wie müht man ſich in Ständeverſammlungen und Geſetzgebungscommiſſionen ab, ſie unter einen Begriff zu bringen! Eine Genoſſenſchaft iſt dieſe Actiengeſellſchaft. Mir däucht, daß dieſer Begriff der Genoſſenſchaft, dem Freund Beſeler zuerſt wieder ſeine Bedeutung gab, volle Beachtung verdient, und die Wiſſenſchaft verpflichtet iſt, dafür jetzt thätig zu ſein. Es hat ein neuerer Schriftſteller, Herr Thöl, zwar die Gründe Beſeler's auf eine für mich unbefriedigende Weiſe zu widerlegen geſucht, indem er einzelne Worte und Sätze Beſeler's kritiſirte. Ich glaube, daß der Begriff „Genoſſenſchaft" beſtehen muß, weil wir ſonſt eine Reihe von Inſtituten gar nicht anwenden können.

Vor Allem aber iſt die Natur des Wäſſerungsrechts feſtzuſetzen. Sie wiſſen, daß ein großer Kampf in allen Ländern Europas beſteht, der Kampf der Agricultur mit der Induſtrie. Der Ackerbau hat von jeher verſtanden, das Waſſer zu benützen; die Induſtrie dagegen erkennt die Bedeutung der Waſſer-

kraft immer mehr und mehr, und ſucht ſie dem Ackerbau zu entziehen, worüber die Ackerbautreibenden klagen. Es iſt alſo eine der bedeutendſten Aufgaben in der Geſetzgebung, ſich darüber zu verſtändigen. Sie wiſſen, daß in neueſter Zeit behauptet worden iſt, es wäre gar nicht möglich, daß an dem Waſſer Jemand ein Eigenthum haben könne, und geiſtvolle Franzoſen haben dieß neuerlich erſt geradezu ausgeſprochen. Der franzöſiſche Caſſationshof hat in dieſem Sinne 1846 ein Urtheil gegeben. Sie wiſſen und es verdient unſere Aufmerkſamkeit, daß ein ausgezeichneter ſächſiſcher Juriſt, v. Langen, einen Geſetzesentwurf über die Bewäſſerung ausgearbeitet hat, den die ſächſiſche Regierung den Ständen vorlegte; die Kammer hat ihn noch nicht einer Berathung unterworfen, ſondern der Entwurf würde verbreitet, damit die öffentliche Stimme ſich darüber ausſprechen könne. Sie wiſſen, daß der Entwurf davon ausgeht, daß man den ganzen Unterſchied von öffentlichen und nicht öffentlichen Gewäſſern aufheben, und alle Gewäſſer, wie ſie heißen mögen, für ſogenannte Domänen des Staats, für Staatseigenthum erklären, und für die kleinſte Benützung an irgend einem Waſſer Conceſſionen haben müſſe. Der Unterſchied von Bach und Fluß verſchwindet, das iſt die neueſte Anſicht und verdient die Aufmerkſamkeit vor Allem der Juriſten. Dieſe Anſicht hat auch in Frankreich vielen Anklang gefunden, die Regierung hat einen Generalinſpector nach Italien geſendet, um dort in dem Vaterland der Bewäſſerungen Erfahrungen zu ſammeln. Sie werden wiſſen, daß das ganze Bewäſſerungsrecht etruskiſchen Urſprungs, und Italien das Land iſt, wo die Bewäſſerung auf das Höchſte betrieben wird, wo davon die ganze Blüthe des Landes, wie in Sardinien und der Lombardei, bedingt iſt. Sie wiſſen ebenſo, daß neuerlich ein Werk in Frankreich erſchienen iſt, welches dieſe Lehre erörtert aus Quellen, welche bisher ganz unbenützt geweſen ſind, die Geſchichte des Eigenthums am Waſſer ausführt und nachzuweiſen ſucht, daß es wirklich ein Eigenthum am Waſſer gibt.

Wenn die Herren über manche dieſer Punkte, welche ich hier zur Sprache brachte, ihre Beiträge lieſern würden, ſo würde dieß, wenn auch die Fragen heute nicht entſchieden würden, doch gewiß zur größern Verſtändigung beitragen. Ich wollte alſo die Herren einladen, ob ſie nicht vor Allem ſich über den Begriff der Genoſſenſchaft ausſprechen möchten.

Nach einer kurzen Erörterung über den Begriff der Genoſſenſchaften, namentlich der Universitas und Societas, und nachdem man anerkannte, daß

dieſe Begriffe heute nicht erſchöpft werden könnten, erhält Dr. Reyſcher das Wort, um über die Schiedsgerichte ſich zu erklären.

Derſelbe äußert: Wir dürfen auf unſerer Verſammlung die Frage nicht umgehen: wie iſt der heutigen Prozeßnoth zu begegnen, der Bedrängniß in den Gerichtsſtuben, den Klagen der Advokaten und vor Allem dem Uebelſtand bei dem Volke? Es läßt ſich nicht leugnen, daß wir gegenwärtig auf einer Stufe der Entwicklung aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe uns befinden, und dieſe Bewegung theilt ſich natürlich auch der Wiſſenſchaft mit, welche nicht vornehm hinter dem Leben zurückbleiben darf. Man hat verſucht, durch Palliativmittel entgegenzuarbeiten, namentlich durch Sammlung der Geſetze, durch Codification; allein das Uebel iſt theilweiſe dadurch verſchlimmert worden. Das Hauptleiden ſcheint in dem Verfahren zu liegen. Es gibt eine dreifache Art der Verbeſſerung des gegenwärtigen Rechtszuſtandes: eine Reform durch die Wiſſenſchaft; eine andere durch die Geſetzgebung; von dieſer iſt heute Vormittag die Rede geweſen. Es gibt aber auch eine Reform durch die Rechtspflege; vielleicht, daß es uns auch in dieſer Beziehung gelingt, etwas Klarheit zu ſchaffen. Ich bin ſo frei, Ihnen einige Erfahrungen mitzutheilen, welche ich als Vorſtand eines Handelsſchiedsgerichts zu machen Gelegenheit hatte. Es wird ſich daran Einiges knüpfen laſſen, was uns Allen gemeinſam iſt.

Die Schiedsgerichte ſcheinen etwas den Deutſchen eigenthümlich Zuſagendes zu ſein; wenigſtens kommen ſie ſchon im Mittelalter überall vor unter verſchiedenen Namen, wie Portgerichte, Kürgerichte. Auch die ſ. g. Austrägalgerichte, deren ſich der hohe Adel beſonders bediente, um eine ſchleunige und den Verhältniſſen entſprechende, nicht aus dem fremden Rechte entlehnte Entſcheidung herbeizuführen, waren gewillkürte Gerichte. Beſonders häufig kommen jetzt Schiedsgerichte vor in Handelsſachen. Im vorigen Monat iſt in der wachſenden Handelsſtadt Stettin ein Handelsſchiedsgericht eröffnet worden. Ueberhaupt entſtand in Preußen neuerdings die Frage, ob nicht Handelsſchiedsgerichte eingeführt werden ſollen; indeſſen ſcheint die Geſetzgebung ihrer Wirkſamkeit entgegenzuſtehen, indem das ſchiedsrichterliche Urtheil erſt gültig wird, wenn binnen 10 Tagen nicht der ordentliche Richter angegangen iſt. Im franzöſiſchen Rechte ſind die Schiedsgerichte in Schutz genommen, ſo ſehr, daß die Appellation von dem Schiedsgericht ſogleich an die zweite Inſtanz geht. Auch in Baiern findet dieß Statt. In dem Königreich Sachſen iſt in dieſem Jahr ein Geſetz

über das Institut der Schiedsmänner oder Friedensrichter erlassen worden; indessen sind es nicht eigentliche Schieds-, sondern bloß Vergleichsgerichte, welche dieses Gesetz im Auge hat; es kommt ihnen bloß zu das Recht der Begütigung, nicht aber der Entscheidung. Auch Friedensgerichte im Sinne des englischen oder des französischen Rechts sind die sächsischen Vergleichsgerichte nicht. Das eigentliche Schiedsgericht besteht nicht bloß darin, daß es ein freiwilliges Gericht ist, beruhend auf der Wahl der Parteien, sondern daß es auch das Recht hat, kraft des Auftrags der Parteien zu entscheiden. Nur muß man aber trennen zwischen ständigen und vorübergehenden Schiedsgerichten. Vorübergehende sind in neuerer Zeit namentlich bei Actiengesellschaften für Eisenbahnunternehmungen bestellt worden. Wir wollen uns hier nur mit den ständigen Schiedsgerichten und zwar zunächst in Württemberg beschäftigen, welche auch anderwärts zum Vorbild genommen worden.

Wie ich diesen Vormittag bemerkte, wurden die Schiedsgerichte in Verbindung mit den Handelskammern in Württemberg gegründet. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind nämlich die Mitglieder der Handelskammer unter dem Vorsitz eines Rechtsgelehrten. Dem Präsidenten des Handelsschiedsgerichts, der ein geprüfter württembergischer Jurist sein muß, liegt es ob, den Prozeß zu instruiren, die öffentliche Verhandlung zu leiten, sofort die Abstimmung zu überwachen und den Beschluß zu verkünden. Der Zweck bei Einrichtung dieser Schiedsgerichte, welche von den Kaufleuten und einigen angesehenen Advocaten ausging, war Beschleunigung des Verfahrens, zugleich aber auch Entscheidung nach den Grundsätzen des Handels, nach den kaufmännischen Ansichten; daher die Besetzung des Gerichts mit kaufmännischen Schöffen. Die Folgen der Einrichtung sind nicht unbedeutend. Die nächste Folge war die Verringerung der Zahl der Prozesse. Es sind vor die vier Schiedsgerichte in zwei Jahren vielleicht nicht über 24 Prozesse gekommen, und von diesen ist die Hälfte durch Vergleich erledigt worden, zum Theil unmittelbar vor der Verhandlung. Es ist nicht ein Mißtrauen, was diese Verminderung der Handelsstreitigkeiten herbeigeführt hat, denn diese Handelsschiedsgerichte wurden zum Theil auch angerufen von solchen, welche ihnen nicht unterworfen waren. Der Grund ist vielmehr die Furcht vor der Oeffentlichkeit, bei welcher der Kaufmann seinen Credit bloßzustellen glaubt, wenn er sich nicht in seinem Rechte befindet. Eine andere Folge war das beschleunigte Verfahren,

da nur ein Schriftenwechsel ſtattfindet, indem die ſchriftlich eingereichte Klage ſogleich dem Beklagten unter einem ſehr kurzen Termine mitgetheilt wird. So kann jetzt ein Handelsſtreit in 3 bis 4 Wochen entſchieden ſein, während ſonſt die Handelsſtreitigkeiten häufig mehrere Jahre lang zu ihrer Verhandlung und Entſcheidung nöthig hatten. Es iſt uns Allen bekannt, wie lange die Handelsprozeſſe öfters in Deutſchland bei den Fakultäten herumwandern, bis ſie ihre Entſcheidung finden; von andern Prozeſſen, welche den Fakultäten vorgelegt werden, gar nicht zu reden. Bei Handelsſtreitigkeiten iſt es ganz beſonders Bedürfniß, daß die Entſcheidung ſchnell herbeigeführt wird; durch die Handelsſchiedsgerichte wird dieſer Zweck erreicht, daher die Zufriedenheit. Eine dritte Folge war die: daß die Entſcheidungen dieſer gemiſchten Gerichte den Anſichten der Kaufleute mehr zuſagten, und daß Hoffnung vorhanden iſt, feſtere Rechtsanſichten aus den öffentlichen Verhandlungen und Entſcheidungen derſelben hervorgehen zu ſehen. Daß die Kaufleute ſich leichter bei dem Urtheile ihrer Genoſſen beruhigen, und daher auch geneigt ſind, auf die Appellation voraus zu verzichten, iſt gewiß für einen Gewinn zu achten. Daß aber die Urtheile der Kaufleute von denen der Juriſten häufig abweichen, iſt nicht weniger wahr. So ſind unter meiner Leitung kürzlich in einer Sitzung zwei Rechtsfälle entſchieden worden, welche wahrſcheinlich vor einem juriſtiſchen Gericht ganz anders aufgefaßt worden wären. In dem einen Falle handelte es ſich von einem kaufmänniſchen Geſchäfte, das der Sohn für ſeinen Vater eingegangen hatte, das aber nachher von dem Vater nicht vollzogen wurde, weil der Sohn keine Vollmacht gehabt habe. Das Schiedsgericht nahm an, daß der Sohn wirklich unter ſtillſchweigender Ermächtigung gehandelt habe; aber freilich unter Umſtänden, die den juriſtiſchen Richter wohl nicht hätten veranlaſſen können, den Beweis als hergeſtellt anzunehmen. In dem andern Falle wurde der Beklagte mit ſeiner Einrede, daß der Kläger die beſtellten Waaren wieder zurücknehmen müſſe, aus dem Grunde abgewieſen, weil die Zurückſendung verſpätet war. Das Gericht, vor welches dieſe Sache ohne die neue Einrichtung gekommen wäre, iſt der königliche Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis; dieſer hat aber in Hinſicht auf die Zeit, wo es nothwendig iſt, den vorhandenen Fehler der Waare zur Anzeige zu bringen, ganz andere Anſichten als die Handelsleute. In einem kürzlich veröffentlichten Urtheile hat dieſes Gericht angenommen, daß gar keine Verpflichtung zur Dispoſitionsſtellung binnen kürzerer Friſt im Han-

delsrechte gegründet ſei, daß vielmehr das römiſche Recht gelte, wornach, wenn wirkliche Fehler vorhanden ſind, ſechs Monate oder ein Jahr (je nachdem Zurückgabe oder Verminderung der Gegenleiſtung bezweckt wird) zur Klage gelaſſen ſeien. Nun iſt aber nach kaufmänniſchen Grundſätzen durchaus nothwendig, daß wenn der Empfänger einer beſtellten Waare nicht zufrieden iſt, die Zurückſendung oder doch die Anzeige von der Mangelhaftigkeit der Waare zeitig erfolge; an einigen Handelsplätzen, z. B. in Nürnberg, wird mit nächſter Poſt die Anzeige gefordert. Darüber ſind die Kaufleute auch überall einverſtanden, daß der Beſteller einer Waare ſie nicht wie ein Commiſſionär auf Gefahr des Einſenders liegen laſſen könne, nur finden Manche, daß man dem Empfänger, der vielleicht in den erſten Tagen keine Zeit gefunden, die Waare auszupacken und zu unterſuchen, nicht zumuthen könne, ſich unmittelbar nach Empfang zu äußern, und daß überhaupt ein Unterſchied zu machen ſei zwiſchen den verſchiedenen Waaren, wovon die einen ſchneller gehen als die andern. Das Schiedsgericht entſchied, daß die Ausſtellung ſpäteſtens in 14 Tagen zu machen ſei, und wird dieſe Zeitgrenze ohne Zweifel auch in künftigen Fällen feſthalten.

Alſo Verringerung der Streitigkeiten, Abkürzung derſelben und ſachgemäße Erledigung, dieß ſind die wohlthätigen Folgen der ſchiedsgerichtlichen Anſtalt in Württemberg geweſen. Verkennen wir aber auch nicht die Nachtheile derſelben. Der zunächſt in die Augen fallende Nachtheil iſt der Mangel eines ordentlichen Rechtsmittels; es findet nämlich nach unſerem Rechte, wie auch nach dem römiſchen Rechte, keine Appellation von dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche ſtatt. Das preußiſche Recht ſteht zwar in Uebereinſtimmung mit dem römiſchen Rechte, wenn es binnen zehn Tagen den Recurs an den ordentlichen Richter geſtattet; dieß iſt aber keine Appellation, ſondern eine Proteſtation, wodurch noch nach Juſtinianiſchem Rechte die Klage aus dem ſchiedsrichterlichen Spruche abgewendet werden konnte. Der Grund dieſer Beſtimmung, nämlich die beſchränkte Klagbarkeit der Verträge, iſt bei uns weggefallen, daher gilt auch jener Recurs nicht gemeinrechtlich. Auf der andern Seite iſt nicht zu beſtreiten, daß, mag man die Schiedsgerichte als noch ſo nützlich betrachten, doch auch wieder eine Schranke gegen die Gefahr eines ſchlechten Urtheils nothwendig iſt. Wie iſt nun aber abzuhelfen? Es liegt in der Natur des ſchiedsrichterlichen Spruchs, daß er an und für ſich gelte, weil er auf einem Vertrage beruht.

Die Appellation müßte alſo in dem Vertrage oder Statut gleichfalls vorgeſehen ſein. Die Handelskammer in Ulm hat nun den Antrag geſtellt auf ſtatutmäßige Errichtung einer zweiten ſchiedsgerichtlichen Inſtanz, welche die Juriſten-Facultät zu Tübingen bilden ſollte, wiewohl unter der ausdrücklichen Anerkenntniß, daß die bisherigen Erfahrungen das Rechtsmittel der Appellation nicht haben vermiſſen laſſen. Allerdings hätte die Facultät alle Eigenſchaften eines wohlbeſetzten Spruchcollegiums; ſie würde auch dem Character eines Schiedsgerichts nach ihrer unabhängigen Stellung entſprechen. Allein auf der andern Seite hat die beantragte Einrichtung doch auch wieder ihre bedenkliche Seite. Zunächſt iſt es wünſchenswerth, daß die zweite Inſtanz auf ähnliche Weiſe zuſammengeſetzt ſei, wie die erſte, d. h. daß dieſelben Elemente des Urtheils ſich darin wieder finden. Wenn nun in der Beſetzung der Handelsſchiedsgerichte eine Gewähr dafür gefunden wird, daß nach kaufmänniſchen Grundſätzen entſchieden werde, ſo fragt es ſich, ob dieſe Garantie auch bei einem juriſtiſchen Collegium vorhanden iſt? Man hat zwar geglaubt, die Lehrer des Handelsrechts verträten den Handelsſtand; allein die Lehrer des Handelsrechts in unſern Facultäten ſind auch Juriſten und mit den kaufmänniſchen Verhältniſſen nicht ſo genau bekannt, wie diejenigen, welche ſelbſt im Handel ſtehen und den Handel ordnungsmäßig erlernt haben. Darum iſt es ſehr zweifelhaft, ob der geſtellte Antrag, auch wenn die Facultät ſelbſt darauf eingehen ſollte, die Genehmigung der drei andern Handelskammern erlangen wird. Jedenfalls ſcheint mir aber nothwendig, daß für den Fall einer Nichtigkeitsklage geſorgt werde, ſei es nun durch eine verſtärkte erſte Inſtanz oder durch Geſtattung eines Caſſationsgeſuchs bei einem andern Gerichte.

Ein zweiter, wie mir ſcheint, nicht unwichtiger Mangel der Schiedsgerichte liegt darin, daß ihnen der Gerichtszwang fehlt, ſo daß ſie nicht im Stande ſind, ihren Erkenntniſſen Vollzug zu geben, und daß ſie ſelbſt bei Verhandlung der Prozeſſe auf manche Hinderniſſe ſtoßen. Die Handelsſchiedsgerichte können Niemanden zwingen, bei dem Gerichte zu erſcheinen. Um ein Zeugniß zu erhalten, ſind ſie in manchen Fällen genöthigt, an den ordentlichen Richter zu gehen, und von ſeiner Bereitwilligkeit hängt es ab, ob ſie das Zeugniß erhalten oder nicht. Die öffentlichen Gerichte ſcheinen nun aber die Schiedsgerichte mit Mißtrauen zu betrachten, theils wegen ihrer Zuſammenſetzung, theils weil ſie durch das öffentlich mündliche Verfahren eine Einkleidung erhalten haben, welche ſie in den Augen mancher

Juriſten gegen den Vorwurf der Oberflächlichkeit nicht ſchützt. Auch einen Eid können die Schiedsgerichte nicht mit voller Wirkung abnehmen; wenigſtens nicht nach den Grundſätzen des würtembergiſchen Strafrechts. Ein falſcher Eid, vor dem Schiedsgerichte geſchworen, würde wie ein anderer wiſſentlich falſcher außergerichtlicher oder Privateid beurtheilt werden. Folglich ſieht ſich das Schiedsgericht, um dem Eid ſeine Bedeutung zu geben, veranlaßt, das ordentliche Gericht in Anſpruch zu nehmen; und hier ſtößt man wieder auf daſſelbe Hinderniß; zumal das Juſtizminiſterium in Würtemberg ausgeſprochen hat, daß die Gerichte nicht ermächtigt ſeien, den Schiedsgerichten in dieſem Fall an die Hand zu gehen.

Ich möchte aber noch etwas geltend machen. Es liegt in der Einrichtung der Schiedsgerichte ein Mißtrauen gegen die Gerechtigkeitspflege der ordentlichen Gerichte, ein Mißtrauen das nicht gerechtfertigt iſt, wenn es ſich von dem Willen des Staats handelt, die Gerechtigkeit zu handhaben. Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß überall bei unſern Gerichten der beſte Wille vorherrſcht, eine unparteiiſche Rechtspflege zu üben, wenn auch vielleicht die Meinung ſich rechtfertigt, daß unſere Gerichte nicht im Stande ſind, alle Verhältniſſe des Lebens richtig zu beurtheilen, ſofern die Richter dem Leben zu entfernt ſtehen. Dieß führt mich dahin, was ich als Wunſch hier ausſprechen wollte, daß nämlich die vorgeſetzten Regierungen zur Abſtellung der gezeigten Mängel, ſoweit dieß ohne Eingriff in das Weſen der ſchiedsrichterlichen Anſtalt möglich, die Hand reichen möchten. Meine Anſicht von den Schiedsgerichten iſt dieſe. Ich halte die ſtändigen Schiedsgerichte zwar unter den gegenwärtigen Verhältniſſen für eine wichtige Einrichtung, ſofern dadurch von unten herauf wieder einmal ein Rechtsleben entſteht, und ſofern damit dem Staat und den Juriſten Gelegenheit gegeben wird, ſich von dem Werthe der an manchen Orten noch unbekannten Einrichtung des öffentlich mündlichen Verfahrens vor Volksgerichten zu überzeugen. Dieſe Keime einer volksthümlichen Rechtspflege darf der Staat wohl beachten und ſich zu Nutzen machen. Wenn ſofort aber die Geſetzgebung durch eine neue Organiſation der Rechtspflege die öffentlichen Gerichte dem Volke wieder näher geſtellt hat, wenn namentlich die mündliche Form des Verfahrens nach dem Beiſpiele mehrerer Staaten wieder eingeführt ſein wird, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß die Schiedsgerichte ihre Bedeutung mehr und mehr wieder verlieren werden. Damit iſt nicht geſagt, daß die Regierungen jetzt oder in Zukunft die Entſcheidung durch Schieds-

gerichte verhindern ſollten; der Staat darf ſolche individuelle Entwicklungen nicht ſtören, es liegt nichts Nachtheiliges für das Gemeinweſen darin; die Schiedsgerichte ſind im Gegentheil eine Erleichterung für die ordentlichen Gerichte, ſie werden aber weniger begehrt werden, wenn das Mißtrauen des Volks oder einzelner Stände in die öffentliche Rechtspflege ſich verliert. Nur Schiedsgerichte für einzelne Fälle werden fort und fort für nothwendig erachtet werden, namentlich, wie nach dem franzöſiſchen Rechte, für Geſellſchaftsſtreitigkeiten. Ich wünſche, daß die Herren Kollegen über dieſe, wie mir ſcheint, nicht unwichtigen Fragen ſich ausſprechen möchten.

Präſident. Ich lade die Herren ein, ſich über dieſen Gegenſtand zu erklären, und erlaube mir darauf aufmerkſam zu machen, daß wir mehrere Herren aus Preußen in unſerer Mitte haben. Nun werden Sie ſich erinnern, daß bei der Berathung des Schiedsmanninſtituts in Sachſen das Juſtizminiſterium ſich darauf berufen hat, daß ſeine Nachrichten, welche es von dem preußiſchen Miniſterium erhalten habe, Schattenſeiten berühren. In öffentliche Blätter ſind dieſe Zeugniſſe nicht gekommen; vielleicht ſind unter den Herren einige, welche dieſe Einrichtung und ihre Nachtheile oder Schattenſeiten, welche man in Preußen erkannt hat, näher kennen, und uns Aufſchluß darüber geben können.

Ein Mitglied bemerkt: es hat ſich in der Handelswelt die Idee geltend gemacht, daß man mit Umgehung aller Geſetze ſich ſelbſt ein Gericht ſchaffen könne, das gar nicht an das Recht gebunden ſei, ſondern rein nach der Billigkeit entſcheiden könne. Doch hat das großen Widerſpruch gefunden, und es wäre auch der eigentliche Tod des kaufmänniſchen Credits, wenn man dieſe Idee verwirklichen wollte; denn wenn der Handelsſtand einer bedeutenden Stadt in kaufmänniſchen Sachen ſich rein an die Billigkeit halten zu wollen erklärte, ſo würde man dadurch leicht fremde Klagen abweiſen können, was natürlich dem Credit ſehr ſchaden würde. Ich glaube daher, daß die Idee dieſer kaufmänniſchen Schiedsgerichte keinen großen Anklang finden und daß beſonders das wegfallen wird, daß die Handelsrichter rein nur nach der aequitas, ohne Rückſicht auf das Geſetz entſcheiden. Was die Schiedsmänner betrifft, ſo haben dieſe nur das Recht, Vergleiche zu ſchließen; das Juſtizminiſterium hat aber im Allgemeinen nicht viel lobenswerthes von ihnen ſagen können, und es hat allerdings auch das Inſtitut nicht Wurzel gefaßt, obgleich einige dieſer Schiedsmänner in Vergleichen gewandter ſind und ſich ihr Geſchäft angelegener ſein laſſen, als die andern.

Ein anderes Mitglied bemerkt, daß man von gewandten Schiedsmännern erfahren könne, daß ſich der Handel in Folge des Schiedsmanninſtituts vermindere.

Reyſcher. Das Schiedsmanninſtitut gehört nicht hierher, es muß aber doch nicht ganz ohne Wirkung ſein, da die königlich ſächſiſche Regierung daſſelbe geſchaffen hat.

Wenn bemerkt worden iſt, daß Schiedsgerichte dem kaufmänniſchen Credit ſchaden könnten, ſo muß ich bei meiner Behauptung bleiben, daß ſie vielmehr den kaufmänniſchen Credit fördern, wie dieß die Erfahrung gezeigt hat. Die Schiedsgerichte befinden ſich in den bedeutendſten Handelsplätzen von Alters her, ohne daß der Handel darunter gelitten hätte. Auch glaube ich nicht, daß die Franzoſen darunter gelitten haben, denn ſie würden ſich von dieſer Einrichtung ſo wenig trennen, wie von den Geſchworenen oder von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Die Juriſten ſind gar zu leicht geneigt, auf die juriſtiſchen Urtheile einen allzugroßen Werth zu legen und alle andern Anſtalten mit Mißtrauen zu betrachten. Ich glaube, daß in der Praxis die Vorurtheile ſchwinden werden.

Beſeler bemerkt, daß gerade in dem Begriff des Schiedsgerichts liege, daß es nicht anders die Sachen an ſich ziehen kann, als wenn die Parteien ſeine Entſcheidung fordern, daß darum nicht leicht der Credit gefährdet werden kann, da es in der Macht jedes Einzelnen liege, die Competenz des Schiedsgerichts abzuweiſen.

Präſident ſieht auch in den Handelsſchiedsgerichten ein weſentliches Mittel der Belebung des Verkehrs, Erſtarkung des Credits und Vertrauens.

Ein anderes Mitglied. Es iſt eigentlich in den meiſten Fällen weniger ein Mißtrauen in das Perſonal der Richter und die Zuſammenſetzung der Gerichte, was die Parteien veranlaßt Schiedsgerichte zu wünſchen, ſondern die Erfahrung, daß auf dem Wege, der jetzt zur Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten gegeben iſt, ein Ende ſelten erreicht wird, und da denken die Leute, es bleibt nichts übrig, als wir müſſen ein Gericht haben, das die Sache fertig entſcheidet, ein Schiedsgericht, das die Appellation abſchneidet. Das iſt der practiſche Zweck, den die meiſten Parteien im Auge zu haben ſcheinen. Der andere Vortheil der Schiedsgerichte iſt der, daß es, obwohl es nicht abſieht von dem poſitiven Recht, doch die Befugniß hat, dieſes Recht lebendig zu machen, d. h. nach der Billigkeit und den Bedürfniſſen des neueren Lebens fortzubilden und in dem einzelnen

Fall die Bedürfniſſe des Lebens in das poſitive Recht eingreifen zu laſſen. Wenn man den Gerichten dieſe Befugniß geben könnte und die dritte Inſtanz auf der andern Seite beſchränken würde, dann würde weniger die Sprache davon ſein, ob Kaufleute oder Juriſten im Gericht ſitzen ſollten. Soviel ich weiß, befinden ſich die Holländer, welche auch mit dem Handel zu thun haben, bei den juriſtiſchen Urtheilen wenigſtens eben ſo gut und ſogar noch beſſer, wie bei den Urtheilen der Kaufleute. In kleineren Städten wirken die Schiedsgerichte wohlthätiger, als in größern, weil ſie dort mit den Perſonen genau bekannt ſind und dieſe perſönliche Bekanntſchaft benutzen können, um die Leute zuſammenzubringen. In den großen Städten leben die Menſchen weit entfernter, Einer kennt den Andern nicht recht, hat alſo auch weniger Mittel, den Rechtsſtreit zu ſchlichten. Umgekehrt iſt in einer großen Stadt bei den mit Kaufleuten beſetzten Handelsgerichten die zweite Inſtanz leichter durchführbar, als in einer kleinen Stadt und zwar aus demſelben Grunde, weil der Kaufmann, der im Gericht ſitzt, den andern Kaufmann weniger kennt, alſo viel leichter aus dem Standpunkte des Richters entſcheidet, als der Kaufmann in einer kleinern Stadt. Jedenfalls glaube ich, daß namentlich die Erſchöpfung der Frage, in wiefern der Mißbrauch der vielen Inſtanzen nicht abgeſchnitten werden könnte, in der weſentlichſten Beziehung zu dieſer Frage ſteht.

Präſident. Geſtatten Sie mir hinzuzufügen, daß man im Großherzogthum Baden, wo man vom Jahre 1831 an dringend um Einführung von Handelsgerichten gebeten hat, welche aber erſt im Jahr 1843 errichtet wurden, vorzugsweiſe zwei Gründe dafür anführte: der eine Grund war, daß es in Handelsverhältniſſen viel darauf ankommt, den Fall in allen ſeinen Beſtandtheilen und Nüancen aufzufaſſen, was den Juriſten nicht möglich iſt, weil ſie das innere Leben des Kaufmanns nicht ſo kennen, während der Kaufmann mit Leichtigkeit die factiſchen Verhältniſſe entwickelt. Der andere Grund war der, daß man ſagte, die Juriſten gewöhnen ſich zu ſehr an das ſtarre Geſetz und nehmen darum keine Rückſicht auf den kaufmänniſchen Gebrauch. Dieſe Gründe haben bei der Regierung und den Kammern geſiegt und die Handelsgerichte ſind eingeführt worden.

Der Präſident ladet die Mitglieder auf Morgen Vormittag 9 Uhr zur letzten Sitzung ein, weil die allgemeine Sitzung Nachmittags ſtattfinden wird, und bezeichnet als Gegenſtände der Berathung:

1) einen Antrag des Geheimeraths Heffter, die Stiftung eines juriſtiſchen Centralzeitblattes für deutſche Rechtsbildung betreffend;

2) einen Antrag des Profeſſors Beſeler auf Sammlung der neueſten deutſchen Geſetze von 1815 an.

3) einen Antrag des Dr. v. Duhn auf Gründung eines Vereins zum Zweck der Herausgabe einer Statutenſammlung.

Dann iſt von mehreren Seiten in Anregung gekommen, ob es nicht zweckmäßig ſei, über die Art, wie das Rechtsſtudium überhaupt verbeſſert werden kann, noch zu ſprechen.

Damit wird die Sitzung geſchloſſen.

Dritte Sitzung

vom 26. September.

Präſident. Wir werden heute durch intereſſante Vorträge erfreut werden. Vor Allem wird Herr Michelſen die Güte haben, über die Geſchwornengerichte noch einen Vortrag zu halten zur Ergänzung deſſen, was geſtern darüber geſprochen worden iſt. Dann habe ich Herrn Graf Sparre von Schweden, der ſich mit den ſchwediſchen Geſchwornengerichten und der Geſchichte derſelben ſehr genau vertraut gemacht hat, gebeten, uns gleichfalls einige Erläuterungen darüber zu geben, ſo daß wir dann reiches Materiai haben, um in der Commiſſion ferner den Gegenſtand zu berathen.

Michelſen. Meine Herren, es war meine Abſicht, in der geſtrigen Hauptverſammlung einen Vortrag über die Geneſis der Jury zu halten. Dahlmann hat einen ſolchen gehalten und iſt zu einem Reſultate gekommen, das zwar in allgemeiner Beziehung dem meinigen entſpricht, allein was das Einzelne betrifft, von meiner Anſicht bedeutend abweicht. Ich bitte daher um geneigtes Gehör für die Darſtellung meiner Gründe, warum ich den Gang der Unterſuchung, den Dahlmann einſchlug, nicht richtig finde. Ich ſtimme darin mit Herrn Dahlmann überein, daß das Geſchwornengericht aus Norden herſtammt. Ich will dieß nicht in ausführlicher geſchichtlicher Erörterung darthun, ſondern, nachdem wir das geſchichtliche geſtern vernommen haben, den eigentlichen juriſtiſchen Kern der Sache herausheben. Es iſt bekanntlich eine Controverſe der allgemeinen Rechtsgeſchichte, auf welche Weiſe das Geſchwornengericht entſtanden ſei. Dieſe Controverſe iſt auf doppelte Weiſe behandelt worden, theils äußerlich, theils innerlich;

äußerlich auf die Weiſe, daß man nach hiſtoriſchen Zeugniſſen über die Einführung des Geſchwornengerichts in England geſucht hat, und da iſt man zu einem dreifachen Reſultat gekommen. Eine Partei hat geſagt, es iſt ein angelſächſiſches Inſtitut, das die Engländer aus ihrer Heimath in Angeln und Sachſen, d. h. von der cimbriſchen Halbinſel mitgebracht haben; eine andere Partei ſagte, es iſt aus der Normandie gekommen; eine dritte Partei ſagte, es iſt eine Combination des angelſächſiſchen mit dem normänniſchen Rechtsinſtitut. In der neueſten Zeit ſcheint die deutſche und engliſche Literatur ſich dahin zu einigen, immer mehr zu behaupten, es ſei eine normänniſche Einrichtung. Der neueſte Schriftſteller in Deutſchland, Biener, der eine ſehr geiehrte Abhandlung über die älteſte Geſchichte und urſprüngliche Beſchaffenheit des Geſchwornengerichts geſchrieben hat, behauptet, es ſei in der Normandie entſtanden. Ein anderer Schriftſteller aus der neueren Zeit, Höpfner in ſeiner Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und Anklageprozeß, behauptet, es ſei eine Zuſammenfaſſung der angelſächſiſchen und normänniſchen Einrichtung oder vielmehr, wie er ſich unklar ausdrückt, es ſei ein Product normänniſcher Anſichten über das Königthum mit den Volkseinrichtungen der Angelſachſen geweſen. Savigny in ſeiner Geſchichte des Rechts im Mittelalter drückt ſich ſo aus, daß das engliſche Geſchwornengericht nur über Thatfragen urtheilte, nicht über die Rechtsfrage, obgleich das germaniſche Schöffengericht über beides zu urtheilen und das Geſchwornengericht ſich aus dem germaniſchen Schöffengericht herausgebildet habe. Dieß zu beſtreiten halte ich nicht für nothwendig und ich wende mich alſo zu der innerlichen Auffaſſung der Geneſis dieſes Inſtituts. Dieſe innerliche Auffaſſung beſteht darin, daß man die weſentlichen Merkmale auffaßt, und nun zu erforſchen ſucht, wo ein ſolches Inſtitut zuerſt vorkommt. Da ſagt eine Partei, es iſt eine Verſchmelzung des Schöffenthums und der Eidesheifer, eine andere Partei ſagt, es iſt eine Combination des Zeugenbeweiſes und Urtheils, und eine dritte Partei ſagt, es iſt eine Combination aus dieſen drei Momenten, es iſt theils Zeugenbeweis, theils Eideshülfe und theils Urtheil. Ich halte nun dieſe letztere Auffaſſung für die richtigere, wiſſenſchaftlichere aus dem Grunde, weil weder aus der angelſächſiſchen noch normänniſchen Zeit beſtimmte Zeugniſſe vorhanden ſind, welche uns Nachricht über die Einführung des Geſchwornengerichts in England geben. Alles was geſprochen wurde und was Dahlmann vorgetragen hat, iſt hypothetiſch, es iſt kein wiſſenſchaft-

liches Merkmal dafür in den Urkunden vorhanden. In ſolchem Falle halte ich für richtiger, daß man nicht bloß in allgemeine hiſtoriſche Auffaſſung, ſondern auf das innere Weſen eingeht. Ich frage alſo, iſt das Geſchwornengericht Schöffenthum, Eideshülfe, Zeugenbeweis, oder etwas Eigenthümliches, und behaupte: es iſt etwas ganz Eigenthümliches, es iſt ein ganz beſonderes Inſtitut und keine Verſchmelzung. Zuvorderſt hat Biener darauf aufmerkſam gemacht, daß es keine Verſchmelzung ſein kann, weil man nachweiſen könne, daß das Geſchwornengericht in Eideshülfe übergegangen iſt, daß in gewiſſen Fällen, wo urſprünglich durch ein Geſchwornengericht erkannt wurde, ſpäter die Eideshülfe eintrat, d. h. daß der Beklagte befugt war, durch ſeinen Eid zu leugnen, und die Eideshelfer ſeinen Eid beſtärkten. Der Haupteid des Angeklagten geht voraus, und die credulitas, die Reinheit des Eides, wird von den Eideshelfern beſchworen. Bei den Geſchwornen iſt das nicht der Fall, da geht kein Haupteid voraus, es läßt ſich gar nicht nachweiſen, daß jemals die Jury eine Acceſſion zu dem Reinigungseid, den der Angeſchuldigte geleiſtet hatte, zuließ. Ferner iſt der Eid der Eideshelfer auf die Unſchuld, der Eid der Geſchwornen auf die Schuld gerichtet; die Eideshülfe iſt die Verſtärkung eines Reinigungseides, dagegen die Einſtimmigkeit der Geſchwornen geht auf die Schuld des Angeklagten, alſo auf das Gegentheil, alſo dem innern Weſen nach verhalten ſie ſich zu einander wie Gegenſätze. Nun frage ich, wie kann die Eideshülfe in das Gegentheil überſchlagen? Dem ungeachtet iſt das die gewöhnliche Anſicht, welche noch jetzt in der Literatur herrſcht, Phillips zum Beiſpiel ſpricht ſehr ausführlich davon und Jacob Grimm in ſeinen Rechtsalterthümern behauptet daſſelbe. Dieſe Anſicht halte ich für ganz verkehrt, ſie widerſpricht dem innern Weſen, der innern Natur dieſes Inſtituts. Nun entſteht ferner, um die Anſicht zu widerlegen, daß aus dem Schöffengericht das Geſchwornengericht hervorgegangen ſei, die Frage: iſt der Ausſpruch der Geſchwornen urſprünglich ein Zeugniß oder ein Wahrſpruch, alſo eine eigenthümliche Art der Beweisführung oder ein Urtheil, ein Erkenntniß über die Thatfrage? Beides iſt behauptet worden, und wenn Savigny ſagt, es ſcheine eine natürliche Entwicklung aus dem allgemeinen germaniſchen Schöffengericht ausgegangen zu ſein, ſo müſſen wir vorausſetzen, Savigny halte das Verdict für ein Erkenntniß, ſonſt könnte er es nicht wie eine Entwicklung aus dem Schöffenthum anſehen. Das beſtreite ich. Zuvörderſt beſtreite ich es aus dem Sprachgebrauch. In den angelſächſiſchen Quellen heißt es, daß der Beklagte ſich vertheidigen ſoll,

er wird gefragt, wie er ſich vertheidige (se defendere). Der Beklagte vertheidigt und rechtfertigt ſich nicht durch ein Erkenntniß, das widerſpricht ſich ſelbſt, er rechtfertigt ſich dadurch, daß er ſeine Unſchuld beweißt. Faſſen Sie die Sache allgemein auf: wir urtheilen nicht, daß Jemand einen Diebſtahl begangen hat, wir verurtheilen den, der einen Todtſchlag begangen hat, zum Tode; aber was vorausgeht, die Hypotheſis, wird bewahrheitet und nun erfolgt das Urtheil als Schlußſatz, das Urtheil iſt ein Schluß, während das, was vorausgeht, der innern Natur der Sache nach ein Wahrſpruch iſt. Freilich ſagt man dagegen, es liegt immer in dem Verdict über die Thatfrage ein Ausſpruch über das Recht, es wird, wie die Schweden es nennen, das Verbrechen rubrizirt, es bekommt ſeinen beſtimmten Character, es wird in eine gewiſſe Strafrechtskathegorie ſubſummirt. Ich behaupte nun, das Geſchwornengericht iſt etwas ganz Eigenthümliches und es wird dieß ſchon aus der Entwicklung, die ich gegeben habe, wenn auch nicht als bewieſen, ſo doch als wahrſcheinlich erſcheinen. Es iſt kein Erkenntniß im eigentlichen Sinn des Worts, keine Eideshülfe, kein bloßes Zeugniß, ſondern ein Zeugniß eigenthümlicher Art. Man muß daher, um die Geneſis der Jury zu erklären, unterſuchen, ob es ein Inſtitut der Art in der älteſten Zeit gibt, worin die Merkmale des ſpätern Geſchwornengerichts enthalten ſind. Das iſt der Fall. Dieſes Inſtitut kommt im ganzen Norden vor, und dieß gezeigt zu haben, halte ich für ein ſehr großes Verdienſt des geſtrigen Vortrags von Herrn Dahlmann. Ueber den ganzen Norden iſt es verbreitet, nicht bloß in Norwegen, ſondern eben ſo gut in Schweden, und in dem altſchwediſchen Recht tritt es ſogar am klarſten heraus. Das ſchwediſche Recht unterſcheidet nämlich vier Arten von Rechtsfällen. Die erſte Klaſſe iſt diejenige, in welcher Zeugenbeweis geführt werden muß, dieſe Fälle werden in den Quellen vitnismal (Zeugenſchaftsſache) genannt. Die zweite Klaſſe wird genannt dulsmal oder väuslumal (Leugnungsſache); dieſe Klaſſe zerfällt wieder in zwei Unterarten, wo der Beklagte berechtigt iſt, mit Eideshelfern zu leugnen, d. h. es müſſen glaubwürdige Männer auftreten und de credulitate ſeinen Eid verſtärken. Die dritte Art von Sachen wird genannt nämdamal. Dieß iſt nun nach meiner Ueberzeugung der Fall der Geſchwornen, nämlich der Fall, wo Gründe vorliegen, aus denen vermuthet werden kann, daß der Angeklagte ſchuldig ſein könnte. Der vierte Fall, welcher in den altſchwediſchen Geſetzen vorkommt, heißt jarnbyrdamal. Dieſer letzte Fall iſt in einer beſtimmten Be-

ziehung ſehr intereſſant. Dahlmann hat geſtern ganz richtig geſagt, daß das Geſchwornengericht in England in den Fällen zur Anwendung gekommen ſei, wo man urſprünglich den Zweikampf geſtattete. Das iſt meiner Anſicht nach haltbar, aber nicht ganz. Es iſt nicht richtig, daß man ſich in jeder Sache geſchlagen hat, ſondern das waren ſehr beſtimmte ſchwerere Fälle, oder Fälle, welche durch ihren Prozeßgang eine eigenthümliche Richtung nahmen. Ich behaupte alſo, und bin überzeugt, daß mir darin die Rechtshiſtoriker beiſtimmen werden, es hat von jeher Sachen gegeben, in welchen die Ordals angewendet wurden. Nun iſt die Frage, wann iſt das Ordal abgeſchafft worden? Und hier ſage ich: zu derſelben Zeit, als in England in Folge päbſtlicher Verordnung das Ordal abgeſchafft wurde, wurden in Norwegen diejenigen Sachen, wo Gottesurtheile nothwendig geweſen waren, zu einer Beweisführung umgeändert, in welcher man mit Eideshülfe leugnete, oder wo eine nämda, ein Geſchwornengericht eintrat. Schlyter gibt darüber ſehr beſtimmte Andeutungen aus den Quellen. Dieſes Inſtitut iſt über den ganzen Norden verbreitet. Darnach könnte man zu demſelben Reſultate kommen, wie es Dahlmann geſtern gegeben hat, nämlich, da es ein nordiſches Inſtitut iſt, ſo wird es von dem Norden nach der Normandie, und wie die Normannen 1066 England erobert haben, von da nach England gegangen ſein. Das beſtreite ich geradezu, und das iſt ein Punkt, der von Bedeutung iſt. Zuvörderſt iſt gar kein Zeugniß darüber vorhanden, und ein Inſtitut der Art combinirt man nicht willkürlich, das gehört zu den Inſtituten, deren Urſprung ſo weit zurück geht, daß ſie der hiſtoriſchen Betrachtung ſich entziehen. Es muß die Geneſis ganz anders aufgefaßt werden, als daß man glauben könnte, ſie wäre durch ein willkürliches Geſetz gemacht worden. Dieſes Inſtitut müßte nach der Anſicht, welche jetzt die allgemeine iſt, durch die normanniſchen Könige geſchaffen ſein. Dem widerſpricht aber ſchon die Natur des Inſtituts. Wenn das Inſtitut im Norden entſprungen iſt, ſo mußte es durch die Angelſachſen ſchon bei der erſten Einwanderung im fünften Jahrhundert nach England gekommen ſein. Hier mache ich darauf aufmerkſam, daß in den angelſächſiſchen Geſetzen Fälle genug vorkommen, wo zwölf Männer einen Wahlſpruch thun, und dieß ſind die Geſchwornen. Es iſt nachgewieſen, daß auf der cimbriſchen Halbinſel dieſes Inſtitut vorkam, und zwar im Norden und Süden der Halbinſel bei den Angeln und Sachſen. Im Norden, im Jütiſchen, haben ſie die Reffen, daſſelbe Inſtitut; im Süden

der Halbinſel ſind die Geſchwornen ganz entſchieden geweſen, nämlich in dem dithmarſiſchen Recht iſt die Nemede daſſelbe, was in Schweden die nämda, in Jütland die Neffen ſind. Nemede bedeutet in der niederſächſiſchen Sprache ganz einfach die ernannten, wie das lateiniſche nominati, für einen concreten Fall ernannte Richter oder Männer, welche ernannt ſind, um in einem einzelnen Fall einen Wahrſpruch zu thun. Alſo das Inſtitut iſt in dem dithmarſer wie in dem ſchwediſchen Recht in einer ſolch merkwürdigen Ausbildung vorhanden, daß man ſagen kann, in dem dithmarſer Recht kommt ſo viel darüber vor, wie vielleicht in allen übrigen Rechtsquellen zuſammengenommen. Ein großer Theil der alt-dithmarſiſchen Rechtsquellen ſpricht von den Nemeden. Es hat dieß einen eigenthümlichen Grund; es hängt dieß damit zuſammen, daß bei den Dithmarſen die Geſchlechter ſich viel länger erhalten haben, als im Norden.

Der Präſident bittet den Redner ſich kurz zu faſſen.

Michelſen. Ich glaube mich kurz zu faſſen. Alſo im Süden der cimbriſchen Halbinſel findet ſich daſſelbe Inſtitut, und ich ſage deßhalb, daß es auf dieſer Halbinſel entſprungen, und von da nach Britannien hinübergebracht ſein muß.

Sparre. Es iſt nur dem Wunſche des Herrn Präſidenten zufolge, meine Herren, daß ich hier aufzutreten wage, um einige Mittheilungen über die ſchwediſchen Verhältniſſe rückſichtlich der eben behandelten Frage zu liefern. Ich will mich dabei kurz faſſen, und es iſt mir dieſes um ſo leichter, weil die Herren Dahlmann und Michelſen ſchon mit großer Kenntniß die Frage geſchichtlich behandelt haben. In Beziehung auf den Punkt, worin die Meinungen dieſer beiden Herren, wenn ich es recht gefaßt habe, von einander getrennt ſind, namentlich, ob das Geſchwornengericht als eine alt-ſkandinaviſche Inſtitution zu betrachten ſei, bin ich geneigt, der Meinung des Herrn Dahlmann beizuſtimmen, und ich will die Gründe dieſer Beiſtimmung kürzlich anführen.

Es iſt Ihnen bekannt, meine Herren, was Herr Dahlmann ſchon in Beziehung auf Norwegen geſagt hat, daß bei uns das alte Recht der germaniſchen Gemeinde, in ihrer Geſammtheit richterlich zu entſcheiden, in den älteſten Zeiten in den, zwei oder drei mal jedes Jahr gehaltenen Volksverſammlungen einer Landſchaft ausgeübt wurde, und zwar durch einen von der Landſchaft erwählten ſogenannten Geſetzmann, „Lagman“, der in Ermangelung von geſchriebenen Geſetzen zugleich Richter und der Mund des

Geſetzes für die in Frage ſtehenden Fälle war. Er ſtand in der Volksverſammlung, umgeben von zwölf Männern (denn die Zwölfzahl war uns immer heilig), die wohl eigentlich nicht als Mitrichter zu betrachten ſind, deren Mittheilungen aber, in ſo weit als die Sachen ihnen bekannt waren, ohne Zweifel von dem Lagman berückſichtigt wurden. Es liegt in der Natur der Sache, daß ihre Ausſprüche eigentlich die Thatſache angingen, die ſie kannten, wogegen der Lagman, als der Depoſitar des Geſetzes betrachtet wurde, welches er ſelbſt auch häufig niederſchrieb. (Unſere älteſten Geſetze ſind namentlich von den Lagmännern aufgezeichnete Ausſprüche.) Herr Michelſen hat ſchon das alte Prozeßverfahren bei dieſem alten Gerichte und die verſchiedenen Arten von Beweisführung auseinandergeſetzt. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß die Methode der Beweisführung, nach welcher der Beklagte konnte „dylja“, das heißt durch ſeinen Eid, verſtärkt durch die Eide einer gewiſſen Zahl von freien Männern, ſich frei machen, ſpäter als unpaſſend gänzlich abgeſchafft und ſtatt ihrer das andere von Herrn Michelſen erzählte Verfahren allgemein angenommen wurde, daß nämlich zwölf Männer ſollten „wito hvad der är sannt“, das heißt ſagen, was wahr an der Sache ſei. Es ſcheint mir nicht zu bezweifeln, daß dieſe 12 Männer gewöhnlich die 12 waren, die mit dem Richter auf dem Teng ſtanden und „nämnd“ von „nämna“ (nennen) hießen. Die Anzahl der von Herrn Michelſen genannten „nämndamal“, d. h. Sachen, die von einem Nämnd beurtheilt wurden, nahm alſo zu, ſeit die älteren Methoden der Beweisführung wegfielen. Aber die Befugniſſe des Richters und die des Nämnds wurden in älteren Zeiten nicht ſo genau wie ſpäter unterſchieden und getrennt. Sie wurden, im Verlauf der Zeit, durchaus miteinander vermiſcht und der Richter mit dem Nämnd entſchied eben ſowohl über die quaestio facti, als über die quaestio juris. — So hat ſich dieſe Sache bei uns geſtaltet und dieſe Form iſt bei uns noch jetzt in Ausübung. Noch ſitzt der Richter der Gemeinde, des „Härads“, „Häradshöfding“ genannt, in der Gemeindeverſammlung, „Hurädoting“, umgeben von dem Nämnd, von 12 Bauern, mit dieſen rathſchlagend, ſowohl über die Thatfrage, als über das jus in allen vorkommenden Fragen des Civil- oder Criminalrechts. — Das von Herrn Dahlmann berührte Princip der Einſtimmigkeit gilt auch noch bei uns inſoweit, als, wenn das ganze Nämnd einer und derſelben Meinung iſt, dieſe Meinung als geltend betrachtet wird, wenn auch der Richter damit nicht übereinſtimmt; und es fehlt bei uns nicht ganz an

Beiſpielen, daß dieſes in praxi vorgekommen iſt, und daß der Richter alſo von dem Nämnd überſtimmt wird in Beziehung auf das Urtheil, welches mithin nach der Meinung des Nämnds ausgefertigt wird.

Wenn Sie nun mich fragten, meine Herren, warum dieſe Inſtitution nicht in Schweden ſo ausgebildet worden iſt, wie in England, ſo antworte ich: „Das iſt nicht und konnte nicht ſo geſchehen.“ — In England, wo die große Entwickelung der Induſtrie durch eine gewaltige Erhebung der mittleren Claſſen ihren Abſtand von den höchſten ausglich, und wo alſo dieſe mittleren Claſſen eben ſo tüchtig als die höchſten dachten und ihre Rechte zu vertheidigen wußten, da nahmen ſie einen wirkſamen Antheil an der Rechtspflege und behaupteten bei der Trennung der Entſcheidung der Thatſache von der Beurtheilung der Rechtsfrage, die eine Folge der Entwickelung der Rechtspflege wurde, die erſte, als mit Recht ihnen zukommend. — Die Schweden dagegen waren, wie Sie wiſſen, eine kriegeriſche Nation, und der Krieg hemmt die Ausbreitung der Civiliſation bei dem Volke. Die Anführer im Kriege, die auch im Frieden Vorſteher waren, erlangten nothwendiger Weiſe einen Zuwachs an Macht, wogegen die Maſſe des Volks zurückgedrängt, in den Schatten gerückt wurde. Darum nahm ſie auch keinen lebendigen und thätigen Antheil an der Rechtspflege; man gewöhnte ſich leider, das Volkselement in den Gerichten zu überſehen nnd man betrachtete die Sache, als ob die quaestio facti eben ſowohl, als die quaestio juris dem Richter allein überliefert wäre. Sie erſehen jedoch, meine Herren, aus dem Angeführten, daß durch unſere Inſtitutionen dem Volk eine weſentliche Theilnahme an dem Gerichtsverfahren noch gewahrt iſt; und wir ſind in Schweden überzeugt, daß das Volk in dem Moment, da es die Stufe der Civiliſation erreicht haben wird, daß es das Recht, über die Thatſache zu entſcheiden, ausüben kann, auch daſſelbe vindiciren wird. Dann wird man aber auch dem Volke einräumen, was ihm mit Recht zukommt.

Präſident. Ich ſtelle den Antrag, daß eine Commiſſion gewählt werde, um bis zur Sitzung in dem nächſten Jahr einen Bericht über das Geſchwornengericht und ſeine Einführung in Deutſchland, über Geſchichte, Art der Ausbildung in den verſchiedenen Ländern, über die Vortheile des Inſtituts, ſo wie über die Vorausſetzungen ſeiner Wirkſamkeit zu erſtatten.

Nachdem dieſer Antrag von allen Seiten Zuſtimmung erhalten, ſchlägt der Präſident vor als Mitglieder der Commiſſion die Herren Michelſen,

Wilda, Beſeler, Dahlmann, Welcker, Heffter, Jaup. Die Verſammlung ſpricht aus, daß auch Mittermaier Mitglied der Commiſſion ſein ſoll.

Heffter. Ich wünſche der verehrten Verſammlung ein Unternehmen vorzuſchlagen, welches eine weſentlich practiſche Richtung in der Jurisprudenz mir eingegeben hat, das aber von mir allein nicht ausgeführt werden kann, ein Unternehmen, das ich entweder ganz in die Hände des Vereins geben will und wobei ich nur meine Mithülfe zu leiſten verſpreche, oder aber wofür ich die Unterſtützung aller der verehrten Vereinsglieder und beſonders einiger unter Ihnen, welche ſich lebhafter dafür intereſſiren, in Anſpruch nehme, jedenfalls aber einen guten Rath, Billigung oder Mißbilligung des Unternehmens wünſche. Mein Vorſchlag betrifft nämlich die Gründung eines Zeitblattes für das deutſche Recht. Durch ein Tageblatt oder allenfalls durch ein Wochenblatt ſollte dieſe Zeitſchrift als ein Centralblatt für die deutſche Richtung gegründet werden, worin wir uns nicht bloß auf das Privatrecht beſchränken, ſondern auch über das öffentliche Recht verbreiten, überhaupt den geſammten Rechtszuſtand in Deutſchland verfolgen und Jedermann zugängig machen würden. Es wäre alſo zum Gegenſtande dieſes Blattes zu machen nicht bloß die Geſetzgebung der einzelnen deutſchen Länder, die Verbreitung der Nachrichten über den Fortſchritt der Geſetzgebung in jedem Lande, ſondern es wäre auch die Rechtspflege der einzelnen Länder mitzuberückſichtigen, namentlich das Recht, das ſich bei den Gerichten, bei den Dikaſterien in den Urtheilsſprüchen ergibt, und ferner zugleich Rückſicht zu nehmen auf die Fortſchritte der Wiſſenſchaft. Es müßte dieſes Blatt in Hinſicht auf die beſtehenden Rechtszuſtände auch wohl ein Schutzmittel gegen Juſtizmorde, gegen Verletzung des Rechts in einzelnen Fällen ſein, es müßte alſo ein Organ ſein, worin der Einzelne einen Beiſtand gewinnen könnte. Soll ich es mit einer Perſönlichkeit bezeichnen, ſo wünſche ich, daß dieſem Blatt der Ausdruck gegeben werden könnte, wie er uns in Juſtus Möſers Zeitblättern entgegentritt, und daß es in dem Geiſte von Schlözer betrieben werde, ſo daß man darin auch einen Stützpunkt gegen Unrecht hat. Es müßte dann nicht bloß das eigentliche juriſtiſche Recht darin berückſichtigt werden, ſondern auch das Recht, welches in der Verwaltung gehandhabt wird. Es iſt dieſer Gedanke ſo nahe liegend für uns, die wir hier zuſammengekommen ſind, um dem deutſchen Recht eine größere Anerkennung und eine gemeinſchaftliche Entwickelung in unſerm Vaterland zu verſchaffen, daß ich nicht zweifle, es werden

ſämmtliche anweſenden Herren dazu ihre Hände bieten. Es kann weniger in dieſem Tageblatt darauf abgeſehen ſein, ausführlichere Abhandlungen als kürzere Notizen, ſowie Auszüge aus den vorbereiteten Geſetzen zu geben. Mich dünkt, es eignet ſich ein ſolches Unternehmen ganz beſonders dazu, um von unſerm Verein entweder ganz übernommen, oder doch kräftigſt unterſtützt zu werden. Natürlich müßten nicht nur Theoretiker, ſondern auch Practiker daran thätigen Antheil nehmen. Die Zeitſchriften, welche für die Rechtswiſſenſchaft ſchon beſtehen, würden dann ihre volle Thätigkeit behalten können. Ich glaube nicht, daß das Zeitblatt, das ich beabſichtige und von dem ich wünſche, daß es von Ihnen in nähere Berathung gezogen werde, im Geringſten irgend einer der beſtehenden ſo ſchätzenswerthen Unternehmungen in den Weg treten wird. Frankreich beſitzt dergleichen Blätter, vielleicht ſind wir, wenn die Theoretiker und Practiker Hand in Hand gehen, noch beſſer im Stande, unſere Aufgabe zu löſen, als dieß in Frankreich den periodiſchen Rechtsblättern gelungen iſt. Ich möchte nun den verehrten Präſidenten bitten, über meinen Plan eine Discuſſion zu eröffnen, einmal, ob überhaupt ein ſolches Unternehmen ſich einer Billigung erfreuen dürfe, und dann, in welcher Weiſe es am zweckmäßigſten geleitet wird. In der letztern Beziehung möchte es vielleicht vortheilhaft ſein, wenn zuerſt ein kleineres Comite, vielleicht nur aus einigen gewählten Perſonen, darüber zuſammentreten würde, um über das Aeußere des Unternehmens einen Plan zu entwerfen und dieſen den Vereinsmitgliedern noch ſpeciell zur Begutachtung mitzutheilen, und dann möchte ich, daß alle die verehrten Herren Anweſenden, wenn ſie von dem Urtheile eines ſolchen Unternehmens überzeugt ſind; ihm ihre Unterſtützung zuſichern durch Namensunterſchriften, die natürlich keine rechtliche Verbindlichkeit haben, ſondern nur eine moraliſche Zuſage ſein ſollen, daß wir uns an Einzelne von ihnen oder an Alle zuſammen wieder wenden können.

Präſident. Ich halte für höchſt wünſchenswerth, daß ein ſolches Unternehmen in das Leben trete; aber Sie werden ſich auch davon überzeugen, daß es nothwendig iſt, ein Comite zu wählen, welches das Einzelne berathet und die öffentlichen Aufforderungen in der Beziehung erläßt. Sodann wird nöthig ſein, daß diejenigen Herren, welche ſich dafür intereſſiren, ſchon jetzt ſich vielleicht durch eine ganz einfache Unterſchrift moraliſch verpflichten, kräftig das Unternehmen unterſtützen zu wollen. Dabei erlaube ich mir nun den Wunſch auszuſprechen, daß ganz vorzüglich ein ſolches

Zeitblatt in möglichſt klarer auch Nichtjuriſten zugänglicher Sprache abgefaßt, die Arbeiten kurz geliefert und namentlich auf eine ſcharfe Critik der Geſetzentwürfe hingewirkt werde. Das iſt dann der große Areopag, in dem ein ſcharfes Gericht gehalten wird.

Welcker. Ich erlaube mir meine lebhafte Freude über dieſen Vorſchlag auszuſprechen und glaube, daß es wichtig iſt, wenn man vorläufig über den Grundgedanken ſich etwas verſtändigt. Wenn ich den Herrn Antragſteller richtig verſtanden habe, ſo geht ſein Grundgedanke dahin, einen lebendigen Zuſammenhang zwiſchen dem Rechte der Wiſſenſchaft und dem Rechtsgefühl der Nation zu vermitteln. Es ſoll dieß nicht ein gelehrtes Werk ſein, ſondern es ſollen darin mehr die Reſultate wiſſenſchaftlicher Forſchungen allgemein verſtändlich dargethan, und aus dem Leben das Thatſächlichſte in gedrängter deutlicher Form hervorgehoben werden. Es wird auf dieſe Weiſe eine vollſtändigere gazette des tribunaux ſein, als die franzöſiſche, worin doch nur die Verhandlungen gegeben werden. Ich unterſtütze alſo mit der größten Freude dieſen Vorſchlag.

Chriſt. Ich ſpreche mich gleichfalls für das Unternehmen aus; allein ich will im Voraus auf zwei Schwierigkeiten in zwei Feldern aufmerkſam machen, in denen ich vorzugsweiſe berufen bin, in practiſcher Beziehung thätig zu ſein. Die eigentliche Jurisprudenz, die Wiſſenſchaft des eigentlichen Rechts in Deutſchland iſt ſo ziemlich in wiſſenſchaftlicher Beziehung vertreten, allein der Punkt, worin es uns vorzugsweiſe fehlt, iſt das Verwaltungsrecht und das öffentliche Recht. Ich habe in der Beziehung ſchon einmal den Verſuch machen wollen und werde ihn fortſetzen, den Verſuch, ob und in wie weit es mir möglich wäre, außer dem Material, welches ich für das Großherzogthum Baden zur Verfügung hätte, noch aus den übrigen Staaten Materialien zu bekommen, um durch das Geſammtmaterial eine Zeitſchrift vorzugsweiſe für öffentliches und Verwaltungsrecht zu gründen. In der Beziehung ſtieß ich auf ungemeine Schwierigkeiten, auf Schwierigkeiten aller Art, welche davon herkamen, daß man bemerkte, das öffentliche Recht ſei eben vermöge ſeiner Natur der Art, daß es oft nicht veröffentlicht werden ſolle, und das Verwaltuugsrecht der Art, daß es in jedem einzelnen Staate verſchieden, daß in keinem Staate in wiſſenſchaftlicher Beziehung eine genaue Vorarbeit vorhanden, und daß kein deutſcher, ja kein europäiſcher Staat vorhanden ſei, der das Verwaltungsrecht in einer Geſetzgebung bisher geordnet habe. Da wurde mir alſo entgegenge-

halten: Sie werden theils das Material nicht bekommen, theils wird das Material der Art ſein, daß man es nicht gern ſieht, wenn man es veröffentlicht, und theils, wenn Sie auch beide Schwierigkeiten überwinden, werden Sie für Ihre Bearbeitung eben wegen dieſer maaßloſen Verſchiedenheit kein Intereſſe erregen. Es wäre hier ein gemeinſchaftliches Zuſammenwirken, eine Vereinigung der Kräfte um ſo wünſchenswerther, als diejenigen Herren, welche Gelegenheit gehabt haben, practiſch im Verwaltungsrecht zu arbeiten, gewiß der Ueberzeugung ſind, daß hier erſt Alles neu zu machen iſt. Allgemeine Grundſätze beſtehen nicht und die Grenze des Civilrechts und des Verwaltungsrechts iſt bei jedem einzelnen Schritt ſehr unſicher. In der Beziehung wäre alſo eine Vereinigung der Kräfte, um hier etwas thun zu können, um früher oder ſpäter ein vollſtändiges Material zu bekommen, von allergrößtem Nutzen. Ich unterſtütze darum die Idee und wollte durch dieſe wenigen Bemerkungen nur darauf aufmerkſam machen, wie unbebaut der Boden iſt, und welche Schwierigkeiten ſich dem Unternehmen entgegenſtellen können.

Der Präſident ſpricht den Wunſch aus, daß ſich nicht bloß die Germaniſten, ſondern alle Juriſten, denen ihr deutſches Vaterland zunächſt am Herzen liege, an dem Unternehmen betheiligen möchten. Eine Beſprechung über die Art, wie das Unternehmen in das Leben gerufen werden ſolle, könne in dieſen Tagen noch ſtattfinden, und es werde angemeſſen ſein, wenn von dem Ergebniß der Beſprechung in einem öffentlichen Blatte kurze Mittheilung gemacht würde.

Beſeler begründet nun ſeinen Antrag auf Sammlung der neueſten deutſchen Geſetze von 1815 an. Der Redner bemerkt, es bedürfe keiner Nachweiſung, wie wichtig es ſei, die einzelnen Particulargeſetze, für deren Zugänglichmachung ſo wenig geſchehen ſei, gehörig zu kennen. Er halte es für ein großes Unglück, daß unſere Geſetzgebung in Deutſchland in den verſchiedenen Staaten einen ſo ſouveränen Gang eingehalten habe. Es könne geſchehen, daß in einem kleinen Staate, vielleicht in einer Stadt, ein legislatoriſches Problem gelöſt ſei, während zehn andere Staaten ſich kurz nachher damit beſchäftigten und nicht damit zu Stande kämen. Es ſei ſehr zu wünſchen, daß für die deutſche Geſetzgebung ein gemeinſchaftliches Sammelwerk angelegt werde, das eine Vorbereitung zu einer deutſchen Nationalgeſetzgebung bilden könne. — Alles, was ſeinem Gegenſtande nach in ein Geſetzbuch gehöre, würde auch in die Geſetzſammlung gehören;

nach einem Ueberſchlage werde der Stoff jährlich einen mäßigen Quartband füllen.

Der Vorſchlag wird mehrfach unterſtützt und darauf eine Commiſſion, beſtehend aus den Herren Chriſt, Beſeler und Kraut niedergeſetzt, um ſich mit dem Gegenſtand ſo viel wie möglich zu beſchäftigen.

Duhn ſtellt Namens des Oberappellationsgerichtsraths Pauli in Lübeck den Antrag auf Sammlung und Herausgabe ſtädtiſcher Statute, zunächſt der Mutterſtatuten; für den Norden alſo würde etwa das Lübecker, Magdeburger, Bremer Recht, und für den Süden das Frankfurter, Cöllner, Münchner Recht aufzunehmen ſein.

Die für dieſen Gegenſtand ernannte Commiſſion beſteht aus den Herren: Gaupp, Reyſcher, Warnkönig, Pauli und Duhn.

Präſident. Ich werde mir nun erlauben, noch zwei Gegenſtände zur Sprache zu bringen. Unſere Beſtrebungen gehen theils auf die Wiſſenſchaft, ſie friſcher, lebendiger, lebenskräftiger zu machen; theils gehen ſie auf die Geſetzgebung, auf die ja vorzüglich unſere Wirkſamkeit gerichtet iſt. In Beziehung auf die Wiſſenſchaft läßt ſich nicht leugnen, daß gar Manches noch zu wünſchen iſt. Es blutet einem das Herz, beſonders wenn man fühlt, wie es dem jungen Mann ſchwer gemacht wird, recht tüchtig ſich zum künftigen Practiker heranzubilden. Wir haben zwei Elemente, aus welchen unſer Recht beſteht, die Weisheit der Vorzeit, vertreten im römiſchen Recht, und das Nationalelement, unſer germaniſches Recht. Wie ſieht es nun auf den Univerſitäten aus? Man trägt dem jungen Mann römiſches Recht vor, und wenn er nun Rechtsgeſchichte, Inſtitutionen und Pandecten gehört hat, dann betritt er den neuen Boden des deutſchen Rechts. Es iſt ein Unglück, wenn dann ein Kampf zwiſchen dieſen beiden Vorleſungen beſteht. Der junge Mann bekommt reines römiſches Recht und dann ein Reſultat der Forſchungen aus dem deutſchen Rechte vorgetragen; wie erfährt er dann aber die innere Verbindung dieſer beiden? Mir befreundete junge Männer haben bitter geklagt: wie ſollen wir dann den innern Zuſammenhang kennen lernen? Ich habe geſtern der Verſammlung zu zeigen geſucht, daß unſer Recht gar vielfach im Widerſpruch mit dem Leben ſteht, und habe Beiſpiele dafür angeführt. Man hat mir darauf erwiedert: ja, du haſt geſagt, wie Mißgriffe gemacht worden ſind, und in ſtarken Farben gezeigt, wie es ſchädlich wäre, daß man das reine römiſche Recht anwende; aber in der Praxis hat ſich das beſſer gemacht. Was iſt denn aber die

Praxis? Doch wohl nichts weiter, als die innere Kraft, welche mit Widerſtreben ſelbſt den deutſchen Juriſten nöthigt, bei der Anwendung des römiſchen Rechts die Elemente des germaniſchen Rechts zu berückſichtigen, damit der Widerſpruch nicht zu auffallend iſt. Wo erfährt der junge Mann den innern Zuſammenhang? Nach der Anſicht vieler Romaniſten ſoll rein römiſches Recht vorgetragen werden, und von der Praxis wird nicht geſprochen, höchſtens wird ſie in den Compendien als kleines Schwänzlein zugefügt. Die Germaniſten halten ſich häufig an die deutſchen Inſtitute, welche das Leben vermitteln, wie zum Beiſpiel die praesumtio bei Errungenſchaften anzuwenden ſei, wie man bei Legaten die einzelnen Sätze nicht anwende, wie man bei der väterlichen Gewalt ſich von einzelnen Sätzen losgemacht habe. Ich frage nun, welches iſt denn die beſte Art der Vorleſung?

Im Vaterlande des römiſchen Rechts, in Italien, iſt das jetzt der Gegenſtand der lebendigſten Beſprechung; vor einem Jahre war dies bei Gelegenheit des Congreſſes in Neapel eine Frage, welche jeden Tag von den Practikern zur Sprache gebracht wurde. Den jungen Männern wird in Italien bekanntlich kein reines römiſches Recht vorgetragen, ſondern römiſches Recht, wie es in Neapel, römiſches Recht, wie es in Rom, in Florenz oder in Sardinien gilt, alſo ein italieniſch gewordenes anwendbares römiſches Recht, und zu dem römiſchen Recht in ſeiner Reinheit und Herrlichkeit kommt alſo noch ein Element, welches das römiſche Recht volksmäßig und paſſend gemacht hat. Ich frage nun, wie ſoll das römiſche Recht vorgetragen werden? Es iſt vielleicht keinem der Anweſenden ein Werk bekannt, das ſeit zwei Jahren von einem höchſt geiſtreichen Manne, Roſſo in Piſa, herausgekommen iſt. Dieſer Roſſo hat den Gedanken gefaßt, das Recht, nämlich das Vernunftrecht, wie es ſich allmälich ausgebildet und im römiſchen Recht entwickelt hat, in einer großen Sammlung darzuſtellen und mit dem römiſchen Recht zu einem Ganzen zu verbinden, und dieſer Gedanke findet in Italien außerordentlich Beifall. Es ſcheint mir alſo wohl ein der Aufmerkſamkeit der Herren würdiger Gegenſtand, wenn auch nicht in der gegenwärtigen, doch in einer ſpätern Verſammlung die Frage zu berathen, ob die Methode die zweckmäßigere iſt, bei der man in einem Colleg rein römiſches Recht, in einem andern rein deutſches Recht vorträgt und es dann dem jungen Mann überläßt, wie er die beiden verbinden will; oder die Methode, bei welcher man römiſches Recht als einlei-

tende Rechtsgeſchichte, und als das geltende Recht das gemeine Recht vorträgt. Darüber ſoll ſich der Congreß erklären.

Wenn ich nun den heißen Wunſch ausſpreche, die Wiſſenſchaft möge friſcher, lebendiger, und den künftigen Practikern möge es möglich gemacht werden, mehr in's Leben zu treten, ſo knüpft ſich daran etwas Anderes, nämlich der Wunſch, daß die Herren, welche berufen ſind, in den verſchiedenen Kreiſen zu wirken, dahin wirken mögen, daß auch die Geſetzgebung einen andern Weg wähle, als ſie bisher gewählt hat. Wir haben ein Volk in Europa, das vorzugsweiſe practiſch genannt werden kann, es ſind dieß, glaube ich, in Bezug auf Jurisprudenz die Engländer. Es iſt eine Luſt, engliſche Schriften zu leſen, es iſt eine Luſt, dieſe Kunſt der Analyſe zu ſehen. Das Verfahren der Engländer, wenn ſie Geſetze machen, verdient Nachahmung. Sie haben ſich vor Kurzem mit einer Teſtamentargeſetzgebung beſchäftigt, was iſt geſchehen? Sie haben eine Commiſſion ernannt und ihr das Recht gegeben, jeden Einzelnen vorzurufen, und Fragen über ſeine Erfahrungen zu ſtellen. Hier muß der Lord Oberrichter vor der Commiſſion erſcheinen, einzelne Richter, ausgezeichnete Advocaten, Notare und Männer aus dem Volke, welche in den verſchiedenſten Verhältniſſen leben. Dieſe werden gefragt, und ihre Erfahrungen ſind ein herrliches Material für die Arbeit. Dann haben ſie aber auch noch etwas Anderes, es erſcheinen ſogenannte vertrauliche Papiere, nämlich Miniſter, oder Perſonen, welche beauftragt ſind, das Geſetzbuch zu machen, wenden ſich an Advocaten, Richter und Corporationen, fragen ſie, was ſie für Erfahrungen gemacht haben, und welches Gutachten ſie über dieſen oder jenen Punkt geben, und mit dieſem Material ausgerüſtet wird dann die Sache bearbeitet. Wir haben in Baden, als über die Eiſenbahn und ihre Anwendung ein Geſetz vorgelegt werden ſollte, den Verſuch gemacht, ſogenannte Notabeln zuſammenzuberufen. Bei der Frage, ob Baden ſich dem Zollvereine anſchließen ſoll, haben wir daſſelbe gethan, und haben es für höchſt zweckmäßig gefunden. Glauben Sie nicht, daß dieß auch bei der Geſetzgebung zweckmäßig wäre? Ich wollte nur dieſe Gegenſtände, welche ich lange auf dem Herzen trug, zur Kenntniß der Verſammlung bringen. Vielleicht wird ſich der Eine oder Andere der Herren veranlaßt ſehen, ſeine Meinung darüber auszuſprechen, oder Sie betrachten es als ein hingeworfenes Wort und behalten eine Erörterung darüber der Zukunft vor.

Ein Mitglied. Wenn ich den Herrn Redner richtig verſtanden habe, ſo hat er die Frage aufgeworfen, ob es auf unſern Univerſitäten nicht

zweckmäßig ſein würde, ſtatt daß das Recht bisher nach dem verſchiedenen nationalen Urſprung in verſchiedenen Collegien vorgetragen wurde, dieſen Stoff zu verbinden, mit andern Worten, die hiſtoriſche Frage: wie iſt etwas Rechtens geworden, der practiſchen Frage: was iſt wirklich Rechtens, ganz zu ſubordiniren. Ich kann nicht umhin, einige Zweifel zu hegen. Vorderhand bildet das römiſche Recht einen ſehr wichtigen Beſtandtheil des Civilrechts, es muß alſo gelehrt werden. Ich habe ſelbſt die Ehre, Mitglied eines Obergerichts in Preußen zu ſein, und kann aus eigener Erfahrung verſichern, daß bei der jetzt immer mehr und mehr nöthig gewordenen Analyſe die Anwendung des germaniſchen Rechts keinen Nachtheil erfahren hat. Ich kann überhaupt, ſo weit meine Erfahrung reicht, nicht glauben, daß den richterlichen Collegien manche von den Vorwürfen, welche ſie erfahren, wirklich mit Recht gemacht werden können. Ich glaube, wenn wir von der Wiſſenſchaft behaupten dürfen, daß ſie im Fortſchreiten begriffen iſt, ſo hat die Praxis auch ihren vollſtändigen Antheil daran; auch die Praxis iſt mehr wiſſenſchaftlich geworden, wie umgekehrt die Wiſſenſchaft practiſcher geworden iſt. Ich würde mich für eine Aenderung der academiſchen Lehrmethode nach meinen Erfahrungen nicht erklären können.

Welcker. Auch ich glaube, daß die Wiſſenſchaftlichkeit der Lehrer etwas ganz außerordentlich Verſchiedenes iſt von der wiſſenſchaftlichen Bildung der Zuhörer und der künftigen Practiker. Es iſt da eine ſolche Kluft in Deutſchland, von der ich nicht glaube, daß ſie einem geſunden Zuſtande Zeugniß gibt. Was beſonders das deutſche Recht betrifft, ſo iſt das durchweg im Nachtheil, und es laſſen ſich dafür zwei äußere Momente leicht anführen. Das eine Moment liegt in den Univerſitätsvorträgen; man überläßt nämlich dem Pandectiſten, dem Romaniſten ohne weiteres die allgemeinen Vorträge, da wird der Jurſt eigentlich in das Studium hineingeführt, dann kommt der Germaniſt und gibt nur einzelne germaniſche Inſtitute, welche in das römiſche Recht eingeſchoben werden ſollen. Ich halte das an ſich für eine Verkehrtheit; wir ſind Deutſche und was von dem römiſchen Recht bei uns practiſch ſein ſoll, beruht darauf, daß man es auf den deutſchen Boden verpflanzt hat; deutſch iſt die Grundlage, und ich ſollte alſo denken, das Deutſche müſſe die Hauptſache ſein. Dann wird aber freilich auch etwas mehr Rückſicht genommen werden müſſen auf das deutſche öffentliche Recht, und wenn dieſes gründlich aufgefaßt werden ſoll, ſo wird auch zurückgegangen werden müſſen auf die älteſte Geſchichte und auf die Ver-

nunftgründe, welche dem Rechte zu Grunde liegen. Wenn das der Fall wäre, dann könnte ſich das römiſche Recht wohl dem germaniſchen anſchließen.

Nun komme ich an die zweite Aenderung, welche getroffen werden muß, wenn man dem germaniſchen Recht zu Ehren verhelfen will. Meine Herren, gehen Sie in die Prüfungen, da werden zwei Drittel, vielleicht neun Zehntel der ganzen Staatsprüfung darauf verwendet, die auswendig gelernten Sätze aus den Pandecten zu prüfen. Nun denkt aber der Juriſt ſchon im erſten oder zweiten Semeſter: das mußt du ſtudiren, und nun kann der Germaniſt vortragen, was er will, die Jugend glaubt, das ſei Nebenſache. Wenn alſo nicht Vieles in dieſer Beziehung geändert wird, ſo werden unſere practiſchen Juriſten in Deutſchland keine deutſche Bildung erhalten.

Präſident. Ich glaube, Welcker hat ein ernſtes Wort geſprochen. Ja, welcher derjenigen Herren, welche an Prüfungen Theil nehmen, wird nicht wiſſen, daß man zufrieden iſt, wenn der junge Mann, der im römiſchen Recht gut beſteht, aus dem deutſchen Recht nur ein paar magere Begriffe herauszuſtottern im Stande iſt? Ich habe mir von den meiſten deutſchen Staaten die Prüfungsfragen geſammelt. Ich will Ihnen die putenda nicht aufführen, allein ich ſage, es iſt eine Schande, daß da, wo man zwölf Fragen aus dem römiſchen Recht gibt, vielleicht drei magere Fragen aus dem deutſchen Recht vorgelegt werden. Die jungen Leute auf der Univerſität fragen, was ſie brauchen, damit ſie im Examen beſtehen, und richten darnach ihr Studium ein. Wer die Jugend liebt, und wer bei grauem Haupte noch das jugendlich friſche Herz bewahrt, muß traurig ſein, daß es ſo iſt, und diejenigen, welche Freunde des deutſchen Lebens ſind, ſollten dazu beitragen, daß es beſſer werde. Wir ſind viel zu zahm und lammherzig, daß wir nicht den wunden Fleck unſerer Zuſtände offen angreifen wollen.

Chriſt. Ich ſtimme dem Herrn Präſidenten auch bei. Ich wollte nur darauf aufmerkſam machen, was ich früher bereits geſagt habe, daß ich allein den deutſchen Germaniſten den Vorwurf mache, daß ſie die unterliegenden ſind. Zunächſt ihre Schuld iſt es, ſie haben ſich von den Romaniſten meiſtern laſſen, und haben bis zu dieſem Augenblicke noch wenig gethan, damit ſie die erſten werden. Iſt denn irgend ein Geſetz vorhanden, daß es ſo ſein ſoll, wie es jetzt iſt, und wenn wir kein Geſetz haben, könnt nicht Ihr das deutſche Recht behandeln, daß Ihr die Grundbegriffe lehrt, indem Ihr zuerſt vom deutſchen Rechte ausgeht? Ihr macht es anders, und

in der Beziehung habe ich gesagt: emanzipirt Euch selbst, und die Zeit wird Euch emanzipiren. Es gibt hier keine Ausgleichung, es sind verschiedene Nationalitäten in Frage, Nationalitäten, welche feindselig einander entgegenstehen, die Grundlagen sind verschieden, und so wahr die deutsche Anschauung eine von der römischen verschiedene ist, so gewiß ist auch das deutsche Recht in seiner Natur, in seinem letzten Grunde ein von dem römischen wesentlich verschiedenes. Ich sage also, es gibt keine Ausgleichung, es ist ein Kriegszustand, und dieser wird früher oder später mit dem Sieg des einen oder andern Theils enden. Ich gebe zu, daß die Zeit die Vertreter des deutschen Rechts entschuldigt, die Zeit hat sich leider einmal anders gestaltet, und sie sind Kinder dieser Zeit geworden. Für die Zukunft haben sie aber beizutragen, daß es anders werde.

In Beziehung auf die Behandlungsweise, von der der Herr Präsident zuerst gesprochen hat, könnte man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich will den Herren der Wissenschaft und Theorie nicht vorgreifen, ich spreche nur vom praetischen Standpunkte aus. Wir haben einmal das Unglück, in Deutschland zwei verschiedene Gesetzgebungen zu haben, und nun fragt es sich, wie soll man das Ding behandeln? und da sage ich, wenn ich zwei verschiedene Dinge habe, so ist es im Interesse der Wahrheit besser, wenn man das Individuelle individuell behandelt, wenn man das römische Recht in seiner Natur, in seinem Prinzip verfolgt, und wenn man das germanische Recht ebenso behandelt. Das haben die Herren bisher nicht gethan. Wären beide Theile mit derselben Stärke, mit derselben Energie behandelt worden, dann würden sich die Gegensätze schroffer bilden, aber auch wahrer, und ich glaube, durch eine Vermengung des Materials schaden sie sich, denn die Wissenschaft würde dann wieder dahin kommen, wo sie im vorigen Jahrhundert war. Der letzte Punkt, den der Herr Präsident behandelte, ist für uns leider ein frommer Wunsch, denn wir können eben auf die Herren, welche die Gesetze zu machen haben, keinen Einfluß ausüben. In Beziehung auf die Prüfungen bin ich mit dem Herrn Präsidenten ganz einverstanden, und wenn unser wissenschaftlicher Congreß einmal recht organisirt ist, wenn er zu einem gewissen Ansehen in Deutschland kommt, wird er gewiß auch in dieser Beziehung eine Wirkung haben, dann können wir den Regierungen mancherlei Wünsche mittheilen, und ich wäre nicht dagegen, in der Folgezeit den Regierungen zu sagen, wie sie die Prüfungen vorzunehmen hätten, denn mit dem jetzigen Verfahren bei der Staatsprüfung kann ich nicht ein-

verſtanden ſein; in erſter Ordnung kommt das Fremde, in zweiter Ordnung das Fremde, und als kleiner Anhang das Deutſche.

Präſident. Ich bitte Herrn Chriſt, dem Reſpizienten, der in dem Miniſterium des Innern über die Univerſitäten zu referiren hat, dieß Alles mitzutheilen. Die Worte ſind ſchön, die Thaten ſind beſſer! Ich wollte den Gedanken über die beſte Art des juriſtiſchen Studiums bloß hinwerfen. Ich bin feſt überzeugt, daß es ſehr zweckmäßig iſt, wenn die jungen Leute durch und durch römiſches Recht kennen lernen; aber ich wünſche auch, daß ſie dann auf die nämliche Weiſe deutſch denken lernen. Meine Herren, wie würde es in Deutſchland geworden ſein, wenn die Kräfte, welche ſich ſeit drei Jahrhunderten faſt ausſchließlich dem römiſchen Rechte gewidmet haben, dem vaterländiſchen, einheimiſchen Rechte gewidmet worden wären?

Reyſcher. Ich wollte den Herrn Präſidenten am Schluſſe unſerer beſonderen Berathungen noch begrüßen. Es iſt bis jetzt noch ungewiß, wann wir uns wieder ſehen werden; es iſt überhaupt unwahrſcheinlich, daß wir uns Alle am Orte der nächſten Verſammlung wieder finden. Die Ueberzeugung nehmen wir jedenfalls mit, daß unter den mancherlei Anſtrengungen der letzten Tage doch eine gewiſſe Verſtändigung in der Hauptſache ſtattgefunden hat: wir ſind uns näher gekommen in der Annahme eines gemeinen deutſchen Privatrechts und eines gemeinen deutſchen Rechts überhaupt, welches von manchen Seiten noch neuerdings angefochten worden. Wir haben ferner angenommen, daß das römiſche Recht, ſoweit es in das deutſche Recht übergegangen, auch in der Wiſſenſchaft dieſem näher gebracht, gleichſam aſſimilirt werden müſſe. Es iſt uns zwar vorgeworfen worden, daß wir die wiſſenſchaftliche Durchbildung des deutſchen Rechts noch nicht vollbracht haben; allein die jetzigen Germaniſten ſind von dieſer Schuld frei zu ſprechen. Wenn wir nur allmälich das Ziel erreichen, und um es deſto ſicherer zu erreichen, die Wiſſenſchaftlichkeit nicht aufgeben wollen, ſo haben wir gewiß Recht. Gerade um der Wiſſenſchaft willen iſt es nothwendig, daß wir den Vorträgen über römiſches Recht ihre theoretiſche und vielfach auch noch ihre practiſche Bedeutung zugeſtehen. Nach meiner Anſicht wird das römiſche Recht gegenüber dem deutſchen künftig die Stellung einnehmen, wie die claſſiſche Philologie zur deutſchen Philologie. Wir ſind aber für jetzt noch in einer Durchgangsſtufe begriffen und können nicht die ganze Maſſe des geltenden Rechts auf einmal verarbeiten. Das Ende wird ſich finden, aber erſt wenn das deutſche Recht auf gleiche Weiſe wie das römiſche

ausgebildet iſt. Dies Ziel iſt freilich entfernt, die Aufgabe eine ſehr ſchwierige; wir wollen uns jedoch dadurch nicht abhalten laſſen, vorwärts zu gehen; jedenfalls wird man uns das Zeugniß geben dürfen, daß es an Hingebung von Seite der Einzelnen nicht fehlte. Ebenſo werden wir das Verdienſt der früheren Germaniſten achten, auf deren Schultern wir ſtehen. Wenn in neuerer Zeit die Wiſſenſchaft in eine neue Bewegung eingetreten iſt, ſo hat ſich dadurch nur ein allgemeines Zeitbewußtſein ausgeſprochen, und kein Einzelner darf ſich das Verdienſt zurechnen, Alles oder Vieles gethan zu haben. Wenn Jemand an dem Zerfall des deutſchen Rechts Schuld iſt, ſo ſind es nicht bloß die Gelehrten, nicht bloß die Profeſſoren, ſondern auch die Räthe. Auch die Räthe des Mittelalters waren Schuld, daß das römiſche Recht in der Art aufgenommen wurde, wie es geſchehen, und Herr Chriſt wird alſo entſchuldigen, wenn ich ihm den Vorwurf, den er den Theoretikern gemacht, freundlich zurückgebe. —

Herr Präſident! Es bleibt noch übrig, daß wir Ihnen für die Leitung unſerer Berathungen unſeren Dank ausſprechen. Sie haben die Mühe nicht geſcheut, nachdem Sie eben das Präſidium bei einer bewegten Kammer verlaſſen, ſogleich wieder in das Geſchäft einzutreten. Gewohnt, von Ihnen Lehren zu empfangen, ſind wir auch hier Ihre Zuhörer geweſen. Manches ward von Ihnen in dieſen Tagen angeregt; aber auch außerhalb dieſer Verſammlung haben Sie namentlich durch Ihre Schrift über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht bloß unſern Dank, den ich hier ausſpreche, ſondern den Dank Deutſchlands verdient. Wenn ein Mann der Erfahrung und der Wiſſenſchaft ſpricht, ſo iſt zu hoffen, daß das Geſagte und treu Gemeinte an der rechten Stelle Eindruck machen werde.

Ich möchte noch etwas ſagen, was mir beim Scheiden aus dieſem Kreiſe und aus dieſem Saale ſich aufdrängt. Pax et justitia war die Aufgabe, welche ſich die deutſchen Kaiſer ſetzten! Friede und Gerechtigkeit ſei auch unſere Loſung! Friede unter den Gelehrten, aber ein ehrenhafter und gerechter Friede. Ich ſage das keinem Einzelnen gegenüber, auch nicht in Erinnerung an die Vorwürfe, welche im Namen der Romaniſten ausgeſprochen worden. Ich habe bereits geſtern bemerkt, daß wir ein Kind ſeien der römiſchen Wiſſenſchaft, denn es gab keine Wiſſenſchaft des Rechts in Deutſchland, bevor wir mit dem römiſchen Rechte bekannt wurden; aber das Kind bleibt nicht ewig in den Kinderſchuhen. Der Herr Präſident hat geſtern angeführt, daß in Deutſchland die emancipatio des römiſchen Rechts

keine Anwendung finde, oder doch nicht Erforderniß ſei der Freiwerdung von der väterlichen Gewalt. Nun, der abgeſonderte Haushalt, den wir am eigenen Heerde begonnen, gibt auch uns die Befugniß, unabhängig von römiſcher Geſetzgebung und römiſcher Wiſſenſchaft deutſches Recht und deutſche Wiſſenſchaft zu pflegen, übrigens bei aller Achtung des Verdienſtes unſerer romaniſtiſchen Kollegen und unter Anerkennung der Nothwendigkeit, daß auch ſie bei der juriſtiſchen Bildung unſerer Jugend mitwirken, die Wiſſenſchaft verbreiten und ihr Eingang verſchaffen.

Präſident. Der ſelige Zachariä hat im Jahr 1830 zuerſt den Gedanken ausgeſprochen, daß, wenn es nur möglich wäre, ſo wie die Naturforſcher eine regelmäßige Verſammlung haben, auch die Juriſten zu regelmäßigen Verſammlungen ſich vereinigten. Damals verſuchte man die Idee mehr und mehr geltend zu machen, anzufragen, ſich zu erkundigen. Ueberall bekam man abſchlägige Antwort, ja ich darf wohl ſagen, es kamen Antworten in gewiſſem Sinn, wornach man geſehen hat, daß ſogleich von oben ſchwere Hinderniſſe entgegengeſtellt würden, wenn man nur eine ſolche Verſammlung in's Leben rufen würde. Jetzt ſind wir hier verſammelt!

Das iſt die Macht der Zeit, das iſt ein wohlthätiges Gefühl. Man muß ſich nicht einbilden, daß auf ſolchen wiſſenſchaftlichen Kongreſſen ſogleich verſchiedenes unmittelbar in's Leben Uebertretendes geleiſtet werden ſoll. Ich bin bei dem erſten wiſſenſchaftlichen Kongreſſe in Italien geweſen. Fragen Sie, was denn dieſe Kongreſſe in dem Lande, wo die Cenſur noch härter drückt, als bei uns, bewirkt haben? Ich ſage: vieles. Was dort geſprochen wurde, hat bewirkt, daß in einzelnen Staaten Italiens Geſetze in's Leben gerufen wurden, welche den Bedürfniſſen der Zeit, den Forderungen der Wiſſenſchaften entſprechen. So wird es auch bei uns gehen. Manches iſt angeregt worden, der Hauptvortheil aber iſt, man lernt ſich kennen, man hat Freunde gefunden, Freunde, mit denen man früher nicht perſönlich, ſondern nur durch Briefe in Verbindung kam und ſeine Ideen austauſchen konnte. Und das iſt ja das Herrliche: Stahl und Feuerſtein gehören zuſammen, man wird durch die Bemerkungen und Erfahrungen des wohlwollenden Freundes aufmerkſam gemacht auf manche Irrthümer. Aber wenn auch nur kurze Zeit uns in dieſem Saale zu wirken vergönnt war, ſo iſt doch in dieſen wenigen Stunden Wichtiges beſprochen worden. Ich rechne dahin vorzüglich auch den Punkt wegen der Geſchwornengerichte. Wir ſtehen gewiß in einer großen Zeit. In dem jetzigen Augenblicke, wo man

anfängt, wie das in dem neueſten Geſetze eines großen Königreichs geſchehen iſt, auszuſprechen, die rechtsgelehrten Richter ſprechen nach innerer Ueberzeugung, hat man eigentlich ausgeſprochen: die Richter ſind Geſchwornen. Es iſt aber geſchehen, was von uns geſchehen mußte, es wurde eine Commiſſion berufen, die Reſultate der Wiſſenſchaft und der Erfahrung zu ſammeln und vorzulegen, und das wird gewiß wirken. Wann, das weiß ich nicht, das ſteht in Gottes Hand, aber es wird unfehlbar ſeine Früchte tragen.

Wehmuth würde einen ergreifen, wenn man ſich denken könnte, daß die Verſammlung, welche uns hier vereinigte, uns ſchiede von andern Brüdern, mit denen wir zuſammenwirken müſſen, und daß man jene Angriffe, wie man ſie heißen würde, gegen das römiſche Recht als feindſelige Angriffe betrachtete.

Meine Herren, der Prozeß, den wir führen, iſt nichts weiter als ein Grenzberichtigungsprozeß, wir wollen die Grenze des römiſchen und des vaterländiſchen Rechts bezeichnen, und dazu gehört ein redliches Zuſammenwirken. Ich weiß es, daß es anders wird, ich weiß, daß unſer Recht mehr ein volksmäßiges werden muß. Es iſt vieles von jener Weisheit der Vorwelt übergegangen in unſer deutſches Leben, und es wird klarer zur Anſchauung kommen, es iſt das Rechtsbewußtſein des Volkes immer mehr und mehr erwacht, im öffentlichen wie im Privatrecht iſt die wiſſenſchaftliche Forſchung lebendiger geworden, die öffentliche Stimme wird ſich der Wiſſenſchaft bemächtigen und dieſe Verſammlung iſt nichts weiter als ein Ausdruck dieſer öffentlichen Stimme. Es ſichtet ſich ein großer chemiſcher Prozeß, der kleinſte Criſtall, der aus dieſem chemiſchen Prozeß ſich anſetzt, wird zuletzt ein leuchtender Criſtall werden. Wann uns vergönnt wird, wieder zuſammenzukommen, das muß in einer großen allgemeinen Verſammlung berathen werden. Nur einen Wunſch habe ich, daß man ſich vereinige über gewiſſe Punkte, welche auf der Verſammlung zur Sprache kommen ſollen, damit dann eine tüchtigere Vorberathung möglich iſt, als es diesmal der Fall war, wo natürlich die Keime nur hingeworfen werden mußten.

Ich danke Ihnen, meine Herren, für das Vertrauen, mit welchem Sie mich beehrt haben, ich danke Allen, welche mir Beweiſe ihres Wohlwollens gegeben haben; ich freue mich, Sie wieder zu ſehen, ich freue mich, daß der Saal, den die Kaiſerbilder zieren, zu unſerer erſten Verſammlung gewählt worden iſt, und ich freue mich, daß deutſche Sprache, deutſche Geſchichte hier gepflegt wurden, nicht eine Geſchichte, welche bloß

fragt, wie viel Frauen hat der Fürſt gehabt, wie viel Kinder hat er gezeugt, wie viel Schlachten geſchlagen, wie viel Menſchen ſind gefallen, ſondern eine Geſchichte, welche eine Geſchichte der Sitten, der Zuſtände, der Entwicklung iſt. Ich freue mich, daß über deutſche Sprache, Sitte und Recht hier ernſt verhandelt wurde, daß über alle dieſe Verhandlungen die deutſche Sitte ſchwebte, die redliche, kräftige, beharrliche, wenn auch hie und da geduldige, aber auch in der Geduld das Ziel nicht aus den Augen verlierende. Dieſe kräftige Sitte, von Gefühl und Verſtand geführt, möge verbreitet werden und ſiegen, und unter dem Schutz dieſer Sitte mögen wir uns dann wieder finden, um wieder neu zu wirken und das Begonnene fortzuſetzen.

II.

Verhandlungen der hiſtoriſchen Abtheilung.

Erſte Sitzung.

Donnerſtag den 24. September, Nachmittags.

Der erſte Gedanke einer perſönlichen Zuſammenkunft der deutſchen Geſchichtsforſcher fällt in die Zeit der erſten Ausbreitung der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde und des Entſtehens vieler Vereine für Landesgeſchichte in den meiſten Theilen Deutſchlands; er ward mit mehreren Gelehrten beſprochen und von Ebert insbeſondere auf die Theilnahme der Bibliothek- und Archiv-Beamten aufmerkſam gemacht; aber perſönliche Verhältniſſe derjenigen, von welchen ein Anſtoß hätte ausgehen können, ließen es damals nicht zur Ausführung kommen. Dieſelben Schwierigkeiten zeigten ſich, als ſpäterhin von Nürnberg eine Aufforderung erlaſſen wurde, und noch zuletzt als im Jahr 1843 der Gedanke wieder angeregt ward, und man verdankt daher die jetzige Verſammlung einzig der Thätigkeit und Entſchloſſenheit des Herrn Profeſſor Reyſcher, wodurch ein Verein, welcher durch die Verbindung der Rechts- und Sprachforſcher mit den Geſchichtsforſchern einen erhöhten Reiz und erhöhte Wichtigkeit gewinnt, wirklich ins Leben trat.

Von den verſammelten Gelehrten gehörten folgende der hiſtoriſchen Abtheilung an:

aus

Baden: die Herren Gervinus, Häußer, Hagen, Mone.
Baiern: die Herren v. Auffeß, Contzen, Lochner, Lommel, Herrmann Müller.
Braunſchweig: die Herren Bode, Hettling, Jürgens, Schönemann.
Bremen: Herr Smidt.
Frankfurt: die Herren Böhmer, v. Krieg, Kriegk, v. Meyer, Sugenheim.
Hamburg: die Herren Lappenberg, Wurm.

Hannover: Herr Unger.

Heſſen — Curfürſtenthum: die Herren Henke, Münſcher, Rettberg, v. Rommel, v. Sybel.

Heſſen — Großherzogthum: die Herren Baur, Dieffenbach, Dilthey, Gredy, Henry, Knapp, Künzel, Lindenſchmidt, Rodnagel, Schaab, Schäfer, Soldan, Walter.

Lübeck: Herr Curtius.

Mecklenburg: die Herren Hegel, Liſch.

Naſſau: die Herren Firnhaber, v. Gagern, Habel, Roſſell, Rowitt.

Preußen: die Herren Bethmann, Dahlmann, Grauert, Matile, Mooyer, Pertz, Ranke, Röpell, A. Schmidt, Schubert, Stenzel, Thierſch, Wigand.

Sachſen — Königreich: Herr Wachsmuth.

Sachſen — Großherzogthum und Herzogthümer: Herr Michelſen.

Waldeck: Herr Curtze.

Württemberg: die Herren Klüpfel, Pfeiffer, Stälin.

Bei der Zwangloſigkeit, welche jedem Mitgliede des Vereins die Theilnahme an jeder Section geſtattete, ereignete es ſich übrigens, daß eben ſo wohl Mitglieder anderer Sectionen, z. B. Jakob Grimm, Uhland, an den Verhandlungen der Geſchichtsforſcher Theil nahmen, als auch einzelne von dieſen in der Section fehlten; ſo hat Herr von Gagern an keiner der allgemeinen oder beſondern Sitzungen Theil genommen, da er erſt am Sonntage eintraf, und Herr Bethmann erreichte Frankfurt erſt am Sonnabend Abend.

Die Sitzungen wurden in dem großen Saale der Frankfurter Loge Socrates gehalten, welche ihre Räume dem Verein zu dieſem Zweck überlaſſen hatte. Nachdem die Mitglieder der Section vereinigt waren, erſuchte der Generalſecretär des Vereins, Herr Archivar Liſch, Herrn Geh. Reg.-Rath Dr. Pertz das Präſidium übernehmen zu wollen; die Verſammlung ſprach durch Aufſtehen von den Sitzen denſelben Wunſch aus; und der erwählte Präſident eröffnete die Verhandlungen mit einem raſchen Ueberblick über die neuere Entwickelung der deutſchen Geſchichtsforſchung als unmittelbare Folge der Erhebung des deutſchen Volks in den Freiheitskämpfen, über die Bildung der Geſchichtsvereine zuerſt durch den Freiherrn v. Stein, dann in allen Theilen Deutſchlands, und über die daraus hervorgegangenen Forſchungen, denen nunmehr ſämmtliche Archive und Bibliotheken des lateiniſchen und deutſchen Europa's eröffnet worden, und welchen ſich unter

den glücklichſten Ausſichten die gegenwärtige Verſammlung anſchließe. Er erſuchte darauf den Herrn Bibliothekar Dr. Walter aus Darmſtadt die Führung des Protokolls zu übernehmen, und forderte zunächſt Herrn Archivarius Dr. Lappenberg zu Mittheilungen an die Verſammlung auf.

Entwerfung
eines
Verzeichniſſes der Orte Deutſchlands.

Lappenberg machte den ſcheiſtlichen Antrag, in Erwägung der großen Wichtigkeit, welche für die deutſche Geſchichtsforſchung eine genauere, beſſere und überſichtliche Darſtellung ſämmtlicher deutſcher Ortsnamen vom Anfange unſerer Geſchichte bis zum Schluß des 15. Jahrhunders haben würde, dahin zu wirken, daß ein ſoiches alphabetiſch geordnetes Verzeichniß entworfen werde, in welchem bei jedem Orte die urkundlichen Namen, der jetzige Name, das Kirchſpiel, der Sprengel und die Landſchaft, zu denen es gehört, und insbeſondere auch die Zeit des Entſtehens der Kirchdörfer möglichſt genau angegeben würden. Da eine ſolche Arbeit — ein deutſcher Büſching des Mitteialters — auf genauer Ortskenntniß beruhen müſſe, ſo ſeien die hiſtoriſchen Vereine Deutſchlands vorzüglich geeignet, ſie jeder für ſeinen Kreis zu übernehmen, es ſei aber nothwendig, daß dieſes in allen Theilen Deutſchiands gleichmäßig geſchehe, und ſchlug daher der Herr Antragſteller vor ein Comite zu ernennen, welches über dieſen Gegenſtand zu berathen habe und dem die Arbeiten der Vereine zur Verarbeitung zugeſandt werden könnten.

Dieſer Antrag fand vielſeitige Unterſtützung, der Gegenſtand ward nach allen Seiten hin in Berathung gezogen, und die Theilnahme von Geſchichtsforſchern aus den verſchiedenen Theilen Deutſchiands, die aus eigener Erfahrung mit den Erforderniſſen und Schwierigkeiten einer ſolchen Arbeit vertraut waren, diente dazu, ihn in volles Licht zu ſetzen.

Münſcher aus Hanau erwähnt, daß Herr Vilmar in Caſſel bereits eine Arbeit der Art, welche den Heſſen-Franken und den Heſſen-Sachſen-Gau angehe, gemacht und in der Zeitſchrift des kurheſſiſchen Vereins veröffentlicht

habe. Er macht auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß die Benennungen der Orte urkundlich eruirt würden.

Schubert aus Königsberg weist in mehreren Beispielen nach, wie durch historisch-diplomatische Forschungen oft der eigentliche Name erst ermittelt werden könne. Er glaubt, man solle die Aufgabe so lösen, daß man zugleich Karten entwerfe, in welchen die alten und neuen Namen eingetragen würden.

Stenzel aus Breslau bemerkt, daß er für Schlesien diese Arbeit bereits ausgeführt habe, und daß sie in der von dem blinden Oberlehrer Knie herausgegebenen Uebersicht der Dörfer, Flecken, Städte und anderen Orte der preußischen Provinz Schlesien enthalten sei. Die große Wichtigkeit einer solchen Arbeit bestätigt er aus seinen eigenen Erfahrungen.

Lisch aus Schwerin macht ebenfalls auf die große Wichtigkeit der Arbeit aufmerksam, hält sie aber für sehr schwierig und nur möglich durch die gütige Mitwirkung der historischen Vereine. Diese seien daher vor Allem um ihre deßfallsigen Ansichten anzugehen. Er knüpft hier den Wunsch an, daß die historischen Vereine nicht mehr, wie es bisher wohl geschehen sei, von den großen Geistern gedrückt, sondern vielmehr durch gelieferte Arbeiten gehoben werden möchten.

Wurm aus Hamburg schlägt vor, daß bei dem projectirten mittelalterlichen Ortsverzeichniß auch die Merkwürdigkeiten der Orte nach Chronisten ꝛc. notirt würden. Er glaubt, daß die Kostspieligkeit des Werks der Sache dann keinen Abbruch thun werde, wenn man es in geeigneter Weise, etwa in Lieferungen, publizire und so die Anschaffung erleichtere.

Wachsmuth aus Leipzig fragt, wie man die Vereine für diese Arbeit gewinnen wolle?

Hierauf wird bemerkt, daß dies von der zu ernennenden Commission zu überlegen sein möchte.

Kapp aus Minden erwähnt, daß Dr. Heinr. Schulz in Hamm bedeutende Arbeiten in der Weise gemacht habe und daß das noch unbenutzte Manuscript gewiß von der Familie zur Nutzbarmachung überlassen werden würde.

Klüpfel aus Tübingen erzählt, daß Schwab und Stälin für Schwaben schon ähnliche Arbeiten unternommen hätten.

Dilthey aus Darmstadt theilt mit, daß er für das Großherzogthum Hessen eine Arbeit der Art unter der Feder habe, und weist darauf hin,

daß dieſe Arbeit bei der Verſchiedenartigkeit der Völker, die ſich dort herumgetrieben, vielfältiges Intereſſe böte.

Stenzel erwähnt noch nachträglich, daß man dieſe Arbeit auf alle Länder ausdehnen möge, wo deutſch geſprochen wurde und wird. Er warnt vor kühnen hiſtoriſchen Schlüſſen, die ſich auf Etymologie gründen und beantragt, es mögten nur urkundlich aufgefundene Namen, wo möglich mit Angabe des Jahres, in welchem ſie zuerſt oder zuletzt angetroffen worden, aufgenommen werden.

Wachsmuth fragt, wie es mit den ſlaviſchen Ortsnamen in Deutſchland gehalten werden ſolle, und ſchlägt vor, ſie nur aufzuführen, ohne Erklärungen hinzuzufügen.

Thierſch aus Dortmund macht darauf aufmerkſam, daß man vor allen Dingen die älteſte Schreibart ermitteln möge, weil ſpätere Schreibarten häufig zu etymologiſchen Phantaſien verführten.

Nachdem noch von mehreren Seiten auf ausgezeichnete Leiſtungen, z. B. Lüntzels Diözeſe Hildesheim und ähnliche theils beendigte, theils befohlene Arbeiten in Baiern und Belgien aufmerkſam gemacht, und die Berathung erſchöpft war, gab der Präſident eine Ueberſicht der Verhandlung, bemerkte, daß der Antrag des Herrn Liſch als Negation des Hauptantrages durch die Abſtimmung über dieſen erledigt werde, es übrigens einer vorherigen Hebung der Vereine nicht allgemein bedürfe, da z. B. der von dem geehrten Herrn geleitete unter allgemeinem Beifall thätig ſei, und ſtellte ſodann die Fragen:

1) Iſt die Verſammlung der Meinung, daß ein ſolches Verzeichniß wünſchenswerth ſei?

Die Frage ward einſtimmig bejahet.

2) Iſt die Verſammlung der Meinung, daß es jetzt ſchon an der Zeit ſei, genauere Beſtimmungen über die Art und Einrichtung der Arbeit zu treffen?

Gleichfalls einſtimmig bejahet.

Darauf erſuchte der Präſident Herrn Lappenberg, ein Comite für die beſchloſſene Arbeit zu bilden, ſich mit der ſprachlichen Section in Verbindung zu ſetzen, welche, wie man indeſſen erfahren hatte, denſelben Gegenſtand berieth, und den Erfolg ſeiner Bemühungen der Verſammlung demnächſt mitzutheilen.

Bildung

eines

allgemeinen deutſchen Geſchichtsvereins.

In Folge der Aufforderung des Präſidenten zu weiteren Vorträgen bringt **Ranke** die Bildung eines allgemeinen deutſchen Geſchichtsvereins zur Sprache; dieſer Verein ſolle ſich ſolche Gegenſtände zur Aufgabe ſtellen, welche außerhalb der Grenzen der einzelnen Vereine lägen und die Geſammtgeſchichte Deutſchlands berührten. Gegenſtände der Art ſeien zum Beiſpiel der deutſche Handel, die Acten der deutſchen Reichstage und Aehnliches. Zu dem allgemeinen Verein müſſe man alle deutſchen Geſchichts-Vereine, überhaupt alle Deutſche, auch die in Amerika, zuziehen, daß ſie ſich bei den etwaigen Veröffentlichungen betheiligten. Er wolle jetzt hier nur Ideen über den Gegenſtand geben, die Vorſchläge hinſichtlich der Ausführung aber den Geſchäftsmännern überlaſſen.

In der über dieſen Antrag eröffneten Berathung fragt

v. **Rommel** aus Caſſel, ob nicht ein ſolcher Verein ſchon einmal in Nürnberg projectirt worden?

Es wird bemerkt, es ſei dabei nichts zu Stande gekommen.

Stenzel bezweifelt, daß die hiſtoriſchen Vereine ſich leicht entſchließen möchten, dieſen allgemeinen Verein mit Geld zu unterſtützen; auch würden die Regierungen wohl ſchwerlich geneigt ſein, zu dieſem Zwecke Geldmittel zu bewilligen. Er danke Gott, daß endlich in Schleſien ein Verein für ſchleſiſche Geſchichte gegründet ſei; weiter wage er aber nicht zu gehen. Er ſtellt beiläufig auch in Zweifel, ob ſich die Deutſchen in Amerika für die Reichstagsacten u. dgl. intereſſiren würden.

Nachdem **Ranke** ſeine Anſicht namentlich in Betreff der Aufgabe eines ſolchen Vereins weiter entwickelt hat, und die Forderung erhoben wird, daß man eine Zeitperiode feſtſtellen möge, welche der Verein beſonders bearbeiten ſolle, bemerkt **Stenzel**, man ſolle mit dem 15. Jahrhundert beginnen, da bis dahin die Monumenta Germaniae die Aufgabe löſten.

Schmidt aus Berlin bespricht die Frage, ob überhaupt ein solcher Verein nöthig sei? Er bejahet sie und mahnt dringend, man möge die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einen solchen Verein wenigstens vorzubereiten, damit nicht, wie sonst zu erwarten stehe, die Idee vielleicht in einer andern minder zweckmäßigen Weise von einer andern Seite verwirklicht werde. Er hält es für das Gerathenste, vorläufig nur eine Commission zu ernennen, die bei einer künftigen Versammlung ihre Ansicht über die Art und Weise, wie ein solcher Verein zu organisiren sei, mitzutheilen habe.

Einige Herren wollen die Besprechung des Gegenstandes auf den dritten Tag verschoben und als einen höchst wichtigen der allgemeinen Versammlung überwiesen haben; jedoch wird auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die letzte Sitzung der allgemeinen Versammlung eine sehr beschäftigte sein werde, und die historische Section ihre Angelegenheiten zuerst selbst erledigen müsse, bei vorgerückter Zeit die weitere Berathung auf morgen ausgesetzt, und die erste Sitzung geschlossen.

Zweite Sitzung.

Freitag den 25. September, Nachmittags.

Nachdem am Vormittag des 25. Septembers in der allgemeinen Sitzung über die Verhandlungen der Section Bericht erstattet war, eröffnete der Präsident, **Pertz**, die zweite Sitzung mit einer Uebersicht der gestrigen Besprechung, und entwickelte seine Ansicht über den in Vorschlag gebrachten Verein dahin: Es möge die Versammlung deutscher Geschichtsforscher, welche jetzt hier in Frankfurt anwesend sei, sich in bestimmten, nicht zu langen Fristen wieder vereinigen, um die Angelegenheiten der deutschen Geschichtsforschung zu besprechen; sie möge erklären, daß sie fortdauern wolle, und somit den beabsichtigten Verein bilden — den man also nicht erst besonders zu schaffen brauche. Die Vereinigungen möchten jährlich Statt finden; an Stoff zu Besprechungen werde es nicht fehlen, da Archive und Bibliotheken den Forschern allenthalben geöffnet seien und einen reichen zur Bearbeitung geeigneten Stoff enthielten. Um den Gehalt und die Dauer des Vereins zu sichern, sei es rathsam, daß er sich einen bedeutenden wissenschaftlichen Gegenstand zum Ziele setze; als solcher eigne sich ganz vorzüglich die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen, welche den Kern der Reichsgeschichte bildeten, aus den Archiven erhoben werden könnten, und in deren Herausgabe selbst sich neue Kräfte für die Geschichtsforschung bilden würden. Eine Unterstützung solcher Arbeiten hingegen, welche die Aufgabe des Einzelnen seien, erscheine nicht rathsam. Er trug also darauf an, daß 1) die gegenwärtige Versammlung sich als dauernd erkläre, und 2) als ihre wissenschaftliche Aufgabe die Herausgabe der Reichstagsverhandlungen beschließen wolle.

Digitized by Google

v. **Meyer** erinnert daran, daß ſchon ſeit Jahren von einzelnen Vereinen, namentlich dem naſſauiſchen, dem heſſiſchen, ſolche allgemeine Verſammlungen, und damit eine Verbindung der einzelnen Geſchichtsvereine unter ſich, verſucht worden ſeien; er wünſcht, daß die Männer, die ſich der Sache thätig angenommen, über das Verſuchte und die Schwierigkeiten, die ſich ergeben, ſich hier äußern möchten.

Wachsmuth wünſcht, daß bei der Conſtituirung des Vereins nicht gerade nur die Bearbeitung der Reichstagsacten als Gegenſtand der Thätigkeit des Vereins bezeichnet werden möchte.

Liſch trägt darauf an, daß man nicht nur die geſchriebenen Quellen berückſichtigen, ſondern auch die monumentalen beachten möge, deren wiſſenſchaftliche Bearbeitung in Deutſchland noch ſehr im Argen liege. Er wünſcht, daß 1) die alten heidniſchen Denkmale in Deutſchland, und 2) ſeine mittelalterlichen Monumente in geeigneter Weiſe bearbeitet würden.

Ranke will zunächſt das Literariſche berückſichtigt haben.

Liſch verlieſt einen von Profeſſor Michelſen an den Präſidenten gerichteten Antrag, daß von der Verſammlung ein Centralmuſeum von Alterthümern aus allen Gauen Deutſchlands hier in Frankfurt angelegt werden ſolle, zu dem die einzelnen hiſtoriſchen Vereine Beiträge liefern müßten.

Der Antrag lautet wie folgt:

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Geheimen Regierungsrath Pertz,

Präſes der hiſtoriſchen Abtheilung der Verſammlung deutſcher Hiſtoriker, Sprachforſcher und Juriſten.

Ich erlaube mir zu proponiren, daß die Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutſchland beſchloſſen werde. Die Stiftung deſſelben hier in Frankfurt würde ein Andenken an unſere Verſammlung ſein; es würde ſich daſſelbe an eins der hieſigen Inſtitute für Wiſſenſchaft oder Kunſt anſchließen können.

Gründe:

1) Die jetzigen Beſtrebungen der einzelnen Alterthumsvereine haben geringen Erfolg, weil ſie zu particulariſtiſch ſind.

Digitized by Google

2) Nur durch eine allgemeine deutſche Alterthümer-Sammlung, wie für Dänemark die zu Copenhagen, gelangt man zu einer Geſammtanſchauung und zu Vergleichungen der Alterthümer der einzelnen Gegenden, vorausgeſetzt, daß dieſe im Muſeum beiſammen bleiben und ihrem Fundorte nach gehörig bezeichnet ſind.

3) Eine ſolche allgemeine Sammlung von Alterthümern für das geſammte Deutſchland wird unſchwer zu Stande zu bringen ſein, da ohne Zweifel die Geſellſchaften der einzelnen deutſchen Länder Doubletten und Exemplare der Hauptgattungen der einzelnen Alterthumsgegenſtände hergeben.

4) Nur dadurch, daß man Reſultate der Alterthumsforſchung und der darauf verwendeten Koſten für ganz Deutſchland ſieht, werden die Alterthumsforſcher mit dem Grabſcheit ſich bei den Hiſtorikern und Urkundenſammlern mit der Feder in Reſpect ſetzen können.

Frankfurt den 26. September 1846.

Dr. **Michelſen.**

Wachsmuth hält die Gründung eines ſolchen deutſchen Centralmuſeums für nicht leicht zu bewerkſtelligen. Er findet Haupthinderniſſe in der Liebe der Bewohner einzelner Gegenden zu dem, was in ihrem Boden gefunden worden, ſo wie in der Schwierigkeit, das wirklich geſchenkte hierher zu fördern.

Michelſen ſucht dieß zu widerlegen und führt einzelne Vereine an, die ſich ſogleich bereit erklären würden, dies projectirte Muſeum zu unterſtützen. Er glaubt, nur durch die Vereinigung von Alterthümern aus den verſchiedenen Gegenden Deutſchlands und die dadurch ermöglichten Vergleichungen ließen ſich wünſchenswerthe Reſultate erzielen und könne mierologiſchen Spielereien, wie ſie häufig von den einzelnen Vereinen geübt würden, entgegen gearbeitet werden.

v. **Auffeß** ſchlägt mit Rückſicht auf die Schwierigkeit, Originale zu erhalten, vor, ein Muſeum von Nachbildungen zu gründen. Er räth, die Vereine ja nicht durch unangenehme Zumuthungen zu entfernen, ſie vielmehr der allgemeinen Sache geneigt zu machen, und namentlich in der Folge direct einzuladen.

Schmidt hält die Gründung eines ſolchen Muſeums für ausführbar und glaubt nach den von ihm in anderer Beziehung gemachten Erfahrungen, die Vereine würden gern und mit Bereitwilligkeit die Sache unterſtützen.

v. **Auffeß** mahnt wiederholt, die Vereine nicht zurückzuſtoßen, ſondern namentlich durch directe Einladungen zu den Verſammlungen der Sache geneigt zu machen.

Schubert beſpricht noch einmal kurz die Conſtituirung des Vereins und ſeine Aufgabe, wie ſie im Laufe der Discuſſion zur Sprache gekommen waren. Gegen den Vorwurf micrologiſcher Beſchäftigungen vertheidigt er die Vereine, indem er in einzelnen Beiſpielen nachweiſt, wie gar manche ſcheinbar kleinliche Unterſuchung für das Locale von ſehr hoher Bedeutung ſei, während ſie dem ferner Stehenden und dem, der nur große geſchichtliche Reſultate ſuche, höchſt untergeordnet erſcheine. Die Gründung eines Centralmuſeums hielt er nicht für ſo leicht, ſchon darum, weil Originale, die man geradezu Doubletten nennen könne, nicht ſehr häufig ſeien. Er will darum Originale, und wo dieſe nicht möglich, Nachbildungen im Muſeum haben.

Stenzel warnt ebenfalls vor dem Vorwurfe der Micrologie, er bezweifelt aber beiläufig die Wichtigkeit des Centralmuſeums, weil die meiſten Alterthümer nur für den Ort, wo ſie gefunden werden, von Intereſſe ſeien.

v. **Meyer** erinnert an ſeinen ſchon einmal gemachten Vorſchlag, die Herren ſich äußern zu laſſen, welche früher Verſuche zur Vereinigung der Vereine gemacht hätten.

v. **Sybel** trägt darauf an, daß die Mitgliedſchaft des Vereins auch auf ſolche ausgedehnt werde, die nicht gerade literariſch die Zwecke des Vereins fördern könnten; er will auch Mitglieder, die durch Geldbeiträge die Sache unterſtützen.

Dieſem Vorſchlag widerſpricht der Präſident, indem er bemerkt, daß einerſeits die Vereine nicht geneigt ſein würden, ihre Geldmittel mit für den gemeinſchaftlichen Zweck zu verwenden, daß es andrerſeits einzelnen Herren läſtig werden könne, abermals zu Beiträgen herbeigezogen zu werden; er glaube vielmehr, daß ein Verein, der ſich Gegenſtände nationaler Wichtigkeit zum Ziele ſetze, auf die Unterſtützung der deutſchen Regierungen hoffen dürfe.

v. **Sybel** hält es für nöthig, daß vor Allem die Organisation des Vereins genau ins Reine gebracht werde, besonders was die Theilnahme und Mitwirkung der Localvereine betreffe. Er fürchtet bei dem Mangel an genaueren Bestimmungen deßhalb aus dieser Vereinigung Schwierigkeiten.

Wachsmuth erinnert an die Rücksicht, die man den Localvereinen schulde.

Auf wiederholtes Bitten v. **Meyers**, die Herren zu hören, die früher schon Schritte zur Vereinigung der Vereine gethan, erzählt **Knapp**, was der großherzoglich hessische Verein für die Sache gethan, er habe die Vereine zur Theilnahme an der Herausgabe eines Repertoriums über die Schriften derselben gewonnen und dahin gewirkt, daß die Schmidtsche Zeitschrift als Organ der einzelnen Vereine zu näherer Verbindung derselben unter einander diene.

Hierauf stellte der Präsident die Fragen, und zwar auf den erklärten Wunsch der Versammlung, ausnahmsweise in der Reihenfolge, daß zuerst über den Hauptpunkt und sodann erst über die einzelnen Bestimmungen entschieden werde:

1) Will die hier anwesende Versammlung der deutschen Geschichtsforscher ihre Fortdauer auch für die Zukunft beschließen, und so den beabsichtigten Verein bilden?

Diese Frage wird einstimmig bejahet.

2) Will der Verein als seine nächste wissenschaftliche Aufgabe die Herausgabe der Reichstagsacten beschließen?

Nachdem **Ranke** und der Präsident nochmals auf die Wichtigkeit dieser Arbeit sowohl als auf die Nothwendigkeit eines bestimmten wissenschaftlichen Zweckes hingewiesen hatten, wenn ein solcher Verein wahres Leben erhalten solle, wurde die Frage bejaht.

3) Will der Verein auch die Alterthümer berücksichtigen und ihre wissenschaftliche Bearbeitung zu seiner Aufgabe machen?

v. **Sybel** will keine zweite bestimmte Aufgabe gestellt, sondern dieses der künftigen Direction überlassen wissen.

Schubert ſchlägt zur Vermittlung der Anſichten vor, den Verein in zwei Sectionen zu theilen, deren eine das Schriftliche, die andere das Monumentale zum Gegenſtand ihrer Bemühungen mache.

Hierauf theilt der Präſident die Frage, und fragt zuerſt:

a) Sollen die Männer, welche ſich bisher mit den Studien des Alterthums beſchäftigt haben, erſucht werden, ſich damit auch ferner, und zwar im Namen des Vereins, zu beſchäftigen?

Dieſe Frage wird bejaht.

b) Will der Verein ſchon jetzt ſeine Thätigkeit auf die Alterthümer richten?

Gleichfalls bejaht:

c) Soll ein Centralmuſeum, wie angetragen worden, errichtet werden?

Wird verneint.

Hierauf ſtellt der Präſident die Fragen hinſichtlich der Mittel, deren der Verein zur Erreichung ſeines Zweckes bedürfen würde; was die Geldmittel betreffe, ſo ſei geäußert worden, daß man ſie durch Beiträge der Vereine oder durch Beiträge der Theilnehmer erhalten könne; es ſei jedoch nicht glaublich, daß, wie man meine, die Vereine geneigt ſein würden, ein jeder die Hälfte ſeines Einkommens für die Zwecke der Geſellſchaft herzugeben, und Beiträge der Einzelnen würden ſehr leicht läſtig; man bedürfe, um die Reichstagsacten herauszugeben, jedenfalls der Unterſtützung der deutſchen Regierungen, in deren Archiven der Stoff dazu verwahrt werde, und es ſei zu hoffen, daß ſie auch die erforderlichen mäßigen Geldmittel bewilligen würden: den deutſchen Regierungen verdankten die Monumenta Germaniae die Mittel zu ihrer Fortſetzung; die Bundesverſammlung habe durch den geſtern veröffentlichten Beſchluß in der Schleswig-Holſteiniſchen Sache den Beweis gegeben, daß ſie ſich der gemeinſchaftlichen deutſchen Angelegenheiten annehmen werde; ſo könne man auch vertrauen, daß ſie ſich für Erlangung der Geldmittel zu einem allgemeinen deutſchen wiſſenſchaftlichen Zwecke gerne verwenden werde.

* * *

Die darauf geſtellte Frage, ob die Geldmittel bei der hohen Bundesverſammlung nachzuſuchen ſeien, wird bejahet.

Die Frage, ob man die geſchichtlichen Vereine in Deutſchland zur Mitwirkung zu dem Zwecke des Vereins einladen wolle, wird gleichfalls bejahet.

Da es zu ſpät geworden war, die Einrichtung des Vereins näher zu beſprechen, ſo ſchlägt der Präſident vor, einem Ausſchuß der Verſammlung die Entwerfung der Statuten zu übertragen, welche in der morgenden Sitzung vorgelegt und beſprochen werden könnten. Nachdem dieſer Vorſchlag genehmigt war, wird die Sitzung geſchloſſen.

Der Ausſchuß verſammelte ſich am Abend; er beſtand aus dem Präſidenten, den Herren v. Meyer, Ranke, Schubert, Stälin, Stenzel; die außerdem eingeladenen Herren Knapp und Wachsmuth waren zu erſcheinen behindert; man vereinigte ſich über einen Entwurf der Statuten, welcher der Verſammlung zur Annahme empfohlen werden ſollte.

Dritte Sitzung.

Sonnabend den 26. September, Vormittags.

Nach Verlesung des Protokolls bemerkte Herr Wurm, daß er mit dem gestrigen Beschlusse, die hohe Bundesversammlung wegen der Geldmittel anzugehen, nicht einverstanden sei; der Präsident erwiederte, daß ein gefaßter Beschluß nicht wieder zur Berathung gestellt werden könne, und dem Herrn Wurm übrigens frei bleibe, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben. Nachdem dieses geschehen war, erklärte Herr v. Sybel, daß auch er nicht mit dem Beschlusse einverstanden sei, bemerkt aber ausdrücklich, daß er sehr dafür sei, die hohe Protection des Bundestags zu erbitten. Der Präsident fügte hinzu, daß durch jenen Beschluß die Annahme der von den Herren in Aussicht gestellten Beiträge von anderer Seite keineswegs ausgeschlossen sei, vielmehr solche freiwillige Beiträge sehr erwünscht sein würden.

Statuten des Vereins.

Der **Präsident** verliest hierauf den Entwurf der Statuten des Vereins, wie er sich bei den Berathungen des zu dem Zwecke zusammengetretenen Ausschusses gebildet, und unterwirft dann die einzelnen Paragraphen der Diskussion.

> §. 1. Der Verein der deutschen Geschichtsforscher versammelt sich (alljährlich am 20. September). Die Dauer der Sitzung ist auf drei Tage beschränkt.

Zu diesem Paragraphen bemerken mehrere Herren, daß man geradezu und ausdrücklich aussprechen möge, daß man sich nicht von der allgemeinen

Verſammlung der deutſchen Geſchichts-, Sprach- und Rechtsforſcher trennen, ſondern nur als Section der allgemeinen Verſammlung den Verein bilden wolle. Der Präſident macht darauf aufmerkſam, daß Niemand hier etwas Anderes wolle, wie ſich ſchon aus dem §. 5, welcher ſich auf die Statuten des allgemeinen Vereins bezieht, ergebe; auch die eingeklammerten Worte nur vorläufig geſetzt worden ſeien und je nach dem Ausfall der Beſchlüſſe der allgemeinen Verſammlung abgeändert werden würden; doch ſei er allerdings der Meinung, daß dieſer Verein alljährlich zuſammentrete, auch wenn die beiden andern Sectionen dieß für ſich nicht beſchlöſſen. Bei der Abſtimmung ergeben ſich nur vier Stimmen gegen die Faſſung des Paragraphen in obiger Weiſe.

> §. 2. Die Geſchäftsführung von einer Jahresverſammlung zur andern wird durch einen Ausſchuß dreier Mitglieder beſorgt, welcher von der Verſammlung durch Stimmenmehrheit gewählt wird, aus einem Vorſteher, deſſen Stellvertreter und einem Secretär beſteht und den Verein in allen Fällen vertritt. Der Vorſtand bewahrt die Siegel des Vereins.

v. **Sybel** wünſcht auch auswärtige Secretäre, welche an verſchiedenen Orten wohnend, die Intereſſen des Vereins fördern und die Verbindung mit den hiſtoriſchen Vereinen unterhalten könnten.

v. **Aufſeß** will dieſe Secretäre Agenten genannt wiſſen.

Der **Präſident** iſt gegen dieſe Bezeichnung und erinnert daran, daß ſich die Beſprechung dieſes Antrages bei einem der folgenden Paragraphen am füglichſten anſchließen laſſe.

Lappenberg will den Vorſtand für permanent erklärt haben, oder wenigſtens für eine längere Zeit, etwa 5 Jahre, weil er dieß für die unternommenen Arbeiten förderlich erachtet. Hierauf wird erwiedert, daß der Vorſtand nur die äußern Verwaltungsangelegenheiten zu beſorgen habe, und in keiner directen Einwirkung auf die wiſſenſchaftlichen Arbeiten ſtehe.

v. **Sybel** will dieß ausdrücklich im Protokoll erklärt haben.

Unter dieſer letzten Vorausſetzung hat die Verſammlung nichts gegen die Faſſung des Paragraphen einzuwenden. Nachträglich wird unter Zuſtimmung der Majorität hinter „Geſchäftsführung“ eingeſchaltet: „während der Sitzungen und“.

§. 3. Der Vorſteher vertheilt die Geſchäfte und berichtet nach dem jedesmaligen Zuſammentritt an die Verſammlung über den Erfolg ſeiner Geſchäftsführung.

Der Paragraph wird einſtimmig angenommen.

§. 4. Dem Vorſteher ſteht es in Verhinderungsfällen zu, für ſich und die übrigen Vorſtandsmitglieder Erſatzmänner zu ernennen.

Wird angenommen.

§. 5. Vor dem Zuſammentritt der Verſammlung hat der Vorſtand (nach Maaßgabe des §. 2 der Geſchäftsordnung des allgemeinen Vereins) die Berechtigung der neu hinzugetretenen Mitglieder zu prüfen und zu beſcheinigen.

Wird angenommen.

§. 6. Eine Abänderung der Statuten iſt nur dann zuläſſig, wenn dieſelbe nach vorhergegangener Anzeige in der Verſammlung beſprochen, von einem zu dieſem Zweck gewählten aus 12 Mitgliedern beſtehenden Ausſchuß geprüft und genehmigt, und ſodann in der Verſammlung berathen und angenommen iſt.

Nach vorausgegangener ausführlicher Erläuterung und Begründung des Paragraphen von Seiten des Präſidenten wird derſelbe einſtimmig angenommen.

§. 7. Der Ausſchuß entſcheidet für die Annahme durch eine Mehrheit von wenigſtens 9 Stimmen.

Angenommen.

§. 8. Die Verſammlung entſcheidet durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorſteher den Ausſchlag; ein Stimmrecht ſteht nur den beſtändigen Mitgliedern zu.

Angenommen.

§. 9. Die Geſellſchaft theilt ſich in zwei Abtheilungen, für Geſchichte im engern Sinn und für Alterthümer; jede Abtheilung wählt ſich einen Geſchäftsführer, die Mitglieder des Vorſtandes ſind dazu gleichfalls wählbar.

Ranke iſt der Meinung, es ſolle in Beziehung auf die wiſſenſchaftliche Thätigkeit der Sectionen ausdrücklich ausgeſprochen werden, daß die von der Geſellſchaft beſchloſſenen Arbeiten den einmal damit betrauten Männern bis zu deren Beendigung verblieben.

Es wird dagegen von mehreren Seiten behauptet, dieſer Zuſatz ſei nicht wünſchenswerth, weil der Verein in einzelnen denkbaren Fällen dadurch auf eine unerſprießliche Weiſe gebunden und gehindert ſei, die Zwecke des Vereins erfolgreich zu erlangen.

v. **Sybel** iſt im Falle einer Annahme des Ranke'ſchen Vorſchlags der Meinung, daß man den Zuſatz machen ſolle, die mit den Arbeiten Betrauten hätten jährlich Bericht über den Fortgang der Arbeiten zu erſtatten.

Der **Präſident** fragt hierauf:

1) Sollen die größeren von der Geſellſchaft beſchloſſenen Arbeiten den damit Beauftragten bis zur Beendigung derſelben übertragen bleiben?

Mit Ja beantwortet.

2) Sollen die Herren jährlich über den Stand der Arbeiten berichten?

Wird bejahet.

3) Soll dieſe Beſtimmung in's Statut aufgenommen werden?

Wird bejahet.

Demgemäß wird beſchloſſen, einen weiteren Paragraphen nach der Redaction des Herrn v. Sybel in folgender Weiſe einzuſchalten und ihn dann zum §. 10 zu machen.

> §. 10. Die wiſſenſchaftlichen Arbeiten werden nach ihrer jedesmaligen Beſchaffenheit von der Verſammlung des Vereins oder der betreffenden Abtheilung beſchloſſen und einzelnen Mitgliedern für die ganze Dauer des Geſchäfts übertragen. Die Beauftragten haben in den jährlichen Verſammlungen über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erſtatten.

Hannappel aus Reiffenberg wünſcht bemerkt zu haben, daß die Mitglieder der einen Abtheilung auch Mitglieder der andern ſein könnten.

Hierauf wird entgegnet, daß ſich dieß von ſelbſt verſtehe.

Schubert wünſcht bei demnächſtigen Verſammlungen dahin zu wirken, daß die Sitzungen der beiden Abtheilungen nicht zu gleicher Zeit gehalten würden, damit die Mitglieder nicht gehindert würden, beiden beizuwohnen.

§. 11. Die Beſchlüſſe der Abtheilungen bedürfen, um den Verein zu binden, der Zuſtimmung der allgemeinen Vereinsverſammlung.

Wird angenommen.

§. 12. Der Verein tritt in Verbindung mit den verſchiedenen deutſchen Geſchichtsvereinen.

Ranke iſt der Meinung, daß dieſe Verbindung mit hiſtoriſchen Vereinen auch auf die Lande ſich erſtrecken möge, die zwar nicht zum deutſchen Bunde gehören, aber die deutſche Sprache ſprechen; ferner auch auf ſolche, die von ſtammverwandten Volksſtämmen bewohnt werden.

Der **Präſident** bemerkt, daß allerdings auch die Vereine in den Niederlanden, Belgien, Schweiz, den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen, Siebenbürgen und den ſkandinaviſchen Reichen aufzufordern ſeien; und er ſtellt es als wünſchenswerth auf, daß der Verein insbeſondere auch ſein Auge auf die Erhaltung der deutſchen Sprache und deutſchen Sinnes bei den außer dem deutſchen Bunde wohnenden Deutſchen richte, über die ihnen hinſichtlich ihrer Sprache und Nationalität widerfahrenden Bedrückungen genaue Nachrichten einziehe und dieſelben zum Gegenſtande öffentlicher Beſprechung mache; er erwartet davon eine heilſame Wirkung ſowohl in Ermuthigung des getrennten Gliedes unſeres Volkes, als in Einſchüchterung derjenigen, welche ſich Bedrückung gegen die Deutſchen erlauben möchten. Es ſeien zu dieſem Zweck alſo Verbindungen einzuleiten, ohne ſich jedoch in die politiſchen Verhältniſſe einzumiſchen.

Smidt iſt gern bereit, dieſe Verbindung mit Nordamerika zu vermitteln und meint, daß ſich dort gewiß ſogleich ein Zweigverein bilden werde.

Ranke verwahrt ſich dagegen, daß er in einzelnen Aeußerungen im Laufe der Discuſſionen eine Geringſchätzung der hiſtoriſchen Vereine ausgeſprochen. Er erkenne im Gegentheil ihre Bedeutung und ihre Wichtigkeit für die Zwecke des neuen Vereins. Als Vorſchläge an dieſelben zu Arbeiten will er Herausgabe der Landtagsacten der einzelnen Gegenden, Regeſten ꝛc. empfohlen haben, ſo wie Verzeichniſſe von Handſchriften ꝛc.

Der **Präſident** erwiedert, daß ſolche verdienſtvolle Arbeiten in manchen Theilen Deutſchlands ſchon ausgeführt ſeien, und iſt dafür, daß man, um jeden Schein einer beabſichtigten Bevormundung oder Anmaßung, welche dem Vereine völlig fremd ſei, zu vermeiden, in dem Schreiben an die Vereine dieſe Vorſchläge ſo machen möge: der Verein wünſche, die Specialvereine möchten Landtagsacten ꝛc. zu Gegenſtänden ihrer Unterſuchung machen.

v. **Auffeß** ſchlägt nun vor, die Vereine zur Verbindung mit dem neuen Verein auch dadurch geneigt zu machen, daß man ſie einlade, zu den Verſammlungen Deputirte zu ſchicken.

Wurm will nicht geradezu Deputirte geſchickt haben, weil er fürchtet, daß dieſe als ſolche, durch die ihnen zu Theil werdenden Inſtructionen gebunden, mannichfaltige Schwierigkeiten bei den Verſammlungen veranlaſſen könnten, zumal da ſie dann nicht für ihre Perſon, ſondern für ihre Vereine abſtimmten und ſomit ihre Curialſtimme zu ſtark influenzirte.

Knapp will ebenfalls keine eigentliche Deputirte.

Lommel aus Würzburg will gar keine ſpecielle Einladung an die Vereine. Er meint, man ſolle es den Mitgliedern der Vereine überlaſſen, ob ſie auf die an jeden deutſchen Geſchichtsforſcher öffentlich ergehende allgemeine Einladung zur Theilnahme an der Verſammlung kommen wollten oder nicht.

Die meiſten Stimmen ſind dafür, die Einladung zur Theilnahme an der Verſammlung an die einzelnen Vereine ſo abzufaſſen, daß man den Wunſch ausſpreche, die Vereine möchten doch dahin wirken, daß auch einige ihrer Mitglieder dabei erſchienen.

v. **Sybel** bringt nun wieder ſeinen Vorſchlag wegen der auswärtigen Secretäre zur Sprache, die, Mitglieder von Specialvereinen, die Sache des allgemeinen Vereins fördern und die Verbindung mit ihren Vereinen unterhalten könnten. Er modificirt ſeinen Antrag dahin, daß es nicht nöthig ſei, bei einem jeden Verein einen ſolchen auswärtigen Secretär zu haben, ſondern nur an einzelnen Orten, wo eine beſondere Förderung der Sache zu hoffen ſei.

Stenzel glaubt bei einer einmal hergeſtellten Verbindung mit den Vereinen würden die Vorſtände derſelben dieſes Secretariat beſorgen.

Es wird hierauf beſchloſſen, den Sybelſchen Antrag anzunehmen und einen neuen Paragraphen deßhalb dem Statut in folgender Art zuzufügen.

§. 13. Der Vorstand ist ermächtigt, in verschiedenen Gegenden Deutschlands Geschäftsführer zu ernennen.

§. 14. Der Verein nimmt das deutsche Bundeszeichen als sein Siegel an.

Wird angenommen.

Als hierauf nach geschlossener Berathung und Annahme der einzelnen Paragraphen der Präsident das Ganze zur Annahme vorstellt, erhebt sich

Gervinus, und erklärt, da er an den bisherigen Berathungen Theil zu nehmen verhindert worden, so vermöge er nicht für Beschlüsse zu stimmen, die ihm unbekannt seien, er bitte daher um deren Mittheilung.

Der **Präsident** ersucht hierauf den Secretär, sämmtliche angenommene Beschlüsse nochmals vorzulesen; nachdem dieses geschehen, erklärte

Gervinus, nicht mit dem Beschlusse übereinzustimmen, welcher den Antrag an die hohe Bundesversammlung betreffe, und wünscht darüber die Diskussion nochmals eröffnet zu sehen.

Der **Präsident** bemerkt, daß es gegen die Geschäftsordnung sei, eine bereits abgemachte Sache nochmals zur Berathung zu stellen; es bleibe nur übrig, das Ganze als solches anzunehmen oder abzulehnen; auf die deßhalb an die Versammlung gestellte Frage erhebt sich eine große Majorität für die Annahme.

Nach der Erklärung des Präsidenten, daß das Ganze angenommen sei, äußert

Wurm, die Gewissen seien hier überrascht worden; und einige Herren behaupten, es habe gar keine Majorität stattgefunden.

Der **Präsident** stellt dieses auf's Entschiedenste in Abrede, und beruft sich auf das Urtheil der ganzen Versammlung; der Secretär erklärt, daß allerdings die Majorität für die Annahme gestimmt habe. Der Präsident erbittet, um die Sache zur einleuchtenden Entscheidung zu bringen, die Genehmigung der Versammlung zur Anstellung der Gegenprobe, und ersucht die Herren, welche der Meinung seien, daß keine Majorität stattgefunden habe, aufzustehen. Als darauf nur vier Herren aufstehen, erklärt der Präsident die angenommenen Beschlüsse für gültig, und gibt Herrn Lappenberg das Wort für einen andern Vortrag.

Bericht

über das zu entwerfende

Ortsverzeichniß.

Lappenberg berichtet, daß er ſich mit den Herren Rommel, Stenzel, Schubert, Liſch über das von der Verſammlung beſchloſſene Ortsverzeichniß berathen habe, und verlieſt den Entwurf eines Rundſchreibens an die deutſchen Geſchichtsvereine, um ſie zur Theilnahme einzuladen:

Rundſchreiben.

Der Verein der deutſchen Geſchichtsforſcher hat beſchloſſen, die Anfertigung eines Verzeichniſſes ſämmtlicher Ortsnamen Deutſchlands, welche bis zum Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts genannt werden, in ihrer älteſten Namensform mit Angabe der heutigen Benennung zu veranſtalten. Der Werth einer ſolchen Arbeit für unſere Sprachſtudien, für die Specialgeſchichte, ſo wie für viele Unterſuchungen von allgemeinem geſchichtlichen Intereſſe, ſelbſt für die Statiſtik des Mittelalters, iſt von allen Freunden der Geſchichte längſt erkannt, und wird bei dieſem Anlaſſe keiner Auseinanderſetzung bedürfen. Es wird daher beabſichtigt, in alphabetiſcher Ordnung zu verzeichnen ſämmtliche Namen der Städte, Burgen, Schlöſſer, Klöſter, Dörfer, einſchließlich der gegenwärtig nicht mehr vorhandenen, der Mahlſtätten und anderer Gerichts- oder Heeresverſammlungsorte, Läger und Schlachtfelder, falls dieſelben eigenthümliche Namen tragen; ferner der Berge, Felſen, Höhen, Wälder, Quellen, Flüſſe, Bäche, Seen, Inſeln, Moore ꝛc., in der älteſten bekannten urkundlichen und jeder weſentlich abweichenden Namensform, auch die etwanigen doppelten alten Namen; und dieſen den heutigen nebſt kurzer Angabe ihrer Lage nach der heutigen politiſchen Bezeichnung beizufügen. Sollte eine genaue Beſchreibung der Localität bei mittelalterlichen Schriftſtellern oder in alten Urkunden, Flur- und Lagerbüchern, Bezirksmatrikeln, Forſtkarten ꝛc. vorhanden ſein, ſo iſt dieſe mit aufzuführen, ſo wie auch in dieſer Ortsbeziehung einzelne Alterthümer, wie Rath-

häuſer, Rolande, Thürme, Grabſtätten und Kirchhöfe. Die Angabe der Gau- und Diöceſan-Grenzen iſt von dieſer Arbeit, welcher Karten beizufügen erſtrebt werden ſoll, nicht auszuſchließen, wenn gleich deren Begründung den beſondern Abhandlungen verbleiben wird, welche theils bereits vorhanden ſind, theils in Folge der gegebenen Anregung von der patriotiſch-wiſſenſchaftlichen Tüchtigkeit unſerer deutſchen Gelehrten zu erwarten ſtehen. Jedoch iſt vorzüglich die urkundliche Nachweiſung über das Jahr, in welchem ein Dorf zuerſt als Kirchſpiel erſcheint, oder in welchem Städte durch neue Kirchſpiele erweitert ſind, bei den Städten aber das Datum der Ertheilung des Stadtrechts, hervorzuheben.

So viele treffliche Vorarbeiten für die gedachte Aufgabe vorhanden ſind, ſo erſtrecken dieſe ſich doch bekanntlich nur auf einzelne Länder und Diſtricte; für manche Gegenden fehlen ſie gänzlich. Eine Geſammtarbeit für Deutſchland zu liefern, iſt den Kräften des Einzelnen unerſchwinglich; ſelbſt die Sammlung des vorhandenen Materials iſt für denſelben nicht ohne große Schwierigkeiten zu erreichen. Der gedachte allgemeine Verein wendet ſich daher vertrauensvoll an die Geſchichtsvereine in den Ländern und Städten deutſcher Zunge, mit dem Erſuchen, ihm baldthunlichſt eine Nachricht zu geben, wiefern für das Gebiet ſeiner geſchichtlichen Forſchung eine ſolche zuverläſſige Arbeit bereits gedruckt oder handſchriftlich ihm vorliegt; oder falls ſolche Arbeiten mangelhaft ſind oder ganz fehlen, ob und wie bald der geehrte Verein das Fehlende zu ergänzen oder neu zu beſchaffen geneigt ſein ſollte.

Die Unterzeichneten dürfen ſich nicht verhehlen, daß die wünſchenswerthe Vollſtändigkeit, ſowohl in Bezug auf die Maſſe der Ortsnamen als auf die Zeitangabe, nicht völlig zu erreichen ſteht; doch erkennen ſie es um ſo mehr als ihre Aufgabe an, nichts Unſicheres aufzunehmen. Sie werden die Unterſuchungen über etymologiſche Fragen beſonderen Abſchnitten des Werkes zuweiſen. Alle Mittheilungen zu dieſem Behufe, beſonders in Bezug auf Namen, welche nicht der deutſchen Sprache angehören, werden die Unterzeichneten gleichfalls mit dankbarer Anerkennung aufnehmen, und wird ein beſonderer Abſchnitt ſich auch mit der Erörterung der benutzten Vorarbeiten beſchäftigen.

Nachdem dieſes Schreiben allgemein gebilligt worden, ſtellt der Präſident die Frage: Will die Verſammlung die Ausarbeitung eines deutſchen Ortsverzeichniſſes als eine Aufgabe des Vereins anerkennen?

Dieſelbe wird einſtimmig bejaht.

Hierauf erſucht der Präſident mit Einſtimmung der Verſammlung Herrn Lappenberg, die Vorarbeiten dazu zu übernehmen und die ihm nöthigen Gehülfen ſelbſt wählen zu wollen.

Commiſſion

für

Herausgabe der Reichstagsacten.

Der **Präſident** erſucht in Uebereinſtimmung mit der Verſammlung die Herren Stenzel und Stälin, die Einleitungen zur Herausgabe der Reichstagsacten zu treffen, und über ihre Bemühungen in der nächſten Jahresſitzung der Verſammlung Bericht zu erſtatten. Beide Herren erklären ſich zur Uebernahme des Auftrags bereit.

Ranke unter allgemeiner Zuſtimmung wünſcht, daß zu dem Ende auch die Herren Böhmer und Chmel angezogen werden möchten.

Böhmer erklärt ſich mit Rückſicht auf die ihn viel in Anſpruch nehmenden Regeſten-Arbeiten bereit, wenigſtens als Beirath die Sache zu fördern.

Verbeſſerung des Geſchichtsunterrichts.

v. **Rommel** macht den Vorſchlag, der Verein möge irgend etwas thun, um das Studium der deutſchen Geſchichte, namentlich der ſpeciellen Ländergeſchichte auf deutſchen Schulen zu fördern. Er fordert die einzelnen An-

weſenden auf, zu berichten, was in ihren Ländern in dieſer Beziehung ſchon geſchehen ſei.

Stenzel erzählt, daß in Schleſien der Geſchichtsunterricht in Schulen nicht ſehr gefördert werde, und wünſcht, daß man im Verein mit den Geſchichtsvereinen darauf einwirken möge.

Der **Präſident** berichtet über frühere Erfahrungen in Hannover und glaubt, daß man es als Wunſch des Vereins ausſprechen könnte, daß durch die Regierungen beſonders befähigte Männer, namentlich an Gymnaſien, auserſehen werden möchten, die Geſinnung der Jugend durch einen lebendigen Unterricht in der deutſchen Geſchichte zu heben und zu veredeln.

Ein Mitglied iſt der Meinung, man miſche ſich dadurch in Angelegenheiten der Regierungen, die dieſe Aufgabe durch die Pädagogen löſen laſſen könnten; der Präſident hält jedoch dieſe Verſammlung zur Aeußerung einer Anſicht vollkommen befähigt und berechtigt.

Stenzel iſt der Anſicht, daß die Verſammlung ſich darauf beſchränken möge, den Wunſch auszudrücken: „Der Unterricht in der Geſchichte, namentlich der deutſchen, möge, wo dieß noch nicht der Fall ſei, recht gefördert werden.“

Die Verſammlung erklärt ſich mit dieſer Anſicht einverſtanden.

Deutſche Nekrologien.

Lappenberg macht Anzeige von einem demnächſt vorzulegenden Vorſchlag zur Bearbeitung der Nekrologien.

Deutſche Sprache im Kriegsweſen.

v. **Rommel** drückt den Wunſch aus, dahin zu wirken, daß in der Militärſprache undeutſche Ausdrücke durch entſprechende deutſche, wie ſie in Chroniſten und Acten der Vorzeit zahlreich ſich finden, erſetzt würden.

Deutſche Münzkunde.

Schönemann bittet die Mitglieder der Verſammlung, ihre Aufmerkſamkeit der Rettung und Sammlung von deutſchen Münzen des Mittelalters zuzuwenden, die ſelten ſeien und immer ſeltner würden, da jetzt bei Umwühlung des Erdreichs zum Behuf der Anlegung von Eiſenbahnen die letzten wichtigen Entdeckungen zu hoffen ſeien; er macht beſonders auf die Kaiſermünzen des 10. und 11. Jahrhunderts aufmerkſam.

Hiermit wird die dritte und letzte Sitzung geſchloſſen.

In der darauf am Nachmittag folgenden letzten allgemeinen Sitzung machten die Mitglieder der Minorität den Verſuch, die Beſchlüſſe der hiſtoriſchen Section der Beurtheilnng und Abänderung der vereinigten drei Sectionen zu unterziehen; die Herren Gervinus und Wurm beantragten eine Abſtimmung darüber, daß der Verein der deutſchen Geſchichtsforſcher nicht als gleich mit der hiſtoriſchen Section, ſondern als davon verſchieden beſtehen ſolle. Der Präſident derſelben verſuchte vergebens die Sache beizulegen, da vielleicht durch Verbreitung von grundloſen oder entſtellten Berichten und politiſchen Hirngeſpinſtereien, wie man ſie bald darauf in öffentlichen Blättern las, eine Stimmung hervorgebracht war, bei der ſich nicht vorausſehen ließ, wie lange eine gründliche und ausführliche Behandlung der Frage über die Berechtigung der allgemeinen Verſammlung und über die Gründe für und gegen den Antrag währe; und da die Beſürchtung nahe lag, daß die Discuſſion auf das Gebiet der Politik gerathen und die ganze Zukunft der Verſammlung gefährden werde, auch ein Nachtheil für den Verein für jetzt nicht zu beſürchten war, ſo hielt es der Berichterſtatter der hiſtoriſchen Section für das Gerathenſte, eine drohende Spaltung durch die Erklärung zu beſeitigen, daß er ſich für den Augenblick den Antrag des Herrn Gervinus gefallen laſſe. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß damit den Rechten und Beſchlüſſen des geſchichtlichen Vereins nichts vergeben werden konnte. Hoffentlich wird der Zeitraum eines Jahres, welcher bis zur nächſten Zuſammenkunft verfließt, hinreichen, darüber eine Verſtändigung herbeizuführen, ob

dieſelben Mitglieder als „Verein der deutſchen Geſchichtsforſcher", welcher eine Section des Vereins der deutſchen Geſchichts-, Rechts- und Sprachforſcher iſt, oder als „hiſtoriſche Section" dieſes Geſammtvereins zuſammenkommen ſollen; da ihre Sitzungen jedenfalls nur zu derſelben Zeit und an demſelben Orte gehalten werden können, ſo handelt es ſich nur darum, ob die opponirenden Mitglieder, von denen die Herren Röpell, Schmidt und Wurm ſich ſeitdem dem Vereine noch angeſchloſſen haben, in den Sitzungen zugegen ſein wollen oder nicht; und es iſt zu hoffen, daß nicht nur keiner derſelben fehle, ſondern der Verein auch durch die dieſesmal ſchmerzlich vermißten übrigen deutſchen Geſchichtsforſcher vervollſtändigt ſein werde.

Eine Wahl des Vorſtandes hat nicht mehr ſtattfinden können, auf Erſuchen haben ſich der Präſident und Herr Lappenberg bereit erklärt, in Verbindung mit Herrn Schmidt als Secretär, die Geſchäfte des Vereins bis zur nächſten Jahresverſammlung fortzuführen. Folgende Herren haben ihren Beitritt zu dem Verein ſchriftlich erklärt:

v. Aufſeß, Baur, Beſeler, Bethmann, Bode, Böhmer, Contzen, Curtze, Dahlmann, Dieffenbach, Duller, Firnhaber, Grauert, Grefy, J. Grimm, Habel, Hetling, Klüpfel, Knapp, Kriegk, Künzel, Lappenberg, Lindenſmidt, Lochner, Maltens, v. Meyer, Rodnagel, Pertz, Ranke, Reyſcher, Röpell, v. Rommel, Roſſel, Rotwitt, Schmidt, Schönemann, Schubert, Smidt, Soldan, Staelin, Stenzel, Sugenheim, Thierſch, Wachsmuth, Welcker, Wigand, Wolf; Wurm durch Herrn Prof. Schmidt mündlich.

Am 28. September ward folgende von Herrn Dr. Böhmer entworfene Denkſchrift von den damals noch in Frankfurt anweſenden Herren Bethmann, Böhmer, Dahlmann, J. Grimm, Kriegk, Lochner, Pertz, Ranke, Reyſcher, v. Rommel, Schmidt, Schubert, Staelin, Stenzel unterzeichnet, und iſt am folgenden Tage des Herrn Präſidialgeſandten Grafen v. Münch-Bellinghauſen Excellenz übergeben worden:

Hohe Deutſche Bundesverſammlung!

Die deutſchen Geſchichtsforſcher, welche in den Tagen des 24., 25. und 26. September d. J. in Frankfurt verſammelt waren, haben bei der Berathung über das, was für ihr wiſſenſchaftliches Fach zunächſt wünſchens-

werth ſei, ihr Augenmerk vorzüglich auch auf die Verhandlungen der früheren deutſchen Reichstage gerichtet, welche ſo lange den Kern der vaterländiſchen Geſchichte bildeten, und an welchen alle Stände des Reichs gleichmäßig betheiligt waren.

Der ältere Theil dieſer Verhandlungen bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts beſteht nur aus einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Urkunden und Briefen, und fällt in den Bereich der Monumenta Germaniae historica medii aevi, welche auch dieſen Theil ihrer Aufgabe durch deren Abdruck löſen werden.

Allein der ſpätere Theil der Verhandlungen liegt größtentheils diesſeits der Aufgabe der Monumenta, und trägt dadurch, daß (beiläufig ſeit dem Beginn des 15. Jahrhunderts) in den deutſchen Canzleien und Regiſtraturen Acten in der Weiſe der Gegenwart geſammelt und aufbewahrt wurden, durch die beſondere Form ſeiner Ueberlieferungen und deren viel größeren Umfang, einen verſchiedenen und nur ihm eigenthümlichen Character.

Für die Aufſuchung, Verbindung und Veröffentlichung dieſes wichtigen Materials unſerer Geſchichte beſteht noch kein Mittelpunkt. Bei der Zerſtreutheit des Stoffes und bei der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe in jeder Hinſicht, wird auch nie ein Einzelner hoffen dürfen, ein ſolches Unternehmen auszuführen. Wohl aber wird der Wunſch danach erfüllt und dem Bedürfniß der Wiſſenſchaft genügt werden können, wenn, gleichwie bei den Monumentis Germaniae und mit Beihülfe der bei deren Herausgabe geſammelten Erfahrungen, unter dem Schutze und mit der Unterſtützung der Fürſten und freien Städte Deutſchlands einige der Sache gewachſene Männer ſich der Aufgabe unterziehen.

Als hierzu ganz vorzüglich berufen und befähigt wurden von den bei der Erörterung dieſes Gegenſtandes anweſenden Geſchichtsforſchern einmüthig anerkannt die Herren

Chmel in Wien,
Stälin in Stuttgart und
Stenzel in Breslau,

von welchen die beiden letztern, welche anweſend waren, ſofort die Bereitwilligkeit erklärten, ſich der Aufgabe zu unterziehen, ſofern die hohe deutſche Bundesverſammlung dieſem Unternehmen in ähnlicher Weiſe wie den Monumentis ihren Schutz verleihen würde.

Die unterzeichneten deutſchen Geſchichtsforſcher richten daher an die in dieſer hohen Verſammlung vereinigten Fürſten und freien Städte die ehrerbietigſte Bitte:

1) der Herausgabe einer Sammlung der Verhandlungen der deutſchen Reichstage, ſoweit dieſelbe nicht weſentlich zur Aufgabe der Monumenta gehören, in ähnlicher Weiſe wie dieſen ſelbſt Ihren hohen Schutz zu gewähren;
2) die Ausführung des Unternehmens durch die genannten Herren zu genehmigen;
3) denſelben den Zutritt und die Benutzung der einzelnen Archive, ſo weit dies der Zweck erfordert, zu geſtatten;
4) denſelben ferner die erforderlichen Geldmittel, welche die für die Monumenta Germaniae verwilligten nicht überſteigen werden, und welche für die erſten drei Jahre jährlich auf beiläufig drei bis fünf Tauſend Gulden zu veranſchlagen ſein möchten, gegen die Verpflichtung zu einer etwa alle drei Jahre ſtattfindenden Rechnungsablage, zu gewähren.

Frankfurt, am 28. September 1846.

III.

Verhandlungen der ſprachlichen Abtheilung.

Ueberſicht

der

Verhandlungen der Sprachabtheilung

der

Germaniſten-Verſammlung zu Frankfurt

den 24., 25. und 26. September 1846.

Den Worten der öffentlichen Einladung gemäß, daß es bei dieſer Verſammlung weniger auf förmliche Vorträge als darauf abgeſehen ſei, daß ſie den Männern aus allen Theilen des Vaterlandes, die ſich mit deutſchem Rechte, deutſcher Geſchichte und deutſcher Sprache beſchäftigen, Gelegenheit gebe, ſich auch perſönlich einander kennen zu lernen, über Einzelnes ihre Anſichten, Entwürfe, Zweifel und Fragen auszutauſchen, haben die Mitglieder, die in dieſe beſondere Abtheilung zuſammengetreten ſind, die Stunden des erſten Nachmittags (des 24. Septembers) größtentheils mit Einzelbeſprechungen ausgefüllt, nachdem eine allgemeinere, über die Wichtigkeit und Bedeutung der deutſchen Namen, beſonders der perſönlichen, wie ſie ſich in den ältern und älteſten Geſchichtsquellen und Urkunden vorfinden, vorausgegangen war. Es ſind dabei die verſchiedenen Anſichten über die Natur und die Abſicht dieſer Namengebung ausgewechſelt und die Mittel beſprochen worden, eine allgemeinere Rückſichtnahme

auf diesen Punkt in der Art fruchtbar zu machen, daß allmälich eine methodische Zusammenstellung dieser wesentlichen Bestandtheile des gesammten Sprachstoffes, in welchen sich viele sonst verloren gegangene Elemente erhalten haben, versucht werden könnte.

In der Sitzung dieser Abtheilung am 25. September Nachmittags wurden vor allen einige Gäste, die aus verwandten Sprachgebieten kommend, sich der Versammlung angeschlossen hatten, um Mittheilungen ersucht darüber, was von ihnen selbst oder überhaupt in ihrer Heimat auf dem Felde germanischer Sprachforschung Förderndes gethan oder vorbereitet werde.

Die Herren De Vries, Joncbloet und Halbertsma berichteten Erfreuliches aus den Niederlanden. Namentlich gab Letzterer die Hoffnung, daß in Bälde ein von ihm seit Jahren gesammeltes Wörterbuch des merkwürdigen friesischen Dialectes, in so ferne er noch im Volke fortlebt, erscheinen werde. Dieser Dialect bildet gewissermaßen den Uebergang aus deutscher in die nordische oder skandinavische Sprache. Auch diese selbst und zwar in ihrem ältern Zustande war vertreten durch Herrn R. Cleasby aus London, der sich eingefunden hatte von Kopenhagen her, wo er unter Mitwirkung kundiger Dänen und Isländer die Bearbeitung eines Glossars der ältern nordischen Sprache, in so ferne sie in meist noch ungedruckten Werken, die in Prosa geschrieben sind, zu Tage kommt, unternommen hat. Die Arbeit ist bereits so weit gediehen, daß demnächst ein Theil derselben der Presse wird übergeben werden können. So halten die Stämme Germaniens in der weitesten Bedeutung dieses Namens, mögen sie auch durch politische Verhältnisse und vorübergehenden Hader getrennt erscheinen, in Allem was das Höhere, Geistige betrifft, brüderlich zusammen.

Hierauf wurde, was die eigentlich deutsche und zwar die hochländische Mundart betrifft, mit Zugrundelegung des Otfridischen Epos, von Herrn Feußner aus Hanau die Regel festzustellen gesucht, nach welcher in dieser wie in andern althochdeutschen Dichtungen der Vers gebildet ist. Wegen Kürze der Zeit konnte jedoch diese Erörterung, in welcher des Herrn Feußner Ansicht, namentlich von Seite des Herrn Vilmar aus Marburg, mehrfachem Widerspruche begegnete, nicht zu einem befriedigenden Abschluß gedeihen.

In der Sitzung am Vormittage des 26. Septembers theilte Herr Kehrein aus Hadamar interessante Bemerkungen mit über die Art und Weise, wie die Mundart zwischen Mainz und Bingen, besonders der lin-

ken Rheinſeite, die verſchiedenen theils organiſch-kurzen theils langen Vocale und die Diphthonge behandelt. Hieran knüpften ſich von Seite andrer Mitglieder Bemerkungen über ähnliche Vorkommniſſe in den Volksdialecten anderer Gegenden, beſonders auch niederländiſcher. Es wurde auf phyſiolo giſche (im beſondern Bau des Organs liegende) Gründe ſolcher Verſchiedenheiten hingewieſen.

Herr Halbertsma aus Deventer zeigte ein paar alterthümliche Gegenſtände von Bronce vor, die in Grabhügeln ſeiner Gegend gefunden ſind. Mit der Deutung dieſer Gegenſtände brachte er verſchiedene Ausdrücke der ältern Sprache in Verbindung.

Nun erfolgte theils Vorzeigung, theils Beſprechung neuer im Gebiet der deutſchen Sprachkunde erſchienenen Schriften. In den Bereich der ältern deutſchen poetiſchen Literatur gehörig wurde eine kleine Papierhandſchrift des 14. — 15. Jahrhunderts vorgezeigt, in welcher ſich eine in den Kreis der Dietrichsſage fallende, leider unvollſtändige Dichtung von einem Verfaſſer befindet, von welchem bisher nichts als der Name, und zwar der von Rudolf von Monfort ſehr gerühmte, nämlich Albrecht von Kemenate, bekannt geweſen. Sie iſt im Beſitze des Freiherrn Hans von und zu Aufſeß in Franken.

Von dieſer Dichtung und ihrem Inhalt nahm Herr Uhland aus Tübingen Anlaß, näher einzugehen auf einige ähnliche Dichtungen des deutſchen Mittelalters, namentlich auf die Wolf-Dietrich-Sage, welche in manchen Einzelheiten eine auffallende Uebereinſtimmung mit perſiſchen Schöpfungen der Art, z. B. dem Schah-Nameh erkennen laſſe, wie ſich ja auch die Sage von Hildebrand und Hadubrand in demſelben wiederfindet. Der gefeierte Dichter ſprach den Wunſch aus, jene bisher mit Unrecht vernachläſſigten ältern Werke bald in die Hände tüchtiger Herausgeber gelegt zu wiſſen. —

Bedauert wurde das Aufhören der durch Profeſſor M. Haupt bisher ſo meiſterhaft redigirten Zeitſchrift für deutſches Alterthum, und einhellig der Wunſch ausgeſprochen, entweder im Norden oder im Süden des deutſchen Landes ſo bald als möglich wieder ein ähnliches geeignetes Fahrzeug für ſeine ältere Sprache und Literatur von Stapel laufen zu ſehen.

Anlage IV.

Der Germaniſten-Verſammlung

waren folgende neuerſchienene Schriften überreicht:

Sendſchreiben an die erſte allgemeine Verſammlung deutſcher Rechtsgelehrten, Geſchichts- und Sprachforſcher zu Frankfurt am Main, von Freiherrn Hans von und zu Aufſeß, der Rechte Doctor. Nürnberg 1846.

Leibnizens Ermahnung an die Teutſche, ihren Verſtand und Sprache beßer zu üben ſamt beigefügten Vorſchlag einer Teutſchgeſinten Geſellſchaft. Aus den Handſchriften der Königlichen Bibliothek zu Hannover herausgegeben von Dr. C. L. Grotefend. Hannover 1846.

W. Lindenſchmit, die Räthſel der Vorwelt oder ſind die Deutſchen eingewandert? Mainz 1846.

Die Mähre von der Minne, nach acht Handſchriften herausgegeben von Franz Roth. Frankfurt 1846.

Discorso di Terenzio Sacchi, ufiziale del R. Ministero di stato degli affari interni, segretario in capo della sezione per le due Sicilie etc. pronunziato nella prima tornata della sezione. 12 maggio 1842.

Prospectus d'un essai des institutions qui regissent le royaume des deux Siciles, par Terence Sacchi, attaché au Ministère de l'interieur. Napies 1846.